

BEITRÄGE ZUR SOZIALEN SICHERHEIT

*Wirtschaftliche Situation von
Witwen, Witwern und Waisen*

Forschungsbericht Nr. 6/22



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Département fédéral de l'intérieur DFI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Office fédéral des assurances sociales OFAS

Das Bundesamt für Sozialversicherungen veröffentlicht in seiner Reihe "Beiträge zur Sozialen Sicherheit" konzeptionelle Arbeiten sowie Forschungs- und Evaluationsergebnisse zu aktuellen Themen im Bereich der Sozialen Sicherheit, die damit einem breiteren Publikum zugänglich gemacht und zur Diskussion gestellt werden sollen. Die präsentierten Folgerungen und Empfehlungen geben nicht notwendigerweise die Meinung des Bundesamtes für Sozialversicherungen wieder.

Autoren/Autorinnen: Rainer Gabriel, Uwe Koch (ZHAW), Philippe Wanner (UNIGE)

Université de Genève
Uni Mail
CH-1211 Genève 4
Tel. +41 (0) 22 379 89 32
E-Mail: Philippe.Wanner@unige.ch
Internet: www.unige.ch/sciences-societe/ideso/

Auskünfte: Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20, CH-3003 Bern

Maéva Sarmiento, Geschäftsfeld ABEL
Tel. +41 (0) 58 460 51 63
E-mail: maeva.sarmiento@bsv.admin.ch

Olivier Brunner-Patthey, Geschäftsfeld MAS
Tel. +41 (0) 58 464 06 99
E-mail: olivier.brunner-patthey@bsv.admin.ch

ISSN: 1663-4659 (eBericht)
1663-4640 (Druckversion)

Copyright: Bundesamt für Sozialversicherungen, CH-3003 Bern
Auszugsweiser Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung –
unter Quellenangabe und Zustellung eines Belegexemplares
an das Bundesamt für Sozialversicherungen gestattet.

Vertrieb: BBL, Verkauf Bundespublikationen, CH-3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch

Bestellnummer: 318.010.6/22D

Die wirtschaftliche Situation von Witwen, Witwern und Waisen

Schlussbericht

Rainer Gabriel¹, Uwe Koch² & Philippe
Wanner³

4. Mai 2022

¹ ZHAW Soziale Arbeit
Institut für Vielfalt und
Gesellschaftliche Teilhabe
rainer.gabriel@zhaw.ch

² ZHAW Soziale Arbeit
Institut für Vielfalt und
Gesellschaftliche Teilhabe
uwe.koch@zhaw.ch

³ Institut de démographie et
socioéconomie, Université
de Genève
philippe.wanner@unige.ch

Vorwort des Bundesamtes für Sozialversicherungen

Bei der vorliegenden Studie handelt es sich um eine Aktualisierung und Vertiefung einer 2012 veröffentlichten Untersuchung zum selben Thema. Ausgangspunkt bildet eine Analyse der wirtschaftlichen Situation der Haushalte von Witwen, Witwern und Waisen auf der Basis des neuen WiSiER-Datensatzes. Dazu wurde insbesondere die Einkommenszusammensetzung dieser Haushalte ermittelt und mit derjenigen verschiedener Referenzgruppen von nicht verwitweten Personen verglichen.

Trotz anderer Methodik – analysiert wurden nicht die Steuersubjekte, sondern die Haushalte, die von einer Verwitwung betroffen sind – bestätigt die neue Untersuchung das Fazit der früheren BSV-Studie. Sie kommt zum Schluss, dass Haushalte, deren Mitglieder eine Hinterlassenenrente beziehen und im erwerbsfähigen Alter sind, sich in der gleichen oder sogar in einer leicht besseren Situation befinden als Vergleichshaushalte, die nicht von einer Verwitwung betroffen sind.

Bei den Auswirkungen der Verwitwung auf die wirtschaftliche Situation von Witwen und Witwern sind deutliche Unterschiede feststellbar. So hat die Verwitwung in Haushalten mit Witwern praktisch keinen Einfluss auf die finanzielle Situation, während die wirtschaftlichen Auswirkungen der Verwitwung in Witwenhaushalten in der Regel eine erhebliche, aber kurzfristige Verringerung des Haushaltseinkommens nach sich zieht. Mittelfristig verbessert sich die finanzielle Situation zwar, aber das Haushaltseinkommen bleibt in der Regel niedriger als in der Zeit vor der Verwitwung. Dieser Unterschied lässt sich durch die unterschiedliche Arbeitsmarktbeteiligung von Männern und Frauen in der Schweiz erklären.

Im Allgemeinen deckt die schweizerische soziale Sicherheit den sozialen Bedarf und leistet einen wichtigen Beitrag zur finanziellen Absicherung der Hinterbliebenen mit geringen oder sehr geringen finanziellen Mitteln.

Um die Möglichkeiten einer Anpassung der Gesetzgebung zu den Hinterlassenenleistungen im Hinblick auf eine künftige Reform einzuschätzen, wirft die Studie ein Schlaglicht auf die internationalen Verpflichtungen der Schweiz im Bereich Hinterlassenenleistungen. Ein Vergleich der in der Schweiz ausbezahlten Hinterlassenenleistungen der ersten Säule mit der Deckung des Todesfallrisikos auf internationaler Ebene runden die Studie ab.

Die Frage der Anpassung der Hinterlassenenleistungen in der ersten Säule ist nach wie vor aktuell. Der Bundesrat hat wiederholt die Notwendigkeit anerkannt, die Hinterlassenenleistungen an die gesellschaftliche Entwicklung anzupassen. Mehrere Reformen in diesem Sinne wurden in die Wege geleitet, sind aber gescheitert. Auch das Parlament hat einen Handlungsbedarf erkannt und dem Bundesrat dazu verschiedene Aufträge erteilt. Mit Blick auf die zukünftige Ausgestaltung der Hinterlassenenleistungen ist die Studie eine hilfreiche Diskussionsgrundlage.

Colette Nova

Vizedirektorin

Leiterin Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL

Avant-propos de l'Office fédéral des assurances sociales

La présente étude constitue une mise à jour ainsi qu'un approfondissement d'une étude sur la même thématique publiée en 2012. La situation économique des ménages des veuves, des veufs et des orphelins est évaluée au moyen de la nouvelle base de données WiSiER, en déterminant notamment la composition des revenus de ces ménages et en la comparant à celles des divers groupes de référence au sein de la population non veuve.

Malgré une méthodologie différente, basée sur l'analyse des ménages concernés par un veuvage et non sur une analyse du sujet fiscal, cette étude confirme les conclusions de l'étude précédente de l'OFAS. Elle confirme que les ménages qui perçoivent une rente de survivant et qui sont en âge d'exercer une activité lucrative se retrouvent dans la même situation, voire légèrement dans une meilleure situation, que les ménages de comparaison non affectés par un veuvage.

Un contraste marqué est constaté entre les veuves et les veufs par rapport aux conséquences du veuvage sur leur situation économique. Dans les ménages de veufs, le veuvage n'a pratiquement pas d'influence sur la situation financière, tandis que l'impact économique du veuvage au niveau des ménages de veuves représente en principe une réduction importante mais de courte durée du revenu du ménage. À moyen terme, une amélioration de la situation financière est constatée, mais les revenus du ménage restent généralement inférieurs à ceux de la période avant la survenance du veuvage. Cette différence peut s'expliquer par la participation différenciée des hommes et des femmes au marché du travail en Suisse.

De manière générale, le système de sécurité sociale suisse répond aux besoins sociaux et contribue de manière importante à la protection financière des survivants ayant de faibles ou très faibles ressources financières.

Afin d'évaluer les possibilités d'aménagement de la législation relative aux prestations de survivants, en vue d'une future réforme, une présentation des obligations internationales de la Suisse en matière de prestations de survivants ainsi qu'une comparaison des prestations de survivants du premier pilier versées en Suisse avec la couverture du risque décès au niveau international complètent cette étude.

La question de l'adaptation des prestations de survivants dans le 1er pilier reste d'actualité. Le Conseil fédéral a reconnu à plusieurs reprises la nécessité d'adapter la réglementation sur les prestations de survivants à l'évolution de la société et plusieurs réformes ont été proposées en ce sens, mais n'ont pas abouti. Le Parlement a également reconnu un besoin d'agir et a donné divers mandats au Conseil fédéral à cet effet. Cette étude constitue de toute évidence une base de discussion utile en vue des aménagements futurs des prestations de survivants.

Colette Nova

Vice-directrice

Responsable du domaine AVS,
prévoyance professionnelle et PC

Premessa dell'Ufficio federale delle assicurazioni sociali

Il presente studio aggiorna e approfondisce un'analisi sullo stesso tema pubblicata nel 2012. La situazione economica delle economie domestiche composte da persone vedove e orfani è valutata utilizzando il nuovo set di dati WiSiER, in particolare determinando la composizione dei redditi di queste economie domestiche e confrontandola con quella dei vari gruppi di riferimento nella popolazione non vedova.

Nonostante l'applicazione di un metodo diverso, basato sull'analisi delle economie domestiche costituite da persone vedove e non su un'analisi dei soggetti fiscali, lo studio conferma le conclusioni tratte dall'analisi precedente dell'UFAS. In particolare, esso conferma che le economie domestiche costituite da persone in età lavorativa che beneficiano di una rendita per superstiti sono in una situazione uguale o lievemente migliore rispetto alle economie domestiche composte da persone non vedove.

Si rileva un netto contrasto tra vedove e vedovi per quanto riguarda le conseguenze della vedovanza sulla loro situazione economica. Nelle economie domestiche dei vedovi, la vedovanza non ha praticamente alcuna influenza sulla situazione finanziaria, mentre in quelle delle vedove essa comporta di regola una riduzione significativa ma di breve durata del loro reddito. A medio termine si constata un miglioramento della situazione finanziaria, ma in generale il reddito dell'economia domestica rimane inferiore a quello precedente la vedovanza. Questa differenza è riconducibile alla diversa partecipazione degli uomini e delle donne al mercato del lavoro in Svizzera.

In generale, il sistema di sicurezza sociale svizzero risponde ai bisogni sociali e fornisce un importante contributo alla protezione finanziaria dei superstiti che dispongono di risorse finanziarie modeste o molto modeste.

Per valutare le possibilità di adeguare la legislazione sulle prestazioni per superstiti in vista di una futura riforma, lo studio è completato da una presentazione degli obblighi internazionali della Svizzera in materia di prestazioni per superstiti e da un confronto delle prestazioni per superstiti del primo pilastro versate in Svizzera con la copertura del rischio di decesso a livello internazionale.

La questione dell'adeguamento delle prestazioni per superstiti nel primo pilastro rimane di attualità. Il Consiglio federale ha riconosciuto più volte la necessità di adeguare la regolamentazione concernente le prestazioni per superstiti all'evoluzione della società e diverse riforme sono state proposte in tal senso, senza però andare in porto. Anche il Parlamento ha riconosciuto la necessità di agire e ha conferito al Consiglio federale diversi mandati a tal fine. Lo studio fornisce chiaramente un'utile base di discussione in vista dei futuri adeguamenti delle prestazioni per superstiti.

Colette Nova

Vicedirettrice

Capo dell'Ambito AVS,
previdenza professionale e PC

Foreword by the Federal Social Insurance Office

This study updates and builds on a 2012 study of the economic situation of widows, widowers and orphans. Using the new WiSiER database, it generates a breakdown of the income at the disposal of these households and compares it with non-widowed reference groups.

Although the two studies differ in terms of methodology – the 2012 FSIO study focused on taxable units, while this study concentrated on the household level – they both concluded that the economic situation of working-age households in receipt of a survivor's pension is very similar to, and in some cases better than that of the non-widowed comparison groups.

There is a marked contrast in the financial consequences that widows and widowers face following the death of their spouse. Widower households experience virtually no change in their economic situation, whereas widows tend to see a significant but short-term fall in their household income. The situation improves in the medium term, but the household income generally does not recover to pre-widowhood levels. One reason for this is the difference in labour market participation between women and men in Switzerland.

The study also finds that the Swiss social insurance system largely meets social needs and plays a major role in protecting survivors with limited or very limited financial resources from slipping into financial hardship following the death of a spouse or parent.

In addition, the study assesses possible options for amending the legislation on survivors' benefits with a view to future reform. It therefore sets out Switzerland's international obligations with regard to these benefits, and compares the first pillar survivors' benefits paid in Switzerland with the risk coverage that other countries offer in the event of death.

The adjustment of first pillar survivors' benefits remains a live issue. The Federal Council has repeatedly recognised the need to bring the regulations governing these benefits into line with societal changes; several reforms have been proposed to this effect, but ultimately did not pass. Likewise, Parliament has recognised that action needs to be taken and has issued the Federal Council with several mandates to this end.

The present study clearly provides a useful basis for future discussions on possible adjustments to Swiss survivors' benefits.

Colette Nova

Deputy Director

Head of OASI, Occupational Insurance and
Supplementary Benefits

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	I
Tabellenverzeichnis.....	IV
Abbildungsverzeichnis.....	V
Abkürzungen.....	VII
Glossar.....	VIII
Zusammenfassung.....	XIII
Résumé.....	XXI
Riassunto.....	XXIX
Summary.....	XXXVII
Einleitung zum Forschungsbericht.....	1
1. Kontextualisierung.....	4
1.1 Langzeitperspektive.....	4
1.2 Rechtsgrundlage und Rahmenbedingungen für Leistungen an Hinterbliebene.....	9
1.2.1 Alters- und Hinterlassenenvorsorge – AHVG.....	9
Versicherte Personen.....	9
Beitragspflicht.....	9
Die Hinterlassenenleistungen gemäss AHVG.....	9
Witwenrente.....	9
Witwerrente.....	10
Geschiedene Ehegatten.....	11
Höhe der Witwen-/Witwerrente.....	11
1.2.2 Berufliche Vorsorge – BVG.....	12
Versicherte Personen.....	13
Die Hinterlassenenleistungen gemäss BVG.....	13
1.2.3 Die Unfallversicherung.....	15
Versicherte Personen.....	15
Die Hinterlassenenleistungen gemäss UVG.....	16
1.2.4 Die Militärversicherung.....	17
Versicherte Personen.....	17
Die Hinterlassenenleistungen gemäss MVG.....	17
1.2.5 3. Säule: Individuelle Vorsorge.....	18
Die Hinterlassenenleistungen gemäss 3. Säule.....	19
1.2.6 Synthese: Leistungen für Hinterbliebene in der Schweiz.....	19
1.3 Internationaler Kontext.....	21

2.	Methodische Grundlagen.....	25
2.1	Statistische Analysen.....	25
2.1.1	Die WiSiER-Daten	25
2.1.2	Grenzen der WiSiER Daten	26
2.1.3	Verwendete Konzepte	27
Analyseeinheit.....	27
Informationen zur finanziellen Situation	27
Sonstige verfügbare Finanzinformationen	30
Berechnung der relativen Schwellenwerte	31
Definition der Ziel- und Vergleichsgruppen	33
2.1.4	Vergleich zwischen 2006 und 2015	35
2.1.5	Längsschnittuntersuchung: Identifikation von Verwitwungsfällen	37
2.1.6	Einkommenspotential von Verwitweten.....	39
2.1.7	Statistische Methoden	41
2.2	Internationaler Teil.....	41
2.2.1	Internationale Übereinkommen	41
2.2.2	Methodische Grundlage für den internationalen Vergleich.....	42
2.2.3	Vorgehen für die Dokumentanalyse.....	45
2.2.4	Validierung durch nationale Expertinnen und Experten	48
2.2.5	Methodische Ansätze und Einschränkungen des internationalen Vergleichs.....	49
3.	Die wirtschaftliche Situation von Witwen, Witnern und Waisen	51
3.1	Einführung zum ersten Teil	51
3.2	Die finanzielle Situation von Witwen und Witnern im Jahr 2015	52
3.2.1	Das Jahreseinkommen der verschiedenen Gruppen	52
3.2.2	Indikatoren zur finanziellen Situation der festgelegten Gruppen.....	57
3.2.3	Die verschiedenen Einkommenskomponenten	64
3.2.4	Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit	70
3.2.5	Erwerbsbeteiligung	75
3.2.6	Vermögenswerte	85
3.2.7	Einflussfaktoren auf die finanzielle Situation der Haushalte.....	88
3.2.8	Die Rolle von Hinterbliebenenrenten gemäss UVG	93
3.2.9	Zwischenfazit zur finanziellen Situation von Hinterbliebenen im Jahr 2015	96
3.3	Entwicklungstendenzen der finanziellen Situation von Hinterbliebenen.....	99
3.3.1	Vergleich zwischen 2006 und 2015 auf Ebene des Steuersubjekts	99
3.3.2	Vergleich zwischen 2012 und 2015 auf Ebene der Haushalte	102
3.3.3	Zwischenfazit zur zeitlichen Entwicklung	104
3.4	Längsschnittanalyse zu den Konsequenzen einer Verwitwung auf Haushaltsebene	105
3.4.1	Vergleich der finanziellen Situation vor und nach der Verwitwung.....	106
3.4.2	Einkommensverteilung bei neu Verwitweten	108
3.4.3	Zusammensetzung des Haushaltseinkommens	111
3.4.4	Zwischenfazit zu den Konsequenzen einer Verwitwung auf Haushaltsebene	115
3.5	Ein Vergleich zwischen Beziehenden und Nichtbeziehenden einer Hinterbliebenenrente	115
3.6	Schlussfolgerung des Kapitels.....	118

4.	Internationale Perspektive	123
4.1	Einführung zum zweiten Teil	123
4.2	Analyse der Verpflichtungen der Schweiz gemäss internationalen Übereinkommen	123
4.3	Vergleich mit Referenzländern	125
4.3.1	Dokumentanalyse.....	125
	Deutschland.....	125
	Frankreich	132
	Österreich	138
	Niederlande	143
	Schweden.....	147
	Vereinigtes Königreich	153
	Schweiz	157
4.3.2	Synthese.....	160
4.3.3	Schlussfolgerung des Kapitels	164
5.	Schlussfolgerung	169
6.	Anhang	183
6.1	Beschreibung Regressionsmodell.....	183
6.2	Einbezug und Ausschluss der inkohärenten Fälle auf die Indikatoren der finanziellen Situation	183
6.3	Verteilung des Äquivalenzeinkommens	185
6.4	Indikatoren der finanziellen Situation	187
6.5	Verteilung des Vermögens für die Ziel- und Vergleichsgruppen	188
6.6	Haushalte mit (sehr) geringen finanziellen Mitteln: Einflussfaktoren.....	189
6.6	Vorgehen zur Auswahl der Vergleichsländer	197
6.6.1	Entwicklung Auswahlkriterien	197
6.6.2	Auswahlverfahren der Referenzländer	200
6.7	Diskussion der relevanten internationalen Übereinkommen.....	203
6.8	Liste Expertinnen und Experten für den internationalen Teil.....	209
6.9	Literaturverzeichnis	210

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zusammensetzung des Jahreseinkommens und Äquivalenzeinkommens und Quellen der Finanzdaten	29
Tabelle 2: Differenz der Rentenbeträge gemäss ZAS und Steuerdaten, 2015.....	30
Tabelle 3: Äquivalenzeinkommen 2015: Median, 60 % des Medians und 50 % des Medians, in Franken	32
Tabelle 4: Zusammenfassung der wichtigsten verwendeten Indikatoren	33
Tabelle 5: Verteilung der Vergleichsgruppen, im Jahr 2015	34
Tabelle 6: Stichprobe der neuen Verwitweten und Rentenbeziehenden nach Jahr der Verwitwung	38
Tabelle 7: Stichprobe der neu verwitweten Personen sowie Empfangende einer Hinterbliebenenrente gemäss AHVG, aufgeteilt nach verschiedenen Merkmalen.....	39
Tabelle 8: Auswahlindikatoren für die ausgewählten Referenzländer im Vergleich zur Schweiz.....	45
Tabelle 9: Komponenten Pension Map	47
Tabelle 10: Anteil der UVG-Rentenbeziehenden nach Gruppe und Anteil der Haushalte unterhalb der 60 %-Schwelle nach Rentenstatus, Kanton Bern	95
Tabelle 11: Indikatoren für die finanzielle Lage der Steuersubjekte, 2006 und 2015.....	100
Tabelle 12: Anteil der Steuersubjekte, die Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit beziehen, 2006 und 2015	102
Tabelle 13: Anteil der Haushalte unter der 50 %- bzw. 60 %-Medianeinkommensschwelle, nach Gruppe und Beobachtungsjahr.....	104
Tabelle 14: Indikatoren der finanziellen Situation vor der Verwitwung von Haushalten, die zwischen 2013 und 2015 von einem Verwitwungsfall betroffen waren.....	106
Tabelle 15: Nettovermögen vor (im Jahr 2012) und zwei Jahre nach der Verwitwung (2015) für Haushalte, die im Jahr 2013 einen Verwitwungsfall erlebten	114
Tabelle 16: Synthese Ländervergleich	161
Tabelle 17: Übersicht der deskriptiven Analysen zur wirtschaftlichen Lage von Hinterbliebenen im Jahr 2015 ...	170
Tabelle 18: Ergebnisse für drei Indikatoren der finanziellen Lage mit und ohne Einbezug von Hinterbliebenen mit widersprüchlichen Informationen.....	184
Tabelle 19: Indikatoren für die finanzielle Situation der ausgewählten Gruppen	187
Tabelle 20: Verteilung des Vermögens für die Vergleichsgruppen.....	188
Tabelle 21: Anteil der Haushalte mit (sehr) geringen finanziellen Mitteln, nach Alter bei Verwitwung	191
Tabelle 22: Anteil der Personen mit sehr geringen (<50 % des Medianeinkommens) oder geringen finanziellen Mitteln (< 60 % des Medianeinkommens), nach Geschlecht, Rentenstatus und Nationalität.....	193
Tabelle 23 : Anteil der Personen mit geringen oder sehr geringen finanziellen Mitteln (< 60 % des Medianeinkommens), nach Geschlecht, Rentenstatus und Bildungsniveau	195
Tabelle 24: Anteil der Personen mit geringen oder sehr geringen finanziellen Mitteln (< 60 % des Medianeinkommens), nach Geschlecht, Rentenstatus und Art der wirtschaftlichen Tätigkeit	196
Tabelle 25 : Auswahlkriterien für den internationalen Vergleich	200
Tabelle 26 : Ausgewählte Auswahlkriterien für die Schweiz	200
Tabelle 27: Ausgewählte Indikatoren für die Schweiz und ihre Nachbarländer	201
Tabelle 28: Ausgewählte Indikatoren für weitere Vergleichsländer	202
Tabelle 29: Menschenrechte und Grundfreiheiten.....	203
Tabelle 30: Internationales Recht: Übereinkommen zur Sozialen Sicherheit.....	207
Tabelle 31: Interviewte Fachpersonen	209

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anzahl verwitwete Frauen und Männern, nach Alter, 1969-2019	5
Abbildung 2: Anteil Ehen, die durch eine Verwitwung oder eine Scheidung beendet werden, 1969-2019	7
Abbildung 3 : Verteilung der Verwitwungen bei Frauen und Männern 2019 gemäss Alterskategorien	8
Abbildung 4: Aufbau und Hauptelemente einer Pension Map gemäss Schneider et al. (2021)	46
Abbildung 5: Verteilung des Jahreseinkommens der Haushalte (in Franken) im Jahr 2015, gemäss Kategorie der Hinterbliebenen und Vergleichsgruppen	53
Abbildung 6: Indikatoren für die finanzielle Situation der ausgewählten Gruppen für das Jahr 2015	59
Abbildung 7: Ergebnisse für die Vulnerabilitätsindikatoren, Anteil der Gruppe mit geringen und sehr geringen finanziellen Mitteln, in %	62
Abbildung 8 :Zusammensetzung des durchschnittlichen Jahreseinkommens nach Gruppen (Erwerbsalter)	65
Abbildung 9: Zusammensetzung des durchschnittlichen Jahreseinkommens nach Gruppen (Rentenalter)	69
Abbildung 10: Verteilung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit für Gruppen im erwerbsalter, 2015	71
Abbildung 11: Anteil der Haushalte, die ein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit deklarieren, nach Alter aufgeschlüsselt.....	77
Abbildung 12 : Verteilung des Haushaltserwerbseinkommens nach Gruppe und Einkommensniveau von Personen im Erwerbsalter, 2015, in Franken.....	80
Abbildung 13: Odds-Ratios aus einer logistischen Regression auf die Wahrscheinlichkeit, erwerbstätig zu sein, Personen im Erwerbsalter, 2015	82
Abbildung 14: Odds-Ratios aus einer logistischen Regression zur Wahrscheinlichkeit der Ausübung einer Nebentätigkeit	84
Abbildung 15: Verteilung des Bruttovermögens für die Ziel- und Vergleichsgruppen, 2015	86
Abbildung 16: Anteil der von der Verwitwung betroffenen Haushalte, die nach der Verwitwung über (Verbesserung) oder unter (Verschlechterung) der 60 %-Schwelle liegen.....	107
Abbildung 17: Veränderung des Äquivalenz- und Jahreseinkommens der Haushalte welche im Verlauf des Jahr 2012 einen Verwitwungsfall erlebt haben, zwischen 2012 und 2015, nach Finanzstatus (<60 %, 60 %) im Jahr 2012	109
Abbildung 18 : Veränderung des jährlichen Haushaltseinkommens nach Finanzkraft im Jahr 2012. Haushalte der von Witwenschaft betroffenen Personen im Jahr 2013	111
Abbildung 19 : Durchschnittliches Haushaltseinkommen nach Verwitwungsstatus, Geschlecht der Verwitweten und Einkommensquelle, 2012 und 2015.....	112
Abbildung 20 : Durchschnittliches Haushaltseinkommen nach Verwitwungsstatus, Geschlecht der Verwitweten und Einkommensquelle, 2012 und 2015 bei Personen unter 58 Jahren.	113
Abbildung 21: Veränderung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens über den Zeitraum 1982-2015 für Personen, die zwischen 2013 und 2015 eine Verwitwung erleben, nach Alter und Rentenstatus.	117
Abbildung 22: Pension Map Deutschland	128
Abbildung 23: Pension Map Frankreich.....	134
Abbildung 24 : Pension Map Österreich	139
Abbildung 25: Pension Map Niederlande	144
Abbildung 26: Pension Map Schweden	150
Abbildung 27: Pension Map Vereinigtes Königreich.....	155
Abbildung 28: Pension Map Schweiz.....	158
Abbildung 29 : Verteilung des Äquivalenzeinkommens von Personen im Erwerbsalter in Einpersonenhaushalten nach Rentenstatus (pro 10000).....	185
Abbildung 30: Verteilung des Äquivalenzeinkommens von alleinstehenden Personen im Rentenalter nach Rentenstatus (pro 10000).....	186

Abbildung 31 : Anteil der Haushalte mit (sehr) geringen finanziellen Mitteln (< 60 % des Medianeinkommens) nach Haushaltstyp, Geschlecht der Referenzperson und Rentenstatus	189
Abbildung 32: Anteil der in Einelternhaushalten lebenden Personen mit (sehr) geringen finanziellen Mitteln (< 60 % des Medianeinkommens), nach Geschlecht, Rentenstatus, Anzahl der Kinder und Alter des jüngsten Kindes.....	192

Abkürzungen

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
BFS	Bundesamt für Statistik
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge
EL	Ergänzungsleistungen
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ESPOP	Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (ab 2011 von STATPOP abgelöst)
EU	Europäische Union
HBR	Hinterbliebenen- oder Hinterlassenenrente
IK	Individuelle Konten (Register der 1. Säule)
IV	Invalidenversicherung
MV	Militärversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
SAKE	Schweizerische Arbeitskräfteerhebung
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
STATPOP	Statistik der Bevölkerung und der Haushalte
UV	Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
WiSiER	Wirtschaftliche Situation von Personen im Erwerbs- und Rentenalter (Pool von administrativen und steuerlichen Daten)
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle

Glossar

Äquivalenzeinkommen: Das Äquivalenzeinkommen wird anhand der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (siehe *Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Haushalts*) berechnet, geteilt durch einen Koeffizienten, der die Anzahl Personen im Haushalt angibt. Der Koeffizient beruht dabei auf der Anzahl Personen, welche im gleichen Haushalt wohnen. Dabei beträgt er 1 für das erste Mitglied des Haushalts, 0,5 für jedes weitere erwachsene Mitglied und 0,3 für jedes Kind unter 14 Jahren.

AHV: Die Alter- und Hinterlassenenversicherung ist eine Sozialversicherung und die 1. Säule des Schweizer 3-Säulenmodells der Altersvorsorge. Es handelt sich dabei um die öffentliche und obligatorische Versicherung für alle in der Schweiz lebenden oder arbeitenden Personen gegen die Risiken Alter und Tod.

AHVG: Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹ (siehe *AHV*).

Berufliche Vorsorge: Eine Sozialversicherung und die 2. Säule des Schweizer 3-Säulenmodells. Es handelt sich um die berufliche Vorsorge, welche Erwerbstätige mit einem Einkommen oberhalb einer festgelegten Eintrittsgrenze gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert.

Bruttovermögen: Das Bruttovermögen ist die Summe, der in der Steuererklärung ausgewiesenen Vermögenswerte. Es besteht aus Wertpapieren und Vermögen in Form von Kapital, verschiedenen beweglichen Vermögenswerten und Immobilien.

BVG: Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge². Siehe *berufliche Vorsorge*.

Dezil: Das Dezil ist eine Kennzahl einer Stichprobe (siehe auch *Median, Quartil*) und kennzeichnet den Wert, bei dem 10 % der Stichprobe darüber liegen (oberes Dezil), oder bei dem 10 % der Stichprobe darunterliegen (unteres Dezil).

Einelternhaushalte: Als Einelternhaushalte gelten laut STATPOP Haushalte, die sich aus einem Elternteil und mindestens einem Kind unter 25 Jahren zusammensetzen. Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor, ist der Wohnort des Kindes gemäss Einwohnerregister massgeblich.

EGMR: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg.

¹ Siehe Publikationsplattform des Bundesrechts (Fedlex), Nr. 831.10: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/63/837_843_843/de

² Siehe Publikationsplattform des Bundesrechts (Fedlex), Nr. 831.40: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1983/797_797_797/de

EMRK: Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Europarats

EL: Für Beziehende einer Invaliden-, Alters- oder Hinterlassenenrente aus der 1. Säule besteht die Möglichkeit der Unterstützung durch die Ergänzungsleistungen, wenn die Renten und das Einkommen die Deckung ihres Existenzbedarfs nicht decken.

Erwerbsalter: In dieser Studie wird das Erwerbsalter definiert als 25-64 bei Männern und 25-63 bei Frauen.

Geringe finanzielle Mittel: Der Grenzwert für geringe finanzielle Mittel liegt bei 60 % des Medianäquivalenzeinkommens (siehe *Medianäquivalenzeinkommens*). Im vorliegenden Text gilt ein Haushalt mit einem Einkommen von 50 % bis 60 % des Medianäquivalenzeinkommens als Haushalt mit geringen finanziellen Mitteln (siehe *Sehr geringe finanzielle Mittel*, (*Sehr geringe finanzielle Mittel*)).

Haushalt: Ein Haushalt wird in dieser Studie als eine Wohneinheit gemäss dem Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) definiert und umfasst alle Personen, die gemäss STATPOP in dieser Wohneinheit wohnhaft sind. Es werden nur Privathaushalte betrachtet. Kollektivhaushalte (Alters- und Pflegeheime, Wohnheime, etc.) sind von den Analysen ausgeschlossen.

Haushaltseinkommen: Da die Analyseeinheit für diese Studie aus dem Haushalt besteht (siehe *Haushalt*), berechnet sich das Haushaltseinkommen aus der Summe der Jahreseinkommen aller Personen, die im gleichen Haushalt wohnhaft sind.

Hinterbliebenen- oder Hinterlassenenrente³: In dieser Studie bezieht sich dieser Begriff auf die Rentenleistung, welche gemäss dem Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetz (siehe *AHVG* und *AHV*) an Witwen, Witwer oder Waisen entrichtet wird.

Hohe finanzielle Mittel: Der Grenzwert für hohe finanzielle Mittel liegt bei 180 % des Medianäquivalenzeinkommens (siehe *Medianäquivalenzeinkommen*). Ein Haushalt mit einem Äquivalenzeinkommen (siehe *Äquivalenzeinkommen*), das diesem Grenzwert entspricht oder ihn überschreitet, gilt als Haushalt mit hohen finanziellen Mitteln (wohlhabend).

Jahreseinkommen: Das Jahreseinkommen einer einzelnen Person bezieht sich auf das gesamte Einkommen eines Kalenderjahrs. Es besteht aus dem Nettoeinkommen (gemäss Steuerdaten) aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, Rentenleistungen oder anderen Unterstützungszahlungen aus den verschiedenen Säulen der Sozialversicherungen, verschiedenen Transferleistungen (Arbeitslosenversicherung, bezogene Alimente usw.), Ergänzungsleistungen, Sozialhilfe sowie Einkommen aus Vermögen (beweglich oder unbeweglich).

³ In diesem Bericht werden die Begriffe «Hinterlassene» und «Hinterbliebene» als Synonyme verwendet. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass das Gesetz durchgehend den Begriff «Hinterlassene» verwendet.

Median: Der Median ist eine Kennzahl einer Stichprobe (siehe *Dezil, Quartil*) welche den mittleren Wert in einer Stichprobe kennzeichnet: 50 % der Stichprobe liegt über dem Median, sowie 50 % darunter.

Medianäquivalenzeinkommen: Der Median (siehe *Median*) der Äquivalenzeinkommen (siehe Äquivalenzeinkommen) bezieht sich auf die Gesamtheit der Haushalte in der Schweiz, in denen Personen ab 25 Jahren mit und ohne Kinder wohnhaft sind.

Mediane finanzielle Mittel: Die finanziellen Mittel werden als median bezeichnet, wenn die steuerpflichtige Person / der Haushalt über ein Äquivalenzeinkommen verfügt, das mindestens 60 % beträgt, jedoch unter 180 % des Medianäquivalenzeinkommens der gesamten Bevölkerung liegt.

MV: Die Militärversicherung ist eine Sozialversicherung, welche Armee-, Zivilschutz- oder Zivildienstleistende, sowie Angehörige der Armee, des Zivilschutzes oder des Zivildienstes gegen Unfälle im Rahmen ihres Dienstes absichert.

MVG: Bundesgesetz über die Militärversicherung⁴ (siehe *MV*).

Nettovermögen: Das Nettovermögen ergibt sich durch das Bruttovermögen (siehe *Bruttovermögen*) abzüglich der Schulden (beispielsweise in Form von Hypotheken) eines Haushalts.

Prekarität: In dieser Studie wird Prekarität aufgrund der festgelegten Schwellenwerte der finanziellen Mittel (siehe *Schwellenwerte, Geringe finanzielle Mittel, Sehr geringe finanzielle Mittel, (Sehr) geringe finanzielle Mittel*) definiert.

Quartil: Das Quartil ist eine Kennzahl einer Stichprobe (siehe *Median, Dezil*) und kennzeichnet den Wert, bei dem 25 % der Stichprobe darüber liegen (oberes Quartil), oder bei dem 25 % der Stichprobe darunter liegen (unteres Quartil).

Regression: Ein statistisches Analyseverfahren bei dem der Effekt einer erklärenden (oder unabhängigen) Variable auf eine Zielgrösse (oder abhängige Variable) geschätzt wird.

Rentenalter/Pensionsalter: Bei Frauen liegt das ordentliche Renten- oder Pensionsalter bei 64, bei Männern bei 65.

Schwellenwerte: In der vorliegenden Studie werden Schwellenwerte dazu verwendet, um Einkommenskategorien zu definieren. Dabei handelt es sich um *relative* Schwellenwerte, die basierend auf dem Median des Äquivalenzeinkommens (siehe *Äquivalenzeinkommen, Median, Medianäquivalenzeinkommen*) der Haushalte berechnet werden.

⁴ Siehe Publikationsplattform des Bundesrechts (Fedlex), Nr. 833.1: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/3043_3043_3043/de

Sehr geringe finanzielle Mittel: Der Grenzwert für sehr geringe finanzielle Mittel beträgt 50 % des Medianäquivalenzeinkommens (siehe *Medianäquivalenzeinkommen*). Ein Haushalt mit einem Einkommen von unter 50 % des Medianäquivalenzeinkommens gilt als Haushalt mit sehr geringen finanziellen Mitteln (siehe *Geringe finanzielle Mittel*, *(Sehr) geringe finanzielle Mittel*).

(Sehr) geringe finanzielle Mittel: Ein Haushalt mit einem Einkommen von unter 60 % des Medianäquivalenzeinkommens gilt als Haushalt mit (sehr) geringen finanziellen Mitteln. Diese Gruppe umfasst die Haushalte mit geringen finanziellen Mitteln (siehe *Geringe finanzielle Mittel*) sowie diejenigen mit sehr geringen finanziellen Mitteln (siehe *Sehr geringe finanzielle Mittel*).

Steuersubjekte/Steuerpflichtige: Als Steuersubjekte oder Steuerpflichtige gelten unverheiratete Einzelpersonen (mit oder ohne Kinder) oder Ehepaare (mit oder ohne Kinder). Ein Ehepaar gilt also als eine steuerpflichtige Person. Es wird zwischen Steuerpflichtigen im Erwerbssalter (erwerbstätige Steuerpflichtige, Männer 25–64 Jahre, Frauen 25–63 Jahre) und solchen im Rentenalter (pensionierte Steuerpflichtige) unterschieden. Bei den Daten von 2003 wurden erwerbstätige Frauen zwischen 25 und 62 Jahre berücksichtigt. Handelt es sich bei der steuerpflichtigen Person um ein verheiratetes Paar, ist das Alter der älteren Person massgeblich.

UV: Die Unfallversicherung ist eine Sozialversicherung, welche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mindestens acht Stunden pro Woche arbeiten, sind auch gegen Nichtberufsunfälle versichert.

UVG: Bundesgesetz über die Unfallversicherung⁵ (siehe *UV*).

Vergleichsgruppe: Die Vergleichsgruppen bestehen aus den äquivalenten Haushaltstypen wie die Zielgruppen, bei denen aber keine Verwitwung erlebt wurde. So werden beispielsweise männliche verwitwete Einpersonenhaushalte im Erwerbssalter mit nichtverwitweten, männlichen Einpersonenhaushalten im Erwerbssalter verglichen.

Vermögen: Das Bruttovermögen bezeichnet die Summe der Aktiven (Gebäude, Grundstücke, Wertschriften und andere Kapitalanlagen, Lebensversicherungen). Das Nettovermögen entspricht dem Bruttovermögen abzüglich geschäftlicher oder privater Schulden.

⁵ Siehe Publikationsplattform des Bundesrechts (Fedlex), Nr. 832.2: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1982/1676_1676_1676/de

Vulnerabilitätsindikator: In dieser Studie werden zwei Vulnerabilitätsindikatoren verwendet. Der erste besteht aus dem Anteil der Haushalte, die oberhalb der Schwelle (siehe *Schwellenwerte*) von 60 % des Medianäquivalenzeinkommens (siehe *Medianäquivalenzeinkommen*, *Geringe finanzielle Mittel*) liegen, aber bei einer Reduktion von 20 % des Einkommens (siehe *Jahreseinkommen*) darunterfallen würden. Der zweite besteht aus dem Anteil der Haushalte, die oberhalb der Schwelle (siehe *Schwellenwerte*) von 60 % des *Medianäquivalenzeinkommens* (siehe *Medianäquivalenzeinkommen*, *Geringe finanzielle Mittel*) liegen, aber bei einem Wegfall ihrer Rentenleistung darunterfallen würden.

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Haushalts: Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird definiert als das Jahreseinkommen (siehe *Jahreseinkommen*) unter Berücksichtigung eines Teils (5 %) des in Form von Wertschriften oder Kapital gehaltenen Vermögens (rasch verfügbares Vermögen). Dank dieses Konzepts kann verhindert werden, dass Personen, die bewegliche Güter besitzen, die aber aus einem bestimmten Grund während eines Jahres kaum Einkommen verzeichnen, als von Prekaritätsrisiken betroffene Personen eingestuft werden (siehe *Prekarität*).

WiSiER: Bezieht sich auf den WiSiER-Datensatz. WiSiER steht dabei für «Wirtschaftliche Situation von Personen im Erwerbs- und im Rentenalter». Dieser Datensatz bildet die Grundlage für die empirische Untersuchung der Witwen, Witwer und Waisen in dieser Studie.

Zielgruppe: Diese Studie baut auf einer Typologie von Haushalten auf, in denen verwitwete Personen wohnen. Die unterschiedlichen Typen (beispielsweise männliche, verwitwete Einpersonenhaushalte im Erwerbsalter) repräsentieren dabei eine Zielgruppe, welche in den meisten Analysen untersucht werden und jeweils mit einer Vergleichsgruppe (siehe *Vergleichsgruppe*) verglichen werden.

Zusammenfassung

Das Hauptziel der vorliegenden Studie besteht darin, die wirtschaftliche Situation von Witwen, Witwern und Waisen in der Schweiz zu untersuchen. Die primäre Absicherung gegenüber dem Risiko, einen Ehepartner, eine Ehepartnerin oder einen Elternteil zu verlieren, wird gemäss dem schweizerischen System der sozialen Sicherheit von bis zu fünf Sozialversicherungen⁶ gewährleistet: Von der 1. Säule gemäss AHVG⁷, den Ergänzungsleistungen zur 1. Säule gemäss ELG⁸, der 2. Säule gemäss BVG⁹, der Unfallversicherung gemäss UVG¹⁰ sowie von der Militärversicherung gemäss MVG¹¹. Diese Sozialversicherungsleistungen sollen vermeiden, dass Personen in einem Haushalt beim Verlust eines Ehepartners, einer Ehepartnerin oder eines Elternteils in eine finanzielle Notlage geraten.

Die Untersuchung orientiert sich an folgenden Leitfragen:

- Welche *Risikogruppen* weisen ein erhöhtes Risiko für finanzielle Prekarität im Zusammenhang mit einer Verwitwung auf?
- Lassen sich *Entwicklungstendenzen* aufzeigen, wenn die in dieser Studie durchgeführten Analysen mit der Vorgängerstudie von Wanner und Fall (2012), die auf Daten aus dem Jahr 2006 aufbaut, verglichen werden?
- Lassen sich bezüglich der direkten *finanziellen Konsequenzen* einer Verwitwung bestimmte Muster auf Haushaltsebene beobachten?
- Gibt es Hinweise über den Zusammenhang zwischen dem Erhalt einer Hinterlassenenrente und dem Ausüben einer *Erwerbsaktivität*?

Zur Beantwortung dieser Fragen werden die vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) zur Verfügung gestellten WiSiER-Daten («Wirtschaftliche Situation von Personen im Erwerbs- und im Rentenalter») verwendet. Dieser Datensatz deckt die Jahre 2011 bis 2015 ab und besteht aus einer Verknüpfung von harmonisierten Steuerdaten aus 11 Kantonen, Registerdaten des Bundesamts für Statistik (BFS), der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) und des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO). Er umfasst Angaben zu ungefähr 2.7 Millionen Steuerpflichtigen und gesamthaft rund 4.5 Millionen Personen. Die Verwendung von WiSiER erlaubt die Untersuchung einer Reihe von Aspekten, die mit den bisherigen verfügbaren Daten nicht berücksichtigt werden konnten. Allem voran ist es möglich, die genaue Zusammensetzung des Haushalts miteinzubeziehen. So können neu auch

⁶ Diese Sozialversicherungen und die von ihnen vorgesehenen Leistungen für Hinterbliebene werden im Kapitel 2 ausführlich beschrieben.

⁷ Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

⁸ Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

⁹ Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

¹⁰ Bundesgesetz über die Unfallversicherung

¹¹ Bundesgesetz über die Militärversicherung

Hinterbliebene, die im Konkubinat leben, untersucht werden. Im Gegensatz zur Vorgängerstudie (Wanner & Fall, 2012), welche auf dem konzeptuellen Ansatz des *Steuersubjekts* aufbaute, legt die vorliegende Studie deshalb den Fokus auf die *Haushaltsebene*.

Gemäss diesem Fokus werden verschiedene Haushaltstypen definiert, welche sich in der Haushaltszusammensetzung sowie der darin wohnhaften verwitweten Personen und des Bezugs einer Hinterlassenenrente aus der 1. Säule unterscheiden. Analog zu den jeweiligen Haushaltstypen werden zudem Referenzgruppen aus der nichtverwitweten Bevölkerung festgelegt, mit denen die Haushalte mit Hinterbliebenen jeweils verglichen werden. Gesamthaft werden so 28 Gruppen bestimmt, welche bei fast allen Analysen im Zentrum stehen. Aufgrund dieser Fokussierung auf die Haushaltsebene werden Waisen und der Effekt der Waisenrenten nicht isoliert untersucht, sondern indirekt in die Analyse miteinbezogen. Die finanzielle Lage von Haushalten mit mindestens einer verwitweten Person und mindestens einem Kind wird mit nichtverwitweten Haushalten in der gleichen Zusammensetzung verglichen. Dieser Vergleich ermöglicht Rückschlüsse auf die Rolle von Waisenrenten.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Situation erfolgt wie in der vorhergehenden Studie von Wanner und Fall auf der Basis von Schwellenwerten im Verhältnis zum Medianeinkommen der Gesamtbevölkerung. Einkommen, die kleiner als 60 Prozent, aber grösser als 50 Prozent des Medianeinkommens sind, werden als geringe Einkommen bezeichnet. Einkommen unter 50 Prozent des Medianwerts gelten als sehr gering.

Ein sekundäres Ziel dieser Studie besteht im internationalen Vergleich der in der Schweiz ausgerichteten Leistungen an Hinterbliebene aus der ersten Säule. Dabei geht es darum zu eruieren, ob und wie sich die Situation in der Schweiz von anderen Vergleichsländern (Deutschland, Frankreich, Österreich, Schweden, Vereinigtes Königreich und die Niederlande) unterscheidet. Weiter soll überprüft werden, welcher Spielraum besteht, die in der Schweiz geltende Gesetzeslage dem übergeordneten Rahmen der internationalen Konventionen, denen sich die Schweiz verpflichtet hat, anzupassen. Dabei besteht der besagte internationale Rahmen einerseits aus den Menschenrechten und Grundfreiheiten und andererseits aus den Übereinkommen des internationalen Rechts zur Sozialen Sicherheit. Die Beantwortung dieser Fragen erfolgt hauptsächlich mittels Dokumentanalysen und durch die Verwendung von Sekundärliteratur. Ergänzend wurden jedoch auch qualitative Experteninterviews mit ausgewiesenen nationalen Fachpersonen durchgeführt.

Absicherung von Hinterlassenen durch die Sozialversicherungen bei fast allen Bevölkerungsgruppen gewährleistet

Die Resultate zeigen, dass Haushalte im Erwerbsalter, die eine Hinterlassenenrente beziehen, über praktisch alle untersuchten Indikatoren der finanziellen Lage hinweg gleich oder sogar leicht bessergestellt sind als die nichtverwitweten Vergleichsgruppen. Daraus lässt sich schliessen, dass die Hinterlassenenrenten eine *Kompensation* der Einkommenseinbusse, welche durch eine

Verwitwung entsteht, übernehmen und somit einen wichtigen Beitrag dazu leisten, Haushalte davor zu schützen, in eine Situation mit geringen oder sehr geringen finanziellen Mitteln zu geraten. Die Resultate weisen insgesamt darauf hin, dass das System der sozialen Sicherheit die Funktion der finanziellen Absicherung von Hinterbliebenen – Witwen, Witwer *und* Waisen – grundsätzlich erfüllt. Die Untersuchung der Einkommenskomponenten zeigt zudem, dass nebst der Absicherung durch die 1. Säule gemäss AHVG die berufliche Vorsorge eine ebenso zentrale Rolle spielt.

Über die Existenzsicherung hinaus weisen die Daten aber auch darauf hin, dass Hinterlassenenrenten bei einigen Personengruppen nicht nur den beschriebenen Kompensationseffekt erzielen, sondern zusätzlich eine Art Zusatzeinkommen darstellen. Dies führt dazu, dass einige Haushalte mit einem Rentenbezug finanziell bessergestellt sind als die nichtverwitweten Vergleichsgruppen, was besonders auf verwitwete und rentenbeziehende alleinerziehende Männer im Erwerbsalter zutrifft (Vergleichsgruppe: nichtverwitwete alleinerziehende Männer). Der gleiche Effekt lässt sich auch bei alleinerziehenden Witwen im Erwerbsalter mit einer Witwenrente (Vergleichsgruppe: nichtverwitwete alleinerziehenden Frauen im Erwerbsalter), sowie bei rentenbeziehenden Paarhaushalten im Erwerbsalter mit mindestens einer verwitweten Person beobachten – die Vergleichsgruppen bestehen bei den Letztgenannten aus Paarhaushalten im Erwerbsalter mit oder ohne Kindern, bei denen beide Erwachsenen keine Verwitwung erlebt haben. Gleichzeitig muss darauf hingewiesen werden, dass es sich bei diesen Renten um Sozialversicherungsleistungen handelt. Bei einem Verwitwungsfall – und bei Erfüllen der notwendigen Versicherungsvoraussetzungen – besteht ein gesetzlicher Rentenanspruch unabhängig vom Lebensbedarf, der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse.

Bei Personen im Rentenalter muss beachtet werden, dass der Bezug einer Hinterlassenenrente aus der 1. Säule einen Spezialfall darstellt: Gemäss den geltenden Rechtsbestimmungen wird nämlich nur dann eine Hinterlassenenrente anstelle einer Altersrente ausbezahlt, wenn Erstere höher ausfällt als eine theoretische AHV-Altersrente. Beziehende einer Hinterlassenenrente im Rentenalter repräsentieren vermutlich eine Bevölkerungsgruppe mit bedeutenden Beitragslücken in ihrer Altersvorsorge und einer niedrigen theoretischen AHV-Altersrente. Dementsprechend lässt sich beobachten, dass alleinlebende Witwen im Rentenalter mit einer Hinterlassenenrente klar häufiger mit geringen und sehr geringen finanziellen Mitteln auskommen müssen als die nichtverwitwete Vergleichsgruppe der alleinlebenden Frauen im Rentenalter.

Witwen ohne Hinterlassenenrente stärker von finanzieller Prekarität betroffen als Witwer

Nebst dem erwähnten allgemeinen Kompensationseffekt von Hinterlassenenrenten ist auch ein ausgeprägter geschlechtsspezifischer Unterschied bezüglich der finanziellen Situation von Witwen gegenüber Witwern zu erkennen. Dieser zeigt sich in Situationen, bei denen keine Hinterlassenenrenten aus der 1. Säule bezogen werden. Bei Männern hat eine Verwitwung praktisch keinen Einfluss auf die finanzielle Situation: Zwischen Witwern ohne Witwerrente und nichtverwitweten Männern lassen sich keine signifikanten Unterschiede aufzeigen, weder bei den

Jahreseinkommen noch beim Anteil armutsgefährdeter Personen und auch unabhängig von der Haushaltskategorie. Bei Witwen zeigt sich hingegen ein starker Kontrast zwischen solchen *mit* und solchen *ohne* Hinterlassenenrente aus der 1. Säule. Witwen ohne Rente haben ein stark erhöhtes Risiko, sich in einer Situation mit geringen finanziellen Mitteln wiederzufinden und damit von finanzieller Prekarität betroffen zu sein. Bei alleinlebenden Witwen im Erwerbsalter ohne Witwenrente aus der 1. Säule ist das Risiko, mit geringen oder sehr geringen finanziellen Mitteln zu leben, leicht erhöht (24.2 % gegenüber 20.7 % in der Vergleichsgruppe der nichtverwitweten Alleinlebenden). Dasselbe trifft auf Paarhaushalte im Erwerbsalter ohne Kinder (11.5 % gegenüber 8.8 % in der Vergleichsgruppe der nichtverwitweten Paarhaushalte ohne Kinder) oder mit Kindern zu (25.2 % gegenüber 17.2 % in der Vergleichsgruppe der nichtverwitweten Paarhaushalte mit Kinder). Am stärksten gefährdet sind alleinerziehende Witwen ohne jegliche Rente der 1. Säule: Über 40 % dieser Haushalte lebt mit geringen oder mit sehr geringen finanziellen Mitteln. Die Vergleichsgruppen (nichtverwitwete alleinerziehende Mütter) sind bessergestellt (25.4 % mit geringen oder sehr geringen finanziellen Mitteln). Hier muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass diese Haushaltskonstellation der alleinerziehenden Witwen mit keinerlei Leistungen aus der 1. Säule eher selten ist und nur rund 3 % aller Haushalte mit alleinerziehenden Witwen betrifft.

Der starke Kontrast bei den finanziellen Konsequenzen zwischen verwitweten Männern und Frauen ohne Hinterlassenenrentenbezug aus der 1. Säule kann zu einem bedeutenden Masse durch geschlechterspezifische Muster bei der Erwerbsbeteiligung in der Schweiz erklärt werden: Männer arbeiten mehrheitlich in Vollzeit, während Frauen – und insbesondere Mütter – viel häufiger eine Teilzeitanstellung haben. Dadurch ergeben sich sehr unterschiedliche Konsequenzen einer Verwitwung: Stirbt eine Ehepartnerin, bedeutet dies mit grosser Wahrscheinlichkeit nur eine kleine Einkommenseinbusse. Verliert jedoch eine Ehefrau ihren Ehepartner, ist die Wahrscheinlichkeit viel grösser, dass sie zum Zeitpunkt des Verlustes entweder gar nicht erwerbstätig ist oder nur mit einem kleinen Pensum arbeitet. Kann sie in der Folge ihre Erwerbssituation nicht verändern, muss sie ohne den Erhalt einer Witwenrente, welche einen bedeutenden Teil des Lohns des verstorbenen Ehepartners ersetzt, eine erhebliche Einkommenseinbusse hinnehmen.

Bildung, Nationalität und Selbstständigkeit als Risikofaktoren

Die weiterführende Untersuchung des Einflusses von soziodemografischen Faktoren auf die Einkommenssituation der Haushalte von Verwitweten ermöglicht es, Gruppen mit deutlich erhöhtem Risiko für niedrige bis sehr niedrige finanzielle Ressourcen zu identifizieren: Dies ist der Fall bei gering ausgebildeten Hinterbliebenen, bei Hinterbliebenen ohne Schweizer Nationalität und sehr deutlich auch bei selbständig erwerbenden Hinterbliebenen. Die identifizierten Risikogruppen sind damit deckungsgleich mit den Resultaten der kürzlich erschienenen Studie zur wirtschaftlichen Situation der Bevölkerung im Erwerbs- und Rentenalter (Wanner & Gerber, 2022).

Vergleich zwischen 2006 und 2015: Miteinbezug des Konkubinats verändert die Ergebnisse kaum

Der Vergleich der Daten von 2015 mit denjenigen von 2006 aus der Vorgängerstudie aus dem Jahr 2012 zeigt keine eindeutigen Veränderungen und Entwicklungstendenzen über die Zeit auf. Es kann jedoch darauf hingewiesen werden, dass die allgemeinen Schlussfolgerungen beider Studien weitgehend kohärent sind: Bereits die Vorgängerstudie zeigte auf, dass Hinterlassenenrenten eine wichtige Rolle bezüglich der finanziellen Absicherung gegen die negativen finanziellen Konsequenzen einer Verwitwung spielen. Ebenfalls wurde bereits festgestellt, dass die Rentenbeziehenden finanziell eher gut gestellt sind. Zudem zeigten sich in beiden Studien die gleichen Risikogruppen für finanzielle Prekarität aufgrund einer Verwitwung, allen voran Frauen ohne Hinterlassenenrente. Diese Kohärenz bezüglich der Rolle der Hinterlassenenrenten und den Risikogruppen stellt ein wichtiges Resultat dar, weil sich die zwei Studien konzeptuell unterscheiden. Wie eingangs dieser Zusammenfassung erwähnt, legt die vorliegende Studie den Fokus auf die Haushaltsebene anstatt auf die Ebene des Steuersubjekts, wie dies in der Vorgängerstudie der Fall war. Die Konzentration auf die Haushaltsebene ermöglicht es, Hinterbliebene, die miteinander im Konkubinat leben, zu untersuchen. Diese Unterscheidung verändert die Resultate jedoch nicht signifikant.

Verwitwung: Grosse Heterogenität bei den finanziellen Konsequenzen für die Hinterbliebenen

Da die WiSiER-Daten den Zeitraum von 2011 bis 2015 abdecken, ist es möglich, Haushalte, die während diesem Zeitraum eine Verwitwung erfahren haben, über mehrere Jahre zu verfolgen und so die Auswirkungen einer Verwitwung auf das Haushaltseinkommen zu untersuchen. Bei diesen Längsschnittanalysen sind jedoch wenig eindeutige Muster erkennbar. In der allgemeinen Tendenz lässt sich einzig festhalten, dass eine Verwitwung einen markanten finanziellen Einschnitt mit einer ausgeprägten, kurzzeitigen Reduktion des Haushaltseinkommens bedeutet. Mittelfristig zeigt sich anschliessend eine gewisse Entspannung der finanziellen Situation, jedoch bleiben die Einkommen meistens unter dem Niveau vor der Verwitwung.

Die Analysen dokumentieren eine grosse Heterogenität bei den möglichen Auswirkungen je nach Haushaltstyp und je nach finanzieller Lage eines Haushalts vor der Verwitwung. Dieser Kontrast ist besonders ausgeprägt beim Äquivalenzeinkommen – also dem Haushaltseinkommen relativ zur Grösse des Haushalts. Bei Haushalten der mittleren Einkommenskategorie (mit einem Einkommen von mehr als 60 % und weniger als 180 % des Medians der Einkommen) bleibt das Äquivalenzeinkommen nach einem Verwitwungsfall praktisch unverändert. Bei Haushalten, welche sich hingegen vor der Verwitwung eher in einer prekären Situation befanden, kann eine Verwitwung sogar zu einer Verbesserung des Äquivalenzeinkommens und damit der finanziellen Lage führen. Dieser Effekt ist mit grosser Wahrscheinlichkeit auf die Reduktion der Haushaltsgrösse bei einer moderaten Reduktion des Einkommens zurückzuführen.

Gleichzeitig lassen sich *innerhalb* der Einkommenskategorien starke Unterschiede erkennen, da es sowohl bei prekären wie auch bei Haushalten der mittleren Einkommenskategorie Verbesserungen

wie auch Verschlechterungen zu verzeichnen gibt und die Streuung – also die Bandbreite der vorliegenden Situationen – sehr gross ausfällt. Weiter ist erneut ersichtlich, dass weibliche Hinterbliebene grössere finanzielle Konsequenzen verzeichnen als männliche:¹² Sowohl bei Witwen mit als auch bei solchen ohne Hinterlassenenrente zeigt sich ein Rückgang des Jahreseinkommens von rund 50 %. Im Kontrast dazu lässt sich bei den männlichen Hinterbliebenen ein weitaus kleinerer Effekt beobachten: Ein Rückgang von 27 % bei Beziehenden einer Hinterlassenenrente und eine nur leicht grössere Reduktion bei Witwern ohne Rente.

Eine Analyse der Nettovermögen vor und nach einer Verwitwung zeigt zudem, dass sowohl bei Witwen wie auch bei Witwern ein deutlicher Vermögensanstieg von durchschnittlich 72.6 % über alle berücksichtigten Haushaltskategorien hinweg zu verzeichnen ist. Dabei bewegt sich der Anstieg für Witwen und Witwer in einem ähnlichen Rahmen und lässt sich mit grosser Wahrscheinlichkeit auf das Erbe von Vermögenswerten des Ehepartners oder der Ehepartnerin zurückzuführen.

Zusammenhang zwischen Bezug von Hinterlassenenrenten und Erwerbsverhalten konnte wegen zu wenig präziser Daten nicht eindeutig nachgewiesen werden

Eine Fragestellung dieses Mandats betrifft den Zusammenhang zwischen der Erwerbsbeteiligung und dem Bezug von Hinterlassenenrenten. Diese Thematik wird im Rahmen von verschiedenen Analysen behandelt: Mit deskriptiven Methoden im Rahmen der Gruppenvergleiche, mit Regressionsanalysen, bei denen die Wahrscheinlichkeit, erwerbstätig zu sein, modelliert wird und zuletzt auch durch eine Längsschnittanalyse der beruflichen Biografien von Beziehenden und Nichtbeziehenden einer Hinterlassenenrente gemäss den individuellen Konten der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS). Die durchgeführten Analysen sind jedoch wegen den zu wenig präzisen Angaben zum Beschäftigungsgrad der im WiSiER-Datensatz enthaltenen Personen weitgehend limitiert und dementsprechend schwer zu interpretieren. Eine eindeutige Beantwortung der Frage, ob eine Hinterlassenenrente die Erwerbsbeteiligung massgeblich beeinflusst, ist auf der Basis der durchgeführten Analysen nicht möglich.

Internationaler Vergleich: die Schweiz ist eher grosszügig, aber atypisch bei der Unterscheidung zwischen Witwen und Witwern in der AHV

Ein sekundäres Ziel dieser Studie besteht darin, die in der Schweiz ausgerichteten Leistungen aus der ersten Säule an Hinterbliebene in einen international-vergleichenden Kontext zu stellen.

Im direkten Vergleich mit den anderen Ländern sind die Hinterlassenenleistungen, die in der Schweiz gemäss AHVG ausbezahlt werden, eher grosszügig ausgestaltet: Dies betrifft insbesondere die Höhe der Rente, welche bis 80 % der theoretischen Altersrente, auf welche die verstorbene Person

¹² Siehe Abbildung 19 mit den spezifischen Resultaten.

Anspruch hätte, ersetzt und den Kreis der Anspruchsberechtigten auf Hinterlassenenleistungen, der auch die Ehegatten und Ehegattinnen von Nichterwerbstätigen und Selbstständigen in der AHV berücksichtigt.

Gesamthaft fällt auch auf, dass die Hinterlassenenleistungen der AHV einen eher universalistischen Charakter haben. So werden die Leistungen der AHV bei Erfüllen der Anspruchsberechtigung unabhängig von der Höhe des vorher erzielten Einkommens der hinterbliebenen Person entrichtet. Im Vergleich dazu sehen einige der untersuchten Länder Leistungen vor, die sich nach dem Einkommensniveau eines Haushalts vor oder nach der Verwitwung richten. Auch wenig ausgeprägt ist in der Schweiz die Funktion der Hinterlassenenleistungen als aktivierendes Arbeitsintegrationsmittel. In anderen Ländern, etwa in Deutschland, ist diese Funktion stärker ausgeprägt, etwa durch die zeitlich begrenzte sogenannte «kleine Rente». Diese soll neu verwitweten Personen während kurzer Zeit eine moderate Unterstützung bieten, um ihnen zu erlauben, eine Erwerbsarbeit aufzunehmen oder ein bestehendes Arbeitspensum zu erhöhen. Zum Schluss muss hervorgehoben werden, dass die geschlechtsspezifische Regelung in der AHV, welche auch kinderlosen Witwen über 45 Jahren eine unbefristete Rente garantiert, im internationalen Vergleich eine Ausnahme darstellt.

Die Frage der Harmonisierung der Leistungen für Witwen und Witwer

Ausgehend von der Schlussfolgerung des internationalen Vergleichs, dass die unterschiedliche Regelung über den Rentenanspruch von Witwern gegenüber Witwen eine Ausnahme bildet, stellt sich die Frage, inwiefern diese Praxis gerechtfertigt und weiterhin adäquat ist oder ob sich aufgrund der sozialen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Sicht eine Harmonisierung der Leistungen aufdrängt. Trotz mehrerer Reformversuche beruht der vom Schweizer Gesetzgeber bisher eingenommene Standpunkt darauf, dass die soziale Realität in der Schweiz mit ihrer stark geschlechtsspezifischen Arbeits- und Rollenteilung in Paarhaushalten und Familien eine unterschiedliche Behandlung von Witwen gegenüber Witwern rechtfertigt (Botschaft über die zehnte Revision der Alters- und Hinterlassenenversicherung, 1990, p. 38). Die in dieser Studie präsentierten Ergebnisse zeigen, dass diese Argumentation zum aktuellen Zeitpunkt noch immer zutreffend ist.

Aufgrund der in dieser Studie durchgeführten Analyse der internationalen Übereinkommen, denen sich die Schweiz verpflichtet hat, ergeben sich aus Sicht der Autoren mehrere Handlungsmöglichkeiten zur Gewährleistung einer Gleichbehandlung. Zunächst bieten sich zwei Extremvarianten an: Eine erste Möglichkeit bestünde darin, die Leistungen für Witwer auszubauen und ihnen dieselbe Rentenberechtigung wie für Witwen zu gewähren. Eine Gleichbehandlung der Witwen und Witwer in Art. 24 AHVG wäre gemäss den internationalen Übereinkommen zulässig. Da eine derartige Anpassung einen massiven Ausbau der Leistungen für Witwer bedeuten würde, erscheint eine solche Umsetzung eher unrealistisch. Eine zweite Möglichkeit würde darin bestehen, die Leistungen für Witwen zu begrenzen und sie denjenigen der Witwer anzupassen. Eine Anpassung

gemäss diesem zweiten Ansatz würde die internationalen Übereinkommen ebenfalls nicht verletzen, aber eine bedeutende Reduktion der aktuell bestehenden Leistungen bedeuten. Sie würde das Schweizer System demjenigen der Niederlande angleichen, welches ausschliesslich Leistungen für Hinterbliebene mit minderjährigen Kindern oder solchen in Ausbildung vorsieht, oder für Personen mit verminderter Erwerbsfähigkeit.

Zwischen diesen zwei Extremvarianten bietet sich auch die Möglichkeit eines Kompromisses, indem eine Harmonisierung der Leistungen für beide Geschlechter mit der Einführung von alternativen Unterstützungsformen kombiniert wird. So könnte etwa eine Möglichkeit darin bestehen, die unbegrenzte Witwenrente für kinderlose Witwen über 45 Jahren abzuschaffen, gleichzeitig aber sowohl Witwen als auch Witwern über 45 Jahren ohne Kinder eine zeitlich begrenzte Rente auszubezahlen. Dies entspräche der kleinen Witwenrente, die gemäss dem Deutschen System während 24 Monaten ausbezahlt wird. Eine solche Unterstützung könnte es einer hinterbliebenen Person ermöglichen, ein bestehendes Arbeitspensum auszubauen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder die Chancen auf dem Arbeitsmarkt durch den Besuch von Weiterbildungskursen zu erhöhen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die in dieser Studie präsentierten Ergebnisse eine umfassende Beschreibung der aktuellen Situation der Hinterbliebenen in der Schweiz bieten. Sie basieren auf der genauesten und umfangreichsten Datengrundlage, welche zum Zeitpunkt dieser Studie in der Schweiz verfügbar war. Damit repräsentieren sie eine solide empirische Grundlage für eine differenzierte sozialpolitische Auseinandersetzung im Zusammenhang mit den Leistungen für Hinterbliebene, vor allem hinsichtlich der möglichen Weiterentwicklung der Hinterlassenenrenten aus der 1. Säule.

Résumé

La présente étude a pour principal objectif d'analyser la situation économique des veuves, des veufs et des orphelins en Suisse. Le système suisse de sécurité sociale prévoit que la couverture primaire face au risque de perdre un conjoint, une conjointe, un père ou une mère est assurée par un ensemble de cinq assurances sociales¹³ : le 1^{er} pilier selon la LAVS¹⁴, les prestations complémentaires au 1^{er} pilier selon la LPC¹⁵, le 2^e pilier selon la LPP¹⁶, l'assurance-accidents selon la LAA¹⁷ et l'assurance militaire selon la LAM¹⁸. Ces assurances sociales ont pour vocation d'éviter que les personnes formant un ménage soient confrontées à des difficultés financières à la suite du décès d'un conjoint, d'une conjointe, d'un père ou d'une mère.

L'étude s'efforce de répondre aux questions suivantes :

- Quels sont les *groupes* les plus exposés à une précarité financière en cas de veuvage ?
- La comparaison des analyses effectuées dans le cadre de cette étude avec celles de l'étude Wanner et Fall (2012) basée sur des données de 2006 permet-elle de dégager des *tendances générales* ?
- En ce qui concerne les *conséquences financières directes* d'un veuvage, observe-t-on certains schémas au niveau des ménages ?
- Observe-t-on un lien entre la perception d'une rente de survivants et l'exercice d'une *activité professionnelle* ?

Les réponses à ces questions se fondent sur la base de données WiSiER (Situation économique des personnes en âge d'activité et à l'âge de la retraite) mise à disposition par l'Office fédéral des assurances sociales (OFAS). WiSiER couvre les années 2011 à 2015 et apparie les données fiscales harmonisées de onze cantons avec des données de l'Office fédéral de la statistique (OFS), de la Centrale de compensation (CdC) et du Secrétariat d'État à l'économie (SECO). La base de données contient des informations sur quelque 2,7 millions de contribuables et porte sur environ 4,5 millions de personnes. L'exploitation de WiSiER permet d'analyser toute une série d'éléments que les données précédemment à disposition ne permettaient pas de prendre en compte. Elle permet surtout d'intégrer la composition exacte du ménage. Il est ainsi possible d'étudier la situation de survivants vivant en concubinage. Contrairement à l'étude précédente (Wanner & Fall, 2012) qui reposait sur le concept de *contribuable*, la présente étude s'attache donc à la notion de *ménage*.

¹³ Ces assurances sociales et les prestations prévues pour les survivants sont décrites en détail au chapitre 2.

¹⁴ Loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants

¹⁵ Loi fédérale sur les prestations complémentaires à l'AVS et à l'AI

¹⁶ Loi fédérale sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité

¹⁷ Loi fédérale sur l'assurance-accidents

¹⁸ Loi fédérale sur l'assurance militaire

Cette approche définit plusieurs types de ménages qui se différencient sur le plan de leur composition (notamment des personnes veuves qui les composent) et de la perception d'une rente de survivants du 1^{er} pilier. Pour chaque type de ménage, des groupes témoin de ménages ne comptant pas de veufs ont été définis à des fins de comparaison. Vingt-huit groupes qui occupent une place centrale dans pratiquement toutes les analyses ont ainsi été déterminés. En mettant l'accent sur les ménages, la situation des orphelins et l'effet des rentes d'orphelins ne sont pas considérés séparément, mais indirectement intégrés dans l'analyse. La situation financière de ménages comptant au moins une personne veuve et au minimum un enfant est comparée avec celle de ménages de non veufs présentant la même composition. Ce parallélisme permet de tirer des conclusions sur le rôle des rentes d'orphelins.

Comme dans l'étude précédente de Wanner et Fall, la situation économique est évaluée sur la base de valeurs seuil par rapport au revenu médian de l'ensemble de la population. Les revenus inférieurs à 60 % mais supérieurs à 50 % du revenu médian sont considérés comme des bas revenus, les revenus inférieurs à 50 % du revenu médian comme de très bas revenus.

La présente étude a pour objectif secondaire de comparer sur le plan international les prestations de survivants versées en Suisse au titre du 1^{er} pilier. Il s'agit de dire si et dans quelle mesure la situation en Suisse diffère de celle de pays analogues (Allemagne, France, Autriche, Suède, Royaume-Uni et Pays-Bas) et également de se prononcer sur la marge de manœuvre dont la Suisse dispose pour adapter la législation nationale en vigueur compte tenu de ses obligations en vertu du droit international. Le cadre international concerné est formé d'une part des droits humains et des libertés fondamentales, d'autre part des conventions de droit international en matière de sécurité sociale. Les auteurs de l'étude ont principalement analysé des documents et étudié la littérature secondaire pour répondre aux questions posées. Des entretiens qualitatifs ont également été conduits avec des experts reconnus au plan national.

La couverture financière des survivants est garantie par les assurances sociales pour presque tous les groupes de population.

Pour pratiquement tous les indicateurs financiers sous revue, les résultats montrent que la situation des ménages comptant des personnes en âge d'activité au bénéfice d'une rente de survivants est comparable à celle du groupe témoin des personnes non veuves, voire légèrement meilleure. On peut en conclure que les rentes de survivants servent de *compensation* à la perte de revenu résultant d'un veuvage et qu'elles contribuent pour une large part à éviter que les ménages doivent se débrouiller avec de faibles ou de très faibles ressources financières. Les résultats indiquent que, globalement, le système de la sécurité sociale remplit sa fonction de couverture financière des survivants, à savoir des veuves, des veufs et des orphelins. En outre, l'analyse des composants du revenu montre que la prévoyance professionnelle joue aussi un rôle central, parallèlement à la couverture par le 1^{er} pilier selon la LAVS.

Au-delà de la couverture des besoins vitaux, les données mettent en évidence que les rentes de survivants n'ont pas seulement un effet de compensation, mais qu'elles constituent aussi une sorte de revenu complémentaire pour certains groupes de personnes. Ainsi, la situation financière de certains ménages au bénéfice d'une rente est plus confortable que celle des groupes témoin de personnes non veuves. C'est le cas notamment en ce qui concerne les veufs en âge d'activité qui bénéficient d'une rente et élèvent seuls des enfants (groupe témoin : hommes non veufs qui élèvent seuls des enfants). Le même effet peut être observé chez les veuves en âge d'activité qui bénéficient d'une rente de veuve et élèvent seules des enfants (groupe témoin : femmes non veuves en âge d'activité qui élèvent seules des enfants) et dans les ménages composés d'un couple en âge d'activité dont un membre au moins est veuf et qui bénéficient d'une rente (groupe témoin : ménages composés d'un couple en âge d'activité, avec ou sans enfants, dans lequel aucun membre du couple n'est veuf). Il convient de mentionner à cet endroit que les rentes concernées relèvent de prestations de l'assurance sociale. En situation de veuvage et lorsque les conditions d'assurance sont remplies, le droit à une rente existe indépendamment des besoins vitaux et sans condition de revenu ou de fortune.

Le droit à une rente de survivants du 1^{er} pilier pour les personnes à la retraite constitue un cas particulier. En effet, selon les dispositions légales en vigueur, une rente de survivants est versée en lieu et place d'une rente de vieillesse uniquement si le montant de la rente de survivants est supérieur à celui de la rente AVS théorique. On peut supposer que les bénéficiaires d'une rente de survivants à l'âge de la retraite représentent un groupe de population avec d'importantes lacunes de cotisations à la prévoyance vieillesse et une faible rente AVS théorique. On constate en tout cas qu'à l'âge de la retraite, les veuves vivant seules qui sont au bénéfice d'une rente de survivants doivent se débrouiller nettement plus souvent avec de faibles ou de très faibles ressources financières que le groupe témoin des femmes non veuves vivant seules.

Les veuves qui ne bénéficient pas d'une rente de survivants sont plus souvent touchées par la précarité financière que les veufs

Outre l'effet général de compensation des rentes de survivants, on observe une différence marquée entre les sexes en ce qui concerne la situation financière des veuves et des veufs. Elle apparaît lorsqu'il n'y a pas de versement de rente de survivants du 1^{er} pilier. Le veuvage n'a pratiquement pas d'incidence sur la situation financière des hommes : il n'y a pas de différences significatives entre les veufs qui ne bénéficient pas d'une rente de veuf et les hommes non veufs, que ce soit en termes de revenus annuels, de proportion de personnes exposées au risque de pauvreté ou de catégorie de ménage. L'écart est en revanche très marqué entre les veuves qui *bénéficient* d'une rente de survivants du 1^{er} pilier et celles qui n'en *bénéficient pas*. Les veuves sans droit à une rente présentent un risque nettement plus élevé de se retrouver avec de faibles ressources financières et, par

conséquent, d'être confrontées à une précarité financière. Le risque de devoir se débrouiller avec de faibles ou de très faibles ressources financières est légèrement plus élevé pour les veuves en âge d'activité qui vivent seules et ne bénéficient pas d'une rente de veuve du 1^{er} pilier (24,2 %, contre 20,7 % pour le groupe témoin des personnes non veuves vivant seules). Il en va de même des ménages formés d'un couple en âge d'activité, sans enfants (11,5 %, contre 8,8 % pour le groupe témoin des ménages formés d'un couple sans veuvage, sans enfant) ou avec enfants (25,2 %, contre 17,2 % pour le groupe témoin des ménages formés d'un couple sans veuvage, avec enfants). Les personnes les plus exposées au risque de précarité sont les veuves qui ne bénéficient d'aucune rente du 1^{er} pilier et élèvent seules leurs enfants : plus de 40 % de ces ménages vivent avec de faibles ou de très faibles ressources financières. Les groupes témoin (mères non veuves qui élèvent seules leurs enfants) sont mieux lotis (25,4 % disposent de faibles ou de très faibles ressources financières). Précisons à cet endroit que les ménages dans lesquels une veuve élève seule ses enfants en ne bénéficiant d'aucune prestation du 1^{er} pilier sont plutôt rares ; cela ne concerne que 3 % de ces ménages.

Sur le plan des conséquences financières, la différence marquée entre les veufs et les veuves qui ne bénéficient pas de rente de survivants du 1^{er} pilier s'explique en grande partie par les schémas spécifiques au genre en matière de taux de participation au marché du travail en Suisse : les hommes travaillent majoritairement à temps plein alors que les femmes, en particulier les mères, travaillent beaucoup plus souvent à temps partiel. En cas de veuvage, les conséquences sont très différentes : si une épouse décède, la perte de revenu sera très vraisemblablement peu importante. En revanche, quand une épouse perd son conjoint, la probabilité est beaucoup plus grande que celle-ci n'exerce pas d'activité professionnelle, ou alors seulement à temps partiel, au moment du décès de son conjoint. Si, par la suite, elle ne parvient pas à modifier sa situation professionnelle, elle se verra dans l'obligation d'accepter une perte de revenu importante à défaut de bénéficier d'une rente de veuve, qui compense une partie importante du salaire du conjoint décédé.

La formation, la nationalité et le statut d'indépendant comme facteurs de risque

L'examen plus approfondi de l'incidence de facteurs socioéconomiques sur le revenu des ménages de personnes veuves permet d'identifier des groupes présentant un risque nettement plus élevé de disposer de faibles ou très faibles ressources financières : il s'agit des survivants avec un bas niveau de formation, des survivants de nationalité étrangère et, de manière très nette, des survivants ayant un statut d'indépendant. Les groupes à risque identifiés recoupent ceux de l'étude parue récemment sur la situation économique de la population en âge d'activité et à l'âge de la retraite (Wanner & Gerber, 2022).

Comparaison entre 2006 et 2015 : l'intégration des données relatives aux situations de concubinage a peu d'incidence sur les résultats

La comparaison des données de 2015 avec celles de 2006 fournies par l'étude de 2012 ne permet pas d'observer de changements notables ou d'évolutions marquées au fil des ans. On relèvera toutefois que les conclusions générales des deux études se rejoignent dans une large mesure : l'étude antérieure mettait déjà en évidence que les rentes de survivants jouaient un rôle important dans la couverture des conséquences financières négatives d'un veuvage. Elle a également établi que les bénéficiaires de rentes étaient relativement bien lotis financièrement. Dans les deux études, en outre, les mêmes groupes sont exposés à un risque de précarité du fait d'un veuvage, à savoir principalement les femmes qui ne bénéficient pas d'une rente de survivants. Cette cohérence au sujet du rôle des rentes de survivants et des groupes à risque de précarité constitue un résultat important, car les deux études se distinguent d'un point de vue conceptuel. Comme déjà mentionné en début de résumé, la présente étude analyse la situation des ménages plutôt que celle des contribuables, ce qui était le cas de l'étude précédente. L'approche ménage permet d'analyser la situation des survivants vivant en concubinage. Cette différence ne modifie toutefois pas les résultats de manière significative.

Veuvage : les conséquences financières montrent de grandes différences pour les survivants

Puisque l'étude WiSiER couvre les années 2011 à 2015, il est possible de suivre sur plusieurs années les ménages qui ont connu un veuvage pendant cette période et, ainsi, d'analyser les conséquences du décès d'un conjoint sur le revenu du ménage. Cependant, ce type d'analyses longitudinales ne permet guère de dégager des schémas précis. Ce que l'on peut dire globalement, c'est qu'un veuvage signifie une coupe financière abrupte, avec une baisse marquée et momentanée du revenu du ménage. Par la suite, la situation financière se rétablit quelque peu mais les revenus restent la plupart du temps inférieurs au niveau d'avant le veuvage.

Selon le type de ménage et la situation financière de départ, les analyses révèlent de grandes différences quant aux conséquences possibles d'un veuvage. Le contraste est particulièrement marqué en termes de revenu équivalent, c.-à-d. de revenu du ménage par rapport à sa taille. Pour les ménages avec un revenu moyen (revenu supérieur à 60 % et inférieur à 180 % du revenu médian), le revenu équivalent reste pratiquement identique même en cas de veuvage. En revanche, pour les ménages dont la situation financière était plutôt précaire avant le veuvage, le décès d'un conjoint peut même entraîner une amélioration du revenu équivalent et, par conséquent, de la situation financière. Cet effet est très probablement dû à la réduction de la taille du ménage avec, en parallèle, une baisse modérée du revenu.

D'importantes différences existent également à l'intérieur même des catégories de revenus : en effet, des améliorations et des dégradations de situation peuvent être observées aussi bien dans les ménages précaires que dans ceux à revenus moyens et la dispersion, c'est-à-dire l'éventail des situations considérées, est très large. En outre, il apparaît là encore que les conséquences financières sont plus importantes pour les veuves que pour les veufs : les veuves subissent une baisse de leur revenu annuel d'environ 50 %, indépendamment du fait qu'elles bénéficient ou non d'une rente de

conjoint survivant. Par comparaison, l'effet est nettement moindre pour les veufs : la baisse est de 27 % pour les veufs qui bénéficient d'une rente de conjoint survivant et à peine plus importante pour les veufs sans rente.

Par ailleurs, une analyse de la fortune nette avant et après un veuvage montre, chez les veuves comme chez les veufs, une augmentation sensible de la fortune de 72,6 % en moyenne pour toutes les catégories de ménages sous revue. L'augmentation s'inscrit dans une fourchette comparable pour les veuves et les veufs et s'explique très probablement par les valeurs patrimoniales laissées en héritage par le conjoint décédé.

Faute de données suffisamment précises, le lien entre la perception de rentes de survivants et le rapport au travail n'a pas pu être clairement établi

Une question posée dans le cadre de ce mandat concerne le lien entre la participation au marché du travail et la perception de rentes de survivants. Cette thématique est traitée par différentes analyses au moyen de méthodes descriptives dans le cadre des comparaisons de groupes, d'analyses régressives qui modélisent la probabilité d'exercer une activité lucrative, et enfin au moyen d'une analyse longitudinale du parcours professionnel des bénéficiaires et des non-bénéficiaires d'une rente de survivants selon les comptes individuels de la CdC. Les analyses sont toutefois grandement limitées en raison de données trop peu précises concernant le taux d'activité des personnes recensées dans la banque de données WiSiER et, par conséquent, leurs résultats difficiles à interpréter. Les analyses effectuées ne permettent pas de répondre clairement à la question de savoir si les rentes de survivants influencent de manière déterminante la participation au marché du travail.

Comparaison internationale : la Suisse est plutôt généreuse, mais atypique dans la distinction que fait l'AVS entre les veuves et les veufs

Cette étude a pour objectif secondaire de mettre en perspective internationale les prestations du 1^{er} pilier versées en Suisse aux survivants.

En comparaison directe avec les autres pays, les prestations de survivants octroyées en Suisse conformément à la LAVS sont plutôt généreuses. Cela concerne en particulier le montant de la rente, qui compense jusqu'à 80 % de la rente de vieillesse théorique à laquelle la personne décédée aurait droit, et le cercle des ayants droit aux prestations de survivant, qui prend également en compte dans l'AVS les conjoints des personnes qui n'exerçaient pas d'activité professionnelle ainsi que les indépendants.

On constate également que, dans l'ensemble, les prestations de survivants de l'AVS tendent à l'universalité. Elles sont en effet versées indépendamment du montant du revenu réalisé en dernier lieu par la personne survivante lorsque les conditions d'octroi sont remplies. Parmi les pays sous revue, au contraire, certains prévoient des prestations qui prennent en considération le revenu d'un

ménage avant ou après le cas de veuvage. Par ailleurs, la Suisse n'utilise pas véritablement les prestations de survivants comme un outil d'intégration sur le marché du travail. Cette fonction se retrouve davantage dans certains pays, en Allemagne par exemple, où une « petite rente » de durée limitée est versée aux survivants. Cette aide a pour vocation de donner un coup de pouce de courte durée aux personnes qui viennent de perdre leur conjoint afin de leur permettre de trouver une activité lucrative ou d'augmenter leur temps de travail. Mentionnons pour terminer que la réglementation de l'AVS fondée sur le genre qui accorde aux veuves sans enfants âgées de plus de 45 ans une rente sans condition de durée constitue une exception au niveau international.

La question de l'harmonisation des rentes de veuves et de veufs

La conclusion de la comparaison internationale, à savoir que la réglementation différente du droit à la rente pour les veuves et les veufs constitue une exception, pose la question de savoir dans quelle mesure cette pratique est justifiée et reste adéquate ou s'il y a lieu, d'un point de vue social, juridique et économique, d'harmoniser les prestations. En dépit de plusieurs tentatives de révision, la position adoptée jusqu'ici par le législateur suisse repose sur le fait que la réalité sociale en Suisse, avec sa répartition du travail et des rôles au sein des ménages de couples et des familles largement basée sur le genre, justifie que les veuves et les veufs soient traités différemment (Message concernant la dixième révision de l'assurance-vieillesse et survivants, 1990, p. 38). Les résultats présentés dans cette étude montrent que ces arguments restent pertinents.

Sur la base de l'analyse des obligations de la Suisse au titre du droit international, les auteurs estiment que plusieurs options permettraient de garantir une égalité de traitement. Tout d'abord, deux variantes, extrêmes, pourraient être envisagées : la première consisterait à développer les rentes de veufs et à accorder aux hommes le même accès aux rentes qu'aux veuves. Inscrire le principe d'égalité de traitement entre les veuves et les veufs dans l'art. 24 LAVS ne contreviendrait pas aux conventions internationales. Considérant qu'une modification de ce type entraînerait un développement massif des prestations accordées aux veufs, sa mise en œuvre paraît plutôt utopique. La deuxième variante consisterait à limiter les rentes accordées aux veuves et à les aligner sur celles versées aux veufs. Une modification selon la deuxième variante serait également compatible avec les obligations de la Suisse en vertu du droit international mais elle impliquerait une réduction significative des prestations versées actuellement. Elle alignerait le système suisse sur celui des Pays-Bas, lequel prévoit uniquement des prestations pour les survivants ayant des enfants mineurs ou en formation ou pour les personnes présentant une capacité de travail limitée.

Entre ces deux extrêmes, reste la possibilité d'un compromis consistant en une harmonisation des prestations pour les deux sexes, combinée avec d'autres formes de soutien. On pourrait envisager, par exemple, de supprimer la rente de veuve sans condition de durée pour les veuves de plus de 45 ans sans enfants et, simultanément, d'accorder une rente de durée limitée aux veuves comme aux veufs âgés de plus de 45 ans et sans enfants. Cela correspondrait à la petite rente de veuve versée pendant 24 mois par le système allemand. Cette forme d'aide pourrait permettre à un conjoint

survivant d'augmenter son taux d'occupation, d'accéder au marché du travail ou d'améliorer ses chances sur le marché du travail en suivant des cours de formation continue.

Pour conclure, nous dirons que les résultats présentés dans cette étude brossent un tableau complet de la situation actuelle des survivants en Suisse. Ils se fondent sur la base de données la plus précise et la plus complète disponible en Suisse au moment de la réalisation de cette recherche. Ils constituent par ailleurs une base empirique solide pour alimenter un débat sociopolitique nuancé sur la question des prestations pour survivants, principalement dans l'optique d'un possible développement des prestations pour survivants du 1^{er} pilier.

Riassunto

L'obiettivo principale del presente studio era di analizzare la situazione economica delle persone vedove e degli orfani in Svizzera. In base al sistema di sicurezza sociale svizzero, la copertura contro il rischio di perdere un coniuge/partner registrato o un genitore è garantita principalmente da al massimo cinque assicurazioni sociali¹⁹: il 1° pilastro secondo la LAVS²⁰, le prestazioni complementari all'AVS secondo la LPC²¹, il 2° pilastro secondo la LPP²², l'assicurazione contro gli infortuni secondo la LAINF²³ nonché l'assicurazione militare secondo la LAM²⁴. Scopo delle prestazioni di queste assicurazioni sociali è di evitare che le persone in un'economia domestica si ritrovino in una situazione finanziaria precaria a seguito della perdita di un coniuge/partner registrato o di un genitore.

L'indagine si è fondata sulle domande guida seguenti.

- Quali sono i *gruppi maggiormente a rischio* di ritrovarsi in una situazione finanziaria precaria in caso di vedovanza?
- Il confronto tra i risultati ottenuti nell'ambito del presente studio e quelli dello studio condotto sui dati del 2006 (Wanner e Fall 2012) permette di individuare *tendenze di sviluppo*?
- Per quanto concerne le *conseguenze* finanziarie dirette della vedovanza, è possibile osservare determinati schemi sul piano delle economie domestiche?
- Vi sono indizi sul nesso tra il versamento di una rendita per superstiti e l'esercizio di un'*attività lucrativa*?

Per rispondere a queste domande sono stati utilizzati i dati WiSiER («Situazione economica delle persone in età attiva e in età pensionabile») forniti dall'Ufficio federale delle assicurazioni sociali (UFAS). Questo set di dati copre gli anni dal 2011 al 2015 e costituisce un collegamento tra i dati fiscali armonizzati di 11 Cantoni, i dati dei registri dell'Ufficio federale di statistica (UST), i dati dell'Ufficio centrale di compensazione (UCC) e i dati della Segreteria di Stato dell'economia (SECO). Esso contiene informazioni riguardanti circa 2,7 milioni di contribuenti e i loro figli, per un totale di circa 4,5 milioni di persone. Grazie all'utilizzo di WiSiER è possibile esaminare una serie di aspetti che i dati disponibili fino a questo momento non permettevano di prendere in considerazione, primo fra tutti l'esatta composizione delle economie domestiche. In tal modo si è ora per esempio in grado di integrare nell'indagine i superstiti che vivono in concubinato. A differenza dello studio precedente

¹⁹ Una descrizione dettagliata di questi rami assicurativi e delle prestazioni destinate ai superstiti da essi previste è presentata al capitolo 2.

²⁰ Legge federale del 20 dicembre 1946 sull'assicurazione per la vecchiaia e per i superstiti (LAVS; RS 831.10).

²¹ Legge federale del 6 ottobre 2006 sulle prestazioni complementari all'assicurazione per la vecchiaia, i superstiti e l'invalidità (LPC; RS 831.30).

²² Legge federale del 25 giugno 1982 sulla previdenza professionale per la vecchiaia, i superstiti e l'invalidità (LPP; RS 831.40).

²³ Legge federale del 20 marzo 1981 sull'assicurazione contro gli infortuni (LAINF; RS 832.20).

²⁴ Legge federale del 19 giugno 1992 sull'assicurazione militare (LAM; RS 833.1).

(Wanner e Fall 2012), basato sull'approccio metodologico dei *soggetti fiscali*, la presente analisi si è concentrata dunque sul *piano delle economie domestiche*.

A tal fine sono stati definiti diversi tipi di economia domestica, che si distinguono in funzione della composizione, della persona rimasta vedova e della riscossione di una rendita per superstiti del 1° pilastro. Analogamente, per ciascun tipo di economia domestica è stato definito un gruppo di riferimento preso dalla fascia di popolazione non rimasta vedova con il quale fare il confronto. Complessivamente sono stati definiti 28 gruppi sui quali sono state incentrate quasi tutte le analisi. Poiché lo studio si è concentrato sul piano delle economie domestiche, gli orfani e l'effetto delle rendite per orfani non sono stati considerati separatamente ma risultano inclusi indirettamente nelle analisi. La situazione finanziaria delle economie domestiche con almeno un figlio che hanno subito una vedovanza è stata messa a confronto con quella delle economie domestiche del gruppo di riferimento, il che ha permesso di trarre conclusioni sul ruolo delle rendite per orfani.

Come nel caso di Wanner e Fall 2012, la valutazione della situazione finanziaria si basa su valori soglia in rapporto al reddito mediano della popolazione complessiva. I redditi inferiori al 60 per cento ma superiori al 50 per cento del valore mediano sono definiti redditi modesti, quelli inferiori al 50 per cento redditi molto modesti.

Un obiettivo secondario del presente studio era di effettuare un confronto delle prestazioni concesse ai superstiti dal 1° pilastro in Svizzera sul piano internazionale. Lo scopo era di analizzare se e in che misura la situazione in Svizzera si differenzia da quella di altri Paesi (Germania, Francia, Austria, Svezia, Regno Unito e Paesi Bassi). Si voleva inoltre valutare il margine di manovra esistente per adeguare la legislazione vigente in Svizzera al quadro sovraordinato delle convenzioni internazionali a cui il nostro Paese ha aderito. Questo quadro internazionale è costituito dai diritti umani e dalle libertà fondamentali nonché dalle convenzioni di diritto internazionale in materia di assicurazioni sociali. Per esaminare tali questioni ci si è basati in particolare sull'analisi di documenti e sulla disamina della letteratura scientifica secondaria. A completamento di questi elementi sono state inoltre condotte interviste di natura qualitativa con esperti di fama nazionale.

La copertura finanziaria dei superstiti è garantita dalle assicurazioni sociali per quasi tutte le fasce della popolazione

Dai risultati emerge che le economie domestiche con persone in età attiva che beneficiano di una rendita per superstiti presentano una situazione finanziaria simile o persino leggermente migliore di quella dei gruppi di riferimento, e questo praticamente per tutti gli indicatori analizzati. Ciò permette di affermare che la rendita per superstiti assume una *funzione di compensazione* della perdita di guadagno provocata dalla vedovanza e fornisce in tal modo un importante contributo per proteggere le economie domestiche dal rischio di ritrovarsi in una situazione con mezzi finanziari modesti o molto modesti. Nel complesso, i risultati indicano che in linea generale il sistema di sicurezza sociale adempie alla funzione di garantire la copertura finanziaria dei superstiti (persone vedove e orfani).

L'esame delle componenti del reddito ha inoltre rivelato che, oltre al 1° pilastro secondo la LAVS, anche la previdenza professionale svolge un ruolo fondamentale per questa copertura.

Al di là della copertura del fabbisogno vitale, i dati esaminati indicano che per alcune fasce della popolazione, oltre ad avere un effetto compensativo, le rendite per superstiti costituiscono anche una sorta di reddito supplementare. Ne consegue che in alcuni casi la situazione finanziaria delle economie domestiche che percepiscono una rendita per superstiti risulta migliore di quella dei gruppi di riferimento senza vedovanza, e ciò in particolare nel caso dei vedovi soli in età attiva con figli. Lo stesso effetto si può osservare per le vedove sole in età attiva che percepiscono una rendita per vedove e per le coppie in età attiva beneficiarie di rendita di cui almeno una persona è vedova. Al contempo va fatto notare che nel caso delle rendite per superstiti si tratta di prestazioni delle assicurazioni sociali. In caso di vedovanza, se le condizioni assicurative necessarie sono adempiute, il diritto a una rendita sussiste a prescindere dal fabbisogno vitale, dal reddito o dalla situazione patrimoniale.

Nel caso delle persone in età pensionabile, la riscossione di una rendita per superstiti del 1° pilastro costituisce un caso speciale: secondo le disposizioni giuridiche vigenti, infatti, la rendita vedovile è versata al posto di una rendita di vecchiaia soltanto se la prima è più elevata dell'ipotetica rendita di vecchiaia. Si può supporre che i beneficiari di una rendita per superstiti in età pensionabile rappresentino una fascia di popolazione con importanti lacune contributive nell'ambito della previdenza per la vecchiaia e dunque un'ipotetica rendita di vecchiaia modesta. Di conseguenza è possibile osservare che le vedove sole in età pensionabile devono vivere con mezzi finanziari modesti o molto modesti nettamente più spesso rispetto alle donne del gruppo di riferimento.

Le vedove senza rendita per superstiti si trovano più spesso in una situazione finanziaria precaria rispetto ai vedovi

Oltre al menzionato effetto compensativo generale della rendita per superstiti, dallo studio è emersa anche una marcata differenza per quanto concerne la situazione finanziaria delle vedove rispetto a quella dei vedovi, laddove non viene percepita alcuna rendita per superstiti del 1° pilastro. Nel caso degli uomini, la vedovanza non ha praticamente alcun effetto sulla situazione finanziaria: tra i vedovi senza rendita vedovile e il gruppo di riferimento non si rilevano differenze significative, né sul piano del reddito annuo né per quanto concerne la quota di persone a rischio di povertà, e ciò a prescindere dal tipo di economia domestica. Nel caso delle donne, invece, si osserva un contrasto maggiore tra chi *ha* e chi *non ha* una rendita per superstiti del 1° pilastro. Le vedove senza questa rendita presentano un rischio molto più elevato di ritrovarsi con mezzi finanziari modesti e dunque in una situazione economicamente precaria. Nel caso delle vedove sole in età attiva senza rendita per superstiti del 1° pilastro, il rischio di dover vivere con mezzi finanziari modesti o molto modesti è del 24,2 per cento, contro il 20,7 per cento del gruppo di riferimento. Lo stesso si può osservare per le

coppie in età attiva senza figli (l'11,5 % contro l'8,8 % del gruppo di riferimento) o con figli (il 25,2 % contro il 17,2 % del gruppo di riferimento). Le assicurate maggiormente a rischio sono le vedove sole senza rendita per superstiti del 1° pilastro: oltre il 40 per cento di queste economie domestiche dispone di mezzi finanziari modesti o molto modesti. Le economie domestiche del gruppo di riferimento presentano una situazione migliore (il 25,4 % con mezzi finanziari modesti o molto modesti). A questo proposito va però osservato che le economie domestiche composte da vedove sole senza rendita per superstiti del 1° pilastro sono piuttosto rare e rappresentano soltanto il 3 per cento circa delle economie domestiche con vedove sole.

Il netto contrasto tra le conseguenze finanziarie della vedovanza per uomini e donne che non percepiscono una rendita per superstiti del 1° pilastro può essere spiegato sostanzialmente dalla specifica suddivisione in base ai sessi della partecipazione al mercato del lavoro in Svizzera: gli uomini lavorano in maggioranza a tempo pieno, mentre le donne (e in particolare le madri) occupano molto più spesso posti a tempo parziale. Questo dato di fatto produce conseguenze molto differenti nel caso di una vedovanza: se un uomo perde la moglie, con molta probabilità questo comporta una perdita di guadagno esigua. Se invece una donna perde il marito, la probabilità che al momento della vedovanza non eserciti un'attività lucrativa o abbia un grado d'occupazione basso è assai maggiore. E se successivamente non può cambiare la propria situazione occupazionale, non percependo la rendita vedovile (che compenserebbe una parte importante del reddito del coniuge deceduto), deve far fronte una notevole perdita di guadagno.

La formazione, la nazionalità e l'attività indipendente costituiscono fattori di rischio

L'analisi approfondita dell'influsso dei fattori sociodemografici sulla situazione reddituale delle economie domestiche di persone vedove ha permesso di individuare altre fasce della popolazione che presentano un rischio nettamente maggiore di ritrovarsi con risorse finanziarie modeste o molto modeste in caso di vedovanza: si tratta dei superstiti con un basso livello di formazione, di quelli senza nazionalità svizzera e in modo molto netto anche di quelli che esercitano un'attività indipendente. I gruppi a rischio così identificati corrispondono a quanto emerso dai risultati dello studio sulla situazione economica delle persone in età attiva e in età pensionabile di recente pubblicazione (Wanner & Gerber 2022).

Confronto tra il 2006 e il 2015: l'integrazione nell'indagine delle coppie in concubinato non modifica di molto i risultati

Dal confronto tra i dati del 2015 e quelli del 2006 analizzati nello studio precedente (Wanner e Fall 2012) non emergono chiare differenze o tendenze di sviluppo nel tempo. Va tuttavia fatto notare che le conclusioni generali dei due studi sono ampiamente in linea tra loro: già il primo infatti mostrava che le rendite per superstiti svolgono un ruolo importante nel proteggere finanziariamente le economie domestiche dalle conseguenze negative di una vedovanza. Si era già rilevato altresì che la situazione

finanziaria dei beneficiari di rendite per superstiti è piuttosto buona. Inoltre negli studi sono stati individuati i medesimi gruppi esposti al rischio di ritrovarsi in una situazione economicamente precaria a seguito di una vedovanza, primo tra tutti quello delle donne senza rendita per superstiti. La coerenza delle indicazioni in merito al ruolo delle rendite per superstiti e ai gruppi a rischio costituisce un risultato importante, poiché i due studi si differenziano dal punto di vista metodologico. Come spiegato all'inizio di questo riassunto, il presente studio si concentra sul piano delle economie domestiche e non sui soggetti fiscali come lo studio precedente, il che ha permesso di integrare nell'indagine i superstiti che vivono in concubinato. Nonostante il differente approccio, i risultati non cambiano però in misura significativa.

Le conseguenze finanziarie della vedovanza per i superstiti sono molto eterogenee

Poiché il set di dati WiSiER copre gli anni dal 2011 al 2015, è possibile seguire sull'arco di più anni la situazione delle economie domestiche che durante questo periodo hanno subito una vedovanza e dunque esaminare gli effetti di quest'ultima sul loro reddito. Dalle analisi longitudinali così condotte non è però possibile individuare schemi univoci. In generale è possibile unicamente constatare che una vedovanza comporta una netta cesura finanziaria, con una marcata riduzione a breve termine del reddito dell'economia domestica. A medio termine si osserva successivamente una certa distensione della situazione finanziaria, ma nella maggior parte dei casi i redditi rimangono inferiori al livello precedente la vedovanza.

Le analisi documentano una grande eterogeneità delle possibili conseguenze finanziarie a seconda del tipo di economia domestica e della situazione economica che questa presentava prima della vedovanza. Il contrasto risulta particolarmente evidente se si considera il reddito equivalente, vale a dire il reddito dell'economia domestica in relazione alle sue dimensioni. Nel caso delle economie domestiche della categoria di reddito media (reddito superiore al 60 % e inferiore al 180 % del reddito mediano), il reddito equivalente rimane praticamente invariato dopo il decesso del partner. Nel caso delle economie domestiche che invece prima del decesso si trovavano in una situazione piuttosto precaria, la vedovanza può persino produrre un miglioramento del reddito equivalente e dunque della situazione finanziaria. Questo effetto può essere ricondotto con ogni probabilità alla riduzione del numero di persone che compongono l'economia domestica a fronte di una riduzione moderata del reddito.

Al contempo è possibile rilevare grandi differenze *all'interno* delle categorie di reddito, dato che sia nel caso delle economie domestiche in una situazione precaria che in quello delle economie domestiche della categoria di reddito media si registrano miglioramenti e peggioramenti della situazione e la differenza tra una situazione e l'altra risulta molto ampia. Anche in questo caso, inoltre, emerge che le ripercussioni finanziarie subite dalle donne sono maggiori rispetto a quelle per gli uomini superstiti: indipendentemente dalla riscossione di una rendita per superstiti, esse subiscono una riduzione del reddito annuo di circa il 50 per cento. Rispetto a questo dato, tra i vedovi si osserva un effetto ampiamente minore, con una riduzione del 27 per cento tra i beneficiari di una rendita per superstiti e leggermente superiore tra i non beneficiari.

Un'analisi della sostanza netta prima e dopo una vedovanza mostra inoltre che sia presso le vedove che i vedovi si registra un chiaro aumento (in media del 72,6 %), e questo per tutte le categorie di economia domestica prese in considerazione. Inoltre l'ordine di tale aumento è simile per entrambi i sessi ed è con ogni probabilità riconducibile all'eredità di valori patrimoniali del coniuge.

La mancanza di dati precisi non permette di dimostrare inequivocabilmente il nesso tra la riscossione di una rendita per superstiti e la partecipazione al mondo del lavoro

Una delle domande guida per il presente mandato di ricerca riguarda il nesso tra la partecipazione al mondo del lavoro e la riscossione di una rendita per superstiti. Questo aspetto è stato trattato nel quadro di diverse analisi: mediante metodi descrittivi nel quadro del confronto dei gruppi, attraverso analisi di regressione con le quali viene modellata la probabilità di esercitare un'attività lucrativa e infine anche mediante un'analisi longitudinale delle biografie professionali dei beneficiari e dei non beneficiari di rendite per superstiti in base ai conti individuali dell'UCC. A causa della mancanza di dati precisi circa il grado d'occupazione delle persone registrate nel set di dati WiSiER, le analisi condotte risultano però molto limitate e dunque di difficile interpretazione. Per questa ragione esse non permettono di stabilire inequivocabilmente se una rendita per superstiti influisca in modo determinante sulla partecipazione al mercato del lavoro.

Nel confronto internazionale la Svizzera risulta relativamente generosa, ma la distinzione nell'AVS tra vedove e vedovi è atipica

Un obiettivo secondario del presente studio era di confrontare in un contesto internazionale le prestazioni concesse ai superstiti dal 1° pilastro in Svizzera.

Nel diretto confronto con gli altri Paesi, le prestazioni per superstiti versate in Svizzera in virtù della LAVS risultano relativamente generose: ciò riguarda in particolare l'ammontare delle rendite, le quali compensano fino all'80 per cento dell'ipotetica rendita di vecchiaia a cui la persona deceduta avrebbe avuto diritto, e la cerchia delle persone aventi diritto alle prestazioni per superstiti, che comprende anche i coniugi di persone senza attività lucrativa o indipendenti.

Nel complesso si nota inoltre che le prestazioni per superstiti dell'AVS hanno carattere sostanzialmente universale. Per esempio, se le condizioni di diritto sono soddisfatte, le prestazioni vengono versate a prescindere dal reddito precedentemente conseguito dal superstite. Per contro, in alcuni dei Paesi presi in esame le prestazioni concesse sono calcolate in funzione del livello di reddito di un'economia domestica prima o dopo il decesso di un coniuge. Inoltre, in Svizzera è meno marcata l'azione delle prestazioni per superstiti quale strumento di attivazione per l'integrazione lavorativa. In altri Paesi, come la Germania, questa funzione è sfruttata più esplicitamente, per esempio attraverso le cosiddette «piccole rendite», il cui scopo è fornire a persone appena diventate vedove, per un breve periodo, un sostegno moderato che permetta loro di iniziare un'attività lucrativa o di aumentare il

proprio grado d'occupazione. Infine va sottolineato che le disposizioni specifiche in base al sesso nell'AVS, che garantiscono anche alle vedove senza figli con più di 45 anni il versamento illimitato di una rendita, costituiscono un'eccezione nel confronto internazionale.

La questione dell'armonizzazione delle prestazioni per vedove e vedovi

Partendo dai risultati del confronto internazionale, secondo cui la differente regolamentazione del diritto alla rendita per vedove e vedovi costituisce un'eccezione, si pone la questione se questa prassi sia legittimata e tuttora adeguata o se dal punto di vista sociale, giuridico ed economico non si imponga un'armonizzazione delle prestazioni. Nonostante diversi tentativi di riforma, la posizione finora sostenuta dal legislatore si fonda sull'argomento secondo cui il diverso trattamento delle vedove rispetto ai vedovi è giustificato dalla realtà sociale in Svizzera, ad oggi caratterizzata da una forte ripartizione del lavoro e dei ruoli in base al sesso tra le coppie e in famiglia (Messaggio sulla decima revisione dell'assicurazione per la vecchiaia e i superstiti del 5 marzo 1990, pag. 23). I risultati presentati nel quadro di questo studio dimostrano che allo stato attuale questo argomento è ancora valido.

Dall'analisi delle convenzioni internazionali a cui il nostro Paese ha aderito emergono diverse possibilità per garantire la parità di trattamento. Innanzitutto si presentano due varianti limite: la prima è quella di estendere le prestazioni ai vedovi garantendo loro lo stesso diritto alla rendita vigente per le vedove. Sancire la parità di trattamento tra vedove e vedovi nell'articolo 24 LAVS sarebbe compatibile con le convenzioni internazionali. Considerato che un adeguamento di questo tipo comporterebbe un massiccio ampliamento delle prestazioni per i vedovi, l'attuazione di una tale variante appare piuttosto improbabile. La seconda variante consisterebbe nel ridurre le prestazioni per le vedove adeguandole a quelle per i vedovi. Anche un adeguamento in base alla seconda variante sarebbe compatibile con le convenzioni internazionali, ma comporterebbe un'importante riduzione delle prestazioni attualmente concesse. Il sistema svizzero si avvicinerebbe così a quello dei Paesi Bassi, che accordano prestazioni esclusivamente ai superstiti con figli minorenni o in formazione oppure alle persone con una ridotta capacità al guadagno.

Tra queste due varianti limite si presenta una soluzione di compromesso, secondo la quale l'armonizzazione delle prestazioni destinate ai due sessi sarebbe accompagnata dall'introduzione di forme alternative di sostegno. Una possibilità sarebbe per esempio di sopprimere la rendita illimitata per le vedove oltre i 45 anni senza figli, ma di concedere al contempo sia ai vedovi che alle vedove con più di 45 anni senza figli una rendita di durata limitata, simile alle piccole rendite versate secondo il sistema tedesco per 24 mesi. Un sostegno di questo tipo permetterebbe a un superstite di aumentare il proprio grado d'occupazione, di intraprendere un'attività lucrativa o di accrescere le proprie opportunità nel mercato del lavoro grazie allo svolgimento di una formazione continua.

In conclusione si può constatare che i risultati presentati in questo studio, le cui analisi si basano sul set di dati più preciso e più ampio attualmente disponibile in Svizzera, offrono una panoramica

completa dell'odierna situazione dei superstiti nel nostro Paese. Essi costituiscono pertanto una solida base empirica per il trattamento differenziato di questioni di politica sociale connesse alle prestazioni per superstiti, in particolare per quanto riguarda le possibilità di sviluppo delle rendite per superstiti del 1° pilastro.

Summary

The primary aim of this study is to analyse the economic situation of widows, widowers and orphans in Switzerland. Within the Swiss social security system, up to five social insurance schemes²⁵ offer primary protection against the risk of losing a spouse or parent: the first pillar under OASIA;²⁶ first pillar supplementary benefits under SBA;²⁷ the second pillar under OPA²⁸; accident insurance under AIA;²⁹ and military insurance under MillA.³⁰ The purpose of the benefits provided by these schemes is to prevent household members from sliding into financial hardship after the death of a spouse or parent.

The study sought to answer the following key questions:

- Which *groups* are *at increased risk* of financial insecurity following the death of their spouse?
- Do any *trends* emerge from the comparison of the results of this study with those of the Wanner and Fall (2012) analyses of 2006 data?
- With regard to the direct financial *consequences* of the death of a spouse, is it possible to identify specific patterns at household level?
- Is there any evidence of a link between receipt of a survivor's pension and the exercise of *gainful employment*?

To answer these questions, the authors rely on WiSiER data ('Economic well-being of the working and retirement-age population in Switzerland') provided by the Federal Social Insurance Office (FSIO). This dataset covers the years 2011 to 2015 and links harmonised tax data from 11 cantons with data provided by the Federal Statistical Office (FSO), the Central Compensation Office (CCO) and the State Secretariat for Economic Affairs (SECO). It includes information on around 4.5 million persons, of whom roughly 2.7 million are taxpayers. WiSiER data make it possible to examine several additional aspects which were not covered by earlier data. First, the dataset contains precise details about household composition, which allows the authors to expand the scope of the analysis to include cohabiting partners as well. While the earlier research paper (Wanner & Fall, 2012) focused on *tax units*, this study looks at *households*.

The authors defined several household types according to composition, presence of widowed members, and the receipt of a first pillar (OASI) survivor's pension. For the purposes of comparison, they also created reference groups from the non-widowed population based on the typology they

²⁵ Section 2 describes these social insurance schemes in detail and sets out the benefits they provide to survivors

²⁶ Old-Age and Survivors Insurance Act

²⁷ Supplementary Benefits Act

²⁸ Occupational Pensions Act

²⁹ Accident Insurance Act

³⁰ Military Insurance Act

applied to widowed households. In total, the authors defined 28 household groups and focused almost all of their analyses on them. It should be noted that due to its focus on the household level, the study does not examine orphan's pensions separately. Instead, these are indirectly included in the analyses. The authors compared the financial situation of households with at least one widowed person and at least one child to that of non-widowed households with the same member composition. This comparison enabled the authors to also draw conclusions on the role of orphan's pensions.

As in Wanner and Fall (2012), the present study adopts an income threshold approach. Household income is defined as 'limited' when it is less than 60% of the median household income but more than 50%; it is defined as 'very limited' when it is less than 50% of the median.

A secondary objective of the study is an international comparison in order to identify differences, if any, between survivors' benefits in Switzerland and those provided in other countries (Germany, France, Austria, Sweden, the United Kingdom and the Netherlands). The study also seeks to determine the latitude Switzerland has to amend current national legislation without contravening its obligations under the international conventions that it has undertaken to implement. This international legal framework covers human rights and basic freedoms, as well as international social security agreements. To answer these questions, the authors conducted a document analysis, drew on secondary literature, and supplemented the research with qualitative interviews of proven national experts.

Near-universal social insurance protection against financial hardship resulting from the death of a spouse/parent

The study finds that working-age households in receipt of a survivor's pension perform as well, and in some cases better on practically all of the financial indicators compared to the non-widowed household reference groups. This result suggests that survivor's pensions *compensate* for the loss of income following the death of a spouse and therefore contribute significantly to protecting households from sliding into a situation where they have limited or very limited financial resources at their disposal. Our findings largely show that the Swiss social insurance system largely protects survivors – widows, widowers and orphans – from financial insecurity. Our income component analysis also finds that the second pillar of the Swiss old-age pension system (occupational pension provision, OPP) plays an equally central role in protecting survivors from financial hardship.

At the same time, survivor's pensions, for certain groups, function as a form of supplementary income in addition to their compensatory effect. Some households in receipt of a survivor's pension are therefore financially better off than the non-widowed comparison groups; this is particularly the case for widowed, working-age single fathers in receipt of a survivor's pension (comparison group: non-widowed single fathers). The same effect is also observed among widowed, working-age single mothers in receipt of a survivor's pension (comparison group: non-widowed working-age single mothers), as well as among households comprising a working-age couple, at least one of whom is

widowed and is in receipt of a survivor's pension. The comparison groups for the latter consist of households comprising a working-age couple with or without children, where neither adult has been widowed. It should be noted that these pensions are social insurance benefits. The death of a spouse gives rise to a statutory entitlement to a survivor's pension provided that the person meets the necessary insurance requirements and irrespective of their basic living costs, income or assets.

For persons of retirement age, special rules apply when it comes to claiming a first pillar (OASI) survivor's pension. Current legal provisions stipulate that a survivor's pension is paid out instead of an old-age pension only when the former is higher than the theoretical OASI old-age pension. This means that retirement-age recipients of a survivor's pension have considerable gaps in their pension contribution record and therefore a small theoretical OASI old-age pension. On this point, the study found that retirement age widows who live alone and are in receipt of a survivor's pension more frequently have limited or very limited financial resources at their disposal than their non-widowed female counterparts.

Financial insecurity more common among widows with no survivor's pension than widowers

As well as the general compensatory effect of survivor's pensions, the study identifies differences in the financial situation of widows and widowers. This is the case for widows and widowers who do not receive a first-pillar survivor's pension. For men, the death of their spouse has little impact on their financial situation; the authors found no significant differences, irrespective of household type, between men on a widower's pension and their non-widowed peers in terms of their annual income and the share of these groups at risk of poverty. For women, in contrast, we identified significant differences between widows on a first pillar (OASI) survivor's pension and those who are not. Widows who do not draw an OASI survivor's pension are at much higher risk of having limited financial resources at their disposal and are therefore more likely to be financially insecure. Working-age widows who live alone and do not claim a first pillar widow's pension are at a slightly higher risk (25.9%) than the comparison group (20.7 %) of having limited or very limited financial resources at their disposal. The same applies to households comprising a couple of working age with no children (11.5 % versus 8.8 % for non-widowed households without children) and with children (25.2 % versus 17.2 % for non-widowed households with children). The risk is highest for widowed single mothers who are not in receipt of a first pillar (OASI) pension; more than 40 % of these households have limited or very limited financial resources at their disposal. The comparison groups (non-widowed, single mothers in the age bracket) fare better (25.4% with limited financial resources and 16.8% with very limited financial resources). However, it should be noted that non-receipt of a survivor's pension is rare among widowed single mother households; they account for roughly 3% of all widowed single mother households.

Gender-specific labour force participation patterns are one of the main contributory factors behind the pronounced differences in the financial situation of widows and widowers who are not in receipt of a

first pillar survivor's pension; most men in Switzerland work full-time, whereas part-time employment is more common among women, particularly mothers. The consequences of losing a spouse can therefore differ widely along gender lines. The death of a wife is very likely to have little financial impact on the man's income; in contrast, a woman who loses her husband is much more likely to be either not in gainful employment or working a small part-time job at the time of his death. If the woman is unable to change her employment behaviour, she will face a considerable loss of income unless she can claim a widow's pension, which replaces a large share of her deceased husband's salary.

Risk factors: education, nationality and self-employment

The in-depth analysis of the influence that sociodemographic factors have on the income of widowed households identifies three population groups who are at particularly high risk of having limited or very limited financial resources at their disposal following the death of a spouse. They are individuals with a low level of education, non-Swiss nationals and the self-employed. These three risk groups bear out the findings of a recent study on the economic situation of the working- and retirement-age population (Wanner & Gerber, 2022).

Comparison of 2006 and 2015: inclusion of cohabittees has little effect on the results

The comparison of the 2015 data with the 2006 data used in the 2012 study does not reveal any obvious changes or trends over time. However, it does show that both studies reach largely the same overall conclusions. The 2012 study had already identified the important role that survivor's pensions play in protecting survivors from the negative financial consequences owing to the death of a spouse, and found that the financial situation of recipients of a survivor's pension is relatively good. Moreover, both studies reached identical conclusions on the groups at highest risk of financial insecurity owing to the death of a spouse. In each case, women who are not in receipt of a widow's pension are the most vulnerable group. The consistency of these findings on the protective effect of survivor's pensions and on the risk groups is especially noteworthy given the conceptual differences between the two studies. As mentioned in the introduction, the present study focuses on households, whereas the earlier study examined the financial situation of tax units. The focus on the household level makes it possible to expand the scope of the study to include surviving cohabittees. However, the addition of this category does not significantly change the results.

Widowhood: Considerable heterogeneity of financial consequences across households

Since the WiSiER data cover the period from 2011 to 2015, the authors are able to track over several years those households which had experienced widowhood during that period, and analyse the impact that the death of the spouse had on their household income. Few clear patterns emerge from these longitudinal analyses. The only general trend the study identified is that the loss of a spouse has a clear financial impact and leads to a pronounced but short-term fall in household income. In the

medium term, the financial situation recovers somewhat but incomes usually remain below pre-widowhood levels.

The analyses document considerable heterogeneity in the possible financial impact across household types and across pre-widowhood financial situations. This difference is particularly pronounced for equivalised income i.e. household income relative to the size of the household. For households in the middle-income bracket, i.e. with an income that is more than 60 % but less than 180 % of the median income, the equivalised income remains practically unchanged following the death of a spouse. In contrast, households that were more financially insecure prior to widowhood, may even experience a rise in their equivalised income and an improvement in their general financial situation following the death of a spouse. This effect is most likely due to the reduction in household size coupled with a modest fall in income.

At the same time, marked differences are observed *within* income categories, as both financially insecure and middle-income households show improvements as well as deteriorations. Consequently, the variance, i.e. diversity of observed outcomes, is very large. Like the previous research, the study clearly finds that women suffer heavier financial consequences than men when their spouse dies;³¹ widows with and without a survivor's pension experience a drop in their annual income of around 50 %. In contrast, the impact is much weaker among widowers; household income falls by 27 % reduction among men in receipt of a survivor's pension, and slightly more among those who are not.

An analysis of net wealth pre- and post-widowhood finds that both widows and widowers across all household groups saw their wealth increase by an average of 72.6 % following the death of their spouse. The rise is largely similar across genders and is most likely due to the inheritance of the assets held by the deceased spouse.

No conclusive statement on the link between receipt of a survivor's pension and employment behaviour due to lack of data

One of the questions the present study is commissioned to address is the connection between labour force participation and the receipt of a survivor's pension. The authors therefore conducted a series of analyses to answer this question: descriptive methods within the framework of group comparisons; regression analyses that modelled the probability of being gainfully employed; and a longitudinal analysis of the employment trajectories of recipients and non-recipients of a survivor's pension based on data from the individual accounts of the central compensation office (CCO). The scope of the analyses, however, was severely limited due to the lack of information in the WiSiER dataset on individuals' degree of employment. This makes it difficult to interpret the findings. Our analyses do not

³¹ See Abbildung 19 for detailed results.

provide a clear answer with regard to the influence that receipt of a survivor's pension has on labour force participation.

International comparison: Switzerland is rather generous and the gender distinctions in OASI survivor's pension provisions are atypical

A secondary objective of the study is an international comparison

The direct comparison of survivors' benefits finds that Switzerland's OASI survivor's pensions are rather generous, not only in terms of the amount paid out – replacement of up to 80 % of the theoretical old-age pension to which the deceased person would have been entitled – but also with regard to the scope of the population covered by the OASI scheme (inclusion of spouses of non-employed and self-employed persons).

A further but more general observation from the international comparison is the near-universal character of OASI survivors' benefits. For example, these are paid out when the entitlement criteria are met, irrespective of the income previously earned by the surviving spouse. In contrast, several countries included in this study peg the disbursement of such benefits to the household's pre- or post-widowhood income. In Switzerland, survivors' benefits do not have a strong incentivising effect on the labour market integration of recipients. In other countries like Germany, this effect is more pronounced due, for example, to the provision of a temporary 'small pension'. It provides newly widowed individuals with modest financial assistance for a short period of time in order to facilitate their (re-)entry into the workforce or increase their existing level of employment. Finally, it is important to note that Switzerland (OASI social insurance scheme) is the only country in the study to have a gender-specific regulation that guarantees a permanent survivor's pension to women aged 45 and over with no children.

Widow's and widower's pensions: to harmonise or not to harmonise

The finding of the international comparison that the Swiss OASI is the only social insurance scheme to have different survivor's pension entitlement for men and women raises the question of whether this approach is still justified and appropriate, and whether there is a social, legal or economic imperative to harmonise survivor's benefits. Despite repeated reform efforts, the Swiss legislator has so far taken the view that the social reality in Switzerland – strong gender-specific division of labour and roles within households and families – justifies the fact that the social insurance scheme treats widows differently than widowers (Dispatch on the 10th Revision of Old-Age and Survivors' Insurance, 1990, p. 38). The results of this study confirm that this continues to be a valid argument.

As regards the analyses of Switzerland's obligations under the international conventions it has pledged to implement, the authors conclude that there are several possible courses of action to ensure equal treatment. First of all, there are two extreme options. The first option would be to expand benefits for widowers and grant them the same pension entitlement as widows. Equal treatment of widows and

widowers under Art. 24 OASIA would be permissible within the framework of the international conventions. However, this approach seems rather unrealistic given that it would involve a massive expansion of benefits for widowers. A second possibility would be to set limits on widow's benefits and bring them into line with those for widowers. An adjustment according to the second approach would mean a significant reduction in benefits as they currently stand and would bring the Swiss system closer to the Dutch system, which provides benefits exclusively for survivors with children under the age of 18 or still in education or training, or and for individuals with an incapacity to work.

Between these two extreme options, there is a middle way which would combine benefit harmonisation for both genders with the introduction of alternative forms of support. For example, one possibility could be to abolish the permanent widow's pension for women over the age of 45 without children, but introduce a fixed-term pension for both widows and widowers in the same age group and without children. This would correspond to the 24-month 'small pension' which Germany pays to widows and widowers. This form of support could enable the recipient to increase their current employment level, take up gainful employment and even improve their chances on the labour market by attending a continued education/training course.

In summary, the findings generated by this study provide a comprehensive account of the current economic situation of survivors in Switzerland, based on the most accurate and complete data available at the time. As such, they constitute a sound empirical basis for a more nuanced and informed social policy debate on survivor's benefits and especially on options for the further development of and those who are not.

Einleitung zum Forschungsbericht

Die vorliegende Studie befasst sich mit der wirtschaftlichen Situation von Witwen, Witwern und Waisen in der Schweiz. Bei dieser Fragestellung spielen Leistungen an Hinterbliebene, die im schweizerischen System der sozialen Sicherheit von der AHV, den Ergänzungsleistungen zur AHV, der beruflichen Vorsorge, der Unfall- und Militärversicherung ausgerichtet werden, eine zentrale Rolle. Diese sind dazu konzipiert, um zu vermeiden, dass ein Haushalt beim Verlust eines Ehepartners oder eines Elternteils in eine finanzielle Notlage gerät.

Eine frühere Studie einer praktisch identischen Fragestellung (Wanner & Fall, 2012) zeigte, dass die meisten Personen, die solche Hinterlassenenrenten bezogen, finanziell eher gut gestellt waren. Besonders verwitwete Männer verfügten über ein Einkommen, welches deutlich über dem Median von Nichtverwitweten lag. Sowohl bei Frauen als auch bei Männern bewirkten die Renten eine Reduktion des Risikos, über geringe finanzielle Mittel zu verfügen. Jedoch betonte die Studie, dass sich deutliche Disparitäten zwischen, aber auch innerhalb, der Vergleichsgruppen beobachten liessen. Diese seien häufig das Resultat der jeweiligen Lebensumstände – Alter, Erwerbsstatus, Altersvorsorge – aber auch der persönlichen Biografie. Diese mittlerweile rund zehnjährige Studie kam ausserdem zum Schluss, dass in Anbetracht der sich entwickelnden Erwerbsbeteiligung der Frauen und der sich ändernden Rollenverteilung bei der Familienbetreuung, eine zukünftige Anpassung der Hinterlassenenleistungen in Betracht zu ziehen sei.

Diese Studie knüpft an die Arbeiten von Wanner und Fall an und aktualisiert den Wissenstand über diese Bevölkerungsgruppe. Eines der Ziele liegt daher darin zu überprüfen, inwiefern sich die Situation von Hinterbliebenen gegenüber derjenigen von 2006, dem Jahr, für welches die Daten bei der letzten Studie analysiert wurden, verändert hat und inwiefern die Leistungen an Hinterbliebene ihr Ziel, finanzielle Notlagen zu vermeiden, weiterhin erfüllen.

Die angestrebten Analysen in dieser Studie werden auf der Basis des WiSiER Datensatzes (Abkürzung für «Wirtschaftliche Situation von Personen im Erwerbs- und im Rentenalter») durchgeführt. Bei diesem Datensatz handelt es sich um einen Zusammenschluss von harmonisierten kantonalen Steuerdaten, Registerdaten des Bundesamts für Statistik, der zentralen Ausgleichsstelle und des SECO. Er beinhaltet Steuerdaten aus elf Kantonen und umfasst 2.7 Millionen Steuerpflichtige und deren Kinder, was insgesamt rund 4.5 Millionen Personen entspricht. Diese neue Datengrundlage bietet zahlreiche Vorteile gegenüber der Studie von 2012, allem voran die Möglichkeit, die Haushaltszusammensetzung genau erfassen zu können, sowie Hinterbliebene, die nicht verheiratet sind, aber in Paarhaushalten leben, von Alleinstehenden unterscheiden zu können.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass parallel zu der vorliegenden Studie eine weitere Untersuchung aufgrund der WiSiER Daten durchgeführt wurde (Wanner & Gerber, 2022). Diese hatte das Ziel, die wirtschaftliche Situation der Bevölkerung im Erwerbs- und im Rentenalter der Schweiz zu analysieren. Die zwei Studien haben zwar einen inhaltlich unterschiedlichen Fokus, verwenden aber die identischen Konzepte und Indikatoren. Auf eine systematische Besprechung der Ergebnisse

des vorliegenden Mandats mit dieser Studie wurde verzichtet. In der Schlussfolgerung und in der Zusammenfassung werden jedoch die wichtigsten Gemeinsamkeiten hervorgehoben.

Da die vorliegenden Daten weitaus komplexere Analysen zulassen, als dies noch mit der alten Datengrundlage der Fall war, befasst sich die hier vorliegende Studie mit weiteren spezifischen Fragen im Zusammenhang mit Hinterbliebenen. Dies betrifft zunächst die Identifikation von besonders vulnerablen Haushalten bzw. die Untersuchung von Faktoren, die einen bedeutenden Einfluss auf die finanzielle Situation von Haushalten mit Hinterbliebenen haben. Von besonderem Interesse ist hier die Rolle von Kindern und Waisenrenten und ob diese einen schützenden Effekt vor finanzielle Prekarität haben. Aber auch geschiedene Witwen stellen eine spezifische Gruppe dar, bei denen die Rolle von Hinterbliebenenrenten von grossem Interesse ist. Anschliessend ermöglicht die verbesserte Datenlage eine Längsschnittuntersuchung, d.h. es wird nicht nur die Situation gemäss einem einzelnen Datenpunkt untersucht, sondern es kann anhand von mehreren Beobachtungen im Datensatz für die *gleichen* Personen die Entwicklung über einen bestimmten Zeitraum analysiert werden: Dabei interessiert es die Auftraggeberin besonders, welche Anpassungen *nach* einer Verwitwung zu beobachten sind. Bezüglich des letzten Punkts liegt ein Hauptaugenmerk auf der Frage, welchen Einfluss Hinterbliebenenrenten auf die Erwerbsbeteiligung haben.

Zusätzliche Relevanz bekommt dieses Mandat durch ein noch nicht rechtskräftiges Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte des Jahres 2020. Dabei geht es um die Bestimmung, dass in der Schweiz der Anspruch auf eine Witwerrente aus der 1. Säule, der AHV, erlischt, wenn das jüngste Kind eines Witwers volljährig wird. Bei Witwerinnen wird hingegen eine lebenslange Rente ausbezahlt. Das Gericht stellte fest, dass diese ungleiche Behandlung von Witwern und Witwerinnen gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstösst und daher aufgehoben werden sollte. Damit stellt sich die Frage, ob und in welcher Weise die Schweiz ihre derzeitigen Vergabebedingungen für Hinterbliebenenrenten revidieren sollte.

In Anbetracht dieser Aktualität, besteht ein weiterer Teil des Mandats darin, die in der Schweiz ausgerichteten Leistungen an Hinterbliebene aus der ersten Säule, in einen internationalen Kontext zu stellen. Dabei geht es darum zu eruieren, inwiefern und wie sich die Situation in der Schweiz sich von anderen Vergleichsländern unterscheidet, und welcher Spielraum besteht, die in der Schweiz geltende Gesetzeslage in Anbetracht des übergeordneten Rahmens der internationalen Konventionen, denen sich die Schweiz verpflichtet hat, zu verändern. Letztere setzen sich einerseits aus den Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie den Übereinkommen des internationalen Rechts zur Sozialen Sicherheit zusammen.

Während sich die Untersuchung der internationalen Übereinkommen relativ unproblematisch zeigte und aus einer Rechtsanalyse der genannten Konventionen besteht, gestaltet sich der angestrebte internationale Vergleich eher komplex: Dieser muss nämlich beachten, dass Sozialstaaten zu einem bedeutenden Mass die gängigen gesellschaftlichen Werte eines Landes widerspiegeln. Besonders beim Grad der Abhängigkeit von Erwerbsarbeit, bei der aus dem Sozialstaat resultierenden – oder der ihm zugrundeliegenden - gesellschaftlichen Schichtung, oder der normativen Orientierung an

Standardlebensentwürfen, gibt es bedeutende Unterschiede. Die Rolle von Frauen oder von Müttern kann ebenfalls dem letzten Punkt, der Orientierung an bestimmten Rollenbildern, zugeschrieben werden. Um das Wechselspiel zwischen gesellschaftlichen Verhältnissen und sozialpolitischen Traditionen im Zusammenhang mit der aufgeworfenen Frage nach Absicherung von Hinterbliebenen – besonders mit Blick auf die Gleichbehandlung der Geschlechter - besser zu verstehen, wurden sechs unterschiedliche Referenzländer ausgewählt: Frankreich, Deutschland, Österreich, Schweden, das Vereinigte Königreich und die Niederlande. Diese Länderauswahl geht zum Teil auf die geografische Nähe zur Schweiz zurück, aber besonders auch auf die entsprechenden sozialen Verhältnisse (Erwerbsbeteiligung von Frauen und Müttern) und die sozialpolitischen Traditionen – diese sind entweder besonders vergleichbar mit der Schweiz oder stellen einen Kontrast zur Schweiz dar. Für alle der aufgezählten Länder wurde eine Dokumentanalyse der bestehenden Leistungen an Hinterbliebene durchgeführt und anschliessend eine synthetisierende Gegenüberstellung erstellt. Um die Entwicklungstendenzen innerhalb der jeweiligen Länder ebenfalls abzubilden und um die Schlussfolgerungen aus der Dokumentanalyse zu validieren, wurden für alle Referenzländer zusätzlich noch Interviews mit nationalen Expertinnen und Experten der sozialen Sicherheit durchgeführt.

Der Aufbau dieser Studie ist die Folgende³²: Im nächsten Kapitel wird eine umfassende Kontextualisierung vorgenommen, dabei wird das Phänomen der Verwitwung zuerst aus einer Langzeitperspektive beschrieben, wobei die zugrundeliegenden soziodemografischen Entwicklungen aufgezeigt werden. Anschliessend wird der rechtliche Rahmen für einen Leistungsbezug aus den verschiedenen Teilbereichen des Systems der sozialen Sicherheit in der Schweiz beschrieben und zum Schluss ein Blick auf die internationalen Entwicklungen gelegt. Das zweite Kapitel legt anschliessend die methodischen Grundlagen der zwei empirischen Teile dar: Zuerst für die Analysen mit WiSiER, danach für den internationalen Teil. Das dritte und vierte Kapitel präsentieren dann die Resultate der Analysen für diese zwei Teile des Mandats. Im fünften Kapitel werden die Resultate zusammengefasst und eine allgemeine Schlussfolgerung formuliert. Anschliessend folgt der Anhang, welcher nebst dem Literaturverzeichnis, zahlreiche Analysen und Exkurse enthält, die nicht in den Kapiteln abgebildet waren, um eine möglichst grosse Lesefreundlichkeit zu gewährleisten.

³² Die Autoren danken Olivier Brunner-Paththey und Maeva Sarmiento für die Begleitung des Projekts sowie den Mitgliedern der vom BSV gebildeten Begleitgruppe: Ann Barbara Bauer (BSV/MAS), Gisela Hochuli (BSV/MAS), Olivia-Nicoleta Huguenin (BFS), Katja Jost (BAG), Gregory Mosimann (BAG), Valérie Ruffieux (BSV/INT), Géraldine Luisier Rurangirwa (BSV/FGG), Marie-Claude Sommer (BSV/MAS)

1. Kontextualisierung

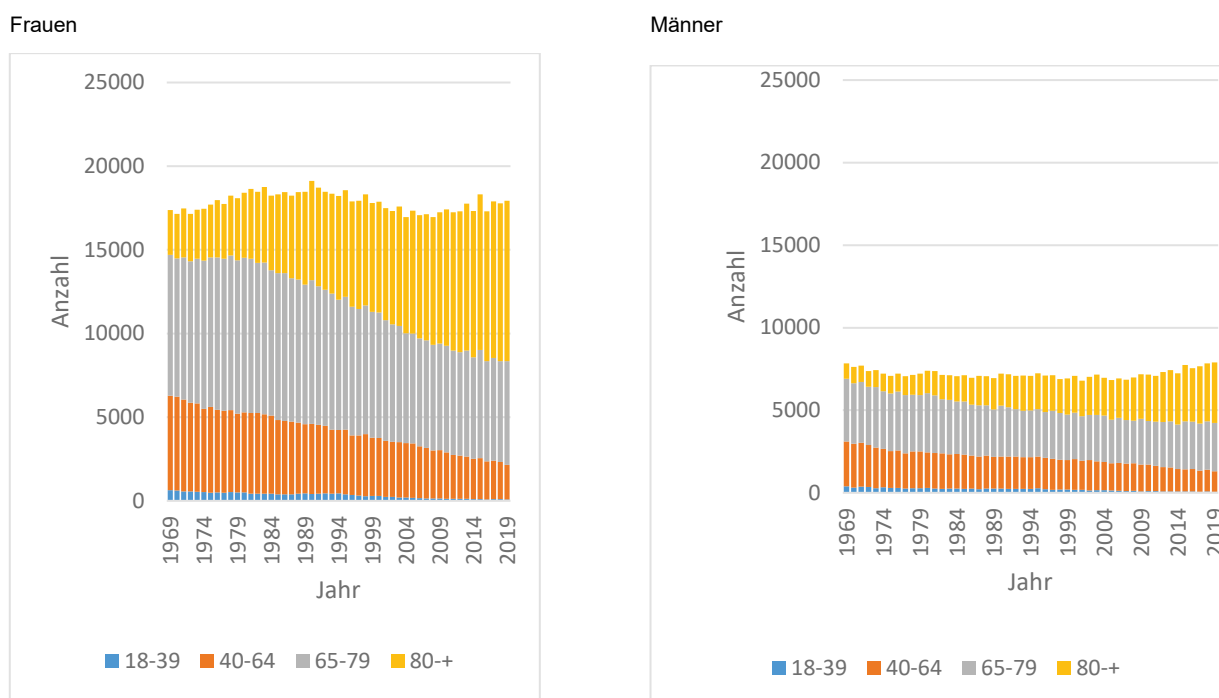
In diesem Kapitel werden die gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen des Phänomens der Verwitwung beschrieben. Im ersten Teil wird aus einer Langzeitperspektive untersucht, wodurch sich Verwitwungen auszeichnen und wie sie sich über die letzten 50 Jahre in der Schweiz verändert haben. Anschliessend werden im zweiten Teil die rechtlichen Bestimmungen für einen Bezug von Rentenleistungen durch Hinterbliebene gemäss dem schweizerischen System der sozialen Sicherheit dargestellt. Bei dieser Absicherung steht an erster Stelle das System der Altersvorsorge. Dieses besteht aus drei Säulen: der für die Wohnbevölkerung und Erwerbstätigen obligatorischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und den Ergänzungsleistungen (EL), der für die meisten unselbständig Erwerbstätigen obligatorischen beruflichen Vorsorge (BV) und der freiwilligen, steuerlich begünstigten Selbstvorsorge für Erwerbstätige. Nebst dem Rentensystem richten zwei weitere Sozialversicherungen in der Schweiz Hinterbliebenenrenten aus: die Unfallversicherung (UVG) und die Militärversicherung (MV). Diese werden zum Schluss des rechtlichen Teils ebenfalls beschrieben. Abschliessend richtet das Kapitel den Blick auf den internationalen Kontext, der in dieser Studie ebenfalls adressiert wird. Dieser dritte und letzte Teil beschreibt kurz die Problematik von internationalen sozialpolitischen Vergleichen, welche im entsprechenden Teil vorausgesetzt werden muss.

1.1 Langzeitperspektive

Verwitwung ist und war seit jeher ein zutiefst geschlechterspezifisches Phänomen. So sehr, dass Forschung zu Witnern bis vor wenigen Jahrzehnten praktisch nicht existierte oder dass der englische Begriff der *Widowerhood* verhältnismässig spät in die englischen Wörterbücher aufgenommen wurde. In fast allen westlichen Ländern sind es mehrheitlich Frauen, die von einer Verwitwung betroffen sind. Dieses Muster umfasst alle Alterskategorien, spitzt sich aber mit steigendem Alter zu (Martin-Matthews & Davidson, 2007).

Abbildung 1 zeigt die absoluten Häufigkeiten³³ von Verwitwungen bei Frauen und Männern in der Schweiz. Darauf ist deutlich erkennbar, dass die Grössenordnung bei Frauen um ein Vielfaches derjenigen des gleichen Phänomens bei Männern entspricht: So sind bei Frauen über die letzten 50 Jahre ungefähr 18'000 neu verwitwete Personen pro Jahr zu verzeichnen, während es bei den Männern nur rund ein Drittel davon sind, ungefähr 6'000-7'000 neue Witwer pro Jahr. Es muss hervorgehoben werden, dass diese Werte abgesehen von minimalen Fluktuationen stabil bleiben – obwohl die Gesamtbevölkerung über den gleichen Zeitraum stetig gewachsen ist. Dies ist auf die sinkende Sterblichkeit und die damit verbundene steigende Lebenserwartung zurückzuführen. Basierend auf diesen allgemeinen Verwitwungszahlen muss betont werden, dass nicht alle Verwitwungsfälle zu Rentenbezügen führen. Gemäss AHV-Statistik bezogen im Jahr 2015, dem Jahr auf welches sich der Grossteil der folgenden Analysen bezieht, insgesamt 177'700 Personen eine Hinterlassenenrente, wobei sich dieser Bestand um 11'400 neu ausbezahlte Renten vergrösserte.

Abbildung 1: Anzahl verwitwete Frauen und Männern, nach Alter, 1969-2019



Quellen: BFS, STATPOP & ESPOP

Diese Diskrepanz hat drei Ursachen: Eine biologische, eine kulturelle und eine soziale. Die biologische hat damit zu tun, dass in allen Gesellschaften Männer früher sterben als Frauen. Kulturell bedingt ist die Art wie Beziehungen altersmässig konfiguriert sind. In westlichen Ländern vorherrschend ist weiterhin das Modell, bei dem Frauen jünger sind als ihre Ehepartner – die Forschung spricht hier vom sogenannten *mating gradient*. Die soziale Ursache betrifft das Verhalten nach einer Verwitwung: Während nämlich Männer nach einer Verwitwung manchmal wieder heiraten,

³³ Diese Auswertung basiert auf der Anzahl an neu verwitweten Personen pro Geschlecht, Alterskategorie und pro Jahr, d.h. es wird von den *Beständen* von Witwen und Witwern ausgegangen und nicht von der Anzahl Todesfällen.

bleiben Frauen häufiger allein. In der Forschungsliteratur wird diesbezüglich hervorgehoben, dass die gesellschaftliche Akzeptanz einer erneuten Heirat von Verwitweten bei Frauen und Männern sehr unterschiedlich ausfällt – bei Letzteren wird sogar vermutet, es könnte sich um eine gesellschaftliche Erwartung handeln. Dieser Beurteilung könnte zudem auch eine ökonomische Dimension angefügt werden: Da Männer in den meisten westlichen Ländern häufiger berufstätig sind und somit ein höheres Einkommen erzielen, sind sie als mögliche Ehepartner – aus rein ökonomischen Gesichtspunkten – attraktiver als Frauen³⁴. Im Kontext des schweizerischen Systems der Absicherung von Hinterbliebenen können zusätzlich auch systembedingte Anreize eine Rolle spielen. Witwen können, bei Erfüllen der geltenden Voraussetzungen, eine lebenslange Rente in Anspruch nehmen – im Gegensatz zu Witwern, bei denen die Rente zeitlich begrenzt ist und mit dem Erwachsenwerden der Kinder erlischt. Im Falle einer erneuten Heirat verlieren Sie jedoch den Anspruch auf diese Witwenrente. Aus ökonomischer Sicht haben Witwen deshalb keinen Anreiz, erneut zu heiraten, wenn sie eine neue Beziehung eingehen. Die genannten Ursachen sind zudem häufig miteinander verknüpft: So liegt die Tatsache, dass verwitwete Frauen weniger häufig wieder heiraten auch daran, dass diese auch älter sind (Martin-Matthews & Davidson, 2007).

Erstaunlich ist nun, dass dieses Muster der ungleichen Verteilung der Verwitwung zwischen den Geschlechtern keineswegs nur auf die Vergangenheit zutrifft, sondern über die Zeit stabil zu bleiben scheint – und dies, obwohl sich die Altersstruktur der Verwitwungen stark verändert hat, wie weiter unten aufgezeigt wird. So liegt der Anteil von Frauen bei den neuen Verwitwungen zwischen 1969 (68.9 % aller Verwitwungen) bis zum letzten Beobachtungszeitpunkt im Jahr 2019 (69.4 %) konstant bei rund 70 %.

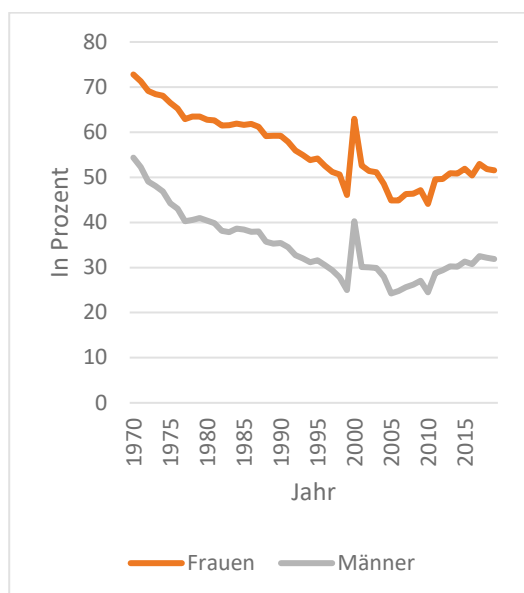
Innerhalb dieser geschlechterdifferenzierten Grundkonfiguration zeigen sich aber über die letzten 50 Jahren hinweg langsam weitere Verschiebungen. Die wichtigste Entwicklung betrifft die Häufigkeit der Ehen, die durch eine Verwitwung ihr Ende finden. Während bei Frauen im Jahr 1969 72.8 % der Ehen durch eine Verwitwung beendet wurden, sind es 2019 noch rund die Hälfte. Bei den Männern sinkt dieser Wert von 54.4 % im Jahr 1969 auf knapp über 30 % ein halbes Jahrhundert später (siehe Abbildung 2). Der Grund für diese Reduktion liegt vornehmend darin, dass die geschlossenen Ehen immer häufiger durch eine Scheidung beendet werden.

Gleichzeitig darf auch nicht ausser Acht gelassen werden, dass gemessen an der Gesamtbevölkerung auch weniger häufig geheiratet wird und die sogenannte Nuptialität seit über einem Jahrhundert stetig sinkt.

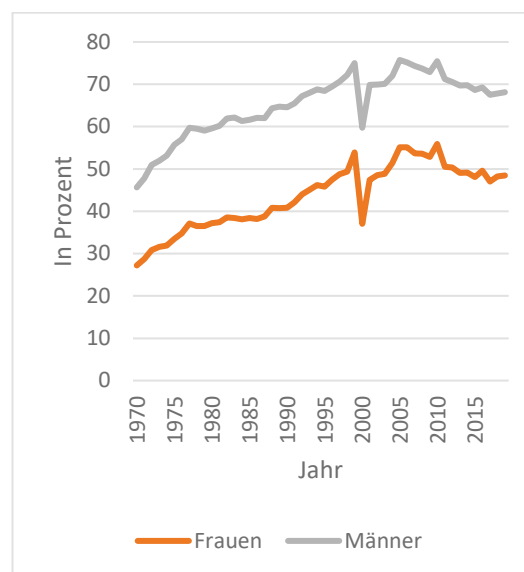
³⁴ Neueste Forschung deutet jedoch darauf hin, dass dieser Effekt in den letzten 20 Jahren abnimmt (Autor et al., 2019).

Abbildung 2: Anteil Ehen, die durch eine Verwitwung oder eine Scheidung beendet werden, 1969-201

Verwitwung



Scheidung

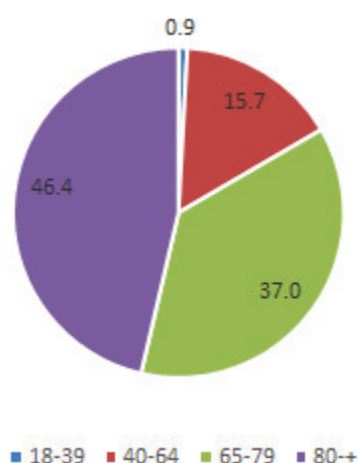


Quelle: BFS, BEVNAT. Der Einschnitt im Jahr 1999 lässt sich durch die Anpassung des Scheidungsrechts, welche am 1. Januar des Jahres 2000 in Kraft getreten ist, erklären. Im Jahr vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts wurden weniger Scheidungen gutgeheissen, was den Anteil der Ehen, welche durch einen Todesfall beendet wurden, ansteigen liess.

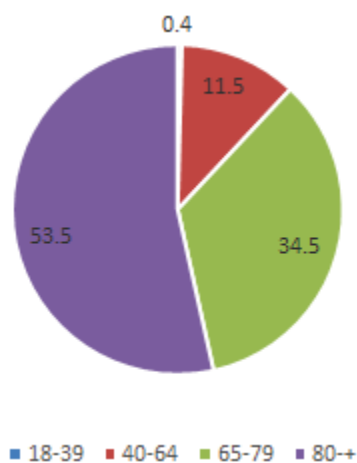
Verwitwungen finden heute zudem nicht nur seltener statt, sondern als Konsequenz der stetig steigenden Lebenserwartung auch immer später im Lebenslauf der hinterbliebenen Personen. Obwohl die Verschiebung beim Alter, in dem eine Verwitwung erlebt wird, beide Geschlechter betrifft, bleiben die Unterschiede zwischen Männern und Frauen bestehen: Frauen sind konsequent älter, wenn sie eine Verwitwung erleben. Dies lässt sich wieder auf die eingehend ausgeführten Faktoren zurückführen. In den 1970er Jahren waren rund die Hälfte der neu verwitweten Frauen zwischen 65 und 79 Jahre alt; die 40- bis 64-Jährigen machten 32 % aus; 15 % betrafen die Über-80-Jährigen und lediglich 4 % Frauen, die jünger als 40 Jahre alt waren, wurden in diesem Jahr verwitwet. Wie auf Abbildung 3 zu erkennen ist, werden im Jahr 2019 über die Hälfte der Verwitwungen in der Kategorie der Über-80-Jährigen beobachtet, ein Drittel bei den 65- bis 79-Jährigen und 12 % bei Personen im Alter zwischen 40 und 64 Jahren. Verwitwungen vor dem 40. Lebensjahr sind hingegen äusserst selten geworden und betreffen weniger als hundert Fälle pro Jahr. Bei den Männern sind die Verhältnisse ähnlich, unter der Berücksichtigung der erwähnten Verschiebung gegen oben bei den Alterskategorien.

Abbildung 3 : Verteilung der Verwitwungen bei Frauen und Männern 2019 gemäss Alterskategorien

Männer



Frauen



Quelle: BFS, BEVNAT

Um zu beurteilen, wie sich Verwitwungen in der Schweiz im Laufe der Zeit entwickelt haben, kann auf umfassende Daten der letzten 50 Jahre zurückgegriffen werden. Im Kontrast dazu ist die Datenlage für Waisen deutlich weniger umfangreich. So bezogen im Jahr 2020 gemäss der Statistik der 1. Säule 21'688 Kinder eine Waisenrente, was eine deutliche Reduktion gegenüber dem Jahr 1975³⁵, in dem 50'437 Beziehende verzeichnet wurden, darstellt. Gemäss der Statistik der beruflichen Vorsorge werden 2019 14'651 Kinder mit einem Leistungsbezug gezählt³⁶. Kinder von verstorbenen Personen sind ab 1998 in der BEVNAT-Statistik ausgewiesen. Aufgrund dieser Datengrundlage lässt sich zuerst feststellen, dass die Grössenordnung dieses Phänomens sehr viel geringer ausfällt, als dies bei den Verwitwungen der Fall ist. Des Weiteren lässt sich beobachten, dass die Anzahl an neu verwaisten Kindern im Alter bis 18 Jahren seit 1998 leicht abgenommen hat, wobei der Verlust des Vaters um rund 20 % (von 1'600 zu 1'200 Fällen), der Verlust der Mutter um 30 % (von 800 zu 550 Fällen) abgenommen hat. Gleich bleibt jedoch, dass eine Verwaisung häufiger aufgrund des Todes des Vaters als der Mutter zustande kommt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Phänomen der Verwitwung sowohl in der Vergangenheit wie auch heute durch starke Geschlechterunterschiede geprägt ist und Frauen sehr viel häufiger betrifft. Aufgrund der steigenden Scheidungsquote werden Verwitwungen zudem seltener. Der demografische Wandel führt ausserdem dazu, dass Verwitwungen immer später im Lebenslauf auftreten. So machen Verwitwungen vor dem Pensionsalter heute nur knapp mehr als einen Zehntel aller Fälle aus, während es vor rund 50 Jahren fast die Hälfte waren.

³⁵ <https://www.bsv.admin.ch/bsv/fr/home/assurances-sociales/ueberblick/grsv/statistik.html>

³⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/fr/home/statistiques/securite-sociale/prevoyance-professionnelle/beneficiaires-prestations.html>

1.2 Rechtsgrundlage und Rahmenbedingungen für Leistungen an Hinterbliebene

Im schweizerischen System der sozialen Sicherheit gibt es grundsätzlich vier Subsysteme, in denen Leistungen an Hinterbliebene vorgesehen sind und ausgerichtet werden. Diese sind: Die 1. Säule gemäss AHVG, die 2. Säule gemäss BVG, die Unfallversicherung gemäss UVG sowie die Militärversicherung gemäss MVG. Dabei ist jedoch die Absicherung durch die 1. Säule und 2. Säule am bedeutendsten. Leistungen an Hinterbliebene aus UVG und MVG sind eher marginal.

1.2.1 Alters- und Hinterlassenenvorsorge – AHVG

Die AHV ist eine staatliche Versicherung, die zusammen mit der Invalidenversicherung (IV) und den Ergänzungsleistungen (EL) die 1. Säule bildet. Ihr Auftrag ist die Sicherung des angemessenen Existenzbedarfs (Art. 112 BV, Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101). Reichen die Einkünfte im Rentenalter, bei Invalidität und für Hinterbliebene nicht aus, um den Existenzbedarf gemäss Art. 2 ELG zu decken, wird die ausgewiesene Einkommenslücke durch die Ergänzungsleistungen gedeckt (Widmer, 2019, pp. 9–10).

Versicherte Personen

Versichert sind Personen, die in der Alters- und Hinterlassenenversicherung obligatorisch oder freiwillig versichert sind. Gemäss Art. 1a und Art. 2 AHVG (Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946, SR 831.10) sind das insbesondere alle natürlichen Personen, die in der Schweiz wohnhaft sind oder einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

Beitragspflicht

Die AHV ist eine obligatorische Universalversicherung, weshalb grundsätzlich jede in der Schweiz wohnhafte oder erwerbstätige Person versichert und somit beitragspflichtig ist (Widmer, 2019, p. 17). Gemäss Art. 3 AHVG sind dies alle Personen, die bei der AHV versichert sind, mit Ausnahme von Kindern. Sie sind versichert, ohne selbst jedoch beitragspflichtig zu sein. Beitragspflichtig sind auch Personen ohne Erwerbseinkommen. Bei nichterwerbstätigen Ehegatten gilt der Beitrag dann als bezahlt, wenn der erwerbstätige Ehepartner bzw. die erwerbstätige Ehepartnerin auf seinem bzw. ihrem Einkommen mindestens den doppelten Mindestbeitrag an die AHV entrichtet. Die Beiträge von Arbeitnehmenden werden direkt vom Lohn abgezogen. Selbständigerwerbende bezahlen ihre Beiträge basierend auf dem steuerpflichtigen Einkommen und Nichterwerbstätige aufgrund ihres Vermögens und des Renteneinkommens (Widmer, 2019, pp. 20–21).

Die Hinterlassenenleistungen gemäss AHVG

Für den Fall des Todes einer AHV-versicherten Person sieht das AHV-Gesetz Witwen-, Witwer- und Waisenrenten vor.

Witwenrente

Anspruch auf eine Witwenrente haben gemäss Art. 23 Abs. 1 AHVG verheiratete Frauen, sofern sie zum Zeitpunkt der Verwitwung Kinder haben. Nicht vorausgesetzt ist, dass die Kinder minderjährig

sind und es sich um Kinder des Verstorbenen handelt. Stirbt eine eingetragene Partnerin, so ist die überlebende Person einem Witwer gleichgestellt (Widmer, 2019, p. 443).

Verheiratete Frauen haben gemäss Art. 24 Abs. 1 AHVG überdies Anspruch auf eine Witwenrente, wenn sie zum Zeitpunkt der Verwitwung kinderlos sind, jedoch das 45. Altersjahr vollendet haben und mindestens 5 Jahre verheiratet gewesen sind (war die Witwe mehrmals verheiratet, so wird auf die Gesamtdauer der Ehen abgestellt). Mit dem Inkrafttreten der Revision des ZGB im Rahmen der Abstimmung „Ehe für alle“ findet diese Regelung auch bei einer Ehe zwischen zwei Frauen Anwendung (BBI 2019 8609).

Sowohl bei verheirateten als auch bei geschiedenen Frauen (siehe Details unten) erlischt der Anspruch auf eine Witwenrente gemäss Art. 23 Abs. 4 AHVG mit der Wiederverheiratung oder dem Tod der Witwe. Der Anspruch auf eine Witwenrente, der mit der Wiederverheiratung der Witwe erloschen ist, lebt am ersten Tag des der Auflösung der Ehe folgenden Monats wieder auf, wenn die Ehe nach weniger als zehnjähriger Dauer geschieden oder als ungültig erklärt wird.

Witwerrente

Bis Ende 1996 gab es in der Hinterlassenenvorsorge der AHV nur eine Witwenrente, nicht aber eine Witwerrente. Der Bundesrat schlug in seiner Botschaft über die zehnte Revision der Alters- und Hinterlassenenvorsicherung (Botschaft Über Die Zehnte Revision Der Alters- Und Hinterlassenenvorsicherung, 1990, pp. 37–38) die Einführung der Witwerrente vor. Der Anspruch sollte aber gemäss der Botschaft nur auf die Fälle beschränkt werden, in denen der Witwer Kinder unter 18 Jahren zu versorgen hat. Der Bundesrat war sich bewusst, dass mit dieser Einschränkung Witwen- und Witwerrente nicht gleich geregelt werden. Er hielt den Unterschied jedoch „einstweilen noch für gerechtfertigt“ (Botschaft Über Die Zehnte Revision Der Alters- Und Hinterlassenenvorsicherung, 1990, p. 38). Die Ausgestaltung der Witwerrente zu den Bedingungen der Witwenrente würde den finanziellen Rahmen der 10. AHV-Revision sprengen, führte er als Begründung auf. Da zudem die „Hausmannsehe“ (Botschaft Über Die Zehnte Revision Der Alters- Und Hinterlassenenvorsicherung, 1990, p. 38) noch selten sei, wäre die unterschiedliche Regelung von Witwen- und Witwerrente noch vertretbar.

Seit dem 1. Januar 1997 haben verheiratete Männer gemäss Art. 23 Abs. 1 AHVG Anspruch auf eine Witwerrente, sofern sie zum Zeitpunkt der Verwitwung minderjährige Kinder haben (auch hier ist nicht massgeblich, ob es die Kinder der verstorbenen Mutter sind). Stirbt ein eingetragener Partner oder eine eingetragene Partnerin, so ist die überlebende Person einem Witwer gleichgestellt (Widmer, 2019, p. 443).

Sowohl bei verheirateten als auch bei geschiedenen Männern (siehe Details unten) erlischt der Anspruch auf eine Witwerrente gemäss Art. 23 Abs. 4 AHVG mit der Wiederverheiratung oder dem Tod des Witwers oder wenn das letzte Kind des Witwers das 18. Altersjahr vollendet hat (Art. 24 Abs. 2 AHVG).

Der Anspruch auf eine Witwenrente, der mit der Wiederverheiratung des Witwers erloschen ist, lebt am ersten Tag des der Auflösung der Ehe folgenden Monats wieder auf, wenn die Ehe nach weniger als zehnjähriger Dauer geschieden oder als ungültig erklärt wird und das jüngste Kind das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

Verwitwete Personen erhalten gemäss Art. 35^{bis} AHVG zu ihrer Alters- oder Invalidenrente einen Verwitwetenzuschlag in der Höhe von 20 Prozent. Dieser Zuschlag wird auch ausgerichtet, wenn die Voraussetzungen für eine Witwen- oder Witwenrente nicht erfüllt sind. Die Rente und der Verwitwetenzuschlag dürfen hierbei den Betrag der Maximalrente der entsprechenden Rentenskala nicht übersteigen. Erfüllt eine Person gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Alters- oder Invalidenrente sowie für eine Witwen- oder Witwenrente wird nur die höhere der beiden Renten ausgerichtet (Art. 24b AHVG). Auf die allenfalls höhere Witwen- oder Witwenrente besteht aber nur Anspruch, wenn der überlebende Ehegatte oder die überlebende Ehegattin die Anspruchsvoraussetzungen für eine Witwen- oder Witwenrente erfüllt.

Geschiedene Ehegatten

Eine geschiedene Frau hat beim Tod ihres früheren Ehegatten grundsätzlich einen unbefristeten Anspruch auf eine Witwenrente, wenn

- sie eines oder mehrere Kinder hat (auch hier ist nicht massgeblich, ob es die Kinder des verstorbenen Vaters bzw. der verstorbenen Mutter sind) und die geschiedene Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat;
- die geschiedene Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und die Scheidung nach Vollendung des 45. Altersjahres der geschiedenen Frau ausgesprochen wurde;
- das jüngste Kind sein 18. Altersjahr vollendet hat, nachdem die geschiedene Frau das 45. Altersjahr vollendet hat.

Geschiedene Frauen, welche eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllen, haben lediglich Anspruch auf eine befristete Witwenrente. Der Anspruch erlischt, wenn das letzte Kind das 18. Altersjahr vollendet hat.

Ein geschiedener Mann hat beim Tod seiner früheren Ehegattin grundsätzlich einen Anspruch auf eine Witwenrente, wenn er eines oder mehrere Kinder unter 18 Jahren hat und die geschiedene Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat.

Höhe der Witwen-/Witwenrente

Die Witwen- resp. Witwenrente beträgt 80 % der entsprechenden Altersrente, auf welche die verstorbene Person Anspruch hätte (Art. 36 AHVG). Die Berechnungselemente der Witwen-, bzw. Witwenrente sind die anrechenbaren Beitragsjahre und die Erwerbseinkommen sowie die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften der verstorbenen Person. Bezieht die verwitwete Person bereits eine Rente der ersten Säule, so erhält sie zu ihrer Alters- resp. IV- Rente einen Verwitwetenzuschlag in der Höhe von maximal 20 Prozent (Art. 35bis AHVG). Waren vor dem Todesfall beide Ehepartner

Beziehende einer Maximalrente und war die Rente deshalb plafoniert, kann ein Verwitwungsfall auch bedeuten, dass die Plafonierung wegfällt. Der Verwitwetenzuschlag wird auch dann ausgerichtet, wenn die Voraussetzungen für eine Witwen- oder Witwerrente nicht erfüllt werden. Rente und Verwitwetenzuschlag dürfen den Betrag der Maximalrente der entsprechenden Rentenskala jedoch nicht übersteigen.

Erfüllt eine Person gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Witwen- oder Witwerrente und für eine Alters- oder IV- Rente, so wird nur die höhere Rente ausgerichtet (Art. 24b AHVG). Bezieht eine Person im Zeitpunkt der Verwitwung bereits eine Rente der AHV oder der IV, so ist der Vergleich lediglich dann vorzunehmen, wenn die Alters- oder die IV-Rente (inkl. Verwitwetenzuschlag gemäss Art. 35bis AHVG) niedriger ist als der Maximalbetrag der Witwen- bzw. Witwerrente.

Waisenrente

Kinder, deren Vater oder Mutter gestorben ist, haben gestützt auf Art. 25 Abs. 1 AHVG Anspruch auf eine Waisenrente. Sind Vater und Mutter gestorben, so haben sie Anspruch auf zwei Waisenrenten.

Pflegekinder haben gemäss Art. 49 AHVV unter folgenden Voraussetzungen ebenfalls Anspruch auf eine Waisenrente, wenn ihre Pflegeeltern sterben:

- Das Kind muss zur Pflege und Erziehung in die Hausgemeinschaft der Pflegeeltern aufgenommen worden sein und dort faktisch die Stellung eines eigenen Kindes innegehabt haben. Auch Stiefeltern, die ein Stiefkind in die Hausgemeinschaft aufgenommen haben, gelten zusammen mit dem Elternteil als Pflegeeltern.
- Das Pflegeverhältnis muss vor dem Rentenfall unentgeltlich gewesen sein.
- Das Pflegeverhältnis muss auf Dauer begründet worden sein. Das Kind darf von den Pflegeeltern nicht bloss für bestimmte Zeit aufgenommen worden sein; ferner muss nach dem Tode eines Pflegeelternanteils der überlebende Teil das Pflegeverhältnis unbefristet fortsetzen.

Der Anspruch auf eine Waisenrente entsteht am ersten Tag des dem Tode des Vaters oder der Mutter folgenden Monats (Art. 25 Abs. 4 AHVG). Bei Kindern, welche nach dem Tode des Vaters geboren werden, entsteht der Anspruch am ersten Tag des der Geburt folgenden Monats. Der Anspruch dauert bis zum 18. Altersjahr resp. maximal bis zum 25. Altersjahr, wenn sich das verwaiste Kind in Ausbildung befindet.

Die Waisenrente beträgt 40 % der entsprechenden Altersrente. Sind beide Eltern verstorben und entsteht deshalb der Anspruch auf zwei Waisenrenten, werden diese gekürzt, sofern ihre Summe 60 % der maximalen Altersrente übersteigt.

1.2.2 Berufliche Vorsorge – BVG

Die 2. Säule des schweizerischen 3-Säulen-Systems bildet die obligatorische berufliche Vorsorge. Die gesetzliche Grundlage befindet sich im BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-,

Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 25. Juni 1982, SR 831.40)³⁷. Das BVG ist ein Rahmengesetz, das definiert, welche Arbeitnehmenden einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sein müssen und welche Leistungen die Vorsorgeeinrichtungen mindestens erbringen müssen. Es steht jedoch den Pensionskassen frei, Leistungen zu erbringen, welche über die obligatorischen Rahmenbedingungen hinausgehen. Obligatorisch versichert sind die Jahreslöhne, welche bei einem einzelnen Arbeitgeber erzielt werden und zwischen der Eintrittsschwelle und dem oberen Grenzbetrag, also zwischen 21'510 Franken und 86'040 Franken (Stand 2021), liegen. Es gibt Einrichtungen, die über das BVG-Obligatorium hinaus Leistungen ausrichten. Mit der 2. Säule soll der Erhalt des Lebensstandards von Erwerbstätigen und ihren Angehörigen gesichert werden. Das BVG hat die Aufgabe, die Leistungen der AHV/IV im Alter, bei Invalidität sowie im Todesfall zu ergänzen (Widmer, 2019, pp. 170–171).

Versicherte Personen

Gemäss BVG sind Arbeitnehmende, welche einen Lohn oberhalb der Eintrittsschwelle erzielen, sowie Beziehende von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung obligatorisch BVG versichert.

Die obligatorische Versicherung gegen das Risiko eines Todesfalls ist kumulativ an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Älter als 17 Jahre, aber das ordentliche Rentenalter gemäss AHVG noch nicht erreicht (64 Jahre für Frauen und 65 Jahre für Männer);
- Tätigkeit für einen Arbeitgebenden (AHV-versichert und Jahreslohn von min. 21'510 Franken, Stand 2022) bzw. Bezug von Arbeitslosentaggeldern.

Die Hinterlassenenleistungen gemäss BVG

Die Hinterlassenenleistungen nach BVG umfassen die Witwen- und Witwerrente sowie die Waisenrente. Die Witwerrente wurde am 1. Januar 2005 eingeführt und deren Anspruchsvoraussetzungen sind identisch mit denjenigen der Witwenrente (Widmer, 2019, p. 192).

Voraussetzung für den Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach BVG ist unter anderem, dass der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zu seinem bzw. ihrem Tod geführt hat, im Rahmen des BVG versichert war oder dass er oder sie von der Vorsorgeeinrichtung zum Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente bezog (Art. 18 BVG). Witwen- und Witwerrenten werden grundsätzlich lebenslänglich ausbezahlt. Der Anspruch erlischt aber im Falle einer Wiederverheiratung. Im Gegensatz zur AHV leben diese Hinterlassenenrenten im Falle einer späteren Scheidung aber nicht wieder auf (Widmer, 2019, p. 193).

³⁷ Dieses Gesetz ist seit dem 1. Januar 1985 in Kraft. Zuvor war eine Absicherung durch die berufliche Vorsorge nicht obligatorisch, was bedeutet, dass es Hinterbliebene geben kann, welche in dieser Studie eingeschlossen sind, deren Ehepartner oder Ehepartner, bzw. deren Elternteil zum Todeszeitpunkt nicht durch die berufliche Vorsorge versichert war. Ebenso ist es möglich, dass Hinterbliebene aufgrund der Einführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge bei einem Todesfall nach Inkrafttreten des Gesetzes reduzierte Leistungen aufgrund tiefer Beitragsjahre erhalten.

Witwen- und Witwerrente

Die Witwe und der Witwer haben gemäss Art. 19 BVG Anspruch auf eine BVG-Rente, wenn sie beim Tod des Ehegatten für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen müssen oder älter als 45 Jahre sind und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat. Erfüllen die Witwe oder der Witwer keine dieser Voraussetzungen, so haben sie Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten. Diese Regelung gilt für die überlebende eingetragene Partnerin oder den überlebenden eingetragenen Partner sinngemäss (Art. 19a BVG).

Geschiedene Ehegatten

Der geschiedene Ehegatte hat gemäss Art. 20 BVV2 (Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984, SR 831.441.1) denselben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen wie der verheiratete Ehegatte, wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten bei der Scheidung ein Unterhaltsbeitrag in Form einer Rente zugesprochen worden ist.

Das Reglement der Vorsorgeeinrichtung kann (muss aber nicht) gemäss Art. 20a BVG für den Todesfall einer versicherten Person weitere Begünstigte, insbesondere Konkubinatspersonen, vorsehen.

Höhe der Witwen-/Witwerrente

Grundlage für die Berechnung der Witwen- oder Witwerrente bildet die Höhe der vollen Invalidenrente, auf welche die verstorbene Person Anspruch gehabt hätte; die Witwen- oder Witwerrente beträgt 60 % davon. Bezog die verstorbene Person bei ihrem Tod bereits eine Alters- oder Invalidenrente, beträgt die Witwen- oder Witwerrente 60 % davon (Widmer, 2019, p. 193).

Waisenrente

Kinder der verstorbenen Person haben Anspruch auf eine Waisenrente, Pflegekinder jedoch nur dann, wenn der bzw. die Verstorbene für ihren Unterhalt aufzukommen hatte. Die Rente wird bis zur Vollendung des 18. Altersjahres ausgerichtet, jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, solange die Ausbildung noch nicht beendet ist. Die Grundlage für die Berechnung der Waisenrente ist identisch mit jener der Witwen- und Witwerrente, wobei die Höhe der Waisenrente 20 % der entsprechenden Rente der verstorbenen Person entspricht.

Abschliessend ist hervorzuheben, dass die Leistungen der 2. Säule grundsätzlich diejenigen aus der 1. Säule ergänzen, solange dabei keine Überversicherung entsteht. Daher ist es möglich, dass gewisse Leistungen vorübergehend beschränkt oder ganz gestrichen werden. Dies ist beispielsweise der Fall bei Versicherten, deren Kind eine Waisenrente, bzw. deren Kinder mehrere Waisenrenten erhalten.

1.2.3 Die Unfallversicherung

Die obligatorische Unfallversicherung nach UVG (Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981, SR 832.20) schützt in der Schweiz beschäftigte Arbeitnehmende vor den gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen sowie von Berufskrankheiten. Die obligatorische Unfallversicherung ist eine Personenversicherung. Sie hilft mit ihren Leistungen den gesundheitlichen und finanziellen Schaden zu decken, wenn Versicherte verunfallen oder beruflich erkranken. Mit rund zwei Millionen Versicherten ist die grösste Anbieterin von Unfallversicherungen die schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva). Neben ihr führen auch private Versicherer oder öffentliche Unfallversicherungskassen und Krankenkassen je nach Versichertenkategorie die Unfallversicherung durch.

Der Unfall wird in Art. 4 ATSG (Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2020, SR 830.1) als plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper definiert. Den Unfällen gleichgestellt sind bestimmte Körperschädigungen, die den Folgen eines Unfalls ähnlich sind (Art. 6 Abs. 2 UVG; Widmer, 2019, p. 273).

Vom UVG werden folgende Schädigungen erfasst:

- Berufsunfälle (Art. 7 UVG)
Darunter fallen Unfälle, die sich bei der Ausübung des Berufs ereignen.
- Nichtberufsunfälle (Art. 8 UVG)
Nichtberufsunfälle sind alle Unfälle, die nicht als Berufsunfälle gelten. Dazu zählen insbesondere Freizeitunfälle oder Unfälle im Haushalt.
- Berufskrankheiten (Art. 9 UVG)
Als Berufskrankheiten gelten Krankheiten, die bei der beruflichen Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten gemäss einer Liste des Bundesrates verursacht worden sind.
- Den Unfällen gleichgestellt sind bestimmte Körperschädigungen, die den Folgen eines Unfalls ähnlich sind (Art. 6 Abs. 2 UVG; Widmer, 2019, p. 273).

Versicherte Personen

Jede in der Schweiz beschäftigte Person ist obligatorisch nach UVG gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert. Sofern sie für mindestens 8 Stunden pro Woche beim selben Arbeitgeber beschäftigt ist, ist sie auch gegen Nichtberufsunfälle versichert. Nicht versichert sind nichterwerbstätige Personen wie Haushaltführende, Kinder, Studierende oder Personen im Rentenalter. Diese Personen müssen sich im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung gegen Unfälle versichern.

Die Hinterlassenenleistungen gemäss UVG

Stirbt eine versicherte Person an den Folgen eines Unfalls, so haben der überlebende Ehepartner bzw. die überlebende Ehepartnerin sowie die Kinder Anspruch auf eine Hinterlassenenrente.

Witwenrente

Die überlebende Ehepartnerin hat Anspruch auf eine Witwenrente in der Höhe von 40 % des versicherten Verdienstes gemäss Art. 29 UVG, wenn sie Kinder hat oder älter als 45 Jahre oder mindestens zu zwei Dritteln invalid ist oder es innert zwei Jahren seit dem Tode des Ehegatten wird. Eine Witwe, welche die Voraussetzungen für eine Rente nicht erfüllt, erhält gestützt auf Art. 32 UVG eine Abfindung.

Witwerrente

Der überlebende Ehepartner hat Anspruch auf eine Witwerrente in der Höhe von 40 % des versicherten Verdienstes, wenn er zum Zeitpunkt des Todes der Ehefrau rentenberechtigte Kinder hat oder zu mindestens zwei Dritteln invalid ist. Keinen Anspruch auf eine Witwerrente hat gemäss Art. 29 Abs. 3 UVG demzufolge der überlebende Ehegatte ohne minderjährige Kinder.

Witwen- und Witwerrenten werden grundsätzlich lebenslänglich ausbezahlt. Wie bei der AHV und der Beruflichen Vorsorge erlischt jedoch der Anspruch bei einer allfälligen Wiederverheiratung. Der Rentenanspruch lebt wieder auf, wenn die neue Ehe innerhalb von 10 Jahren geschieden wird (Art. 33 UVG; Widmer, 2019, p. 287).

Geschiedene Ehegatten

Sofern die verunfallte Person einem geschiedenen Ehegatten gegenüber zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet war, wird dieser resp. diese der Witwe bzw. dem Witwer gleichgestellt (Art. 29 Abs. 4 UVG).

Waisenrente

Die Kinder des resp. der verstorbenen Versicherten haben Anspruch auf eine Waisenrente. Haben sie einen Elternteil verloren, so erhalten sie die Rente für Halbweisen; sind beide Elternteile gestorben oder stirbt in der Folge der andere Elternteil oder bestand das Kindesverhältnis nur zum bzw. zur verstorbenen Versicherten, so erhalten sie gemäss Art. 30 Abs. 1 UVG die Rente für Vollweisen. Der Anspruch erlischt mit der Vollendung des 18. Altersjahres resp. bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr (Art. 30 Abs. 3 UVG).

Höhe der Hinterlassenenrente

Die Hinterlassenenrente wird in Prozenten des versicherten Verdienstes berechnet und beträgt gemäss Art. 31 UVG für Witwen und Witwer 40 %, für Halbweisen 15 % und für Vollweisen 25 %, für alle Hinterlassenen zusammen jedoch maximal 70 %. Die Hinterlassenenrente für den geschiedenen Ehegatten bzw. die geschiedene Ehegattin entspricht 20 % des versicherten Verdienstes, höchstens aber dem geschuldeten Unterhaltsbeitrag. Haben die Hinterlassenen Anspruch auf eine IV- oder AHV-

Rente, wird ihnen von der Unfallversicherung eine Komplementärrente gewährt, welche nach Art. 31 Abs. 4 UVG der Differenz zwischen 90 Prozent des versicherten Verdienstes und der AHV-/IV-Rente, höchstens jedoch dem vorgesehenen Betrag nach Abs. 1 des Art. 31. bezüglich der Höhe der Rente, entspricht.

1.2.4 Die Militärversicherung

Die Militärversicherung, gestützt auf das MVG (Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 9. Juni 1992, SR 833.1), deckt das Risiko aller Gesundheitsschäden von Personen, die für den Bund persönliche Leistungen im Bereich der Sicherheits- oder Friedensdienste erbringen. Die Leistungen der Militärversicherung sind im Vergleich zu den übrigen Sozialversicherungen vielfältiger und grosszügiger ausgestaltet, was mit der besonderen Verantwortung des Bundes gegenüber den dienstleistenden Personen begründet wird. Die Militärversicherung wird im Auftrag des Bundes von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt Suva vollzogen (Widmer, 2019, pp. 369–370). Da Hinterbliebenenrenten im Rahmen des MVG äusserst selten sind, werden diese in den weiteren Analysen nicht spezifisch beachtet. Sie werden der Vollständigkeit halber in diesem Abschnitt trotzdem präsentiert.

Versicherte Personen

Die versicherten Personen bestehen gemäss Art. 1a MVG zum einen aus Personen, die Dienste absolvieren, wie Angehörige von Armee und Zivilschutz sowie Zivildienst leistende Personen. Versichert sind unter anderem auch Personen, die an Einsätzen des Schweizerischen Korps für humanitäre Hilfe oder an friedenserhaltenen Aktionen des Bundes im Ausland teilnehmen sowie Bundesangestellte, die in einer militärischen Funktion tätig sind. Der Versicherungsschutz besteht während der Dauer der Dienstleistung (Widmer, 2019, p. 370). Bundesangestellte mit militärischer Funktion sind durchgehend, während der Berufsausübung und in der Freizeit, gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

Die Hinterlassenenleistungen gemäss MVG

Stirbt die bei der Militärversicherung versicherte Person, erhalten die nahen Angehörigen eine Rente, die aus einem Prozentsatz des Verdienstes der versicherten Person besteht. Voraussetzung ist, dass der Tod in einem Zusammenhang zur versicherten Gesundheitsschädigung steht. Wie bei den anderen Leistungsarten der Militärversicherung sind auch die Leistungen für Hinterlassene vergleichsweise grosszügig ausgestaltet.

Witwen- und Witwerrente

Der überlebende Ehepartner resp. die überlebende Ehepartnerin hat gemäss Art. 52 MVG Anspruch auf eine Rente in der Höhe von 40 % des versicherten Verdienstes. Im Gegensatz zu den anderen Sozialversicherungen mit Hinterlassenenleistungen sind keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. Weder das Alter noch das Vorhandensein von Kindern spielt eine Rolle. Die Rente wird bis zum Tod ausbezahlt, es sei denn die verwitwete Person heiratet wieder (Art. 52 Abs. 2 MVG, Widmer, 2019, p. 376).

Geschiedene Ehegatten

Geschiedene Ehegatten erhalten gemäss Art. 52 Abs. 4 MVG eine Rente im Umfang der ausgefallenen Unterhaltszahlungen höchstens jedoch von 20 % des versicherten Verdienstes. Ausgerichtet wird die Rente längstens bis zum Zeitpunkt, in dem die Unterhaltszahlungen weggefallen wären.

Waisenrente

Die Kinder des resp. der verstorbenen Versicherten haben Anspruch auf eine Waisenrente. Haben sie einen Elternteil verloren, so erhalten sie die Rente für Halbweisen in der Höhe von 15 % des versicherten Verdienstes; sind beide Elternteile gestorben erhalten sie die Rente für Vollweisen in der Höhe von 25 % des versicherten Verdienstes. Der Anspruch erlischt mit der Vollendung des 18. Altersjahres resp. bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr (Art. 53 MVG).

Weitere Hinterlassenenleistungen

Die Militärversicherung kennt weiter Ehegatten- und Waisenrenten bei ungenügenden Vorsorgeleistungen (Art. 54 MVG), sofern zwischen versicherter Gesundheitsschädigung und Todesursache kein Zusammenhang, aber eine ungenügende Vorsorge der Hinterbliebenen besteht oder Elternrenten (Art. 55 MVG), wenn keine anderen Hinterlassenenrenten ausgerichtet werden und bei den Eltern ein Bedürfnis besteht.

1.2.5 3. Säule: Individuelle Vorsorge

Die 3. Säule des schweizerischen 3-Säulen-Systems besteht aus der individuellen Vorsorge. Es wird zwischen der *gebundenen* Selbstvorsorge (3a) und der freien Selbstvorsorge (3b) unterschieden. Die gesetzliche Grundlage der gebundenen individuellen Vorsorge (3a) befindet sich in der Verordnung vom 13. November 1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen, BVV 3. Bei der gebundenen Selbstvorsorge handelt es sich um eine Vorsorgeform, welche im Sinne des 3-Säulenmodells durch die Fiskal- und Eigentumspolitik gefördert wird und allen erwerbstätigen Personen offensteht. Dabei wird zwischen zwei Modellen unterschieden: Einerseits die gebundene Vorsorgevereinbarung mit Bankstiftungen (3a Konto) und andererseits die gebundene Vorsorgeversicherung bei Versicherungseinrichtungen (üblicherweise in der Form von Lebensversicherungen). Einzahlungen in die 3. Säule können bis zu einem Maximalbetrag von den Steuern abgezogen werden. Bei Erwerbstätigen, die über keine 2. Säule verfügen, allen voran die Selbstständigen, hat die Säule 3a eine weitaus grössere Bedeutung: sie dient ihnen als Ersatz der 2. Säule. Der Maximalbetrag fällt bei diesen aufgrund der beschriebenen Substitution der beruflichen Vorsorge fünf Mal höher aus als bei den Erwerbenden, die über die berufliche Vorsorge (2. Säule) versichert sind. Guthaben aus der Säule 3a können frühestens 5 Jahre vor dem Erreichen des regulären Pensionsalters (65 Jahre bei den Männern, 64 Jahre bei den Frauen) bezogen werden. Die freie Selbstvorsorge (3b) ist nicht steuerlich begünstigt. Dazu gehören die verschiedenen Formen von persönlichem Sparen, beispielsweise Bargeld, Sparhefte, Lebensversicherungen oder Anlagen. Über

dieses Sparguthaben kann jederzeit frei verfügt werden. Die freie Selbstvorsorge kann sowohl bei Banken als auch bei Versicherungen abgeschlossen werden. Mit einer Versicherungslösung werden zusätzlich Leistungen im Todesfall oder bei Invalidität erbracht.

Die Hinterlassenenleistungen gemäss 3. Säule

Das Versterben einer versicherten Person mit einer 3. Säule führt dazu, dass die bestehende Vorsorgeform aufgelöst wird und den Hinterbliebenen zukommt. Bei Lebensversicherungen wird dabei die Schadenssumme ausbezahlt, während bei anderen Vorsorgeformen die Kapitalsumme als Erbe – abzüglich einer Erbschaftssteuer – an die Hinterbliebenen übergeht.

1.2.6 Synthese: Leistungen für Hinterbliebene in der Schweiz

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sowohl die Abdeckung – also wer durch die einzelnen Versicherungen gedeckt ist – aber auch deren Leistungsangebot sehr unterschiedlich ausfallen.

Besonders die zwei zentralen Versicherungen, die Alters- und Hinterbliebenenversicherung (1. Säule) und die berufliche Vorsorge (2. Säule), unterscheiden sich in einigen zentralen Punkten. Während die AHV grundsätzlich alle in der Schweiz wohnhaften oder erwerbstätigen Personen absichert und die Abdeckung des Versicherungsschutzes daher fast die gesamte Bevölkerung einschliesst, ist die Leistungsausgestaltung selektiv und privilegiert Witwen. Diese haben auch Anspruch auf eine Rente, wenn sie keine Kinder betreuen. Bei Witwern beschränkt sich die Unterstützung ausschliesslich auf solche, welche minderjährige Kinder haben. Bei der beruflichen Vorsorge verhält es sich genau gegenteilig: Die Abdeckung ist deutlich kleiner und betrifft ausschliesslich Ehepartner und Ehepartnerinnen von arbeitnehmenden Personen, welche einen Lohn über der Eintrittsschwelle erzielen. Die Ausgestaltung der Leistungen kennt aber keine differenzierte Behandlung von Witwen gegenüber Witwern. Die Höhe der Leistungen ist in der zweiten Säule in der Regel grosszügiger. Ebenfalls nicht zu vernachlässigen ist die Tatsache, dass ein Todesfall Kapitalbezüge zur Folge haben kann. Diese können aus der 2. Säule stammen, aber auch aus der UVG, MVG oder 3. Säule.

Nicht in dieser Übersicht beschrieben sind die Ergänzungsleistungen der 1. Säule (EL) und die Sozialhilfe, weil es sich nicht um explizite Leistungen für Hinterbliebene handelt. Diese spielen jedoch eine wichtige Rolle bei der Existenzsicherung von Hinterbliebenen mit sehr tiefer Rente (bei der EL) oder gar keiner Hinterbliebenenrente. Die Anspruchsvoraussetzung für eine Unterstützung durch die EL ist der Erhalt einer Hinterbliebenenrente aus der 1. Säule und der Nachweis, dass die anrechenbaren Ausgaben die Einnahmen übersteigen – es handelt sich also um eine bedarfsabhängige Sozialleistung. Sind diese Voraussetzungen gegeben, erhält eine Person eine Unterstützung in der Höhe des Ausgabenüberschusses³⁸. Witwen ohne minderjährige Kinder wird unter bestimmten Voraussetzungen ein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet, deren Höhe sich nach persönlichen Umständen der Witwe richtet. Die Sozialhilfe ist in der Schweiz das letzte

³⁸ Zusätzlich werden auch Krankheits- und Behinderungskosten vergütet.

Auffangnetz der sozialen Sicherheit und steht Hinterbliebenen offen, die selbst kein Einkommen erzielen oder keine anderen Sozialleistungen erhalten, um ihren Lebensunterhalt zu finanzieren.

Die Übersicht macht auch deutlich, welche Lebensumstände dazu führen können, dass Hinterbliebene ohne Kinder keine Leistungen erhalten. Bei den wichtigsten Versicherungen gemäss AHVG und BVG ist dies der Fall, wenn das Alter von 45 Jahren nicht erreicht ist, oder wenn die Ehe weniger als 5 Jahre gedauert hat. Bei der AHV ist es ausserdem möglich, dass die betroffenen Personen nicht anspruchsberechtigt sind, weil sie die minimale Beitragsdauer (1 Jahr) nicht erfüllen, was der Fall sein kann, wenn jemand sich hauptsächlich im Ausland aufgehalten hat. Bei der beruflichen Vorsorge sind zudem Ehepartner und Ehepartnerinnen von Selbstständigen oder Personen mit einem kleinen Arbeitspensum, bzw. sehr tiefen Löhnen, nicht abgesichert. Da die 2. Säule hinsichtlich der Leistungen für Hinterlassene insgesamt weniger restriktiv ist, kann es sein, dass Personen keine Hinterbliebenenrente aus der 1. Säule beziehen, jedoch eine Leistung aus der 2. oder sogar aus der 3. Säule. Ein weiterer wichtiger Punkt, der bei der Interpretation der Ergebnisse des empirischen Teils eine wichtige Rolle spielt, betrifft die Regelungen im Zusammenhang mit dem Bezug von anderen Renten aus der 1. Säule (Invaliden- oder Altersrente): Wenn ein Anspruch auf verschiedene Renten besteht, wird jeweils die höhere Ausbezahlt (siehe Teilkapitel 1.2.1). Dies kommt besonders im Rentenalter zum Tragen, da häufig trotz Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente keine ausbezahlt wird, weil Anspruch auf eine Altersrente besteht und letztere höher ausfällt.

Eine weitere Möglichkeit, die dazu führen kann, dass Hinterbliebene keine Rente aus den beschriebenen Sozialversicherungen beziehen, ist der sogenannte *Nichtbezug*, also die Tatsache, dass *trotz* Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen eine bestimmte Sozialleistung nicht bezogen wird. Dies ist möglich, weil es sich bei Witwen-, Witwer- aber auch Waisenrenten gemäss AHVG, BVG, UVG wie auch MVG um Sozialleistungen handelt, welche beantragt werden müssen und nicht automatisch ausbezahlt werden. Obwohl die Forschung zu diesem Phänomen bis in die 1960er Jahre zurückgeht, erhielt dieses Thema in den letzten Jahren erneut einen Aufschwung, sowohl international als auch in der Schweiz. In der Schweiz wurden zahlreiche Sozialleistungen diesbezüglich untersucht, allem voran die Sozialhilfe (Hümbelin, 2019) aber auch Prämienverbilligungen (Lucas et al., 2019) oder Ergänzungsleistungen (Hümbelin et al., 2021). Eine der am häufigsten Verwendeten Typologien des Nichtbezugs (Warin, 2016) geht von vier möglichen Fällen aus: Der erste – Informationsmangel – bezeichnet eine Situation, in der eine anspruchsberechtigte Person eine Sozialleistung nicht beantragt, weil sie keine Kenntnisse davon hat. Die zweite Situation – Nichtbeantragung – bezeichnet Fälle, in denen trotz der Kenntnis einer Sozialleistung, kein entsprechendes Gesuch eingereicht wird. Dies kann wiederum darauf zurückzuführen sein, dass eine Person mit dem Antrag überfordert ist, oder dass es sprachliche Barrieren gibt, welche sie davon abhalten ein Gesuch einzureichen. Der dritte Fall (Nichterreichen) trifft zu, wenn die beantragten Leistungen die antragsstellende Person nicht erreichen, etwa aufgrund von administrativen Fehlern. Das vierte mögliche Szenario beschreibt eine Situation, in der sich eine anspruchsberechtigte Person in einer Beratungssituation befindet und ihr dabei von der Beratungsstelle kein Vorschlag für die Beantragung der Leistung gemacht wird. Diese

vier Fälle sind nicht exklusiv, das heisst eine Person kann von mehreren dieser beschriebenen Probleme betroffen sein. Im Zusammenhang mit Hinterbliebenenrenten sind alle Fälle möglich, wobei jedoch die ersten zwei am zentralsten sein dürften. Zum Zeitpunkt dieses Abschlussberichts und gemäss dem Kenntnisstand der Autoren war das Phänomen des Nichtbezugs von Hinterbliebenenrenten in der Schweiz noch nie Gegenstand einer Untersuchung, weshalb es nicht möglich ist, die Relevanz dieses Phänomens einzuschätzen.

Ein letztes, aber zentrales Element betrifft die in diesem Kapitel häufig beschriebenen Unterschiede zwischen Frauen und Männern: Da die Erwerbstätigkeit in der Schweiz sehr stark geschlechtsspezifisch ausfällt, wobei Männer sehr häufig in einem Vollpensum arbeiten und Frauen in der Tendenz häufiger Teilzeit arbeiten, dürften Frauen im Todesfall ihres Ehepartners häufiger und auch tendenziell höhere Witwenrenten aus der beruflichen Vorsorge beziehen als Männer. Wie die folgenden Auswertungen dieser Studie jedoch zeigen werden, sind Frauen trotz dieser Bevorteilung nach einem Verwitwungsfall häufiger in einer schwierigen finanziellen Lage als Männer.

1.3 Internationaler Kontext

Der zweite Teil des Mandats umfasst eine Analyse der Obligationen der Schweiz aufgrund der von ihr eingegangenen internationalen Übereinkommen, sowie einen internationalen Vergleich der Leistungen für Hinterbliebene. Diesen zwei Aspekten kommt besondere Relevanz und hohe Aktualität zu, durch ein noch nicht rechtskräftiges Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte des Jahres 2020. Dabei geht es um die Bestimmung, dass in der Schweiz der Anspruch auf eine Witwenrente aus der 1. Säule, der AHV, erlischt, wenn das jüngste Kind eines Witwers volljährig wird. Bei Witwerinnen wird hingegen eine lebenslange Rente ausbezahlt (siehe Beschreibung des rechtlichen Rahmens im vorhergehenden Teilkapitel). Entsprechend dieser Rechtslage wurde ein Witwer aus dem Kanton Appenzell Ausserrhoden am 9. September 2010 von der zuständigen Ausgleichskasse darüber informiert, dass die Auszahlung seiner Witwenrente aufgrund der Volljährigkeit seiner jüngsten Tochter eingestellt wird. Gegen diesen Entscheid legte der Witwer Beschwerde ein³⁹. Er argumentierte, dass dieser Entscheid den in der Bundesverfassung festgelegten Grundsatz der Gleichbehandlung der Geschlechter (Art. 8 Abs. 3 BV) missachte. Nachdem sowohl die Ausgleichskasse wie auch das zuständige Obergericht seine Beschwerde ablehnten, zog er vor das Bundesgericht, wo er vorbrachte, durch den Entzug seiner Rente aufgrund seines Geschlechts in der Ausübung seines Rechts auf Familienleben diskriminiert zu werden – einem Recht, welches ihm durch die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) eigentlich garantiert sein sollte (Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 EMRK).

Bei der Beurteilung dieses Falls kam das Bundesgericht zum Schluss, dass die Unterscheidung zwischen Witwen und Witwern tatsächlich dem Grundsatz der Rechtsgleichheit von Mann und Frau

³⁹ Dieser Fall ist unter der Webseite <https://www.humanrights.ch/de/jpf/rechtsprechung-empfehlungen/europ-gerichtshof-fuer-menschenrechte-egmr/erlaeuterte-schweizer-faelle/witwenrente-emrk-diskriminierung> ausführlich beschrieben.

in der Bundesverfassung widerspricht. Gleichzeitig betont es, dass das AHVG diese Ungleichbehandlung aber enthalte und diese auch im Rahmen der bisherigen Revisionen nicht behoben wurde. Dieser Punkt wurde bereits im vorhergehenden Teilkapitel zum AHVG besprochen: Der Gesetzgeber hält diese differentielle Behandlung für gerechtfertigt, weil die „Hausmannsehe“ (Botschaft Über Die Zehnte Revision Der Alters- Und Hinterlassenenversicherung, 1990, p. 38) äusserst selten sei und daher eine verstärkte Unterstützung zu Gunsten von Witwen nach wie vor sinnvoll sei. Diese Feststellung deckt sich zudem mit den Ergebnissen der Vorgängerstudie (Wanner und Fall, 2012), welche ein erhöhtes Risiko für finanzielle Prekarität bei den Witwen verortete und bei den Witnern eher bessere finanzielle Bedingungen nachweisen konnte. Da gemäss Artikel 190 der Bundesverfassung die Bestimmungen des Bundesgesetzes angewendet werden müssen, gäbe es keinen Interpretationsspielraum auf der Basis der Bundesverfassung, welcher eine Neubeurteilung des Falls zuliesse. Der Witwer entschloss sich deshalb, seinen Fall dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vorzulegen.

«Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte bei seiner Beurteilung fest, dass Witwen im Gegensatz zu Witnern auch nach der Volljährigkeit ihres jüngsten Kindes das Recht auf eine Rente behalten. Dem Beschwerdeführer wurde die Rente damit einzig aufgrund der Tatsache abgesprochen, dass er ein Mann ist. Es sei davon auszugehen, dass die Schweizer Behörden dementsprechend in ähnlichen Fällen betroffene Witwer ebenso aufgrund ihres Geschlechts ungleich behandeln. Der Gerichtshof gesteht den Schweizer Behörden zu, dass ihr Ziel, den Witwen einen grösseren Schutz zuzusprechen, objektiv begründet werden kann. Hingegen lässt sich eine Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts sachlich nur aus schwerwiegenden Gründen rechtfertigen» (humanrights.ch⁴⁰, 2021).

«Der Gerichtshof ruft in Erinnerung, dass die Europäische Menschenrechtskonvention ein lebendiges Instrument ist, welches im Lichte der aktuellen Lebensbedingungen und der in den demokratischen Gesellschaften vorherrschenden Auffassungen ausgelegt werden muss. So lassen sich bestimmte Ungleichbehandlungen im Laufe der Zeit nicht mehr rechtfertigen. So vermag die Annahme, der Ehemann sei für den Unterhalt der Ehefrau zuständig, eine Ungleichbehandlung der Witwer heutzutage nicht mehr zu begründen» (humanrights.ch, 2021).

«Schliesslich weist der Gerichtshof darauf hin, dass die Gesetzgebenden in der Schweiz mehrere Anläufe getätigt hatten, um die Bedingungen für die Renten von Witwen und Witnern zu vereinheitlichen. Zudem habe das Bundesgericht seinerseits eingestanden, dass die aktuelle Rechtslage dem verfassungsmässigen Grundsatz der Gleichbehandlung von Frau und Mann widerspreche. Für die Richterinnen und Richter in Strassburg ist das Argument des Bundesgerichts, es habe aufgrund von Artikel 190 der Bundesverfassung auch verfassungswidrige Bundesgesetze anzuwenden, keine ausreichende Begründung, um die Ungleichbehandlung der Witwer gemäss Artikel 24 Absatz 2 AHVG zu rechtfertigen. Der Gerichtshof kommt aus diesen Gründen zum Schluss,

⁴⁰ Bei dieser Quelle handelt es sich um einen Verein, welcher den gleichen Namen wie seine Webseite trägt.

dass der Beschwerdeführer durch die Beendigung seiner Witwerrente in der Ausübung seines Rechts auf Familienleben diskriminiert worden war und eine Verletzung von Artikel 14 und Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorliegt. Die Schweiz reichte am 19. Januar 2021 ein Gesuch um Neubeurteilung des konkreten Falles durch die grosse Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ein.» (humanrights.ch, 2021). Diese Neubeurteilung wurde von der grossen Kammer gutgeheissen. Damit anerkennt sie, dass diesem Fall eine fundamentale Frage der Auslegung oder der Anwendung der Menschenrechtskonvention oder der Protokolle zugrunde liegt, oder dass diese Rechtssache eine schwerwiegende Frage von allgemeiner Bedeutung aufwirft (entsprechend Art. 43 § 2 EMRK).

Der international-vergleichende Teil dieser Studie wird diesen Aspekt zuerst aufgrund der geltenden internationalen Übereinkommen diskutieren und anschliessend durch den Vergleich mit ausgewählten Referenzländern eine Einordnung der Schweiz und der aktuellen Entwicklung in diesem Bereich in den internationalen Kontext ermöglichen.

2. Methodische Grundlagen

2.1 Statistische Analysen

2.1.1 Die WiSiER-Daten

Da die WiSiER-Daten, ihre zugrundeliegenden konzeptuellen Grundlagen sowie die durchgeführten Vorbereitungsarbeiten bereits in einer vorhergehenden Publikation umfassend beschrieben wurden (Wanner, 2019), werden in diesem Bericht nur die Kernaspekte präsentiert.

WiSiER umfasst insgesamt 11 Kantone (BE, LU, NW, BS, BL, SG, AG, TI, VS, GE und NE) und deckt die Jahre 2011-2015 ab. Für diesen geografischen und zeitlichen Rahmen wurden Steuerinformationen von den kantonalen Verwaltungen bereitgestellt und harmonisiert. Diese Steuerdaten, welche Auskunft über die verschiedenen Teilkomponenten von Einkommen und Vermögen sowie über bestimmte Abzüge geben, bilden die Basis des Datensatzes. Anschliessend wurden diese Steuerinformationen mit weiteren verfügbaren Daten verknüpft und zusammengeführt.

Die in WiSiER verfügbaren Informationen setzen sich daher aus den verschiedenen Positionen der Steuerregister, den Informationen der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS), den Daten aus dem Arbeitsvermittlungs- und Auszahlungssystem des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) (AVAM und ASAL, 2010-2016) sowie den öffentlichen Statistiken des BFS zusammen. Letztere umfassen die Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP, Bestände 2010-2016, Bewegungen 2011-2016), der Gebäude- und Wohnungsstatistik (GWS), der Sozialhilfestatistik (SHS), der Strukturerhebung (SE) sowie der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (BEVNAT) für die Jahre 2010-2016.

Mit der Verknüpfung der genannten Datenquellen sowie der breiten geografischen Abdeckung bietet WiSiER eine umfassende Datengrundlage für eine komplexe Analyse der wirtschaftlichen Situation von rund 2.7 Millionen Steuerpflichtigen und gesamthaft rund 4.5 Millionen Personen an. Ein weiterer grosser Vorteil liegt in der Qualität der verfügbaren Daten: So basieren fast alle Angaben zu den verschiedenen Positionen der Steuererklärung auf offiziellen Dokumenten (z.B. stammen die Angaben zum Einkommen aus dem vom Arbeitgeber resp. von der Arbeitgeberin gelieferten Lohnausweis) und werden von den kantonalen Verwaltungen im Rahmen der Bearbeitung der Steuererklärung überprüft. So können systematische Verzerrungen aufgrund von subjektiven Angaben oder aufgrund von Erhebungseffekten (wie etwa Interviewereffekte), wie sie häufig bei Umfragen auftreten, ausgeschlossen werden.

Obwohl WiSiER nicht die gesamte Schweiz abdeckt, gehen die Autoren dieser Studie davon aus, dass die berücksichtigten Kantone als repräsentativ für die Schweizer Bevölkerung angesehen werden können, sowohl hinsichtlich ihrer sprachlichen und kulturellen Diversität als auch in Bezug auf demographische und ökonomische Kriterien. Die in dieser Studie gewonnenen Ergebnisse sollten daher auf die gesamte Schweiz übertragbar sein (Wanner, 2019).

2.1.2 Grenzen der WiSiER Daten

Bei der Interpretation der Ergebnisse müssen jedoch einige Einschränkungen berücksichtigt werden. Wie bereits bei der allgemeinen Präsentation von WiSiER ausgeführt, wird nachstehend auf die wichtigsten Punkte fokussiert. Um einen detaillierten Überblick über die im Zusammenhang mit den WiSiER-Daten bestehenden Einschränkungen zu erhalten, wird der Leser resp. die Leserin auf die Publikation von Wanner (2019) verwiesen.

Eine erste Einschränkung besteht aus dem partiellen oder vollständigen Ausschluss von bestimmten Personengruppen. Einige davon sind Bevölkerungsgruppen, die nicht dem üblichen Besteuerungsverfahren unterliegen: Etwa Personen, die quellen- oder pauschalbesteuert werden. Schliesslich wurden Personen, die in Kollektivhaushalten leben – allem voran Alters- und Pflegeheime – ausgeschlossen, da sich diese Studie auf private Haushalte beschränkt.

Obwohl die zur Verfügung stehenden Daten von offiziellen Verwaltungsregistern stammen, können sie gewisse Inkonsistenzen und Qualitätsprobleme aufweisen. Dieser Umstand kennzeichnet die zweite Einschränkung. Diese betreffen etwa die Vertauschung von Positionen in der Steuererklärung (z.B. Hinterbliebenenrenten, die irrtümlicherweise als Renten der 2. Säule erfasst wurden). Ausserdem ist es möglich, dass bestimmte Einkommens- oder Vermögensbestandteile nicht angegeben werden. Dies dürfte besonders Einkünfte, die im Ausland erzielt wurden, Einkommen aus Schwarzarbeit oder Vermögensbestandteile, die nicht deklariert werden, betreffen. Darüber hinaus werden die Vermögenswerte der 2. Säule und der Säule 3a von den Steuerbehörden nicht als solche erfasst und es ist nicht möglich, ihren genauen Umfang aufgrund der vorliegenden Daten zu rekonstruieren. Dieser Umstand führt dazu, dass das vorhandene Vermögen bei erwerbstätigen Personen tendenziell unterschätzt wird. Ebenso werden Kapitalbezüge, die während dem Untersuchungszeitraum stattfinden, nicht als Bezug von Vorsorgeleistungen erfasst. Sie erscheinen jedoch unter "Vermögenswerte", sobald sie ausgezahlt wurden.

Schliesslich werden Arbeitnehmende und Selbstständige nicht gleich besteuert, da letztere auf der Grundlage ihres Betriebsergebnisses besteuert werden. Der Vergleich dieser beiden Gruppen ist daher schwierig und die Interpretation des Einkommens der Selbstständigen gestaltet sich komplex, insbesondere wegen der bedeutenden Volatilität dieser Einkommen und des unterschiedlichen Besteuerungsverfahrens. Trotz der methodischen Schwierigkeit eines solchen Vergleichs wird in gewissen Analysen auf die Unterschiede zwischen diesen zwei Gruppen eingegangen.

Im Hinblick auf die **Haushaltsstruktur** besteht eine Einschränkung darin, dass die STATPOP-Daten zwar Informationen über die Haushaltszusammensetzung, aber keine weiterführenden Informationen über die Beziehungen zwischen den verschiedenen Haushaltsmitgliedern liefern. Die Einordnung des Haushalts musste in einigen Fällen auf der Grundlage von Annahmen durchgeführt werden. Die Situation ist eindeutig für Personen, die allein leben und relativ eindeutig für Alleinerziehende, aber undurchsichtiger für diejenigen, die unverheiratet in Paarhaushalten leben. Bei diesen Gruppen war es notwendig, Hypothesen und Regeln zu definieren, ab wann diese Personen als in einer

Partnerschaft lebend behandelt werden. Das genaue Vorgehen ist im technischen Bericht zu WiSiER einsehbar (Wanner, 2019) und wird hier nicht weiter erläutert.

Trotz dieser Einschränkungen sind die Autoren dennoch der Ansicht, dass die WiSiER-Daten eine besonders geeignete Informationsgrundlage für die Analyse der finanziellen Situation von Haushalten darstellen.

2.1.3 Verwendete Konzepte⁴¹

Analyseeinheit

Die hier gewählte Analysegrundlage ist der Haushalt⁴², der gemäss STATPOP-Statistik als eine Gruppe von Personen definiert wird, die nach dem Kriterium des legalen Wohnsitzes gemeinsam in einer Wohneinheit leben. Diese Auswahl ermöglicht es, Einheiten (häufig Familien) zu berücksichtigen, bei welchen die Ausgaben durch die im Haushalt wohnhaften Personen geteilt werden und das Haushaltseinkommen aus den Einkünften von mehreren Personen zusammengesetzt wird. Die Zusammensetzung des Haushalts ist ab 2012 in STATPOP verfügbar (siehe Wanner, 2019, für einen Überblick der effektiven Zahlen sowie zu den Einschränkungen bezüglich der Haushaltsidentifikation).

Informationen zur finanziellen Situation

Unsere Studie untersucht die finanzielle Situation der Haushalte anhand der verschiedenen Steuerpositionen und anderer Quellen von nicht steuerpflichtigem Einkommen (inklusive Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe, siehe Tabelle 1). Das **Jahreseinkommen** berechnet sich aus dem Nettoeinkommen (gemäss Lohnausweis) aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, Rentenleistungen oder anderen Unterstützungszahlungen aus den verschiedenen Säulen, verschiedenen Transferleistungen (Arbeitslosenversicherung, bezogene Alimente usw.), Ergänzungsleistungen, Sozialhilfe sowie Einkommen aus Vermögen (beweglich oder unbeweglich). Es ist zu erwähnen, dass die Renten der 2. Säule manchmal Übergangsbestimmungen unterliegen,⁴³ und der Steuerwert der Leistungen aus der 2. Säule deshalb tiefer ausfällt als die effektiv ausbezahlte Rente (vgl. Wanner, 2019, S. 20). Bei solchen Fällen wurden die Beträge korrigiert, um die tatsächlich an den Steuerpflichtigen gezahlte Rente zu berücksichtigen. Die gleiche Korrektur wurde für die Renten der 3. Säule vorgenommen. Wie bereits oben erwähnt, wurden Kapitaleleistungen der 2. und 3. Säule nicht berücksichtigt, da diese Informationen nicht verfügbar sind. Sobald solche Auszahlungen jedoch erfolgt sind, erscheinen diese Leistungen im Vermögen. Ebenfalls muss darauf hingewiesen werden, dass bei verwitweten Personen im Rentenalter Leistungen aus der 2. und 3. Säule von *verschiedenen* Pensionskassen, bzw. Vorsorgelösungen, ausbezahlt werden können:

⁴¹ Dieser Abschnitt wurde zu weiten Teilen aus Wanner und Gerber (Im Erscheinen) übernommen.

⁴² Mit Ausnahme des Kapitels, in dem die Studie aus dem Jahr 2006 mit den analogen Daten aus dem Jahr 2015 verglichen wird. Die methodische Vorgehensweise für diesen Teil der Studie wird im Teilkapitel Vergleich zwischen 2006 und 2015 beschrieben.

⁴³ Da Einzahlungen in die berufliche Vorsorge vor dem 31. Dezember 1986 nicht steuerlich begünstigt waren, werden diese gemäss einem reduzierten Schlüssel den Steuern angerechnet (siehe Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990, Art. 204).

Einerseits gibt es solche, die in der Form von Hinterbliebenenleistungen ausbezahlt werden – diese beziehen sich also auf die 2. und 3. Säule des verstorbenen Ehepartners oder der verstorbenen Ehepartnerin. Andererseits kann es auch Altersrenten oder Kapitalbezüge aus der 2. und 3. Säule der versicherten Person selbst geben.

Die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Haushalts** berücksichtigt neben allen Einkommenskomponenten aller Personen des Haushalts auch einen Teil (5 %) des kurzfristig mobilisierbaren Vermögens (in Form von Wertpapieren oder Kapitalanlagen (siehe Wanner, 2019). Damit wird vermieden, dass Personen mit beweglichem Vermögen aber geringem Einkommen in einem Steuerjahr als prekär klassifiziert werden. Das **Äquivalenzeinkommen** wird auf der Grundlage der finanziellen Kapazität berechnet und gewichtet. Die Gewichtung beruht dabei auf der Anzahl Personen, welche im gleichen Haushalt wohnen. Dabei wird ein Koeffizient verwendet, welcher 1 für das erste Mitglied des Haushalts beträgt, 0,5 für jedes weitere erwachsene Mitglied und 0,3 für jedes Kind unter 14 Jahren⁴⁴.

Das **Bruttovermögen** (die Summe, der in der Steuererklärung ausgewiesenen Vermögenswerte) besteht aus Wertpapieren und Vermögen in Form von Kapital, verschiedenen beweglichen Vermögenswerten und Immobilien. Bei Grundstücken wurde der Steuerwert nach den Regeln der Schweizerischen Steuerkonferenz korrigiert⁴⁵. Das **Nettovermögen** ergibt sich durch das Bruttovermögen abzüglich der Schulden eines Haushalts.

⁴⁴ Im Abschnitt, in dem die Jahre 2006 und 2015 verglichen werden, wird gemäss Vorgehen (Wanner und Fall, 2012) die OECD-Square Roots Skala (1.0, 0.4, 0.3, 0.3, 0.2) verwendet.

⁴⁵ www.steuerkonferenz.ch/downloads/Dokumente/Kreisschreiben/Kreisschreiben_22_Repartitionsfaktoren_F_20200826.pdf (Zugriff am 26.12.2020).

Tabelle 1: Zusammensetzung des Jahreseinkommens und Äquivalenzeinkommens und Quellen der Finanzdaten

	Art der Einkünfte	Quelle	Verfügbarkeit	
			2011-2015	2003
	Einkommen aus beruflicher Tätigkeit (von Haushaltsmitgliedern/Steuersubjekt)	Steuerregister	ja	ja
+	Renten aus der 1. Säule	Steuerregister + ZAS ⁽¹⁾	ja	ja
+	Renten aus der 2. und 3. Säule, sonstige Renten	Steuerregister	ja	ja
+	Hilfslosenentschädigung	Zentralregister ZAS	ja	ja
+	Ergänzungsleistungen	Zentralregister ZAS	ja	ja
+	Bedarfsabhängige Sozialleistungen	Sozialhilfestatistik	ja	nein
+	Weitere Transferleistungen (Arbeitslosenentschädigung etc.)	Steuerregister AVAM/ASAL ⁽²⁾	ja	ja
+	Weitere diverse Einkünfte (einschliesslich Transferleistungen zwischen Haushalten, Einkünfte aus ungeteiltem Vermögen usw.)	Steuerregister	ja	ja
+	Erträge aus Vermögenswerten (ohne Mietwert)	Steuerregister ⁽³⁾	ja	ja
=	Jährliches Einkommen des Haushalts / Steuerpflichtigen			
+	Teil der Vermögenswerte, die kurzfristig verfügbar gemacht werden können	Steuerregister ⁽⁴⁾	ja	ja
=	Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Haushalts/ Steuerpflichtigen			
÷	Koeffizient, der die Anzahl der Haushaltsmitglieder widerspiegelt	STATPOP ⁽⁵⁾	laut STATPOP	laut Steuerregister
=	Äquivalenzeinkommen (für eine Person)			

Quelle: Wanner (2019)

⁽¹⁾ Im Zentralregister der ZAS ist die Art der Rente aus der 1. Säule spezifiziert.

⁽²⁾ Das Register AVAM/ASAL liefert die Art der Leistungen.

⁽³⁾ Gemäss der BFS-Definition enthält das Brutto-Haushaltseinkommen keine fiktiven Mieten (Mietwert).

⁽⁴⁾ Es werden 5 % des verfügbaren Vermögens in Form von Wertpapieren und Kapital berücksichtigt. Dieser Betrag wird dann dem jährlichen Haushaltseinkommen angerechnet. Somit wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bei Personen mit einfach mobilisierbarem Vermögen entsprechend korrigiert.

⁽⁵⁾ Gemäss der vom BFS übernommenen neuen OECD-Skala wird das persönliche Äquivalenzeinkommen aufgrund des Haushaltseinkommens berechnet, wobei eine Gewichtung von 1,0 für die älteste Person im Haushalt, 0,5 für jedes weitere Mitglied ab 14 Jahren und 0,3 für jedes Kind unter 14 Jahren vorgenommen wird.

Hinweis: Es wird die von STATPOP verfügbare Anzahl der im Haushalt lebenden Personen verwendet. Für den Vergleich zwischen 2006 und 2015 wird gemäss Vorgehen (Wanner und Fall, 2012) die OECD-Square Roots Skala (1, 0.4, 0.3, 0.3, 0.2) angewendet. ⁴⁶

Ein einziger Kanton (BE) liefert zusätzlich zu den oben genannten Angaben detaillierte Informationen über andere Renten und Leistungen, die von den Steuerpflichtigen bezogen wurden, was die Identifizierung von Renten aus der Unfallversicherung SUVA ermöglichte. Diese Renten stellen Geldleistungen dar, die Versicherte oder Hinterbliebene vor den finanziellen Folgen eines Unfalls schützen. Aus den verfügbaren Informationen ist nicht direkt ersichtlich, ob es sich bei den Leistungen

⁴⁶ BFS, Verfügbares Äquivalenzeinkommen, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/fr/home/statistiques/themes-transversaux/mesure-bien-etre/tous-indicateurs/economie/revenu-disponible.html> (Zugriff 14.10.2020).

um eine Invalidenrente oder um eine Hinterbliebenenrente für Witwen, Witwer und Waisen handelt. Bei Personen, die sowohl Anspruch auf eine Invaliden- wie eine Hinterbliebenenrente haben, wird die höhere ausbezahlt. Jedoch sollten Fälle, bei denen dieser Umstand eintritt, d.h. bei denen eine Person bereits eine Invalidenrente gemäss UVG bezieht und nach einem Verwitwungsfall, der eine Hinterbliebenenrente gemäss UVG zur Folge gehabt hätte, aufgrund der Regelung aber weiterhin die (höhere) Invalidenrente erhält, äusserst selten sein.

Sonstige verfügbare Finanzinformationen

Zusätzlich zu den Angaben in der Steuererklärung über Einkommen und Vermögen verfügen wir über Informationen aus dem ZAS bezüglich ausbezahlter Rentenleistungen (aufgeschlüsselt nach Rentenart). Der Vergleich zwischen den ZAS-Daten für Leistungen an Hinterbliebene und den Informationen aus der Steuererklärung, die im Steuerregister enthalten sind, machte zum Teil Unterschiede sichtbar (siehe Tabelle 2).

Insgesamt sind die Daten aus den beiden Quellen in 66,3 % der Fälle identisch, während der Betrag in 28,9 % der Fälle abweicht und in 4,7 % der Fälle keine Rente im Steuerregister erfasst ist. Diese Inkohärenzen bei den Beträgen lassen sich teilweise dadurch erklären, dass die ZAS-Daten die Rente für den Monat Dezember beinhaltet. Das Steuerregister gibt wiederum den Jahresbetrag an. Daher ist der hier verwendete, aus der monatlichen Hinterbliebenenrente geschätzte Jahresbetrag nicht immer korrekt. Darüber hinaus kann es bei der Steuererklärung zu Verwechslungen kommen und Renten können sich in falschen Rubriken befinden. Andererseits ist das Fehlen einer Rente im Steuerregister für Personen, die von der ZAS als Beziehende einer Rente gemeldet werden, schwieriger zu erklären. Diese Fälle von Witwen- oder Witwerrenten, die nicht im Steuerregister erscheinen (insgesamt 1'000 Fälle, was knapp 5 % des Gesamttotal entspricht), betreffen alle Haushaltsarten und sind leicht häufiger bei Männern vorzufinden. Um zu überprüfen, inwiefern ein Ausschluss dieser Fälle die Indikatoren und damit die weiteren Analysen zur ökonomischen Situation beeinflussen könnte, wurde eine Sensitivitätsanalyse durchgeführt (siehe Anhang Tabelle 18). Auf dieser Grundlage wurde die Entscheidung getroffen, diese Personen aus den weiteren Analysen auszuschliessen.

Tabelle 2: Differenz der Rentenbeträge gemäss ZAS und Steuerdaten, 2015

Typ des Haushalts	Identische Beträge gemäss beider Quellen		Unterschiedliche Beträge		Keine in der Steuerer- klärung erfasste Rente		Total
	N	In % von	N	In % von	N	In % von	
Männer einzeln	90	54.9	39	23.8	35	21.3	164
Frauen einzeln	9'941	92.6	576	5.4	213	2.0	10'730
Alleinerziehend männlich	169	16.4	750	72.7	112	10.9	1031
Alleinerziehend weiblich	1'743	33.2	3'173	60.4	338	6.4	5'254
Paar ohne Kinder	1'447	56.4	1'005	39.2	115	4.5	25'67
Paar mit Kind(-er)	692	46.8	601	40.6	187	12.6	1'480
Zusammen	14'082	66.3	6'144	28.9	1'000	4.7	21'226

Quellen: WiSiER und ZAS

Hinweis: Ergebnisse nach Korrektur einiger falsch deklarierten Leistungen zwischen 1. und 2./3. Säule.

Berechnung der relativen Schwellenwerte

Zentral in der vorliegenden Studie ist die Verwendung von verschiedenen *relativen* Schwellenwerten, die basierend auf dem Median des Äquivalenzeinkommens der Haushalte (oder der Steuerpflichtigen) berechnet werden. Ausgehend von diesem Einkommenswert liegt die Schwelle für "geringe finanzielle Mittel" bei 60 % des medianen Äquivalenzeinkommens. Dieser Wert entspricht der vom Bundesamt für Statistik verwendeten Armutgefährdungsgrenze und identifiziert Haushalte, die aufgrund ihrer finanziellen Mittel dem Risiko des sozialen Ausschlusses ausgesetzt sind. Der Schwellenwert für "sehr geringe finanzielle Mittel" wird bei 50 % des medianen Äquivalenzeinkommens angesetzt. Auf der anderen Seite der Einkommensverteilung wird der Schwellenwert für "hohe finanzielle Mittel" ab dem Überschreiten der Schwelle von 180 % des Median-Äquivalenzeinkommens definiert (siehe Tabelle 4). Personen, die in keine der oben genannten Kategorien fallen, werden als "Median" bezeichnet.

Diese Schwellenwerte geben Auskunft über die relative Position des Haushalts im Vergleich zur Einkommensverteilung der Bevölkerung. Solche relativen Schwellenwerte stehen im Kontrast mit sogenannten absoluten Armutsschwellen, welche Armut nicht aufgrund der Einkommensverteilung über alle Haushalte hinweg definieren, sondern aufgrund von fest definierten Einkommensgrenzen, welche notwendig sind, um minimale Grundausgaben zu tätigen (siehe Haveman, 2001 für eine umfassende Diskussion der verschiedenen Armutskonzepte). Der Vorteil von relativen Schwellenwerten besteht darin, dass armutsgefährdete Haushalte aufgrund der Einkommensverteilung in der gesamten Bevölkerung, und damit unabhängig des generellen Einkommensniveaus, identifiziert werden können. Zudem erleichtert ein solcher Zugang die zeitliche Vergleichbarkeit, etwa mit der vorhergehenden Studie zur finanziellen Situation von Hinterbliebenen (Wanner & Fall, 2012). Relative Armutsschwellen geben jedoch keinen Hinweis darauf, ob der Haushalt in der Lage ist, für die materielle Grundversorgung aufzukommen oder nicht: Über einem Schwellenwert von geringen, bzw. sehr geringen, finanziellen Mitteln zu liegen, schliesst demnach nicht aus, dass die notwendigen Ausgaben nicht gedeckt werden können, beispielsweise wenn ein Haushalt hohe Ausgaben für Pflegeleistungen tätigen muss. Gleichzeitig bedeutet ein Einkommen unterhalb einer relativen Einkommensgrenze auch nicht zwingend, dass die Personen in einem Haushalt die zum Leben notwendigen Ausgaben nicht tätigen können oder sich finanziell eingeschränkt fühlen müssen. Die Verwendung solcher relativen Schwellenwerte drängt sich auf, da die Steuerdaten zwar das Einkommen und die Vermögenswerte genau beschreiben, aber keinerlei Informationen über die Grundauslagen, die den spezifischen Lebensumständen der im Haushalt lebenden Personen entsprechen (spezifische Wohnkosten, Gesundheitsauslagen, weitere situationsbedingte Auslagen, usw.), liefern.

Die untenstehende Tabelle (Tabelle 3) zeigt die Schwellenwerte, welche zur Klassifizierung des Äquivalenzeinkommens der Haushalte verwendet wurden. Diese Werte wurden auf der Basis des Äquivalenzeinkommens aller Haushalte, in denen Personen im Alter ab 25 Jahren mit und ohne Kinder wohnhaft sind, bei denen Informationen zur finanziellen Situation im Jahr 2015 verfügbar waren, berechnet (erste Spalte). Zum Vergleich wurden in der zweiten Spalte die entsprechenden Werte

ebenfalls für die Referenzpopulation dieser Studie berechnet (bestehend aus den Verwitweten sowie den Vergleichsgruppen). Da es sich bei dieser zweiten Referenzpopulation um Personen im Alter von 50 Jahren und älter⁴⁷ handelt (d.h. zu einem bedeutenden Teil aus Personen im Rentenalter), liegt der Median des Äquivalenzeinkommens tiefer als in der allgemeinen Bevölkerung.

Tabelle 3: Äquivalenzeinkommen 2015: Median, 60 % des Medians und 50 % des Medians, in Franken

	Schwellenwerte für die in WiSiER enthaltene Gesamtbevölkerung	Schwellenwerte für die analysierten Gruppen (nicht verwendet)
Median	63'190	58'760
60 %	37'913	35'256
50 %	31'595	29'380
180 %	113'742	105'768

Quelle: WiSiER

Ausgehend von diesen konkreten finanziellen Werten kann, obwohl die hier verwendeten Schwellenwerte *relative* Werte sind, ansatzweise ein Vergleich zu objektiven Armutsgrenzen gezogen werden: Demnach liegt die Grenze von 50 % des Medians der Jahreseinkommen (Schwelle für sehr geringe finanzielle Mittel) nur leicht oberhalb der absoluten Armutsgrenze gemäss der SKOS Richtlinien (BFS, 2017): Diese betrug 2015 2'239 Franken im Monat für eine Einzelperson, also 26'868 Franken Jahreseinkommen. Personen, welche ein Einkommen unterhalb dieser Schwelle haben, sind demnach mit grosser Wahrscheinlichkeit von Armut betroffen und können daher Mühe bekunden, die Auslagen des täglichen Lebens zu tätigen.

Zusätzlich zu den präsentierten Kennzahlen werden zwei weitere Indikatoren zur finanziellen Situation der Hinterbliebenen verwendet:

- Vulnerable Bevölkerungsgruppen, die bei einer Reduktion des Erwerbseinkommens in einen finanziellen Engpass geraten würden: Die Relevanz dieses Konzepts zeigte sich während der Covid-19-Pandemie. Während dieser Zeit war zu beobachten, dass die Unterstützung durch die Arbeitslosenversicherung – die im Regelfall mit einer Reduktion von rund 20 % des bisherigen Erwerbseinkommens einhergeht – dazu führte, dass Haushalte in eine Situation gerieten, in der sie mit geringen finanziellen Mitteln auskommen mussten (Tillmann et al., 2021). Dementsprechend erfasst diese Kategorie den Anteil der Haushalte, die aktuell über dem Schwellenwert für geringe finanzielle Mittel (60 %-Grenze) liegen, aber im hypothetischen Fall eines 20-prozentigen Rückgangs des Erwerbseinkommens darunterfallen würden.
- Beziehende von Hinterbliebenenrenten, die besonders abhängig von diesen Rentenleistungen sind: Konkret analysieren wir den Anteil der Beziehenden von Hinterbliebenenrenten, die dank der Rente über ein Einkommen verfügen, welches über dem

⁴⁷ Die Ausnahme bildet hier die Zielgruppe der Männer im Erwerbsalter von 25-64. Die restlichen Zielgruppen und somit die Zielpopulation dieser Studie entsprechen dem Kriterium 50+.

Schwellenwert von 60 % des Medianeinkommens liegt, die aber ohne diese Rente unter dieser Schwelle liegen würden.

Tabelle 4: Zusammenfassung der wichtigsten verwendeten Indikatoren

Indikator	Definition (Äquivalenzeinkommen)	Kommentar
Sehr geringe finanzielle Mittel	< 50 % des Medianeinkommens	
Geringe finanzielle Mittel	< 60 % des Medianeinkommens	Im Text wird hier auch von einer "prekären" Situation gesprochen. In einigen Tabellen wird zudem die Unterkategorie von 50 % bis < 60 % des Medianeinkommens ausgewiesen, um sie von der Kategorie der sehr geringen Einkommen zu unterscheiden.
Medianlage	60 % bis < 180 % des Medianeinkommens	
Hohe finanzielle Mittel	≥ 180 % des Medianeinkommens	Im Text wird hier auch von einer "komfortablen" finanziellen Situation gesprochen.
Vulnerabilitäts-Indikator 1	Anteil der Personen, die zwar über der Schwelle von 60 % des Medianeinkommens liegen, aber bei einer Reduktion von 20 % des Erwerbseinkommens darunterfallen würden.	
Vulnerabilitäts-Indikator 2	Anteil der Beziehenden einer Hinterbliebenenrente, die zwar über der Schwelle von 60 % des Medianeinkommens liegen, aber bei einem Wegfall ihrer Rente darunterfallen würden.	

Definition der Ziel- und Vergleichsgruppen

Die Haushaltgruppen, die von einer Verwitung betroffen sind, werden unter Berücksichtigung der Familienkonfiguration, des Bezugs oder Nicht-Bezugs einer Hinterbliebenenrente, der Art des Haushalts, des Geschlechts der überlebenden Person und ihrer Altersgruppe definiert und bilden die Analyseeinheit für die meisten der folgenden Auswertungen. Bei der Gruppierung der Kategorien wird auch die Anzahl der Personen berücksichtigt. Gleichzeitig werden analog dazu, aus jenen Haushalten, die nicht von einer Verwitung betroffenen sind, nach den gleichen Kriterien sogenannte "Referenzgruppen" definiert, um eine Vergleichsbasis zu bilden. Die 28 Gruppen, die für die Analyse ausgewählt wurden, sind in Tabelle 5 dargestellt.

Folgende Hinweise müssen beachtet werden:

- Bei den **in Einpersonenhaushalten lebenden Männern im Erwerbsalter** liegt die Zahl jener Witwer, für die finanzielle Informationen vorliegen, leicht über 2'000. Mit Ausnahme von 20 atypischen Fällen, die eine Hinterbliebenenrente haben, hat die Mehrheit gar keine Rente, oder zum Teil eine IV-Rente.
- Die Mehrheit **in Einpersonenhaushalten lebende Witwen bzw. geschiedenen Witwen, im Erwerbsalter** beziehen eine Hinterbliebenenrente. Es gibt jedoch fast 1'000 Witwen, die eine andere Rente beziehen (IV, vorgezogene AHV) und etwas mehr als 1'100 Witwen, welche

die Rentenvoraussetzungen nicht erfüllen. Diese Witwen *ohne* Hinterbliebenenrente werden in einer Gruppe zusammengefasst (Gruppe 7).

- Bei den **männlichen Haushalten von Alleinerziehenden** beziehen 855 Haushalte eine Hinterbliebenenrente (Gruppe 13). In dieser Gruppe miteingeschlossen sind Fälle, in denen eine oder mehrere Waisenrenten ausbezahlt werden. 342 Haushalte beziehen keine Hinterbliebenenrente (Gruppe 14). Da bei Witwern, die ein Kind erziehen, grundsätzlich Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente besteht, dürfte es sich bei den Nichtbeziehenden mehrheitlich um Fälle handeln, bei denen das Kind, deren Elternteil verstorben ist, älter als 18 Jahre alt ist.
- Die Konfiguration von **(unverheirateten) Paaren ohne oder mit Kindern im Haushalt** entspricht einer Situation, bei der anzunehmen ist, dass eine verwitwete Person mit einer erwachsenen Person in einer Partnerschaft lebt, ohne verheiratet zu sein, mit oder ohne Kindern im Haushalt. Die Daten lassen keine spezifischere Schlussfolgerung im Hinblick auf die Beziehung der zwei Erwachsenen zu. Trotzdem kann angenommen werden, dass die Mitglieder dieser Haushalte ihre finanziellen Mittel gemeinsam nutzen. Bei diesen Haushalten wird nicht unterschieden, ob die verwitwete Person ein Witwer oder eine Witwe ist.
- **Waisenrenten** können in verschiedenen Haushaltskonstellationen eine Rolle spielen: Sowohl bei verwitweten Witwen oder Witwern mit Hinterbliebenenrente (HBR), aber auch bei Rentenbeziehenden Paarhaushalten, welche aus einer verwitweten Person und mindestens einem Kind bestehen. Dabei wird der Bezug einer Waisenrente nicht spezifisch in die Klassifizierung miteinbezogen, um weiterführende Bezugstypen zu unterscheiden, sondern ein Haushalt mit dem Bezug einer Waisenrente wird – identisch zum Bezug einer Witwer- oder Witwenrente – als Bezüger einer Rentenleistung (HBR) der 1. Säule klassiert.

Tabelle 5 zeigt die verschiedenen definierten Gruppen sowie deren Grösse aufgrund der in WiSiER enthaltenen Personen, das Alter der Bezugsperson im Haushalt⁴⁸, das Alter des jüngsten Kindes und die Grösse bei Mehrpersonenhaushalten.

Tabelle 5: Verteilung der Vergleichsgruppen, im Jahr 2015

		Total	Alter Bezugsperson		Alter des jüngsten Kindes		Haushaltsgrösse
			Haus-halte	Mittelwert	Median	Mittelwert	
Einzelner Haushalt							
Männlich, Erwerbsalter	Verwitwet (25-64)	I	2'108	58.2	60		1.0
	Nicht verwitwet (50-64)	II	72'298	56.2	56		1.0
Männlich, Rentenalter	Verwitwet (65+)	III	22'499	80.1	80		1.0
	Nicht verwitwet (65+)	IV	39'006	72.5	71		1.0
Weiblich, Erwerbsalter	Verwitwet mit HBR (25-63)	V	6835	58.8	60		1.0
	Geschiedene mit HBR (25-63)	VI	910	58.4	59		1.0
	Verwitwet ohne HBR* (25-63)	VII	2'096	55.3	57		1.0

⁴⁸ Definiert als die älteste Person im Haushalt.

	Nicht verwitwet (50-63)	VIII	61'663	56.5	57			1.0
Weiblich, Rentenalter	Verwitwet mit HBR (64+)	IX	2'178	73.1	73			1.0
	Geschiedene mit HBR (64+)	X	438	74.1	73			1.0
	Verwitwet ohne HBR (64+)	XI	101'995	79.8	80			1.0
	Nicht verwitwet (64+)	XII	68'375	73.3	72			1.0
Haushalt von Alleinerziehenden								
Männlich	Verwitwet, HBR (50-64)	XIII	855	51.4	52	15.0	16	2.8
	Verwitwet, ohne HBR (50-64)	XIV	342	55.4	56	20.6	21	2.5
	Nicht verwitwet (50-64)	XV	4'431	55.1	55	18.6	19	2.5
Weiblich	Verwitwet, HBR (50-63)	XVI	3'880	50.2	51	16.7	18	2.8
	Geschiedene mit HBR (50-63)	XVII	943	49.1	50	15.9	17	2.6
	Verwitwet, ohne HBR (50-63)**	XXVII I	286	50.4	51	15.9	18	2.5
	Nicht verwitwet (50-63)	XIX	19'085	53.6	53	18.6	19	2.5
Paarhaushalte ohne Kinder								
Erwerbsalter	Verwitwet mit HBR (<64)	XX	1'566	57.5	59			2.0
	Verwitwet ohne HBR (<64)	XXI	1117	57.2	59			2.0
	Nicht verwitwet, (50-64)	XXII	24'290	56.3	56			2.0
Rentenalter	Verwitwet mit HBR (64+)	XXII I	822	70.6	69			2.0
	Verwitwet ohne HBR (64+)	XXI V	5'194	75.1	74			2.0
	nicht verwitwet (64+)	XXV	10'419	71.3	70			2.0
Paarhaushalt mit Kindern								
	Verwitwet mit HBR (<64)	XXV I	1'132	51.0	52	9.0	7	4.7
	Verwitwet ohne HBR (<64)	XXV II	298	54.6	56	6.8	4	4.5
	Nicht verwitwet (50-64)	XXV III	11'888	55.0	54	12.2	13	4.1

Quellen: Daten aus dem ZAS und STATPOP. Einschliesslich einiger Fälle von Waisenrenten.

*981 dieser Witwen ohne HBR beziehen jedoch eine Rentenleistung aus der 1. Säule (Invaliden- oder vorgezogene Altersrente). 1115 Witwen beziehen keinerlei Leistungen aus der 1. Säule.

**104 dieser Witwen ohne HBR der 1. Säule bezogen eine Rentenleistung aus der 1. Säule (Invaliden- oder vorgezogene Altersrente). 171 beziehen keinerlei Leistungen aus der 1. Säule.

2.1.4 Vergleich zwischen 2006 und 2015

Ein Teil des Mandats befasst sich mit der Untersuchung der Entwicklung über den Zeitraum von 2006-2015. Darin werden die Resultate der Studie von Wanner und Fall aus dem Jahr 2012 (welche auf Daten von 2006 beruht) mit den Daten für das Jahr 2015 verglichen. Diese Vorgängerstudie unterscheidet sich jedoch in einigen zentralen methodischen Grundlagen von der vorliegenden Studie. Somit sind die durchgeführten Analysen der vorliegenden Studie nicht direkt mit denjenigen von 2006 vergleichbar. Aus diesem Grund bestand das Vorgehen für diesen Teil der Analysen darin, die für das Jahr 2015 vorliegenden Daten gemäss den konzeptuellen Grundlagen der Vorgängerstudie aufzubereiten, um so die analogen Kennzahlen berechnen zu können und damit den Zeitvergleich zu ermöglichen. Die Unterschiede und durchgeführten Anpassungen betreffen die folgenden Aspekte:

- *Untersuchungseinheit*: Während in der vorliegenden Studie die Untersuchungseinheit aus den Haushalten besteht, wurde 2012 das Konzept des «Steuersubjekts» verwendet. Die Indikatoren zur finanziellen Lage wurden mit den Daten von 2015 gemäss diesem Konzept berechnet.
- *Sozialhilfe*: In der Studie von 2012 lagen keine genauen Zahlen zur Sozialhilfe vor. Aus diesem Grund wurden Einkünfte aus der Sozialhilfe nicht in die Analysen miteingeschlossen. Die Einkünfte aus der Sozialhilfe, die im WiSiER Datensatz enthalten sind, wurden deshalb für die vergleichenden Analysen ausgeschlossen.
- *Äquivalenzeinkommen*: In der Studie von 2012 wurde die OECD-Square Roots Skala verwendet. Diese berechnet, wie der Name bereits zeigt, das Äquivalenzeinkommen eines Haushalts, indem das Haushaltseinkommen durch die quadratische Wurzel der Haushaltsgrosse dividiert wird. Diese weicht leicht von der hier verwendeten Skala ab. Für die vergleichenden Analysen wurden die Äquivalenzeinkommen von 2015 gemäss der OECD-Square Roots Skala berechnet.
- *Schwellenwerte*: Die Studie von 2012 sieht ebenfalls die Verwendung von relativen Schwellenwerten – jedoch gemäss den anderen Untersuchungseinheiten (Haushalt anstelle des Steuersubjekts) – vor. Aufgrund dieses Vorgehens muss darauf hingewiesen werden, dass die Schwellen von 50 % des Medians der Äquivalenzeinkommen (sehr geringe finanzielle Mittel) und 60 % des Medians der Äquivalenzeinkommen (geringe finanzielle Mittel) zwischen den zwei Beobachtungszeitpunkten in absoluten Werten nicht identisch sind.

Bei einem Vergleich der Situation von 2006 und 2015 muss ebenfalls darauf hingewiesen werden, dass sich der allgemeine Kontext in diesem Zeitraum verändert hat⁴⁹. Hier ist zunächst das Bevölkerungswachstum zu erwähnen. Betrug die ständige Schweizer Wohnbevölkerung Ende des Jahres 2006 noch knapp über 7.5 Millionen, erreichte Sie Ende 2015 8.327 Millionen Personen. Dieses Bevölkerungswachstum kam in erster Linie durch die bedeutenden Migrationsströme zustande. Die Bevölkerung veränderte sich jedoch nicht nur in absoluten Zahlen, sondern wurde von einem gesellschaftlichen Wandel begleitet. Da sich die internationale Mobilität über diesen Zeitraum durch die Zuwanderung von vielen hochqualifizierten Erwerbstätigen auszeichnete (siehe Wanner und Steiner, 2018), trug die Migration dazu bei, dass sich der Anteil von Personen auf der Tertiärstufe auf dem Arbeitsmarkt vergrössert hat. Nebst der Migration von gut ausgebildeten war es jedoch auch der Steigende Anteil von jüngeren Personen mit einer höheren Ausbildung, welche diesen gesellschaftlichen Wandel vorantreiben. Parallel zum Anteil von Arbeitnehmenden im Tertiärbereich sinkt der Anteil von Personen mit einer obligatorischen oder einer beruflichen Ausbildung. Ebenfalls zu berücksichtigen sind die sich ändernden Familien und Beziehungskonfigurationen mit einem Rückgang der Ehen und gleichzeitiger Zunahme von Konkubinatspaaren. Aus wirtschaftlicher Sicht

⁴⁹ Hier werden die wichtigsten Elemente stark zusammengefasst präsentiert. Für eine umfassende Diskussion der Entwicklung der Kontextfaktoren zwischen 2003 und 2015, welche ebenfalls für diese Studie relevant ist, muss auf die Studie von Wanner und Gerber (2022) verwiesen werden.

muss auf die höhere Erwerbsbeteiligung von Frauen, aber auch auf die Teuerung und die gestiegenen Medianlöhne hingewiesen werden. Die Entwicklungstendenzen im Zusammenhang mit Verwitwungen in der Schweiz wurden im vorhergehenden Kapitel ausführlich besprochen.

2.1.5 Längsschnittuntersuchung: Identifikation von Verwitwungsfällen

Im Rahmen der longitudinalen Analyse der finanziellen Konsequenzen einer Verwitwung ist es notwendig, diejenigen Verwitwungsfälle zu identifizieren, welche während dem Beobachtungszeitraum zwischen 2013 und 2015 in den WiSiER-Daten vorliegen. In diesem Abschnitt wird das verwendete Verfahren beschrieben.

STATPOP liefert den Zivilstand der Personen am 31. Dezember, also am Ende eines Jahres. Anhand dieser Informationen können daher diejenigen Personen identifiziert werden, die in einem der Jahre 2013, 2014 oder 2015 eine Verwitwung erfahren haben und den Zivilstand von «verheiratet» zu «verwitwet» gewechselt haben. Hat also beispielsweise eine Person gemäss STATPOP für das Jahr 2014 den Zivilstand «verheiratet» und folgt im Jahr 2015 der neue Zivilstand «verwitwet», kann so ein Fall im Jahr 2015 – also konkret zwischen dem 31. Dezember 2014 und dem 31. Dezember 2015 rekonstruiert werden. Darüber hinaus liefern die ZAS-Daten Informationen dazu, ob Personen in den Jahren 2012, 2013, 2014 oder 2015 eine Hinterbliebenenrente beziehen. Durch die Beobachtung einer neu ausgerichteten Hinterbliebenenrente ist es zusätzlich auch möglich, geschiedene Personen zu identifizieren, die aufgrund des Todes des ehemaligen Ehepartners resp. der ehemaligen Ehepartnerin betroffen sind und deshalb anspruchsberechtigt sind: Wenn also beispielsweise eine geschiedene Person (gemäss STATPOP) im Jahr 2013 keine Hinterbliebenenrente bezieht, im Jahr 2014 jedoch schon, kann darauf geschlossen werden, dass es sich hier um eine Witwenrentenbeziehende handelt, die aufgrund des Todes ihres ehemaligen Ehepartners im Jahr 2014 einen Anspruch auf eine solche Rente erhielt.

Auf der Grundlage dieser Informationen beschränkt sich die Analyse auf Personen ab 25 Jahren (2012), die zwischen 2012 und 2015 von «verheiratet» zu «verwitwet» wechselten (mit oder ohne Bezug einer Hinterbliebenenrente) oder die 2012 den Zivilstand «geschieden» hatten, zu diesem Zeitpunkt aber keine Hinterbliebenenrente bezogen, dann aber im 2015 eine Rente beziehen. Die Beziehenden einer Waisenrente (Alleinstehende unter 25 Jahren) werden mit dem gleichen Vorgehen erfasst. Das Jahr der Verwitwung wird durch die Änderung des Familienstands oder das Jahr des Rentenbezugs bestimmt. In 61 Fällen ist das Jahr nur annähernd angegeben: Es handelt sich dabei um Fälle, in denen die Person während eines Zeitraums verwitwet wurde, in dem sie nicht in der Schweiz lebte und dadurch keine genauen Informationen vorliegen.

Gemäss diesem Verfahren resultieren auf der Grundlage des WiSiER-Datensatzes rund 30'000 Haushalte⁵⁰, die im Zeitraum 2013 bis 2015 von einer Verwitwung betroffen waren und für die daher finanzielle Informationen für die Situation vor und nach der Verwitwung vorliegen. Tabelle 6 zeigt eine

⁵⁰ Die genaue Anzahl beträgt 29'789.

Übersicht über diese Haushalte, welche in der Analyse berücksichtigt werden. Die meisten dieser Haushalte sind neu Verwitwete ohne Hinterbliebenenrente (meist AHV-Rentenbeziehende), was sich durch das hohe Verwitwungsalter in der Schweiz erklärt. In 4'190 Haushalten lebten Personen, die verwitwet waren und eine Hinterbliebenenrente bezogen, darunter einige, die auch eine oder mehrere Waisenrenten im Haushalt hatten (1'218 Fälle). Weniger als tausend Fälle (923 Fälle) von geschiedenen Frauen sind ebenfalls in der Stichprobe enthalten. Es ist zu beachten, dass die Zahlen von Jahr zu Jahr schwanken können. Dies kann unter anderem auf Verzögerungen bei der Aktualisierung des STATPOP Registers zurückgeführt werden. Dieses wird in dieser Studie dazu verwendet, um verwitwete Personen zu identifizieren⁵¹. Der Rückgang im Jahr 2015 ist wahrscheinlich auf diesen Effekt zurückzuführen.

Tabelle 6: Stichprobe der neuen Verwitweten und Rentenbeziehenden nach Jahr der Verwitwung

Jahr der Verwitwung	Neue Witwe(n)				Geschieden		Total
	Mit HBR		Ohne HBR		Mit HBR	Ohne HBR	
	Ohne Waisenrente	Mit Waisenrente	Ohne Waisenrente	Mit Waisenrente	Ohne Waisenrente	Mit Waisenrente	
Erwerbsalter							
2013	1'083	426	6'659	60	205	74	8'507
2014	1'155	455	6'918	43	212	83	8'866
2015	734	337	4'578	52	223	126	6'050
Gesamt	2'972	1'218	18'155	155	640	283	23'423
Rentenalter							
2013			2'244	2			2'246
2014			2'339	7			2'346
2015			1'769	5			1'774
Gesamt			6'352	14			6'366

Quelle: WiSiER

Die demografischen Merkmale der verschiedenen Gruppen sind in Tabelle 7 beschrieben. Dabei wird eine starke Überrepräsentation von Frauen erkennbar, sowie eine erwartungsgemässe Altersverteilung mit einem Modalwert bei 70-74 Jahren. Die Familiensituation zeichnet sich im Jahr 2012 durch eine Dominanz von Paarhaushalten ohne Kinder aus. Im Jahr 2015 führt die Verwitwung dann zu einer Konzentration von Einpersonenhaushalten, gefolgt von Einelternhaushalten.

⁵¹ STATPOP liefert jeweils den Bestand und die Struktur der Wohnbevölkerung für die Referenzperiode Januar bis Dezember. Passiert beispielsweise am 15. Dezember eines Jahres ein Verwitwungsfall, kann es sein, dass der Zivilstand der hinterbliebenen Person erst im darauffolgenden Januar aktualisiert wird – so wird dieser Verwitwungsfall erst im nächsten Jahr in STATPOP ersichtlich.

Tabelle 7: Stichprobe der neu verwitweten Personen sowie Empfangende einer Hinterbliebenenrente gemäss AHVG, aufgeteilt nach verschiedenen Merkmalen

	Neue Witwe(n)				Geschieden		Total
	Mit HBR		Ohne HBR		Mit HBR		
	Ohne Waisen- rente	Mit Waisen- rente	Ohne Waisen- rente	Mit Waisen- rente	Ohne Waisen- rente	Mit Waisen- rente	
Geschlecht							
Männer	8	237	7'698	135	11	25	8'114
Frauen	2'964	981	16'809	34	629	258	21'675
Alter							
25-44	106	561	233	11	29	115	1'055
45-54	1'055	558	579	73	275	152	2'692
55-59	1'210	90	651	46	247	16	2'260
60-64	407	9	2'322	19	51	0	2'808
65-69	76	0	3'851	12	14	0	3'953
70-74	65	0	4'576	2	6	0	4'649
75-79	40	0	5'313	1	6	0	5'360
80-84	9	0	4'423	4	6	0	4'442
85-89	4	0	2'085	0	5	0	2'094
90+	0	0	474	1	1	0	476
Haushaltstyp 2012							
Unbekannt, kollektiv	18	10	243	2	8	1	282
Einzelne	135	6	947	3	228	14	1333
Ehepaar ohne Kinder	1'606	22	19'332	8	141	11	21'120
Alleinerziehend	193	186	812	21	215	224	1651
Ehepaar mit Kind(ern)	871	950	2'616	125	29	21	4'612
Andere	149	44	557	10	19	12	791
Haushaltstyp 2015							
Unbekannt, kollektiv	14	6	493	5	1	0	519
Einzelne	1'715	0	19'176	0	300	0	21'191
Ehepaar ohne Kinder	273	16	1'344	13	147	9	1'802
Alleinerziehend	755	1'116	2'516	140	156	251	4'934
Ehepaar mit Kind(ern)	136	43	666	7	22	11	885
Andere	79	37	312	4	14	12	458
Total	2'972	1'218	24'507	169	640	283	29'789

Quelle: WiSiER.

2.1.6 Einkommenspotential von Verwitweten

In verschiedenen Unterkapiteln werden Analysen durchgeführt, die darauf abzielen, die Situation von rentenbeziehenden Hinterbliebenen in Bezug auf ihre berufliche Integration, bzw. auf ihre Erwerbstätigkeit zu untersuchen. Methodisch geht es darum, das sogenannte *Einkommenspotential*,

welches Verwitwete auf dem (ersten) Arbeitsmarkt⁵² erzielen könnten, zu eruieren. Die von der Auftraggeberin vorgegebene Fragestellung besteht in diesem Themenbereich darin, ob eine Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder der Ausbau eines tiefen Arbeitspensums nach der Verwitwung zu einem höheren Einkommen von Verwitweten führen könnte und damit eine Möglichkeit darstellt, deren finanzielle Situation zu verbessern, bzw. die Sicherung der Existenz zu übernehmen. Von besonders grossem Interesse sind dabei Hinterbliebene in einer finanziell ungünstigen Situation.

Die Schwierigkeit dieser Fragestellung hängt damit zusammen, dass Daten über die aktuell geleistete Anzahl an Arbeitsstunden fehlen⁵³. Während der Analysephase wurde versucht, das Lohnpotential aufgrund von mehreren im Datensatz enthaltenen Informationen zu schätzen – dem Alter, der Bildung, dem Vorhandensein von Kindern. Aufgrund ihrer schwierigen Interpretierbarkeit wurden diese Analysen jedoch nicht beibehalten. Stattdessen wurden zwei pragmatische Ansätze verfolgt, um diese Fragen zu behandeln: Erstens wird die Frage nach dem möglichen Lohnpotential zuerst im Rahmen der Untersuchung gemäss den Vergleichsgruppen diskutiert. Dabei werden Beziehende von Hinterbliebenenrenten mit Nichtbeziehenden verglichen und die Rolle von Erwerbsarbeit genauer beleuchtet: Ob einer Erwerbsarbeit nachgegangen wird, in welcher Form dies geschieht (Teilzeitanstellung, Vollzeitanstellung) und welches Einkommen aus daraus resultiert. Mit anderen Worten wird hier der Ist-Zustand *nach* einer Verwitwung ermittelt, wobei nicht unterschieden wird, wie lange die Verwitwung zurückliegt. Bei der Interpretation und Übertragung der Resultate aus diesem Teil ist also Vorsicht geboten, denn eine verwitwete Person ist gleich nach dem Ereignis in einer bedeutend anderen Situation als Jahre später, wenn beispielsweise die Kinder ausgezogen sind.

Der zweite Ansatz besteht aus einer Längsschnittuntersuchung mit Fokus auf die Entwicklung des Erwerbseinkommens in der Zeit *vor* dem Eintreten einer Verwitwung. Diese Untersuchung bietet zusätzlich zur Analyse des Ist-Zustandes, welche im vorhergehenden Abschnitt präsentiert wurde, eine Erweiterung des Analysehorizonts und gibt Auskunft über das Verhalten auf dem Arbeitsmarkt in den Jahren vor einer Verwitwung. Dies kann aus einem anderen Blickwinkel Auskunft darüber geben, inwiefern eine Rückkehr in den Arbeitsmarkt, bzw. ein Ausbau des Erwerbsspensums, eine realistische Möglichkeit für verwitwete Personen darstellt. Für diese Analysen war es notwendig, genaue Informationen über das Beschäftigungsverhalten neuer Witwen/Witwer unabhängig vom Einkommen der anderen Haushaltsmitglieder zu haben. Zu diesem Zweck wurden die individuellen Konten des Zentralregisters der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS), die das beitragspflichtige Einkommen liefern, verwendet. Der untersuchte Zeitraum erstreckt sich von 1982 bis 2015. Die Daten der Männer und Frauen wurden nach dem Status als Beziehende einer Hinterbliebenenrente (ja/nein) und dem Alter im Jahr 2012 (unter 50, 50-59) unterteilt. Ähnlich wie bei den bisher präsentierten

⁵² Damit gemeint ist der reguläre Arbeitsmarkt. Im Gegensatz dazu steht der sogenannte zweite Arbeitsmarkt, welcher geschützte Arbeitsplätze bietet. Dazu gehören beispielsweise Integrations- oder Beschäftigungsprogramme.

⁵³ Diese Informationen wären grundsätzlich in der Strukturhebung (SE) enthalten und gehört ebenfalls zu den Datensätzen, die im Rahmen von WiSiER verknüpft werden. Dabei stellen sich jedoch zwei grössere methodische Einschränkungen: Einerseits liegen nicht für alle in WiSiER enthaltenen Personen Informationen vor, weil es sich bei der SE um eine Stichprobenerhebung handelt. Andererseits beziehen sich die Informationen zu den gearbeiteten Wochenstunden auf das Jahr 2011 und können deshalb nicht für die Untersuchung der finanziellen Situation im Jahr 2015 verwendet werden.

Längsschnittanalysen wurden aufgrund der geringen Anzahl von Verwitwungsfällen die Verwitwungen über drei Jahre (2013-2015) zusammengefasst. Ebenfalls analog zu den bisherigen Längsschnittanalysen besteht damit die Grundgesamtheit der untersuchten Haushalte aus solchen, welche im Zeitraum 2013-2015 eine Verwitwung erlebt haben. In der Auswertung zu diesem Teil werden die Medianeinkommen für diese Haushaltsgruppe unter Einbezug der beschriebenen Alterskategorien grafisch dargestellt.

2.1.7 Statistische Methoden

Für die verschiedenen oben vorgestellten Indikatoren sowie für die Analyse der Einkommens- und Vermögensquellen werden deskriptive Ansätze angewendet. Ziel ist es, die verschiedenen Kategorien von Verwitweten mit den Referenzgruppen der Nicht-Verwitweten zu vergleichen.

Im Allgemeinen werden die beobachteten Unterschiede zwischen Ziel- und Referenzgruppen durch logistische Regressionsmodelle (Cox & Snell, 1989) validiert. Mit diesen zusätzlichen Modellen soll überprüft werden, ob die deskriptiven Ergebnisse auch nach Berücksichtigung möglicher soziodemographischer Kontrollvariablen gültig bleiben.

Logistische Regressionen (Cox & Snell, 1989) werden verwendet, um Zusammenhänge zwischen einer binären abhängigen Variable (z. B. sich in einer Situation von geringen finanziellen Mitteln befinden oder nicht) und einer Serie von unabhängigen Variablen (z. B. Art des Haushalts, Alter der Bezugsperson, Geschlecht usw.) zu testen⁵⁴. Regressionsmodelle zeigen statistische Zusammenhänge zwischen einer abhängigen Variable und den unabhängigen Variablen, aber nicht unbedingt kausale Zusammenhänge auf.

2.2 Internationaler Teil

Wie bereits in der Einführung aufgezeigt wurde, beinhaltet ein zweiter Teil des Mandats – nebst der empirischen Analyse der wirtschaftlichen Situation der Hinterbliebenen aufgrund des WiSiER Datensatzes – eine Untersuchung aus einem international-vergleichenden Blickwinkel. Dabei werden zwei Analysen verfolgt: Zum einen wird eine Beurteilung der Sozialleistungen aus der ersten Säule für Hinterbliebene hinsichtlich den internationalen Übereinkommen, welchen sich die Schweiz verpflichtet hat, durchgeführt. Zum anderen wird ein Vergleich der Leistungen für Hinterbliebene gemäss der 1. Säule mit denjenigen von ausgewählten Referenzländern durchgeführt. In diesem methodischen Teil wird das Vorgehen für diese zwei Analysen beschrieben.

2.2.1 Internationale Übereinkommen

Der übergeordnete Rahmen der internationalen Übereinkommen, zu welchen sich die Schweiz verpflichtet hat, wird in einer rechtlichen Dokumentanalyse beurteilt. Dabei werden die folgenden Übereinkommen analysiert (nach Bereich strukturiert):

Bei den Menschenrechten und Grundfreiheiten stehen folgende Übereinkommen im Vordergrund:

⁵⁴ Das verwendete Modell ist im Anhang (Anhang 6.1) genauer beschrieben.

- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), SR 0.101
- Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, SR 0.103.1
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, SR 0.108

Bei den Übereinkommen des internationalen Rechts zur Sozialen Sicherheit stehen folgende Dokumente im Vordergrund:

- Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit, SR 0.831.104
- Übereinkommen Nr. 128 über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene, SR 0.831.105.

Bei den internationalen Übereinkommen werden die Übereinkommen, welche nur Koordinationsvorschriften beinhalten, wie bspw. die Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, nicht dargestellt, da sie keine Minimalvorschriften über die Leistungsansprüche enthalten.

2.2.2 Methodische Grundlage für den internationalen Vergleich

Der Teil der Studie, der eine international-vergleichende Sicht auf den Schweizerischen Sozialstaat einnimmt und die Leistungen an Hinterbliebene mit anderen Systemen vergleicht, birgt einige Risiken, die es zu beachten gilt, damit keine falschen Schlüsse gezogen werden. Um einen solchen Vergleich vorzunehmen, muss das Theoriefeld der vergleichenden Sozialpolitik beachtet und sinnvoll umgesetzt werden. Wir stützen uns bei diesem Teil des Mandats stark auf die Einschätzung und Argumentation des dänischen Soziologen Esping-Andersen (Esping-Andersen, 2015).

Grundlagen der vergleichenden sozialpolitischen Forschung

Der wichtigste Ansatz besteht zuerst einmal darin, dass es nicht zielführend ist, reine sozialstaatliche Ausgaben für bestimmte Zwecke – in unserem Beispiel Leistungen an Hinterbliebene – zu vergleichen, wie dies in frühen quantitativen Ansätzen verfolgt wurde. Denn solche makroökonomischen Kennzahlen, auch wenn sie gemäss der Grösse der Bevölkerung oder der ökonomischen Kraft des jeweiligen Staats normiert sind, geben eigentlich keine Auskunft über die *Art* der bestehenden Leistungen, und auch nicht darüber, *wer* diese Leistungen empfängt. In der Folge hat sich die Forschung damit auseinandergesetzt, wie sozialpolitische Massnahmen zu charakterisieren sind und welche Rolle sie ganz allgemein in einem Staat spielen. Zentral ist dabei die Idee, inwiefern ein Sozialstaat bei der Ausrichtung von Sozialleistungen seiner Bevölkerung gewisse Grundrechte zuschreibt (social citizenship). In diesem Zusammenhang stehen drei konkrete Aspekte im Vordergrund: wie umfassend die Grundabsicherung ausfällt, wie stark die Absicherung die Bürger und Bürgerinnen davon befreit, Erwerbsarbeit leisten zu müssen (man spricht hier vom Grad der «De-Kommodifizierung») und inwiefern die Leistungen universell sind und sich an alle richten, oder ob sie differenziert sind, und sich nur an einzelne Bevölkerungsgruppen richten (Esping-Andersen, 1990; Flora & Heidenheimer, 2017; Korpi, 2018). Faktisch geht es bei diesen drei Gesichtspunkten darum, wie der Staat, der Markt und die Familie in der Sicherung von

sozialpolitischen Bedürfnissen zusammenspielen. Diese Betrachtungsweise bleibt bis heute wegweisend und wird deshalb auch beim internationalen Vergleich, der in dieser Studie verfolgt wird, umgesetzt.

Modelle von Sozialstaaten

Zahlreiche Forschungsarbeiten haben sich, basierend auf diesem Raster, in den letzten drei Jahrzehnten damit befasst, wie Sozialstaaten typologisiert werden können. Die entwickelten Gruppierungen sind weitgehend kohärent und charakterisieren ein nordisches Modell, das sich durch eine weitreichende und universelle soziale Absicherung auszeichnet, und die Gleichheit zwischen den Geschlechtern stark fördert. Daneben zeichnet sich ein kontinentaleuropäisches Modell (oftmals auch konservativ-korporatistisch genannt) durch eine ausgeprägte Tradition der Absicherung sozialer Risiken durch Sozialversicherungen aus. Ein drittes, allgemein akzeptiertes Modell umfasst angelsächsische Länder, bei denen die staatlich ausgerichteten Leistungen schlank ausfallen und dadurch Marktlösungen eine viel zentralere Rolle zukommt. In Anbetracht dieser Typologie der Sozialstaaten wurden für den internationalen Teil die Referenzländer so gewählt, um die verschiedenen Idealtypen abzubilden.

Sozialstaatliche Systeme und Geschlechterungleichheiten

Die Tatsache, dass Sozialstaaten zu einem bedeutenden Mass die gängigen gesellschaftlichen Werte eines Landes abbilden, ist unbestritten. So gibt es bedeutende Unterschiede bezüglich dem Grad der Abhängigkeit von Erwerbsarbeit der Bürgerinnen und Bürger, bei der gesellschaftlichen Schichtung und der normativen Orientierung an Standardlebensentwürfen. Die Rolle von Frauen oder von Müttern kann ebenfalls dem letzten Punkt, der Orientierung an bestimmten Rollenbildern, zugeschrieben werden. Einige Autoren sind sogar der Ansicht, dass die Rolle der Frauen ein zentrales Kriterium für die Einteilung in verschiedene Wohlfahrtsstaatstypen darstellt (z.B. Lewis, 1993). Andere geschlechterspezifische Ansätze bestehen darin, den Grad an erreichter Gleichstellung bei verschiedenen wohlfahrtsstaatlichen Systemen zu bewerten und die zugrundeliegenden Einflussfaktoren zu analysieren (Gornick et al., 2003; Stier et al., 2001). Unbestritten gilt dabei die Erkenntnis, dass Angebote zur Kinderbetreuung eine Notwendigkeit für eine hohe ökonomische Beteiligung von Frauen, für die erfolgreiche Vereinbarung von Karriere und Familie und zur Vermeidung von Armut bei Alleinerziehenden darstellen (Gornick et al., 2003). Ebenfalls allgemein anerkannt wird der Zusammenhang zwischen Sozialleistungen, zu denen Frauen unabhängig ihres Zivilstands Zugang haben, und einem erhöhten Grad an individueller Autonomie und Geschlechtergleichheit (O'Connor et al., 2009).

Diese Feststellung, dass beobachtete Ungleichheiten zu einem gewissen Grad durch das gesellschaftlich determinierte System der sozialen Wohlfahrt eines Landes bedingt sind, ist äusserst wichtig für unsere Fragestellung zur Geschlechtergleichheit bei Sozialleistungen an Hinterbliebene, welche in dieser Studie im Zentrum steht. Die komplexe Aufgabe in dieser Studie liegt demnach darin, auszumachen, inwiefern beobachtete Ungleichheiten über den Bereich des gesellschaftlich

akzeptierten Rahmens in der Schweiz hinausgehen oder inwiefern sie inkompatibel mit übergeordneten rechtlichen Rahmenbedingungen sind. Letztere werden durch die internationalen Konventionen, welchen sich die Schweiz verpflichtet hat, definiert.

Zum Schluss muss auch beachtet werden, dass Sozialstaaten keine statischen Konstrukte sind, sondern dass sie sich im Verlaufe der Zeit und zum Teil auch gemäss neuen gesellschaftlichen Positionen weiterentwickeln können. Gerade bei der Geschlechter-, beziehungsweise Geschlechtergleichstellung sind in der Schweiz in den letzten Jahrzehnten wichtige Anpassungen vorgenommen worden, so etwa im Rahmen der 10. AHV Revision. Esping-Andersen (2015) weist jedoch darauf hin, dass der kausale Wirkungsweg oftmals nicht klar erkennbar ist. Das bedeutet, dass es möglich ist, dass fortschrittliche sozialpolitische Massnahmen verbesserte Gleichstellung begünstigen, aber auch, dass neue und fortschrittliche Familienmodelle mit einem stärkeren Grad an Gleichstellung die Grundlage für die Anpassung des sozialpolitischen Dispositivs darstellen. Um dieser dynamischen Entwicklung Rechnung zu tragen, werden in dieser Studie nicht nur die geltenden sozialpolitischen Leistungen für Hinterbliebene beurteilt, sondern aufgrund von Einschätzungen von Experten und Expertinnen auch die Stossrichtung der vergangenen und möglichen zukünftigen Tendenzen beleuchtet.

Auswahl der Vergleichsländer

Die in die Analyse einbezogenen Referenzländer wurden in Absprache mit der Auftraggeberin ausgewählt⁵⁵. Dabei waren zwei Kriterien ausschlaggebend: Erstens, das vorherrschende Pensionssystem der jeweiligen Länder⁵⁶ (welches in praktisch allen Fällen für die Entrichtung von Leistungen an Hinterbliebene verantwortlich ist und welches auch den Fokus unserer Analyse darstellt) und zweitens, die Rolle von Frauen und Müttern auf dem Arbeitsmarkt⁵⁷. Zudem sollten sowohl Länder untersucht werden, die der Schweiz ähnlich sind, aber auch solche, die einen möglichst deutlichen Kontrast zur schweizerischen Situation darstellen. Gemäss diesen Vorgaben wurden sechs Länder für den Vergleich ausgewählt: Deutschland, Österreich, Frankreich, die Niederlande, Schweden und das Vereinigten Königreich. Tabelle 8 zeigt die ausgewählten Indikatoren für die Schweiz, sowie die finale Auswahl der Referenzländer für den internationalen Vergleich.

In diesen ausgewählten Referenzländern wird die Absicherung von Hinterbliebenen sowohl gemäss dem Status Quo (unter Zuhilfenahme der jeweiligen nationalen Dokumentation des Systems) beurteilt als auch in einer dynamischen Sichtweise, d.h. gestützt auf die Fragen, wie sich das jeweilige System über die Zeit entwickelt hat, ob es vielleicht sogar von seiner ursprünglichen sozialpolitischen Position

⁵⁵ Die ausführliche Herleitung der verwendeten Kriterien sowie die Auseinandersetzung, welche zur hier präsentierten Auswahl von Referenzländern geführt hat, ist im Anhang ausführlich beschrieben.

⁵⁶ Dieses Kriterium wurde mit der empirischen Typologie von Pensionssystemen gemäss Marcinkiewicz und Chybalski (2019) umgesetzt.

⁵⁷ Für dieses Kriterium wurden die folgenden Indikatoren verwendet: Die gesamthafte Arbeitsmarktbeteiligung der Frauen, jene der Mütter in einem Teilzeit- sowie in Vollzeitpensum, und der Gender-Wage-Gap.

abweicht oder sich diversifiziert, mit welchen Konsequenzen für die (zukünftige) Absicherung von Hinterbliebenen.

Tabelle 8: Auswahlindikatoren für die ausgewählten Referenzländer im Vergleich zur Schweiz

Typologie	Schweiz	Deutschland	Österreich	Frankreich	Niederlande	Schweden	V.K.
Wohlfahrtsstaatstyp gemäss Marcinkiewicz & Chybalski (2019)	Sonderstatus	Typ 3	Typ 3	Typ 3	Typ 2	Typ 2	Typ 1
Arbeitsmarktbeteiligung Frauen gesamthaft (20-54)	87%	83.3%	85.7%	83.1%	83.3%	88.7%	81.5%
Arbeitsmarktbeteiligung Mütter, Teilzeit*	62.5%	37.5%	41.8%	14.7%	50%	8.5%	33.7%
Arbeitsmarktbeteiligung Mütter, Vollzeit*	15.2%	35.7%	35.8%	57.2%	30.1%	76.7%	39.7%
Gender Wage Gap	15.1%	15.3%	14.9%	11.5%	13.0%	7.1%	16.3%

*Die hier verwendeten Zahlen zur Einteilung gemäss Teil- oder Vollzeitbeschäftigung gemäss der OECD bauen auf einer Selbsteinschätzung zum Beschäftigungsgrad auf. Es muss darauf hingewiesen werden, dass die untersuchten Länder diesbezüglich unterscheiden können: Während in der Schweiz beispielsweise die Vollbeschäftigung zwischen 40-42 Stunden beträgt, liegt sie in Frankreich deutlich tiefer.

Quellen:

OECD, Female Labour Market Participation, 2019

OECD, Maternal employment rates, 2019

OECD, Gender Wage Gap (gemäss Medianlohn), 2018

2.2.3 Vorgehen für die Dokumentanalyse

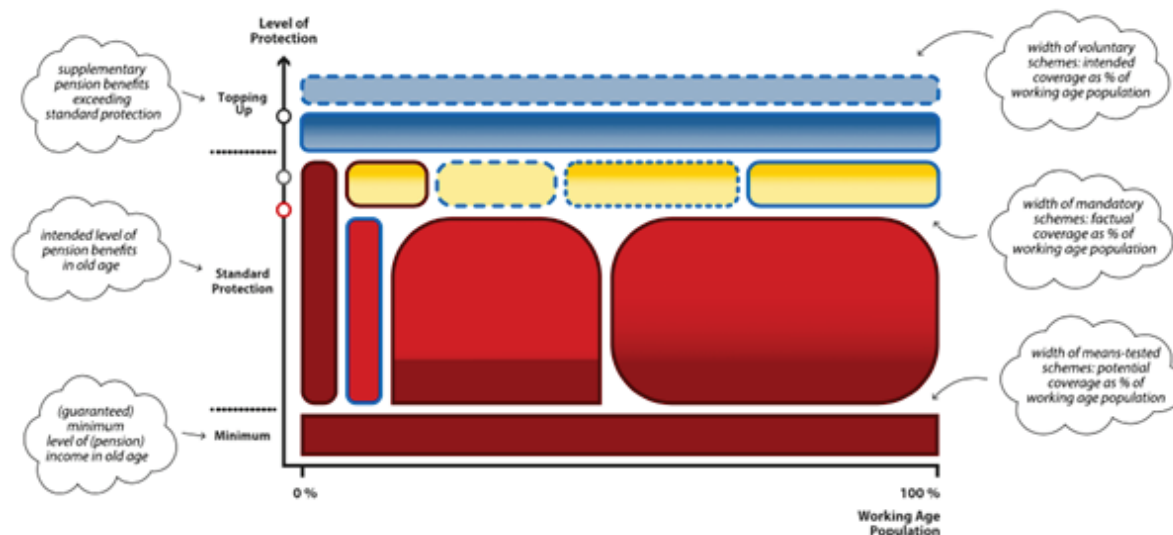
Der Kern der Analyse des bestehenden Systems der Absicherung für Hinterbliebene in den Referenzländern besteht aus einer Dokumentanalyse. Diese stützt sich in erster Linie auf bestehendes Informationsmaterial der zuständigen nationalen Stellen sowie den Übersichtsinformationen der Europäischen Union⁵⁸ und dem gegenseitigen Informationssystem für soziale Sicherheit (MISSOC). Ergänzend werden ebenfalls vergleichende Publikationen und Analysen von Forschungsinstitutionen und internationalen Organisationen wie der OECD verwendet. Dieses Material gibt Auskunft über die Funktionsweise der jeweiligen Pensionssysteme im Allgemeinen sowie über die spezifischen geltenden Ansprüche, Voraussetzungen und die Höhe der garantierten Sozialleistungen für Hinterbliebene im Fall des Todes eines Ehepartners, einer Ehepartnerin oder eines Elternteils.

Wie eingangs dieses Kapitels beschrieben, konzentriert sich die Analyse auf Hinterbliebenenleistungen, welche aus den jeweiligen Rentensystemen entstammen. Deshalb ist es notwendig, am Anfang jedes Abschnitts zu einem nationalen System eine kurze Einführung und Beschreibung zum geltenden Pensionssystem zu liefern. Diese Einführung und Beschreibung orientieren sich massgeblich an den vom Max Planck Institut entwickelten «Pension Maps»

⁵⁸ European Commission (DG ECFIN) and the Economic Policy Committee (AWG), 2021. https://europa.eu/youreurope/citizens/work/unemployment-and-benefits/death-grants/index_en.htm

(Schneider et al., 2021). Dabei handelt es sich um die Initiative, die verschiedenen nationalen Pensionssysteme Europas zu visualisieren und dadurch einfacher vergleichbar zu machen. Abbildung 4 zeigt eine Übersicht einer Pension Map mit ihren konstituierenden Grundelementen.

Abbildung 4: Aufbau und Hauptelemente einer Pension Map gemäss Schneider et al. (2021)



Quelle: Schneider et al. (2021).

Eine Pension Map, bzw. «Pensions-Landkarte» enthält zahlreiche Informationen. Zentral ist dabei, dass die einzelnen Elemente, welche das Pensionssystem ausmachen, in Form von Balken auf einem Koordinatensystem abgebildet sind. Dabei stellt die y-Achse die Funktion eines Elements dar. Innerhalb der Funktion wird zwischen drei Kategorien oder Niveaus unterschieden: (1) das *Minimum* bezieht sich auf die gewährleistete Grundabsicherung im Alter bzw. im Falle einer Verwitwung oder einer Invalidität⁵⁹; (2) die *Standardabsicherung* (standard protection) beschreibt das Niveau einer vorgesehenen Rentenabsicherung bei optimaler Funktion⁶⁰ und (3) die *Zusätze* (topping-up) bezeichnen Leistungen, welche über das Standardniveau hinaus gehen. Die x-Achse, bzw. die Breite eines Balkens, zeigt für jedes Element des Pensionssystems, wie gross der Anteil der Erwerbsbevölkerung ist, der von diesem Element abgedeckt wird. Zusätzlich weisen die einzelnen Balken weitere Parameter auf, die wichtige Eigenschaften des Systems beschreiben. Die einzelnen Parameter, welche in der Analyse miteinbezogen werden, sind die Folgenden:

⁵⁹ Die meisten Systeme decken die drei Hauptrisiken Alter, Tod oder Invalidität.

⁶⁰ Das Niveau der Standardabsicherung variiert stark zwischen den Ländern.

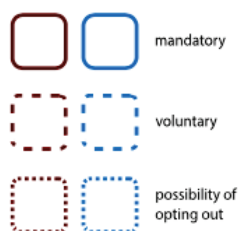
Tabelle 9: Komponenten Pension Map

Legal Forms



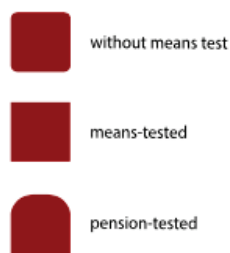
Die *Farbe* eines Kastens bezeichnet die *Rechtsform* einer spezifischen Komponente des Pensionssystems. Darunter versteht man die rechtliche Grundlage für das Verhältnis zwischen einer versicherten oder leistungsbeziehenden Person und dem institutionellen Konstrukt. Es wird zwischen drei möglichen Formen unterschieden: *öffentlich* (rot) für Pensionssysteme, die auf öffentlichem Recht beruhen und weitgehend staatlich kontrolliert sind; die Kategorie *berufsorientiert* (gelb) beinhaltet Systeme, bei denen die Vorsorge von einer beruflichen Tätigkeit abhängt; und *privat* bezeichnet Rentenleistungen, welche grundsätzlich auf privatem Recht beruhen, aber in fast allen Fällen steuerlich bevorteilt werden.

Forms of Affiliation



Die *Form* der Trennlinie eines Balkens gibt Informationen über die Art der Zugehörigkeit zu einem Element des Pensionssystems. Eine durchgezogene Linie bedeutet eine verbindliche, *obligatorische* Einzahlung in einen Zweig des Systems; eine grob gepunktete Linie bedeutet eine *freiwillige* Einzahlung; und eine fein gepunktete Linie beschreibt andere Formen der Beitragsgestaltung – am häufigsten beinhaltet diese letzte Kategorie automatische Absicherungen, bei denen die Möglichkeit besteht, sich von der Absicherung entbinden zu lassen («opting out»).

Means-Testing of Benefits



Die *Form* der Ecken eines Kastens visualisiert, ob (inwieweit) die Renten eines spezifischen Teilsystems *bedarfsabhängig* («means-tested») sind. Durchgehend rechtwinklige Ecken bedeuten, dass es sich um eine Leistung handelt, die nur bei nachgewiesenem Bedarf (gemäss der Einkommens-, Vermögens- und Rentensituation) ausbezahlt wird. Durchgehend abgerundete Ecken bedeuten, dass eine Rente – bei Erfüllen der allgemeinen Anspruchskriterien – ungeachtet der individuellen Lebensumstände ausbezahlt wird. Rechtwinklige Ecken im unteren Teil des Kastens bedeuten, dass eine minimale Absicherung durch dieses Subsystem angeboten wird, wenn die globale Rentenunterstützung sich unter einem bestimmten Niveau befindet («pension-tested») und alle weiteren Anspruchskriterien ebenfalls erfüllt sind.

Modes of Financing



Die *Farbe der Trennlinien* eines Kastens gibt Auskunft über den *Finanzierungsmodus* eines spezifischen Zweigs des Systems. Hier wird zwischen zwei Finanzierungsmodellen unterschieden: Mit einer roten Linie sind Systeme mit einem *Umlageverfahren* gekennzeichnet («pay-as-you-go»), bei denen Unterstützungszahlungen direkt aus den erhobenen Abgaben ausbezahlt werden. Eine blaue Linie bedeutet, dass es sich um ein *Kapitaldeckungsverfahren* handelt, in dem Personen ihr eigenes Alterskapital ansparen und dieses anschliessend dazu verwendet wird, Altersrenten auszubezahlen.

Sources of Financing



Die *Farbe der Schattierung* beschreibt die *Finanzierungsquellen* eines Pensionssystems. Ein Balken in heller Einfärbung, ohne dunkle Schattierung, bedeutet, dass es sich um eine reine Abgabefinanzierung durch die Versicherten, bzw. durch die Arbeitgebenden handelt (Versicherungsprinzip); eine ausschliesslich dunkle Schattierung bedeutet, dass es sich um eine vom Staat unterstützte Pensionsform handelt. Bei teilweiser staatlicher Unterstützung wird zudem zwischen direkten Zahlungen unterschieden (dunkler Schatten im unteren Bereich) und indirekten Anreizen (dunkler Schatten im oberen Bereich) durch Steuerbegünstigungen.

Quelle: Schneider et al. (2021).

In der aktuell verfügbaren Publikation sind vier der sechs Vergleichsländer – Deutschland, Frankreich, Österreich, Vereinigtes Königreich – enthalten, während die Niederlande, Schweden und die Schweiz nicht untersucht wurden. Die fehlenden Pension Maps wurden durch die Autoren dieser Studie angefertigt und im Rahmen der durchgeführten Interviews mit nationalen Fachexpertinnen und Experten validiert.

Nach der mit Hilfe der beschriebenen Pension Maps erarbeiteten Einführung in das Pensionssystem des jeweiligen Landes werden die spezifischen Leistungen für Hinterbliebene erläutert. In einem dritten und letzten Teil werden für jedes Land die entsprechenden Schlussfolgerungen festgehalten. In einem letzten Teil des Abschnitts zu den Resultaten des Ländervergleichs wird eine Gesamtbetrachtung und Einschätzung der Situation formuliert.

2.2.4. Validierung durch nationale Expertinnen und Experten

Internationale Vergleiche von sozialpolitischen Systemen hinsichtlich der Absicherung von bestimmten Personengruppen – in diesem Fall Hinterbliebene - sind äusserst komplex, da sich die ausgerichteten Leistungen in den breiteren Kontext des jeweiligen Systems einordnen und die nationalen Systeme eine spezifische Logik abbilden. Letztere kann, zu einem gewissen Masse, über das bereits präsentierte Konzept von sozialpolitischen Regimen beschrieben werden. Gleichzeitig zeigt die aktuelle vergleichende sozialpolitische Forschung, dass häufig auch hybride Systeme vorliegen, d.h. dass einzelne Teile eines sozialpolitischen Systems einer unterschiedlichen Logik folgen können (Hennock, 2015). Ein Verständnis der nationalen Gesamtsysteme ausschliesslich aufgrund von Dokumenten birgt das Risiko von Missverständnissen oder falschen Interpretationen. Ein zweites Problem besteht darin, dass Sozialstaaten dynamische Konstrukte sind und sie sich entwickeln und wandeln können. Die «statische» Analyse der Dokumente bezüglich der Ausgestaltung von Leistungen an Hinterbliebene bildet den Status Quo zum Zeitpunkt der Erarbeitung der vorliegenden Studie ab. In diesem Zusammenhang ist es aufschlussreich, eine Einschätzung bezüglich den vergangenen wie auch den möglichen zukünftigen Entwicklungstendenzen zu bekommen. Eine Analyse der bisherigen sowie der bevorstehenden Reformen der Absicherung von Hinterbliebenen hätten jedoch den Rahmen dieser Studie übertroffen.

Um diesen zwei Problemen entgegenzuwirken, wurden kurze qualitative Interviews mit ausgewählten nationalen Expertinnen und Experten aus dem Bereich der sozialen Sicherheit und der Alters- und Hinterbliebenenvorsorge durchgeführt. Gegenstand dieser Interviews war es jeweils, die zentralen Schlussfolgerungen zur Absicherung von Hinterbliebenen im Kontext der nationalen Systeme der ausgewählten Referenzländer, welche aus der Dokumentanalyse hervorgingen, zur Validierung vorzulegen und auf ihre Nachvollziehbarkeit zu prüfen. Ebenso wurde jeweils das Thema von vergangenen wie auch von bevorstehenden Reformen der Hinterbliebenenleistungen diskutiert.

2.2.5 Methodische Ansätze und Einschränkungen des internationalen Vergleichs

Um den Vergleich zu ermöglichen, war es notwendig, gewisse methodische Grundsätze zu definieren. Aus diesen Grundsätzen ergeben sich auch gewisse Einschränkungen des internationalen Vergleichs. Beide Aspekte sind im Folgenden beschrieben:

- Fokus auf öffentliche Komponenten der Rentensysteme: Obwohl die Konzeption der nationalen Grundsicherungssysteme in einem einführenden Teil im Detail präsentiert wird, beschränkt sich die Analyse in diesem Teil hauptsächlich auf den öffentlich bzw. staatlich geregelten Teil und den dazugehörigen ausbezahlten Leistungen an Hinterbliebene. Der Grund dafür besteht einerseits darin, dass in Anbetracht der aktuellen Debatte im Zusammenhang mit der unterschiedlichen Behandlung von Witwen und Witwern (siehe Teilkapitel 1.6) eine Beurteilung der Leistungen aus der 1. Säule für die Auftraggeberin von besonderem Interesse ist. Andererseits hat diese Fokussierung auch mit der grossen Heterogenität bei den weiteren, nicht-öffentlichen Leistungen zu tun: Gerade die (freiwillige) berufliche Vorsorge, die in den meisten Ländern gar nicht oder nur partiell durch den nationalen Gesetzgeber geregelt ist, bietet häufig Leistungen an Hinterbliebene (Witwen-, Witwer- und Waisenrenten) an. Die Entrichtung dieser Leistungen orientiert sich demnach meistens nach den Grundsätzen der jeweiligen Pensionskasse und die Leistungen können sich zum Teil stark voneinander unterscheiden. Eine Analyse der Pensionskassen hätte den Rahmen dieser Studie überstiegen.
- Selektive Untersuchung der zeitlichen Entwicklung der Rechtslage: Da zahlreiche Länder die Anspruchsbedingungen für Hinterbliebene in den letzten Jahrzehnten angepasst haben sind häufig Übergangslösungen für Versicherte gemäss altem Recht gültig. Diese Übergangslösungen haben jeweils das Ziel, Härtefälle zu vermeiden. Als Folge davon gibt es zum Zeitpunkt der Untersuchung in mehreren Ländern faktisch «hybride» Systeme. In solchen Fällen wird nicht auf das alte Recht eingegangen, sondern es werden die Bestimmungen gemäss dem Stand vom September 2021 präsentiert.
- Zum Teil musste festgestellt werden, dass unterschiedliche Dokumentationsquellen hinsichtlich der Leistungen für Hinterbliebene nicht kohärent zueinander waren. Dies betrifft besonders Fälle von speziellen Sozialleistungen nebst den Witwen- und Witwerrenten, die im Zusammenhang mit einer Verwitwung ausbezahlt werden können. Ein konkretes Beispiel ist etwa das Sterbegeld (*capital décès*), welches in der Dokumentation der Europäischen Union erscheint, aber in der Dokumentation des gegenseitigen Informationssystems für soziale Sicherheit (MISSOC) nicht direkt als Leistung für Hinterbliebene aufgeführt ist. In solchen Fällen von Divergenzen haben wir uns dafür entschieden, eine breite Inklusion zu wählen und umstrittene Fälle immer abzubilden.

3. Die wirtschaftliche Situation von Witwen, Witwern und Waisen

3.1 Einführung zum ersten Teil

In diesem ersten von zwei Kapiteln, in denen empirische Resultate präsentiert werden, stehen die Auswertungen mit dem WiSiER-Datensatz im Vordergrund. Das Kapitel besteht aus vier Teilen, wobei jeder Teil die finanzielle Situation der Hinterbliebenen aus einem anderen Blickwinkel betrachtet. Im ersten Teil lautet die Kernfrage, wie sich die wirtschaftliche Situation von Witwen, Witwern und Waisen im Jahr 2015 – also dem Jahr, für welches die zur Analyse notwendigen Finanzdaten in WiSiER vorliegen – präsentiert. Dabei stehen die folgenden von der Auftraggeberin vorgegebenen Leitfragen, im Zentrum:

- Welche *Risikogruppen* hinsichtlich finanzieller Prekarität lassen sich aufgrund der Basis der Daten, welche für das Jahr 2015 vorliegen, identifizieren?
- Anknüpfend an die vorhergehende allgemeine Frage der Risikogruppen liegt ein besonderer Fokus auf der Rolle von *Kindern und Waisenrenten*: Dabei ist besonders die Frage relevant, ob es Hinweise dafür gibt, dass die ausgerichteten Hinterbliebenenrenten die betroffenen Haushalte vor finanzieller Prekarität schützen.
- Weiter soll untersucht werden, inwiefern geschiedene *Witwen* ebenfalls eine Gruppe darstellen, bei der das Risiko von finanzieller Prekarität aufgrund einer Verwitwung erhöht ist bzw. ob diese Bevölkerungsgruppe durch Witwenrenten vor einer solchen Situation geschützt ist.

Die Resultate dieser Analysen werden im folgenden Teilkapitel 3.2 präsentiert. Dabei werden die verschiedenen Dimensionen der wirtschaftlichen Situation von Witwen, Witwern und Waisen für das Jahr 2015 anhand der festgelegten Vergleichsgruppen beschrieben: Zuerst das Jahreseinkommen, dann die Indikatoren zur finanziellen Situation, die Einkommenskomponenten, Erwerbseinkommen und die Erwerbsbeteiligung, anschliessend die Vermögenswerte, die Einflussfaktoren auf die finanzielle Situation der Haushalte, gefolgt von der Analyse der Rolle von Hinterbliebenenrenten gemäss UVG. Diese umfangreichen Analysen werden in einem Zwischenfazit zusammengefasst.

Im Unterkapitel 3.3 werden die Resultate für die Daten aus dem Jahr 2015 mit der Studie von Wanner und Fall aus dem Jahr 2012 (bzw. den dort verwendeten Daten aus dem Jahr 2006) verglichen und die generellen Entwicklungstendenzen aufgezeigt.

Dank der Besonderheit des WiSiER Datensatzes, der Informationen über die gleichen Individuen während der Beobachtungsjahre 2012-2015 enthält, konnten im Teilkapitel 3.4 die Folgen einer Verwitwung genauer untersucht werden. Dabei stützt sich die Diskussion auf die folgenden Fragen:

- Was sind die finanziellen Folgen einer Verwitwung? Besonders in Abhängigkeit davon, ob eine Hinterbliebenenrente bezogen wird.

- Bezüglich des letzten Punkts besteht eine weitere Teilfrage darin, ob es Hinweise darauf gibt, dass Hinterbliebenenrenten einen Einfluss auf die Erwerbsbeteiligung von verschiedenen Hinterbliebenen haben.

Im Teilkapitel 3.5 wird die Frage bezüglich des Zusammenhangs zwischen Erwerbsbeteiligung und Hinterbliebenenleistungen weiter untersucht. Dies geschieht anhand des Konzepts des Lohnpotentials. Dabei wird untersucht, ob und inwiefern bei Verwitweten das Potential besteht, über eine Reintegration in den Arbeitsmarkt ein Erwerbseinkommen zu erzielen und dadurch die finanzielle Situation zu verbessern. Im letzten Teil (3.6) fassen wir die wichtigsten Resultate dieses Kapitels zusammen.

3.2 Die finanzielle Situation von Witwen und Witwern im Jahr 2015

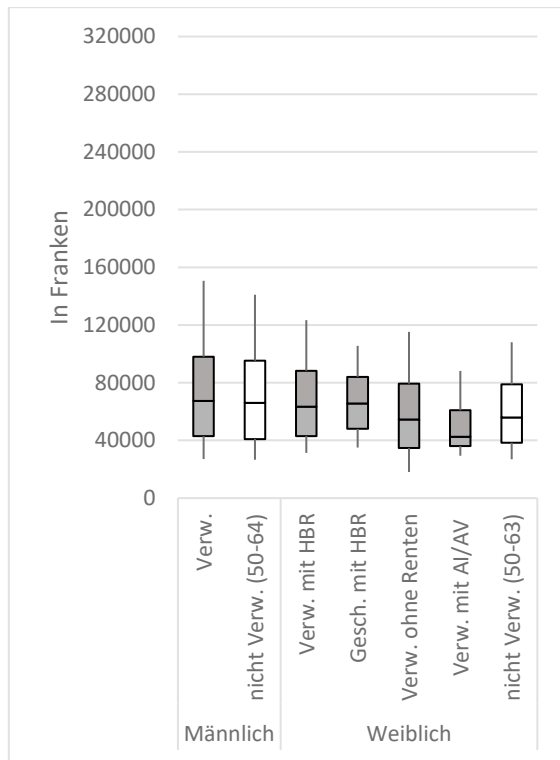
In diesem Teilkapitel steht die finanzielle Situation von Witwen und Witwern im Jahr 2015, dem letzten Jahr für welches WiSiER Daten vorliegen, im Fokus. Im folgenden ersten Teil wird die Verteilung des Jahreseinkommens der verschiedenen Gruppen beschrieben (3.2.1). Anschliessend werden die im methodischen Teil festgelegten Indikatoren der finanziellen Situation präsentiert (3.2.2). Danach werden die zugrundeliegenden Einkommensquellen analysiert (3.2.3) und die Arbeitsmarktsituation der verschiedenen Gruppen im Erwerbsalter betrachtet (3.2.4): Dabei wird der Anteil der Erwerbstätigen sowie die Verteilung des Erwerbseinkommens untersucht. Abschnitt 3.2.6 befasst sich mit Vermögensindikatoren. Unter Punkt 3.2.7 werden die Einflussfaktoren der finanziellen Situation der Haushalte untersucht, bevor anschliessend die Rolle von Hinterbliebenenrenten gemäss UVG analysiert werden (3.2.8). Im letzten Teil dieses Unterkapitels werden die umfassenden Analysen in einem Zwischenfazit zusammengefasst.

3.2.1 Das Jahreseinkommen der verschiedenen Gruppen

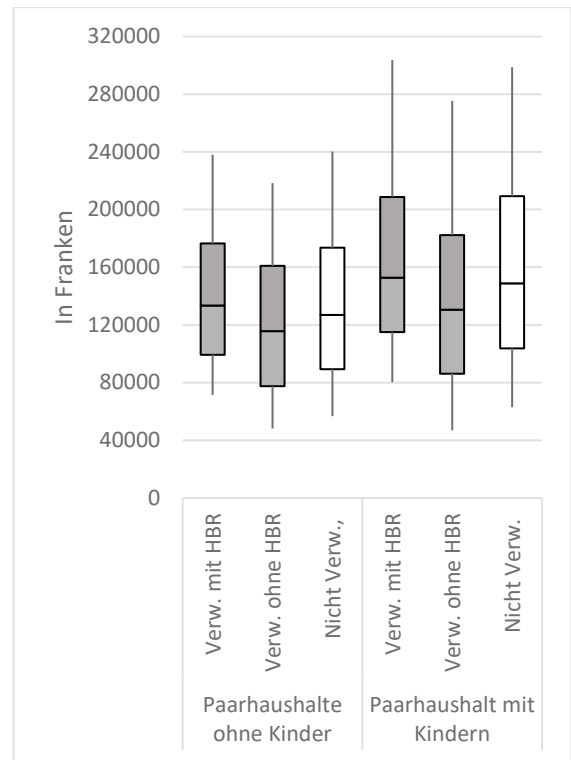
Abbildung 5 zeigt das allgemeine Niveau der Jahreseinkommen der verschiedenen festgelegten Gruppen sowie deren Verteilung innerhalb der Gruppen. Die Abbildung verwendet sogenannte Boxplots. Dabei handelt es sich um grafische Abbildung von zentralen Lageparametern für die verschiedenen Gruppen: Sie zeigen anhand des Medians die mittlere Lage der Jahreseinkommen, und geben gemäss dem ersten und dritten Quartil Auskunft über die Streuung. Dabei sind die Quartile diejenigen Werte, bei denen einerseits 25 % der Gruppe darunter liegen (unteres Quartil), oder bei denen 25 % darüber liegen (oberes Quartil).

Abbildung 5: Verteilung des Jahreseinkommens der Haushalte (in Franken) im Jahr 2015, gemäss Kategorie der Hinterbliebenen und Vergleichsgruppen

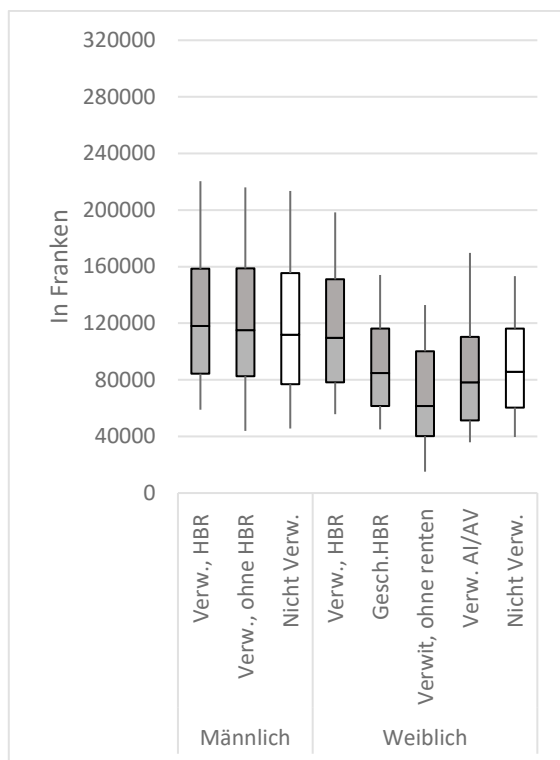
Alleinlebende Personen im Erwerbsalter



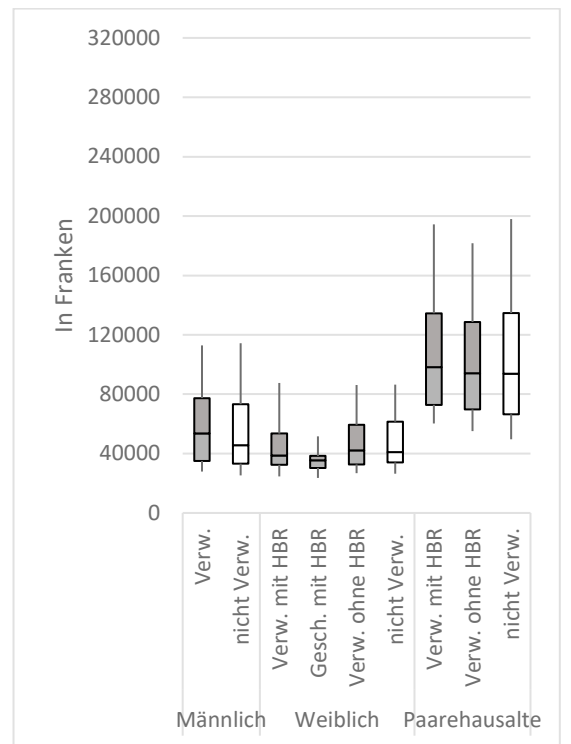
In Paarhaushalten lebende Personen im Erwerbsalter



Personen im Erwerbsalter in Einelternhaushalten



Allein- oder in Paarhaushalten lebende Personen im Rentenalter



Quelle: WiSiER. Die definierten Gruppen sind grau eingefärbt, während die Vergleichsgruppen in weiss dargestellt sind.

Die Grafik auf der linken oberen Seite von Abbildung 5 zeigt die Haushalte von Alleinlebenden im Erwerbsalter. Bei alleinlebenden Männern im Erwerbsalter beträgt die Einkommensverteilung der Verwitweten 67'479 Franken, und ist damit sehr ähnlich wie in der Vergleichsgruppe (66'047 Franken), mit einer minimal erhöhten Streuung von rund 3000 Franken beim ersten und dritten Quartil. Dies lässt den Schluss zu, dass eine Verwitwung keinen wesentlichen Einfluss auf die finanzielle Situation bei Männern im Erwerbsalter zu haben scheint. Für dieses Resultat sind zwei Kontextfaktoren wichtig: Erstens, Witwer haben keinen Anspruch auf eine Rente, wenn sie keine Kinder betreuen und zweitens, die meisten Männer sind ohnehin erwerbstätig (OECD, 2021) und sind daher kaum auf eine Rentenunterstützung angewiesen – bei ihnen bedeutet der Tod der Ehepartnerin⁶¹ sehr viel seltener den Wegfall des Haupteinkommens des Haushalts.

Bei den alleinlebenden Frauen im Erwerbsalter wurden die heterogene Kategorie der Witwen ohne Witwenrente aus der 1. Säule in zwei weitere Untergruppen aufgeteilt, da sich die Interpretation für diese klar unterscheidet: Eine Gruppe, die zwar keine Witwenrente bezieht, aber einen Rentenbezug aus der ersten Säule verzeichnet (meistens handelt es sich dabei um eine IV-Rente) und eine andere, die keinerlei Leistungen aus der 1. Säule bezieht – weder eine Witwen-, noch eine (vorgezogene) Invaliden- oder Altersrente. Alleinlebende Witwen im Erwerbsalter ohne jegliche Leistungen der ersten Säule (weder Hinterbliebenen-, noch IV-, noch vorgezogene AHV- Rente) erzielen ein medianes Einkommen von 54'495 Fr, welches vergleichbar mit demjenigen der Vergleichsgruppe der Nicht-Witwen ist (55'917 Franken) ist. Es lässt sich jedoch beobachten, dass die Verteilung der beobachteten Einkommen (gemäss den Dezilen und Quartilen) deutlich grösser ist. Dies weist auf eine breite Spanne bei den vorherrschenden finanziellen Situationen hin: So kommt es beim oberen Zehntel der Witwen dieser Kategorie vor, dass sie mit einem Einkommen von deutlich über 100'000 Franken finanziell besser als die Vergleichsgruppe gestellt sein können, währendem die untersten 10 % mit einem Jahresgesamteinkommen von unter 20'000 Franken in äusserst prekären Verhältnissen leben können. Die Gruppe der verwitweten Frauen, welche eine andere Rentenleistung aus der ersten Säule beziehen (entweder eine vorgezogene AHV- oder eine IV-Rente) stellt eine Gruppe mit eher tiefen finanziellen Mitteln dar: Der Median dieser Teilgruppe liegt mit 42'525 Franken deutlich unter demjenigen der Vergleichsgruppe, aber auch deutlich unter demjenigen der Verwitweten ohne Renten, welche mit grosser Wahrscheinlichkeit mehrheitlich ein Erwerbseinkommen erzielen. Die Unterschiede innerhalb dieser Gruppe der Witwen ohne Hinterbliebenenrente sind weniger gross als in den zwei erstgenannten Gruppen. Dies deutet darauf hin, dass diese Gruppe eher homogen zusammengesetzt ist.

Alleinstehende Frauen *mit* einer Rente aus der 1. Säule – sowie möglichen weiteren Renten aus der beruflichen Vorsorge des verstorbenen Ehepartners – haben mit 63'493 Franken ein höheres mittleres Jahreseinkommen als die Vergleichsgruppe. Dies lässt darauf schliessen, dass die Absicherung durch die verschiedenen Hinterbliebenenrenten eine bedeutende Unterstützung darstellt und gegenüber

⁶¹ Oder des Ehepartners bei einer Ehe zwischen zwei Männern.

den Nichtbeziehenden deutlich höhere Einkommen ermöglichen. Das mediane Jahreseinkommen dieser alleinstehenden (geschiedenen oder verwitweten) Rentenbeziehenden ist ähnlich hoch wie das der Männer in derselben Haushaltskonstellation, mit weniger ausgeprägten Extremwerten.

Weitgehend ähnliche Feststellungen wie für die Einpersonenhaushalte lassen sich für die Haushalte von Alleinerziehenden treffen, welche in Abbildung 5 in der linken unteren Ecke zu sehen sind. Zuerst zeigen sich nur minimale Unterschiede von rund 6'000 Franken zwischen den verschiedenen Männergruppen, was erneut aufzeigt, dass eine Verwitwung keine einschneidende Auswirkung auf das Haushaltseinkommen zu haben scheint. Bei den Frauen fällt die Gruppe der Witwen ohne Hinterbliebenenrente und ohne eine andere Rentenleistung aus der 1. Säule deutlich ab: Ihr medianes Jahreseinkommen liegt bei 61'446 Franken und damit weit unter demjenigen der nichtverwitweten alleinerziehenden Frauen, die über 85'691 Franken verfügen. Die weiblichen Alleinerziehenden, welche zwar keine Witwenrente, aber eine IV-Rente oder eine (vorgezogene) AHV-Rente beziehen, fallen gegenüber der Vergleichsgruppe leicht ab (78'348 Franken), jedoch liegt ihr mittleres Einkommen fast 20'000 Franken über demjenigen von alleinerziehenden Witwen ohne jegliche Leistungen aus der 1. Säule. Die Einkommenssituation von alleinerziehenden Witwen mit einer Hinterbliebenenrente aus der 1. Säule (sowie weiteren Rentenleistungen aus der 2. und 3. Säule) liegt bei 109'645 Franken und befindet sich damit fast 30 % über derjenigen der nichtverwitweten Referenzbevölkerung von Alleinerziehenden und fast 80 % über derjenigen von alleinerziehenden Witwen ohne eine Rentenleistung aus der 1. Säule.

Dies zeigt, wie bereits bei den Einpersonenhaushalten, den unterstützenden Effekt der Hinterbliebenenrenten. Es muss jedoch auch darauf hingewiesen werden, dass bereits die Vergleichsgruppe der nichtverwitweten und alleinerziehenden Witwen häufiger von finanzieller Prekarität gekennzeichnet ist und beispielsweise häufiger durch die Sozialhilfe unterstützt wird als die allgemeine Bevölkerung (Wanner und Gerber, 2022). Alleinlebende, geschiedene Frauen haben auch nach einer Scheidung Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente, falls der ehemalige Ehegatte verstirbt. Die Resultate zeigen, dass diese geschiedenen Frauen sich in einer ähnlichen finanziellen Situation wie die Referenzgruppe der alleinlebenden nichtverwitweten Frauen befinden. Dies ist ein Indiz dafür, dass die Hinterbliebenenrenten ihnen ein höheres Einkommensniveau ermöglicht, als bei Witwen, welche gar keine Leistungen aus der 1. Säule erhalten. Ihr mittleres Jahreseinkommen liegt jedoch klar unter demjenigen von Witwen mit Hinterbliebenenrenten.

Wendet man sich den Paarhaushalten im Erwerbsalter zu (rechter obere Quadrant der Abbildung 5), kann der unterstützende Effekt durch die ausbezahlten Hinterbliebenenrenten (welche aus Witwen-, Witwer- und möglicherweise Waisenrenten aus der 1. Säule bestehen, aber auch entsprechende Rentenleistungen aus der 2. Säule enthalten können) erneut beobachtet werden, sowohl bei rentenbeziehenden Paarhaushalten mit Kindern (152'746 Franken) als auch bei solchen ohne Kindern (133'488 Franken). In beiden Fällen scheint das Vorhandensein einer Rente den Haushalt sogar ein leicht höheres Einkommensniveau zu ermöglichen als jenes der nichtverwitweten Vergleichsgruppen: 148'850 Franken bei solchen mit Kindern und 126'952 Franken für Paarhaushalte ohne Kinder. Im

Kontrast dazu ist die finanzielle Situation ohne Rente bei Paarhaushalten sowohl mit (130'617 Franken) als auch ohne Kinder (115'812 Franken) leicht tiefer als in den Vergleichsgruppen.

Innerhalb der Bevölkerung im Erwerbsalter lassen sich anschliessend zwei wichtige Feststellungen treffen: Erstens fällt die Einkommensstreuung bei Männern grösser aus als bei Frauen und zwar unabhängig von der Art des Haushalts (Einpersonen- oder Einelternhaushalt). Zweitens ist das Jahreseinkommen von Frauen, wie auch in vielen anderen Studien bereits festgestellt, im Allgemeinen geringer als das von Männern. Diese beiden Ergebnisse verdeutlichen die unterschiedlichen Herausforderungen, denen sich Männer und Frauen im Falle einer Verwitwung gegenübersehen. Diese Erkenntnis widerspiegelt in einem nicht unbedeutenden Mass die in der Schweiz vorherrschende Geschlechterdifferenzierung bezüglich der Erwerbstätigkeit: Während Männer fast ausschliesslich in Vollpensen auf dem Arbeitsmarkt tätig sind (was sich in höheren Löhnen aber auch einem breiteren Lohnband zeigt), sind Frauen – und Mütter im Besonderen – sehr viel häufiger in einer Teilzeitanstellung tätig. Tritt ein Todesfall ein, können die Witwer bei weiterer Ausübung ihres Arbeitspensums das Lohnniveau halten. Bei Witwen muss hingegen ein tiefes Beschäftigungspensum ausgebaut werden, oder eine Erwerbsarbeit aufgenommen werden. Besonders letzteres gestaltet sich häufig schwierig, besonders bei älteren Arbeitnehmenden. Als Folge resultieren tiefere Löhne, falls die Einkommenseinbusse durch den Wegfall des Ehepartners nicht durch Hinterbliebenenrenten kompensiert wird.

Bei den Personen im Rentenalter (linker unterer Quadrant der Abbildung 5) muss erwähnt werden, dass Hinterbliebenenrenten allgemein weniger zentral für die Einkommenssicherung sind, da aufgrund der geltenden Regelungen nur dann eine Hinterbliebenenrente ausbezahlt wird, wenn diese höher als eine Altersrente ausfällt. Zudem haben Witwer grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente, ausser sie betreuen minderjährige Kinder. Dies bedeutet, dass Beziehende einer Witwenrente erhebliche Beitragslücken aufweisen dürften. Dementsprechend liegt bei den Männern im Pensionsalter der Unterschied von Witnern gegenüber Nichtverwitweten bei knapp 8'000 Franken zu Gunsten der Verwitweten. Dies könnte mit Leistungen aus der beruflichen Vorsorge zusammenhängen, welche im Gegensatz zu den Leistungen aus der AHV auch im Pensionsalter ausbezahlt werden.

Da sich im Rentenalter die Einkommen hauptsächlich aus Renten zusammensetzen, widerspiegelt dieses Ergebnis die starke Geschlechterdifferenzierung der Erwerbsbiografien, wobei Frauen nachweislich sehr viel tiefere Renten aus der beruflichen Vorsorge beziehen, was den deutlichen Unterschied des allgemeinen Einkommensniveaus von Frauen gegenüber den Männern im Pensionsalter erklärt. Bei den Frauen fällt einerseits auf, dass Beziehende einer Hinterbliebenenrente aus der AHV trotzdem auf einem höheren Einkommensniveau, als die nichtbeziehenden Witwen liegen. Gleichzeitig liegt ihr Einkommen aber auch höher als in der Vergleichsgruppe der Nichtverwitweten. Dies weist wie erwähnt darauf hin, dass diese Personen eine sehr tiefe Altersrente aus der AHV aufweisen, was dazu führt, dass anstelle einer Altersrente eine Witwenrente ausbezahlt wird. Die Erklärung dafür dürfte erneut mit der Rolle der beruflichen Vorsorge und den daraus

ausbezahlten Leistungen zu tun haben. Andererseits fällt besonders auf, dass das Einkommen von Geschiedenen mit einer Hinterbliebenenrente (35'535. Franken Jahreseinkommen) besonders gering ausfällt. Dieser Umstand ist schwer zu erklären, besonders in Anbetracht der Tatsache, dass geschiedene Frauen seit der 10. AHV-Revision und der Einführung des neuen Scheidungsrechts, bezüglich der Altersvorsorge, nicht mehr signifikant benachteiligt sein sollten. Zum Schluss zeigt sich, dass Witwen oder Witwer, die in Paarhaushalten leben, generell ein höheres Jahreseinkommen als Alleinstehende haben, wobei Beziehende einer Hinterbliebenenrente ein leicht höheres Einkommen aufweisen als die Vergleichsgruppe.

Aus dieser ersten Beurteilung der finanziellen Situation von Hinterbliebenen geht hervor, dass bei Männern eine Rente praktisch keinen Einfluss auf die finanzielle Situation hat. Dies ist sowohl bei Männern im Erwerbsalter als auch bei Personen im Rentenalter der Fall. Bei Frauen im Erwerbsalter zeigt sich hingegen ein völliger Kontrast, sowohl für Alleinlebende als auch für Alleinerziehende: Das Einkommensniveau von Witwen ohne Rente fällt gegenüber den Vergleichsgruppen nämlich deutlich ab. Parallel dazu sind Bezügerinnen einer Witwenrente gleich oder sogar bessergestellt als die Vergleichsgruppe der Nichtverwitweten. Bei Paaren lässt sich dieses Muster ebenfalls beobachten: Eine Hinterbliebenenrente (bzw. eine Hinterbliebenenrente plus eine Waisenrente bei Haushalten mit einem oder mehreren Kindern) garantiert ein ähnliches Niveau des Jahreshaushaltseinkommens wie bei der Vergleichsgruppe, während Nichtbeziehende leicht abfallen.

Hinsichtlich der Frage, welche Bevölkerungsgruppen ein besonders erhöhtes Risiko für finanzielle Prekarität aufweisen, lässt sich also festhalten, dass dies besonders bei alleinstehenden Witwen ohne Hinterbliebenenrente aber mit einer anderen Rente aus der 1. Säule sowie bei alleinerziehenden Witwen ohne Witwenrente der Fall sein könnte. Ebenso erscheinen Paarhaushalte mit einer verwitweten Person mit Kindern ohne Witwen-, Witwer- oder Waisenrente als finanziell leicht schwächer. Geschiedene Witwen, welchen in dieser Studie ein besonderes Interesse zukommt, erscheinen im Erwerbsalter nicht als klar identifizierbare Risikogruppe, im Pensionsalter jedoch schon, weshalb sie auch häufiger eine Witwenrente beziehen anstelle einer Altersrente. Die Interpretation dieses letzten Resultats gestaltet sich jedoch äusserst schwierig.

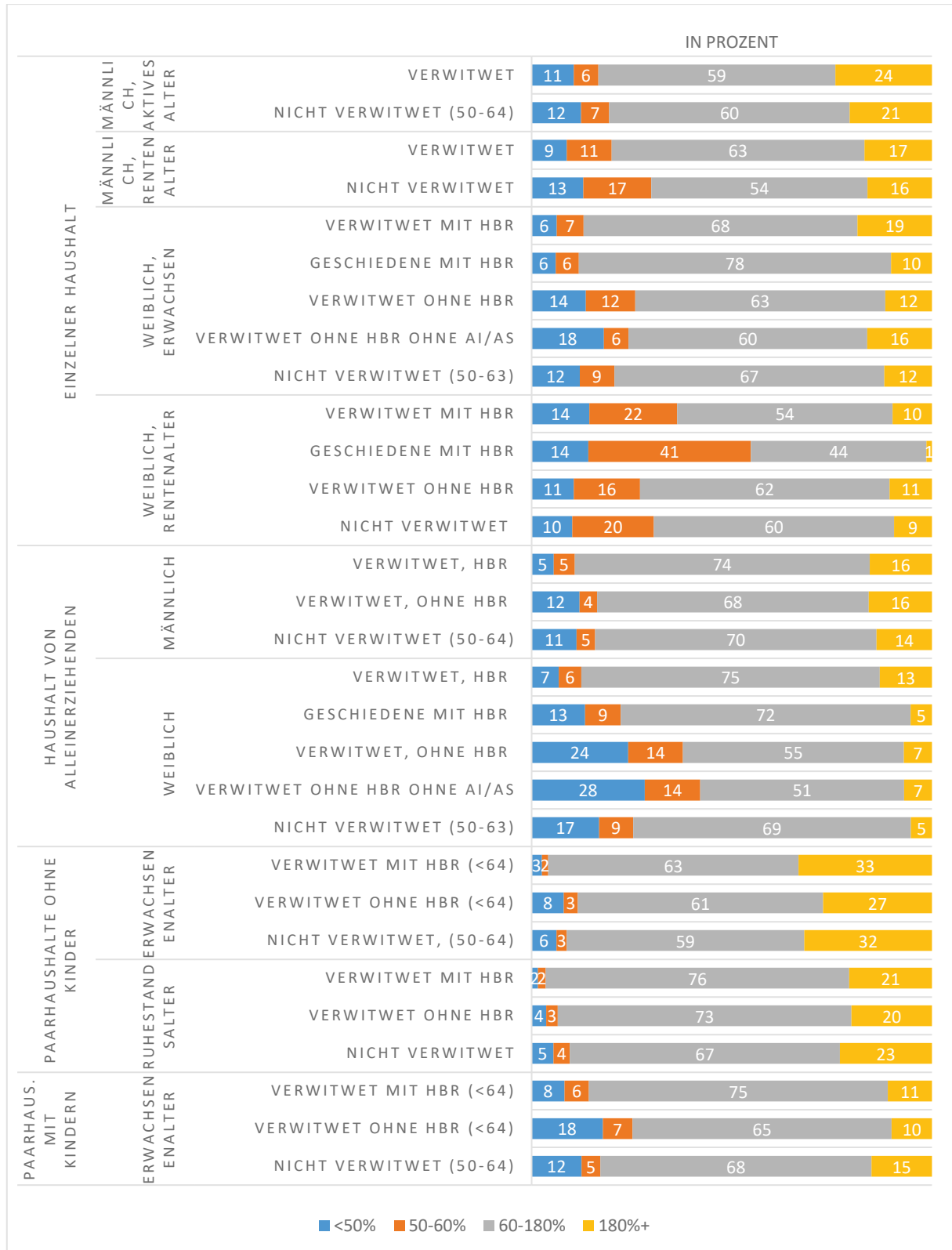
3.2.2 Indikatoren zur finanziellen Situation der festgelegten Gruppen

Nach der vorhergehenden Betrachtung der Gesamteinkommen der Haushalte werden in diesem Abschnitt die Indikatoren der finanziellen Situation für die verschiedenen Gruppen berechnet. Dies erlaubt die bisherigen Muster weiter zu differenzieren und zu überprüfen, welche Gruppen besonders von finanzieller Prekarität bedroht sind – allem voran gemessen an den relativen Schwellenwerten von 60 % und 50 % des medianen Äquivalenzeinkommens, welche die Anteile der jeweiligen Gruppen mit geringen und sehr geringen finanziellen Mitteln definieren. Die Resultate sind in der folgenden Abbildung 6, sowie der dazugehörigen Tabelle 19 im Anhang abgebildet. In der Besprechung der Resultate werden die im vorhergehenden Abschnitt dargelegten, globalen Tendenzen diskutiert und mit den hier präsentierten Indikatoren in Beziehung gesetzt. Zuerst werden dabei die Resultate für die Bevölkerung im Erwerbsalter diskutiert, anschliessend für die Bevölkerung im Pensionsalter.

Im vorhergehenden Abschnitt wurde beobachtet, dass bezüglich der Einkommensverteilung kaum Unterschiede zwischen Witwern mit Rente, Witwern ohne Rente und der nichtverwitweten Vergleichsgruppe feststellbar waren. Der Indikator zum Anteil von geringen und sehr geringen finanziellen Mitteln zeigt jedoch, dass es durchaus leichte Unterschiede zwischen den Haushaltskategorien mit Männern zu geben scheint: Bei männlichen Einpersonenhaushalten liegt der Anteil von Personen mit (sehr) geringen finanziellen Mitteln bei solchen, die eine Verwitwung erlebten bei 16,7 %, also rund 3 Prozentpunkte tiefer als der Anteil bei Nichtverwitweten, der 19,4 % beträgt. Obwohl Witwer ohne Kinder keinen Anspruch auf Unterstützungsleistungen aus der AHV haben, dürfte ihre bessere Situation einen Zusammenhang mit Rentenleistungen aus der 2. Säule haben.

Alleinerziehende Witwer mit Hinterbliebenenrente (10,8 %) sind bessergestellt als diese ohne (16,4 %), wobei letztere sich wiederum nur marginal von der Referenzgruppe der Nichtverwitweten unterscheiden. Dies bestätigt zwar die Erkenntnis, dass Witwer kein erhöhtes Risiko für prekäre finanzielle Verhältnisse aufweisen, jedoch zeigt sich auch, dass die Unterstützung durch eine Witwerrente und möglicherweise durch eine zusätzliche Waisenrente bei alleinerziehenden Männern eine zusätzlich finanzielle Unterstützung darstellen.

Abbildung 6: Indikatoren für die finanzielle Situation der ausgewählten Gruppen für das Jahr 2015



Quelle: WiSiER.

Bei den Frauen ist der Anteil an Haushalten mit geringen finanziellen Mitteln erhöht, was erneut die höhere Gefährdung von Frauen gegenüber Männern belegt. Dies trifft sowohl auf alleinerziehenden Witwen ohne Witwenrente als auch auf Witwen in Einpersonenhaushalten ohne Witwenrente zu. Wie bereits erwähnt, muss bei alleinerziehenden Frauen beachtet werden, dass das allgemeine Niveau der Armutsgefährdung (also für die nichtverwitwete Referenzbevölkerung) mit 25.4 % deutlich erhöht ist und rund 10 % über demjenigen der Männer liegt. Trotzdem weisen diese Ergebnisse darauf hin, dass die Renten einen Beitrag dazu leisten, finanzielle Prekarität zu reduzieren: Bei alleinlebenden Witwen mit einer Rente zeigt sich demnach ein Anteil von 13 % in der Kategorie von Haushalten mit geringen finanziellen Mitteln gegenüber rund 21 % bei der nichtverwitweten Referenzbevölkerung. Bei Alleinerziehenden mit einer Witwenrente ist diese Reduktion des Anteils der Haushalte mit geringen finanziellen Mitteln ebenfalls zu beobachten und beträgt bei solchen mit einer Rente nur etwa die Hälfte (12.4 %) verglichen mit der Vergleichsgruppe (25.4 %).

Beim Ausbleiben dieser Leistungen resultiert ein deutlich erhöhter Anteil an armutsgefährdeten Haushalten mit Frauen. Bei den Witwen ohne Hinterbliebenenrente gemäss AHVG wurde erneut die Unterscheidung zwischen solchen, welche gar keine Leistungen aus der 1. Säule beziehen – ein Leistungsbezug aus der 2. Säule ist jedoch möglich, obwohl dies nicht in dieser Kategorisierung abgebildet ist - und solchen die eine andere Rentenleistung beziehen (häufig eine IV-Rente) gemacht. Diese Unterscheidung zeigt bei der Schwelle von 60 % des Medians praktisch keine Unterschiede. Rund ein Viertel der Haushalte mit alleinlebenden Witwen ohne jegliche Leistung aus der 1. Säule leben mit geringen finanziellen Mitteln. Bei der tieferen Schwelle, welche Haushalte identifiziert, die nicht nur armutsgefährdet sind, sondern sehr nahe an der Armutsgrenze sind und deshalb über sehr tiefe finanzielle Mittel verfügen, zeigt sich anschliessend, dass die IV- oder Altersrenten eine leichte Unterstützung für alleinstehende Frauen darstellen.

Bei den alleinerziehenden Witwen zeigt sich, dass bei Haushalten mit Witwen, die eine andere Rente aus der 1. Säule beziehen, über ein Drittel (37.8 %) mit geringen finanziellen Mitteln auskommen müssen. Demgegenüber stehen rund 42 % der Witwen ohne jegliche Leistung aus der 1. Säule in der gleichen angespannten finanziellen Lage. Da der entsprechende Wert in der Vergleichsgruppe von nichtverwitweten Frauen bei 20.7 % liegt, ist der Anteil von armutsgefährdeten Personen bei den genannten Gruppen von Witwen deutlich erhöht. In den Analysen wurde die Unterscheidung zwischen der Unterstützung durch andere Leistungen der 1. Säule und solchen ohne gemacht. Diese deutet darauf hin, dass für einen gewissen Anteil an Witwen ohne Witwenrente eine Unterstützung durch andere Renten aus der 1. Säule eine Verbesserung der finanziellen Situation resultiert. Gleichzeitig liegt der Anteil der Haushalte dieses Typs mit geringen finanziellen Mitteln gegenüber der nichtverwitweten Vergleichsgruppe deutlich erhöht. Gleichzeitig kann auch festgestellt werden, dass bei weiblichen Beziehenden von einer Hinterbliebenenrente aus der AHV die wirtschaftliche Situation, welche dazu führt, dass der Anteil an Haushalten mit geringen und sehr geringen finanziellen Mitteln bei Witwenrentenbeziehenden tiefer als in der Vergleichsbevölkerung liegt.

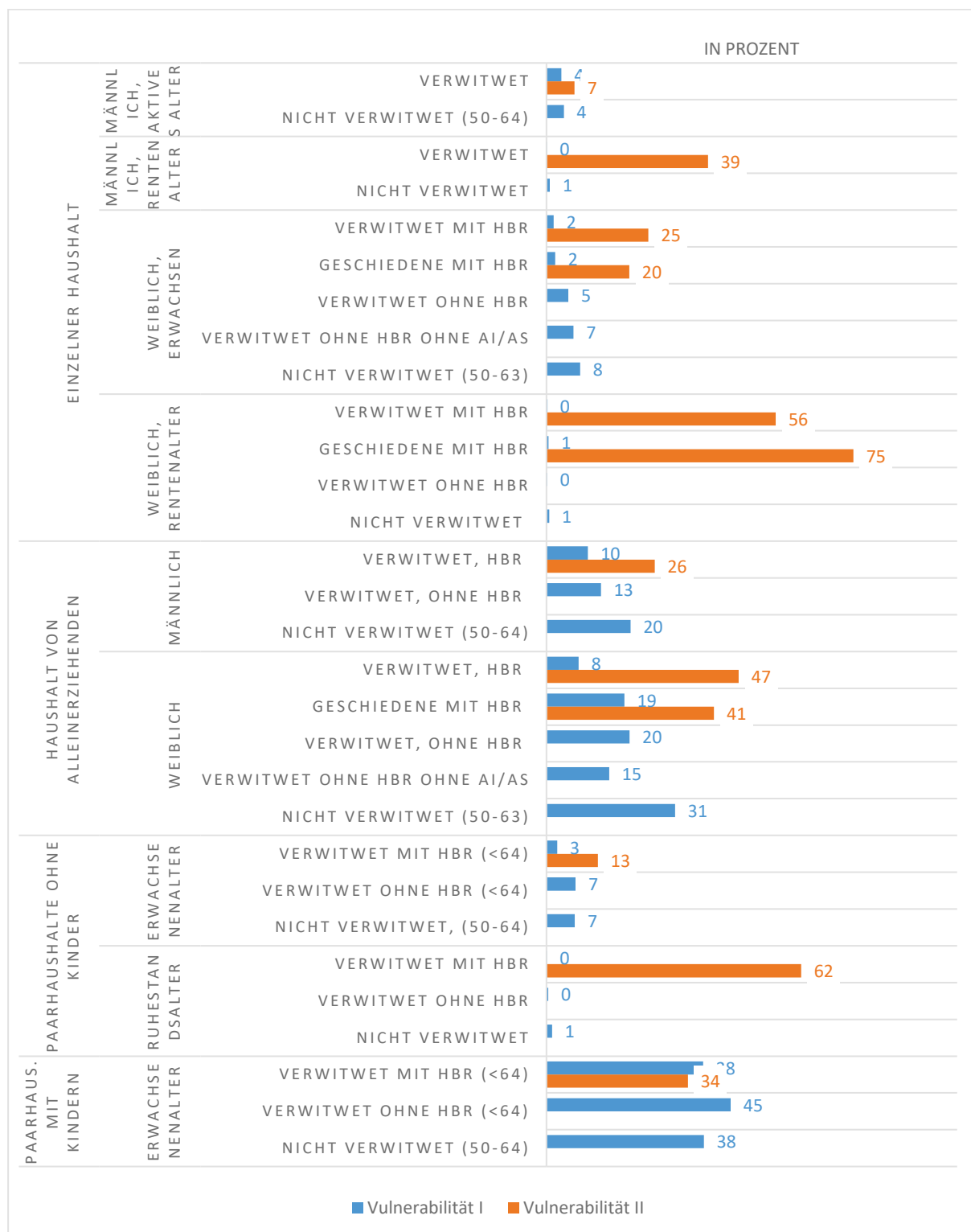
Bei Hinterbliebenen, die in einem Paarhaushalt mit mindestens einem Kind leben, aber ebenfalls keine Hinterbliebenenrente beziehen, ist der Anteil an Haushalten mit geringen finanziellen Mittel gegenüber der Vergleichsgruppe rund ein Drittel erhöht (25.2 % gegenüber 17.2 %). Bei Hinterbliebenen mit Rente (entweder nur einer Witwen- oder Witwerrente, möglicherweise aber auch mit einer oder mehreren Waisenrenten aus der 1. Säule sowie möglichen weiteren Renten aus den anderen Säulen) ist der Anteil von Haushalten mit geringen finanziellen Mitteln leicht niedriger als in der Referenzbevölkerung, welche keine Verwitwung erlebt hat, und deutlich niedriger als bei Hinterbliebenen ohne Rente. Hier deuten die Ergebnisse erneut darauf hin, dass die Hinterbliebenenrenten ihre Funktion des Schutzes vor finanzieller Prekarität zu erfüllen scheinen.

Sehr niedrig sind die entsprechenden Quoten bei verwitweten kinderlosen Paaren, sowohl bei solchen mit einer Hinterbliebenenrente (4.2 %) als auch bei solchen ohne Rente (11.5 %). Der Anteil an armutsgefährdeten Haushalten liegt bei diesem Typ Haushalt auch bei der nichtverwitweten Referenzbevölkerung (8.8 %) eher auf einem niedrigen Niveau – tiefer als bei nichtverwitweten alleinlebenden Männern oder Frauen im Erwerbsalter.

Der Vergleich der besprochenen Ergebnisse für den Indikator von geringen finanziellen Mitteln (60 % des Medians der Haushaltseinkommen) mit demjenigen für sehr geringe finanzielle Mittel (50 % des Medians) zeigt für keine Gruppe signifikante Abweichungen und macht weitgehend die gleichen Effekte sichtbar, die durch den ersten beobachtet werden können. Die Unterschiede zwischen den Kategorien fallen dabei aber weniger deutlich aus, denn weitaus weniger Haushalte fallen in die Kategorie von sehr geringen finanziellen Mitteln.

Die Ergebnisse für die Einteilung gemäss geringen und sehr geringen finanziellen Mittel können nun mit den zwei festgelegten Vulnerabilitätsindikatoren verglichen werden. Die Ergebnisse für diese zwei Indikatoren sind in Abbildung 7 ersichtlich. Der erste Vulnerabilitätsindikator, welcher Auskunft über die Gefährdung durch einen Einkommensrückgang von 20 % gibt, widerspiegelt ebenfalls die bereits beschriebenen Tendenzen: Ausgeprägte Unterschiede zwischen Männern und Frauen in den verschiedenen Konstellationen von Haushalten, aber auch einen höheren Anteil an gefährdeten Personen bei Nichtverwitweten im Vergleich zu Witwen/Witwern, was wieder aufzeigt, dass Hinterbliebenenrenten eine wichtige finanzielle Absicherung bedeuten, besonders bei Frauen. Der zweite Vulnerabilitätsindikator, welcher bei Rentenbeziehenden aus der ersten Säule den Effekt eines theoretischen Wegfalls des Renteneinkommens beurteilt und den (theoretischen) Anteil an Haushalten in prekären finanziellen Verhältnissen wiedergibt, weist darauf hin, dass Hinterbliebene aufgrund ihrer bedeutenden Abhängigkeit von ihrem Renteneinkommen ebenfalls als vulnerabel betrachtet werden müssen, da beim Wegfall ihrer Rente ein zentraler Teil ihres Einkommens fehlen könnte.

Abbildung 7: Ergebnisse für die Vulnerabilitätsindikatoren, Anteil der Gruppe mit geringen und sehr geringen finanziellen Mitteln, in %



Quelle: WiSiER.

Lesehilfe: Die Grafik zeigt die (theoretischen) Anteile des jeweiligen Haushaltstyps, der von einem Einkommensrückgang (bei den Haushalten im Erwerbsalter) oder von einem Rentenentzug (bei Rentenbeziehenden) unter die Schwelle von <50 des Medianeinkommens oder in den Bereich von 50-60 des Medianeinkommens fallen würden.

Die Anfälligkeit für den Entzug der Hinterbliebenenrente (Vulnerabilitätsindikator) ist bei alleinlebenden Männern relativ gering: Nur 6,8 % der Personen in einer mittleren oder wohlhabenden finanziellen Situation (entsprechend 60 % des Medians des Äquivalenzeinkommens oder darüber) würden bei einem Entzug der Rente unter diese Schwelle fallen. Alleinlebende Witwen würden die Schwelle hingegen in 24,8 % der beobachteten Fälle unterschreiten. Wenn Kinder vorhanden sind, sind mehr als ein Viertel der Männer und mehr als 40 % der Frauen gefährdet, falls ihnen die Rente entzogen würde.

Die Untersuchung der wirtschaftlichen Situation von Witwen und Witwern im Rentenalter zeigte vor allem zwei wichtige Erkenntnisse, welche ebenfalls schon bei den Jahreseinkommen erwähnt wurden. So ist einerseits der Anteil der Haushalte unterhalb der geringen Einkommensschwelle bei geschiedenen Witwen mit Hinterbliebenenrente enorm hoch (54,8 %). Ebenfalls erhöht, aber in einer weniger hohen Masse, ist der Anteil bei alleinlebenden Witwen mit Hinterbliebenenrente (36,4 %). Hier muss erneut hervorgehoben werden, dass es unüblich ist, nach der Pensionierung eine Hinterbliebenenrente zu beziehen, da diese nur in Fällen ausbezahlt wird, bei denen die (theoretische) Altersrente aus der ersten Säule unterhalb der Witwenrente liegen würde. Frauen, welche also im Rentenalter eine Hinterbliebenenrente beziehen, sind deshalb mit grosser Wahrscheinlichkeit von bedeutenden Lücken in der Altersvorsorge betroffen. Andererseits liegt der Anteil der Haushalte, die unter der 60-Prozent-Schwelle situiert sind, bei verwitweten Männern etwas tiefer (20 %) als bei der nichtverwitweten Vergleichsgruppe – möglicherweise aufgrund Rentenleistungen aus der beruflichen Vorsorge.

Die hier präsentierten Ergebnisse zu den Indikatoren der finanziellen Situation decken sich sehr stark mit den Erkenntnissen zu den Gesamteinkommen des vorherigen Abschnitts. Sie zeigen sehr ausgeprägte Geschlechterunterschiede, sowohl bezüglich der Rolle von Hinterbliebenenrenten wie auch beim allgemeinen Niveau der Armutsgefährdung in der nichtverwitweten Referenzbevölkerung. Für Männer scheint eine Verwitwung, auch ohne Rentenbezug, keine grösseren finanziellen Konsequenzen zu haben. Insofern ist ebenfalls anzunehmen, dass bei Männern wenig bis keine Anpassungen ihrer Erwerbssituationen aufgrund eines Verwitwungsfalls erfolgt. Somit kann die Hinterbliebenenrente, bzw. die Hinterbliebenenrente kombiniert mit einer oder mehreren Waisenrenten bei alleinerziehenden Witwern, sogar ein Zusatzeinkommen gegenüber der nichtverwitweten Vergleichsgruppe darstellen.

Für Frauen hingegen stellen Hinterbliebenenrenten ein wichtiges Element ihrer finanziellen Absicherung dar – ganz besonders bei alleinerziehenden Witwen, aber auch bei alleinlebenden Witwen. Ebenfalls auffallend ist, dass bei kinderlosen Paarhaushalten eine Hinterbliebenenrente eine merkliche Verbesserung der finanziellen Situation bedeutet, obwohl diese Kategorie von Haushalten generell wenig armutsgefährdet ist. Ähnlich wie bei den Witwenrenten bei Männern übernimmt die Rentenleistung kaum eine existenzsichernde Funktion. Eine Scheidung bedeutet bei alleinstehenden Witwen praktisch keinen Effekt im Hinblick auf den Anteil von Haushalten mit geringen finanziellen Mitteln. Ein leichter Effekt lässt sich hingegen bei alleinerziehenden Witwen beobachten und

besonders negative Konsequenzen zeigen sich bei Witwen im Pensionsalter, welche eine Hinterbliebenenrente beziehen. Wie bereits erwähnt, ist jedoch die Tatsache, dass diese Witwen eine Hinterbliebenenrente beziehen (und keine AHV-Altersrente) ein Indiz dafür, dass diese Personengruppe nicht die nötige Erwerbs- und AHV-Beitragsbiografie erfüllt, welche notwendig wäre, um eine existenzsichernde Altersrente zu beziehen.

Ein wichtiger Kontext für diese Ergebnisse, der bei der Interpretation beachtet werden muss und welcher im zweiten Kapitel ausführlich beschrieben wurde, betrifft die starke Ungleichheit bei der Erwerbstätigkeit zwischen Männern und Frauen in der Schweiz: Während Männer fast ausschliesslich erwerbstätig sind – und dies üblicherweise in einem Vollpensum – sind Frauen grundsätzlich weniger auf dem Arbeitsmarkt tätig, und diejenigen Frauen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich mehrheitlich in einer Teilzeitanstellung befinden. Bei Müttern zeigt sich diese Tendenz sehr deutlich mit einem Anteil von Teilzeiterwerbstätigen von 62.5 % gegenüber 15.2 %, die Vollzeit arbeiten (OECD, 2021).

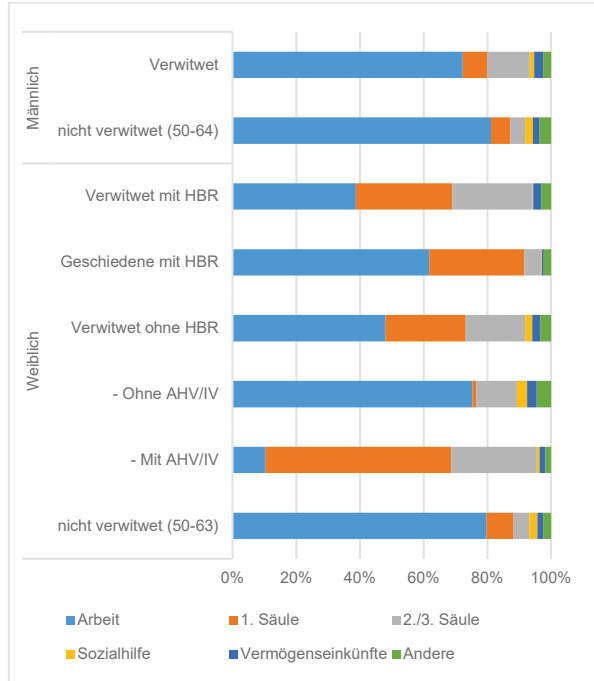
Bei der Interpretation der Unterschiede zwischen den verschiedenen Gruppen von Witwen und Witwern auf der einen Seite und den Vergleichsgruppen auf der anderen Seite muss jedoch auch berücksichtigt werden, dass die Grösse von einzelnen Gruppen zum Teil eher klein ist und dass manchmal einige wenige Haushalte ausreichen, um einen Unterschied zwischen zwei Einkommenskategorien zu verursachen. Darüber hinaus vereinfacht die Verwendung von Schwellenwerten die Interpretation der Ergebnisse, vermittelt aber nur ein unvollständiges Bild der Einkommensverteilung der verschiedenen Gruppen. Manchmal ist diese Verteilung sogar atypisch, mit einer Häufung um einen Schwellenwert (siehe S. 185 für die Verteilung des Äquivalenzeinkommens in verschiedenen Gruppen). In solchen Fällen können wenige Franken mehr oder weniger dazu führen, dass ein steuerpflichtiger Haushalt anders klassifiziert wird.

3.2.3 Die verschiedenen Einkommenskomponenten

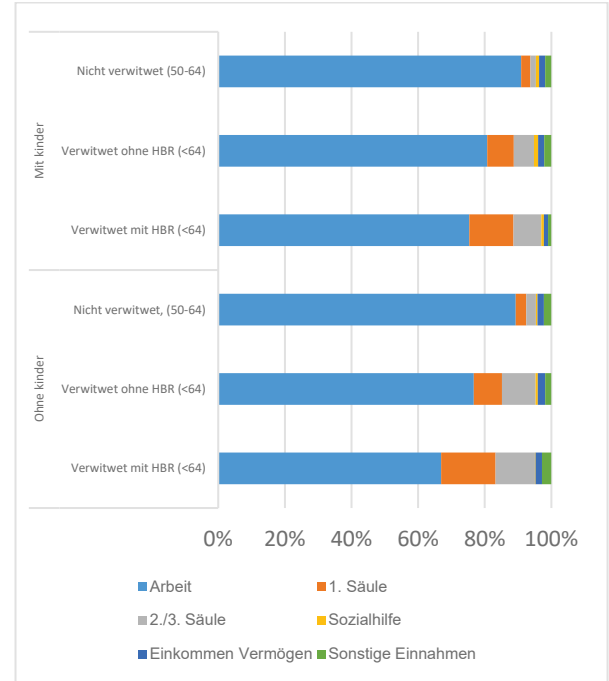
Zur weiterführenden Untersuchung der Unterschiede zwischen den Gruppen und einer Beurteilung der zentralen Frage, welche Rolle Erwerbseinkommen bei Hinterbliebenen spielen, sowie welche Leistungen nebst den Hinterbliebenenrenten aus der 1. Säule (Witwen- und Witwerrenten zur Einkommenssituation von Hinterbliebenen beitragen; sowie Waisenrenten in Haushalten, in denen Kinder wohnhaft sind), auf denen die verwendete Typologie der Gruppen aufbaut, werden im Folgenden die Komponenten des Einkommens analysiert. Im nachstehenden Abschnitt wird das durchschnittliche Jahreseinkommen nach sechs Kategorien aufgeteilt: Arbeitseinkommen, Einkünfte aus der ersten Säule (einschliesslich Ergänzungsleistungen und Hilfslosenentschädigung), Renten aus der zweiten Säule, Renten aus der dritten Säule, Sozialhilfebezüge, Einkommen aus Vermögen sowie andere Einkommen (z.B. Transferleistungen). Die Ergebnisse sind in Abbildung 8 sichtbar.

Abbildung 8 :Zusammensetzung des durchschnittlichen Jahreseinkommens nach Gruppen (Erwerbsalter)

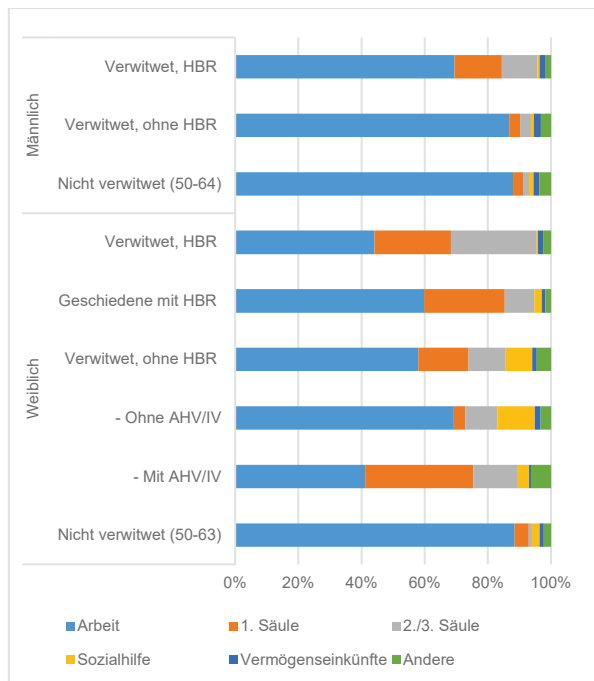
Personen in Einpersonenhaushalten im Erwerbsalter



In Paarhaushalten lebende Personen im Erwerbsalter



Personen im Erwerbsalter in Einelternhaushalten



Quelle: WiSiER.

Die 1. Säule umfasst Ergänzungsleistungen und Hilfslosenentschädigungen gemäss AHVG.

Zu Beginn muss darauf hingewiesen werden, dass bei der Diskussion der verschiedenen Einkommenskomponenten drei verschiedene Referenzrahmen beachtet werden müssen, da sie - besonders im Zusammenhang mit den Leistungen aus der 1. und 2. Säule eine zentrale Rolle spielen: Erstens, ist hier der rechtliche Rahmen der verschiedenen Leistungen für Hinterbliebene zu erwähnen. Dieser regelt die Anspruchsbedingungen der verschiedenen Haushaltstypen im Falle einer Verwitwung und wurde im zweiten Kapitel ausführlich beschrieben. Zweitens, muss erneut auf die oft beschriebenen, geschlechterspezifischen Muster bei der Erwerbsbeteiligung, welche in der Schweiz vorherrschen verwiesen werden. Diese stellen einen zentralen Faktor auf die Absicherung und die Höhe der Unterstützung durch die berufliche Vorsorge dar. Der dritte Referenzrahmen besteht aus den bisher präsentierten Ergebnissen zur wirtschaftlichen Lage der verschiedenen Haushaltstypen mit weitgehend kohärenten Risikogruppen. Die gewählte Darstellung, welche für alle Gruppen einheitlich grosse Balken ausweist (Erwerbseinkommen = 100 %), klammert die Tatsache aus, dass die zur Verfügung stehenden Einkommen sich zum Teil enorm voneinander unterscheiden. Der letzte Punkt wird umgesetzt, indem jeweils auf die vorherigen Ergebnisse Bezug genommen wird und der Leserin und dem Leser so die Interpretation erleichtert wird.

Bei alleinlebenden, verwitweten Männern im Erwerbsalter – welche aufgrund der geltenden Anspruchsbedingungen nie Anspruch auf eine Witwerrente der 1. Säule haben – machen die Renten der 2. (oder der 3.) Säule einen Anteil von insgesamt etwa 21 % des Einkommens aus, während der Anteil des Erwerbseinkommens leicht unter dem Niveau der Vergleichsgruppe liegt. Bezüglich diesen zwei Aspekten unterscheiden sich diese Witwer aber nur geringfügig von der Vergleichsgruppe. In den vorhergehenden Analysen wurde auch festgestellt, dass sich diese zwei Gruppen der Männer in Einpersonenhaushalten bezüglich ihrer wirtschaftlichen Lage kaum unterscheiden.

Bei alleinlebenden Witwen mit einer Hinterbliebenenrente machen die Renten der drei Säulen zusammen 56 % des Einkommens aus, gegenüber 39 %, die durch das Erwerbseinkommen abgedeckt werden. Dies ist ein enormer Kontrast zur Vergleichsgruppe, welche keine Verwitwung erlebt hat und bei welcher der Anteil von Rentenleistungen kaum mehr als 10 % beträgt. Der Anteil des Erwerbseinkommens beträgt zudem knapp das Doppelte als bei den Witwen und liegt bei rund 80 %. Zur Erinnerung: In den vorhergehenden Auswertungen wurden bei dieser Gruppe ebenfalls deutlich grössere finanzielle Mittel nachgewiesen als in der Vergleichsgruppe der nichtverwitweten Frauen in Einpersonenhaushalten – ein Effekt, welcher als eine Art Zusatzeinkommen durch die Hinterbliebenenleistungen bezeichnet wurde.

Bei alleinlebenden, geschiedenen Frauen mit einer Hinterbliebenenrente aus der 1. Säule macht die bezogene Witwenrente einen ähnlichen Anteil wie bei der vorher beschriebenen Kategorie der Witwen aus. Die bisherige Untersuchung zeigte auch, dass diese zwei Gruppen sich auch hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Lage sehr ähnlich sind. Es ist jedoch zu beobachten, dass die Geschiedenen praktisch keine Leistungen aus der 2. und 3. Säule erhalten und der Anteil des Erwerbseinkommens leicht höher liegt.

Die heterogene Gruppe der alleinlebenden Witwen im Erwerbsalter, die keine Witwenrente aus der AHV bezieht, wurde wie bis anhin auch in dieser Auswertung in zwei Subgruppen unterteilt, wobei eine Gruppe keinerlei Leistungen aus der 1. Säule erhält, die andere jedoch eine Invaliden- oder vorgezogene Altersrente aus der 1. Säule bezieht. Beide dieser Gruppen sind finanziell in einer eher schwierigen Lage, klar unter dem Einkommensniveau der Vergleichsgruppe. Bezüglich der Zusammensetzung der Einkommen zeigt sich, dass der Rentenbezug aus der 1. Säule auch bedeutet, dass die zweite Gruppe – mit anderer AHV-Rente – durchschnittlich nur knapp 10 % ihres Einkommens durch einen Beruf erwirtschaftet und die besagten Renten den Hauptanteil ihres Einkommens darstellen. Diese Haushaltskategorie weist einen höheren Anteil an Renten aus der 2. Säule aus, gegenüber der anderen Kategorie von Haushalten, welche gar keine Leistungen aus der 1. Säule bezieht. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass theoretisch ein Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente bestehen würde, dies aber nicht ausbezahlt wird, weil eine IV- oder Altersrente höher liegt. Bei solchen Haushalten ohne jegliche Rente kann zudem beobachtet werden, dass der Anteil des Erwerbseinkommens fast gleich hoch wie in der nichtverwitweten Referenzkategorie liegt.

In männlichen Einelternhaushalten ohne Hinterbliebenenrente ändert eine Verwitwung praktisch nichts an der Einkommenszusammensetzung, da 87 % des Einkommens aus einer Erwerbsarbeit stammt (gegenüber 88 % in der Vergleichsgruppe), was ebenfalls die bisherigen Interpretationen, welche die zentrale Rolle der geschlechterdifferenzierten Erwerbsbeteiligungsmuster priorisiert haben, bestätigt. Witwer, welche eine Hinterbliebenenrente aus der 2. oder 3. Säule beziehen, bekommen dadurch, wie im vorherigen Teil erörtert wurde, zwar ein höheres Gesamteinkommen, jedoch resultieren rund zwei Drittel ihres Einkommens weiterhin aus einer Erwerbsaktivität und der Beitrag der Renten macht lediglich etwas mehr als ein Viertel (26 %) des Gesamteinkommens aus.

Bei alleinerziehenden Frauen, einer Teilbevölkerung, welche durchgehend – auch bei Nichtverwitweten – eher von finanzieller Prekarität betroffen ist, zeigt sich eine grössere Diversität in Bezug auf den Beitrag der verschiedenen Einkommensquellen. Im Vergleich zu nichtverwitweten Frauen, bei denen das Erwerbseinkommen 89 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens ausmacht, beträgt der Anteil des Erwerbseinkommens bei verwitweten Frauen mit einer Hinterbliebenenrente mit 44 % nur etwa die Hälfte, bei geschiedenen Frauen mit einer Hinterbliebenenrente 60 %, bei Witwen ohne jegliche Rentenleistungen aus der 1. Säule 69 %, und bei Witwen mit Leistungsbezug aus der 1. Säule etwas höher als 40 %. Die Witwenrente macht mehr als die Hälfte (51 %) des durchschnittlichen Jahreseinkommens von Witwen mit einer Hinterbliebenenrente aus und mehr als ein Drittel (35 %) bei geschiedenen Beziehenden einer Witwenrente. Die Anteile, welche die 1. und 2. Säule ausmachen, widerspiegeln dann weitgehend die Anspruchsbedingungen: So macht bei Witwen, welche eine Hinterbliebenenrente gemäss AHV beziehen, die 2. Säule ebenfalls einen deutlichen Anteil am Einkommen aus. Bei solchen ohne Leistungen aus der 1. Säule, ist auch der Anteil der 2. Säule eher tief, besonders gemessen am relativ tiefen Gesamteinkommen. Ebenfalls sehr auffällig ist der Unterschied zwischen den alleinerziehenden Männern und den verschiedenen Teilgruppen der Alleinerziehenden, was den Bezug von Sozialhilfe

betrifft. Bei verwitweten Männern ist der Anteil von Personen, die auf eine Unterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen sind, marginal, bei Frauen hingegen ist dieser Anteil klar erhöht und bei Witwen ohne Leistung aus der 1. Säule sogar klar erhöht. Obwohl der prozentuale Anteil, der durch die Sozialhilfe gesichert wird, vergleichsweise eher klein ist, kann dies trotzdem als ein Indiz dafür gewertet werden, dass die Prekarität bei Frauen, die keine Witwenrente erhalten, deutlich grösser ist.

Bei den nichtverwitweten und kinderlosen Paarhaushalten im Erwerbsalter macht das Erwerbseinkommen über alle Gruppen hinweg den grössten Teil des Jahreseinkommens aus. Bei Paarhaushalten mit verwitweten ohne Hinterbliebenenrente der ersten Säule zeigen sich anschliessend die zusätzlichen Mittel durch Leistungen aus der 2. und 3. Säule. Bei Haushalten, mit Hinterbliebenenrente gemäss AHVG kommt zusätzlich noch ein erhöhter Anteil aus der 1. Säule dazu, was dazu führt, dass dieser Haushaltstyp in den vorherigen Analysen über grössere finanzielle Mittel verfügte als die nichtverwitwete Vergleichsgruppe.

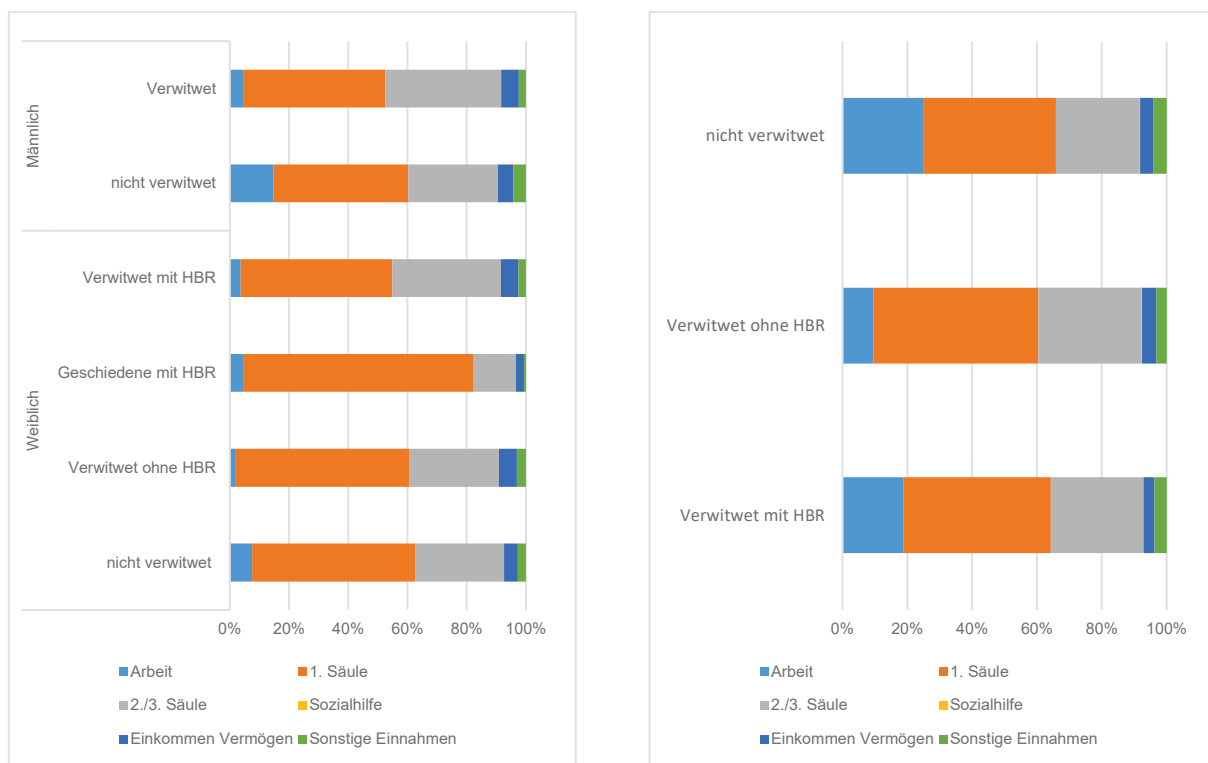
Bei allen Haushaltstypen in denen Personen im Rentenalter wohnhaft sind (siehe

), erscheinen die Unterschiede zwischen den Kategorien eher gering: Dementsprechend machen die Renten aus der 1. und 2. Säule den Hauptanteil des Haushaltseinkommens aus. Es zeigen sich leichte Unterschiede bezüglich dem Erwerbseinkommen zu Gunsten von Männern. Dieses Muster ist bereits aus anderen Studien zur finanziellen Situation von Personen im Ruhestand bekannt: Demnach arbeiten häufig Männer in gutbezahlten Berufen, wie etwa Anwälte oder Kaderpersonen, über das offizielle Rentenalter hinaus (Oris et al., 2017). Eine Ausnahme bei dieser weitgehend homogenen Darstellung machen geschiedenen Witwenrentenbezügerinnen aus. Bei ihnen sind die prozentualen Einkünfte aus der ersten Säule leicht erhöht und der Anteil aus der 2. Säule liegt deutlich tiefer. Dies dürfte damit zusammenhängen, dass diese Frauen im Scheidungsfall zwar Anteil an der beruflichen Vorsorge ihres ehemaligen Partners haben, dass dieses aber meistens als Kapital ausbezahlt wird und deshalb hier nicht als eine Einkommensquelle erscheint. Zur Erinnerung, diese Gruppe ist auch besonders häufig von finanzieller Prekarität betroffen.

Abbildung 9: Zusammensetzung des durchschnittlichen Jahreseinkommens nach Gruppen (Rentenalter)

Personen in Einpersonenhaushalten im Rentenalter

Personen im Rentenalter in einem Paarhaushalt



Quelle: WiSiER

Mögliche Einkünfte aus der Unfallversicherung sind in dieser Auswertung unter «sonstige Einnahmen» enthalten. Es ist aufgrund der Datenlage nicht möglich, diese klar zu identifizieren.

Nebst der erneuten Dokumentation von starken Geschlechtereffekten liegt eine zentrale Erkenntnis dieser Auswertung darin, dass das Erwerbseinkommen den wichtigsten Bestandteil des Jahreseinkommens bei praktisch allen Gruppen ausmacht. Ausnahmen bestehen dabei bei den Kategorien von alleinlebenden oder alleinerziehenden, verwitweten Frauen. Letztere beziehen häufig eine andere Rentenleistung aus der 1. Säule (was ein Hinweis dafür ist, dass die Personen entweder erwerbsgemindert sind und deshalb eine IV-Rente beziehen oder bereits eine vorgezogene AHV-Altersrente erhalten). Diese Kategorie von Frauen bezieht ebenfalls häufiger Sozialhilfe.

Bezüglich der Rolle der 2. und 3. Säulen in diesen Analysen muss darauf hingewiesen werden, dass es aufgrund der verwendeten Daten nicht möglich ist, die verschiedenen Leistungen im Zusammenhang mit dem Todesfall eines Ehepartners oder einer Ehepartnerin von möglichen Altersrenten zu unterscheiden. Da in den meisten Pensionskassen ein Frühbezug von Leistungen ab dem 58. Lebensjahr möglich ist, betrifft dieses Problem ausschliesslich die Bevölkerung ab dieser Altersgrenze.

Um diesen Effekt genauer zu untersuchen, und um das Ausmass der Rentenleistungen der 2. Säule besser zu verstehen, wurde eine Zusatzanalyse mit Fokus auf die besagten Leistungen der

beruflichen Vorsorge durchgeführt. Diese bestätigte, dass die Höhe der Leistungen gemäss der Altersgrenze von 58 Jahren tatsächlich stark variiert. Zudem wurde auch sichtbar, dass zwischen Frauen und Männern bedeutende Unterschiede bestehen. Bei Einpersonenhaushalten unter 58 Jahren bezieht ein Witwer im Durchschnitt 3700 Franken aus der 2. Säule. Zur Erinnerung: Alleinstehende Witwer haben keinen Anspruch auf eine Rente der 1. Säule gemäss AHVG. Witwen beziehen hingegen im Durchschnitt rund drei Mal mehr, nämlich 12'900 Franken. Dieser Unterschied lässt sich einerseits durch die Muster der Erwerbsbetätigung erklären. Die häufig teilzeiterwerbstätigen Frauen erzielen durchschnittlich tiefere Einkommen oder erzielen zum Teil sogar einen Lohn, der unterhalb der Versicherungsgrenze gemäss der 2. Säule liegt. Ein weiterer Faktor sind kinderbedingte Pausen bei der Erwerbsaktivität. Insgesamt zeigen diese Analysen, dass die 2. und 3. Säule eine zentrale Rolle spielen. Die Leistungen aus diesen Säulen sind gerade bei den Rentenbeziehenden Gruppen praktisch ebenso wichtig wie jene der 1. Säule.

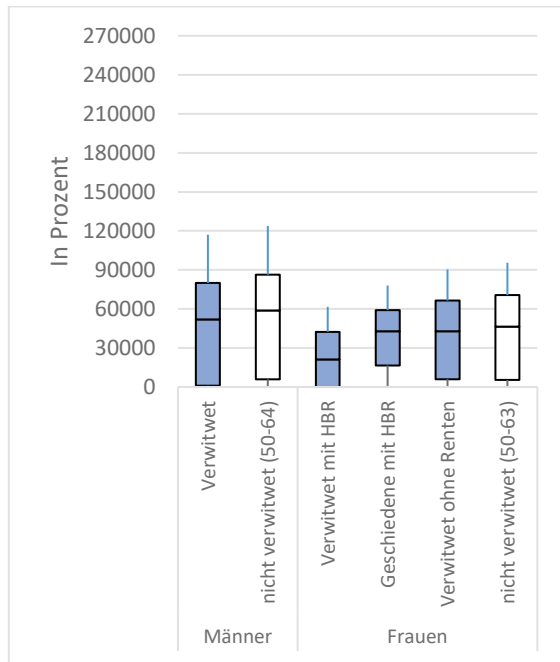
Werden Hinterbliebene aus der Alterskategorie zwischen 58 und dem Pensionsalter untersucht, fallen die Unterschiede weitaus geringer aus, was auf den Vorbezug der Altersrente aus der beruflichen Vorsorge schliessen lässt. Bei Witwern ist ein durchschnittlicher Bezug von 12'500 Franken und bei Witwen 15'800 Franken zu verzeichnen

3.2.4 Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit

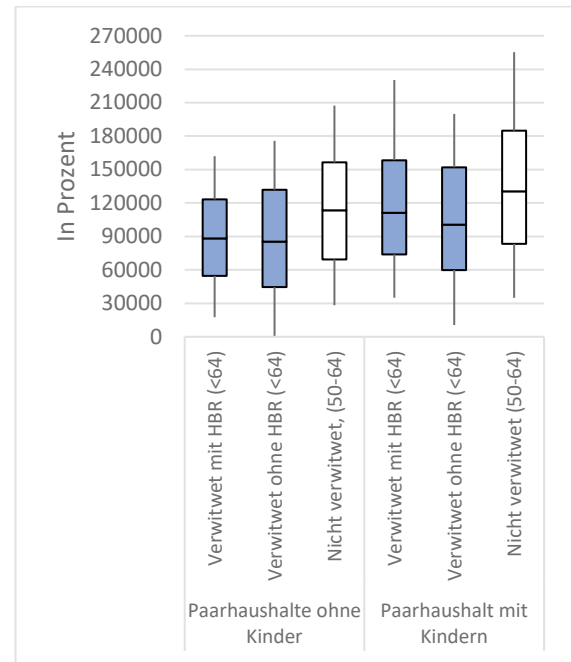
Wie im vorhergehenden Abschnitt aufgezeigt wurde, stellt das Erwerbseinkommen die Haupteinkommensquelle für die Mehrheit der Personen im Erwerbsalter dar.

Abbildung 10: Verteilung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit für Gruppen im Erwerbsalter, 2015

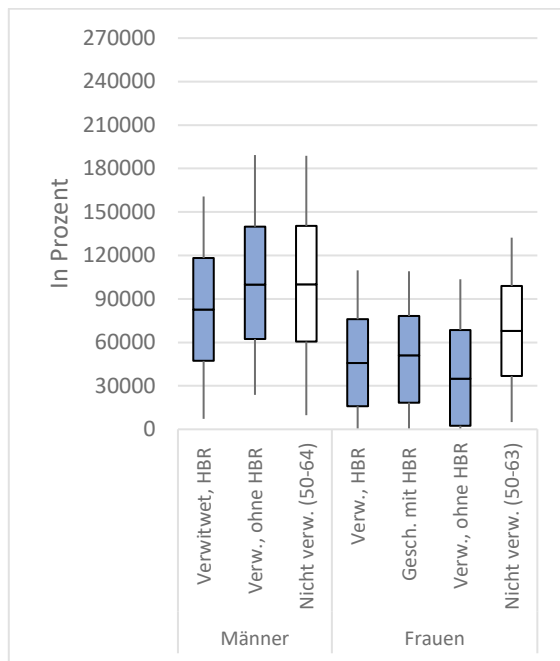
Personen im Erwerbsalter in Einpersonenhaushalten



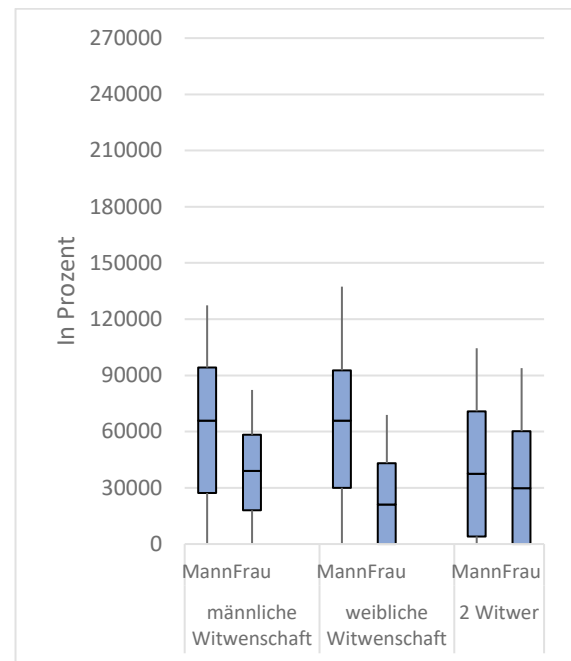
In Paarhaushalten lebende Personen im Erwerbsalter



Personen im Erwerbsalter in Einelternhaushalten



Erwerbseinkommen beider Ehepartner (verwitwete Personen, die in einer Partnerschaft leben)



Quelle: WiSiER. Anmerkung: Bei alleinlebenden weiblichen Witwen ohne Hinterbliebenenrente wurden Personen mit einer anderen Rente der 1. Säule ausgeschlossen.

Bei der Interpretation der Zahlen ist zu berücksichtigen, dass die Witwen und Witwer im Erwerbsalter generell im fortgeschrittenen Alter sind, verglichen mit ihrer Vergleichsgruppe der 50-64 bzw. 50-63-

Jährigen. Dazu kommt die Tatsache, dass einige der Haushalte, welche in der Auswertung enthalten sind, aus frühpensionierten Personen bestehen können, was die Auswertung ebenfalls leicht beeinflussen könnte.

Trotzdem kann beobachtet werden, dass der Median des Erwerbseinkommens für alleinlebende Witwer bei 52'000 Franken liegt, leicht unter dem entsprechenden Wert für Nichtverwitwete (58'000 Franken). Der geringfügige Unterschied zwischen verwitweten und nichtverwitweten, alleinlebenden Männern lässt sich durch das etwas höhere Alter der Verwitweten erklären, die somit zum Teil frühpensioniert sein können. Im Falle einer Frühpensionierung kann zwar die berufliche Vorsorge sowie die AHV Rente bis zu zwei Jahren vorbezogen werden, jedoch dürfte trotzdem eine Einkommenseinbusse stattfinden⁶².

Die Ergebnisse für alleinlebende Frauen sind für die verschiedenen Haushaltskonstellationen äusserst heterogen. Witwen, die eine Hinterbliebenenrente beziehen, zeichnen sich durch ein niedriges Erwerbseinkommen aus, mit grosser Wahrscheinlichkeit aufgrund einer entsprechend geringen Erwerbsbeteiligung. Ein grösserer Anteil der Witwen – im Vergleich zur Referenzgruppe – ist gar nicht erwerbstätig und der Median des Erwerbseinkommens beträgt 21'000 Franken und ist damit weniger als halb so hoch wie bei der Referenzgruppe (46'000 Franken). Die niedrige Erwerbsbeteiligung bzw. des niedrigen erzielten Erwerbseinkommens bei alleinlebenden Witwen ist nicht eindeutig interpretierbar: Es lässt sich dabei insbesondere nicht unterscheiden, ob das erzielte, sehr niedrige Einkommen aus einer tief bezahlten Erwerbsarbeit mit einem bedeutenden Beschäftigungsgrad stammt – beispielsweise in Branchen mit tiefem Lohnniveau wie etwa der Gastronomie, wo auch bei höheren Arbeitspensen relativ niedrige Löhne anfallen oder tatsächlich aufgrund eines tiefen Beschäftigungsgrads zustande kommt. Ebenso lässt sich nicht eruieren, ob die Witwe sich bewusst gegen eine erhöhte Erwerbsbeteiligung und für das resultierende Erwerbseinkommensniveau entscheidet oder ob es trotz Absicht nicht möglich ist, in einem grösseren Umfang im Arbeitsmarkt Fuss zu fassen.

Geschiedene Frauen mit einer Witwenrente haben hingegen ein relativ hohes Medianeinkommen (43'000 Franken), was fast vergleichbar mit demjenigen der Nicht-Witwen ist, aber eine engere Verteilung aufweist. Eine Hypothese für diese Beobachtung könnte darin bestehen, dass diese Frauen zum Zeitpunkt der Scheidung stärker in den Arbeitsmarkt eingebunden als diejenigen waren, die bis zum Zeitpunkt der Verwitwung verheiratet waren: Eine Scheidung könnte daher der Grund für eine höhere Beschäftigungsquote im Arbeitsmarkt sein. Bei diesem Indikator haben Witwen ohne Hinterbliebenenrente oder anderen Renten aus der ersten Säule⁶³ die gleiche Verteilung wie Frauen, die keine Verwitwung erfahren haben – wobei bei ersteren in den bisherigen Auswertungen häufig ein erhöhter Anteil an Haushalten mit geringen und sehr geringen finanziellen Mitteln festgestellt wurde.

⁶² Eine Ausnahme bilden hier Pensionskassen, welche Übergangsrnten bis zum AHV-Alter vorsehen.

⁶³ Um die Deutlichkeit zu erhöhen, wurden IV- oder AHV-Beziehenden für diese Auswertungen ausgeschlossen.

In Einelternhaushalten mit Männern ist das jährliche Erwerbseinkommen bei Vorhandensein einer Hinterbliebenenrente etwas geringer als in der Vergleichsgruppe (Medianeinkommen von 83'000 Franken gegenüber 100'000 Franken in der Vergleichsgruppe)⁶⁴. Bei dieser Konstellation ist es vorstellbar, dass der Witwer seine berufliche Aktivität leicht reduziert, um sich vermehrt der Kinderbetreuung widmen zu können. Bei den Witwern ohne Rente liegen die entsprechenden Werte genauso hoch wie in der Vergleichsgruppe, was den vernachlässigbaren Einfluss der Verwitwung auf das Erwerbseinkommen bei Männern erneut bestätigt bzw. den bereits erwähnten Effekt des «Zusatzeinkommens» durch mögliche Hinterbliebenenrenten der verschiedenen Säulen aufzeigt.

Bei den Frauen haben Nichtverwitwete, die in einem Einelternhaushalt wohnen (die Referenzgruppe), ein höheres Erwerbseinkommen als die anderen Kategorien (68'000 Franken). Witwen mit einer Hinterbliebenenrente und geschiedene Frauen haben hingegen ein deutlich geringeres Einkommen (46'000 bzw. 51'000 Franken). Gleichzeitig ist die Beteiligung am Arbeitsmarkt in diesen Kategorien immer noch die Regel. Im Kontext der vorhergehenden Auswertungen, welche darauf hingedeutet haben, dass alleinerziehende Frauen ohne Hinterbliebenenrente gemäss AHVG – und ganz besonders bei solchen, ohne jegliche Leistungen aus der 1. Säule – eine Kategorie ausmachen, bei der das Risiko von finanzieller Prekarität erhöht ist, erscheint die grosse Spannweite der Erwerbseinkommen ein interessanter Hinweis für die Heterogenität der Integrationschancen in den Arbeitsmarkt zu sein. Trotz ökonomischem Druck – Abwesenheit einer Hinterbliebenenrente und Wegfall eines zweiten Einkommens bei Vorhandensein eines Kindes – scheint es zum Teil nicht möglich zu sein in den Arbeitsmarkt zurückzukehren. Dies könnte ebenfalls mit der früher erwähnten «Pattsituation» bezüglich der Rückkehr in den Arbeitsmarkt zu tun haben: Ohne ein regelmässiges und substanzielles Erwerbseinkommen ist es nicht möglich, die externe Kinderbetreuung zu realisieren, was wiederum bedeutet, dass die Witwe die Kinderbetreuung selbst übernehmen muss und dadurch gar keine zusätzlichen Stellenprozente – bei einer bestehenden Arbeitsstelle – aufnehmen kann bzw. überhaupt erst eine Erwerbstätigkeit aufnehmen kann, wenn sie vorher nicht erwerbstätig war. Eine weitere Interpretationsmöglichkeit besteht bei diesem Sachverhalt auch darin, dass zwar eine Integration in den Arbeitsmarkt erfolgt ist, jedoch in einer Branche, bei der enorm tiefe Löhne resultieren.

Bei Paarhaushalten mit mindestens einer verwitweten Person zeigt sich, dass die Vergleichsgruppen über ein leicht höheres Erwerbseinkommen als die Verwitweten verfügen. Hier kommt jedoch wieder der Kompensationseffekt zum Tragen, gemäss dem die negativen finanziellen Auswirkungen dadurch abgeschwächt werden können, dass ein zweites Mitglied des Haushalts keine Rente bezieht und daher wahrscheinlich erwerbstätig ist. Was die Berufstätigkeit betrifft, so ist erneut ein sehr grosser Unterschied zwischen Männern und Frauen festzustellen.

⁶⁴ Es ist zu beachten, dass das gesamte Erwerbseinkommen des Haushalts berücksichtigt wird. Diese kann sich sowohl auf Erwerbseinkommen der alleinerziehenden Person beschränken, es ist aber auch möglich, dass das Einkommen des Kindes dazugezählt wird.

Bei der oben beschriebenen Kategorie der verwitweten Paarhaushalte wurde gemäss der festgelegten Methodologie grundsätzlich keine Unterscheidung darin gemacht, ob es sich um ein Paar bestehend aus einer Witwe und einem nichtverwitweten Mann, einem Witwer und einer nichtverwitweten Frau, oder ein Paar aus einer Witwe und einem Witwer handelt. Die verschiedenen Konstellationen sind aber sozialpolitisch interessant, weil Witwen, welche in einem Paarhaushalt leben, noch eine Witwenrente beziehen können, die sie aber bei einer Wiederheirat verlieren würden. Um zu überprüfen, ob es bei der Konstellation dieser Paarhaushalte Unterschiede darin gibt, welche Person verwitwet ist, wurde in einer letzten Auswertung (Grafik im unteren rechten Quadranten) die unterschiedlichen Konstellationen betrachtet. Dabei fällt jeweils auf, dass in «gemischten» Paarhaushalten aus einer verwitweten mit einer nichtverwitweten Person die einzelnen Partner, bzw. Partnerinnen jeweils sehr vergleichbar sind, mit ihren verwitweten oder nichtverwitweten Referenzgruppen: Die Witwer in solchen Paarhaushalten haben ein ähnliches Einkommen wie die alleinlebenden Witwer; die rentenbeziehenden Witwen sind mit alleinlebenden Witwen mit HBR vergleichbar, währendem ihre nichtverwitweten Partner ein ähnliches Einkommen erzielen wie nichtverwitwete Männer. Bei Paarhaushalten mit zwei verwitweten Personen ohne Kinder zeigt sich jedoch ein interessanter Effekt: Bei beiden verwitweten Personen ist ein eher tiefes Einkommen von unter 40'000 Franken zu verzeichnen, was darauf hindeutet, dass beide vermutlich eher ein kleines Erwerbseinkommen erzielen, da sie vermutlich durch Leistungen aus der 2. und 3. Säule weitere Einkommensquellen haben. Diese Resultate suggerieren, dass es keinen Hinweis dafür gibt, dass bei rentenbeziehenden Witwen in Paarhaushalten eine Art Kompensationseffekt stattfindet, also dass ein Partner einer Witwe ein tieferes Einkommen erzielt, weil der Haushalt eine Witwenrente bezieht.

Um die Situation in solchen «gemischten» Paarhaushalten mit mindestens einer verwitweten Person besser zu verstehen, wurde eine Zusatzanalyse durchgeführt, welche darauf abzielte, die verschiedenen möglichen Konstellationen dieser Haushaltskategorie zu untersuchen. Diese zeigte, dass bei Haushalten, bei denen ein Witwer (ohne Witwerrente, da diese nur ausbezahlt wird, wenn Witwer Kinder betreuen) mit einer nichtverwitweten (Ehe-)Partnerin lebt, das Medianeinkommen des Witwers 66'000 Franken beträgt und jenes der (Ehe-)Partnerin 39'000 Franken. Dies deutet darauf hin, dass der Witwer bereits vor der Verwitwung ein ähnliches Arbeitspensum mit einem bedeutenden Erwerbseinkommen erzielte, und er dieses auch im Rahmen einer neuen Beziehung beibehalten hat. Beim umgekehrten Fall, wenn eine Witwe – welche bei Erfüllen der Anspruchsbedingungen eine Witwenrente erhält – mit einem nichtverwitweten Ehe(Partner) zusammenlebt, erzielt sie ein mittleres Erwerbseinkommen von 21'000 Franken, während das mittlere Erwerbseinkommen des nichtverwitweten Ehe(Partners) erneut 66'000 Franken beträgt. Aufgrund dieser Zahlen zeigt sich, dass eine im Konkubinat lebende Witwe im Mittel ein tieferes Erwerbseinkommen erzielt. Dies könnte durch den Erhalt einer Witwenrente erklärt werden und lässt den Schluss zu, dass Witwen in dieser Haushaltskonstellation keinen Anreiz dazu haben, zu heiraten, da sie sonst den Anspruch auf ihre Rente verlieren würden.

Abschliessend lässt sich für die Analyse der Erwerbseinkommen zum einen wieder auf die vielfach erwähnten Geschlechterunterschiede verweisen, die besonders bei alleinstehenden und rentenbeziehenden Witwen, verglichen mit Witwern ohne Rente aber auch nichtverwitweten Frauen, sehr ausgeprägt sind. Dabei lassen sich aber keine eindeutigen Aussagen zur Kausalität und zu den zugrundeliegenden Mechanismen machen: Es bleibt also unklar, ob die ausbezahlten Witwenrenten ein Grund dafür sind, dass kein ökonomischer Druck besteht, ein Erwerbseinkommen erzielen zu müssen (dies aber durchaus möglich wäre), oder ob die Rente die Funktion der Existenzsicherung übernimmt, die aufgrund der Zugangshürden zum Arbeitsmarkt nicht zu bewerkstelligen wäre und welche sich, bei einer Abwesenheit einer Witwenrente durch eine höhere Armutsgefährdung äussern würde. Zum anderen fällt auf, dass in den stark von Prekarität betroffenen Kategorien der weiblichen Haushalte von alleinerziehenden Witwen ohne Hinterbliebenenrente⁶⁵ ein tiefes oder zum Teil gar kein Erwerbseinkommen erzielt wird. Dies könnte ein Hinweis auf die Problematik der Reintegration in den Arbeitsmarkt nach einer Verwitwung sein. Diese Frage der Erwerbsbeteiligung der verschiedenen Gruppen wird im nächsten Abschnitt weiter vertieft.

3.2.5 Erwerbsbeteiligung

Für Haushalte mit Personen im Erwerbsalter bildet das Erwerbseinkommen die wichtigste Einkommensquelle, um die finanzielle Situation des Haushalts zu verbessern. Die bisherigen Analysen haben die Rolle des Erwerbseinkommens und der Erwerbsbeteiligung bei den verschiedenen Vergleichsgruppen beleuchtet. Dabei wurde jedoch nicht auf weitere Eigenschaften wie das Alter eingegangen und die Einkommen wurden nur gemäss den zentralen Lageindikatoren (Median und Dezile) beurteilt.

Die grösste Einschränkung einer weiterführenden Untersuchung der Frage nach der Erwerbsbeteiligung und des Erwerbseinkommens durch die zu Verfügung stehenden Daten besteht jedoch darin, dass das Einkommen aus der beruflichen Tätigkeit zwar erfasst wird, aber keine Angaben über den Beschäftigungsgrad (Anzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden) vorliegen⁶⁶. Dies verunmöglicht die Überprüfung der zentralen Hypothese, die bereits mehrmals beschrieben wurde, dass sich gewisse Muster auf die in der Schweiz vorherrschenden Geschlechterdynamiken bezüglich der Erwerbsbeteiligung – mit einer Vollzeitbeschäftigung bei den Männern und einer Dominanz von Teilzeitbeschäftigung bei den Frauen und besonders bei Müttern – zurückführen lassen.

⁶⁵ Bei diesen Analysen wurde auf die Unterteilung der Witwen ohne Hinterbliebenenrente gemäss AHV in die zwei Subgruppen von Witwen ohne jegliche Leistung aus der 1. Säule und andere ohne Hinterbliebenenrente aber mit einer Invaliden- oder vorgezogenen Altersrente, verzichtet. Stattdessen werden Witwen mit einer anderen Rente von der Analyse ausgeschlossen. Die hier erwähnte Kategorie der Witwen ohne Rente bedeutet also Witwen ohne jegliche Form der Rente aus der 1. Säule.

⁶⁶ WiSiER enthält zwar eine Verknüpfung mit der Strukturhebung (SE), jedoch bestehen mehrere Einschränkungen bei der Verwendung dieser Informationen für die hier verfolgten Analysen. Erstens handelt es sich bei der Strukturhebung um eine Stichprobenerhebung und nicht um ein Register. Trotz der verwendeten kumulierten SE-Daten sind die Informationen der SE nicht für alle in WiSiER enthaltenen Personen vorhanden, sondern nur für die Personen, die an der Strukturhebung teilgenommen haben. Zweitens beziehen sich die Informationen bezüglich des Erwerbsstatus (Vollzeit/Teilzeit und Anzahl Stunden) auf den Stand des jeweiligen Erhebungsjahres (also für den Zeitraum 2011-2015). Somit liegen nur für wenige Personen die Informationen für 2015 vor. Beim Grossteil der SE-Befragten liegen die Daten für ein anderes Jahr vor, zum Teil sogar 2011. Aus diesem Grund eignen sich diese Daten nicht dazu, die Situation im Jahr 2015 abzubilden.

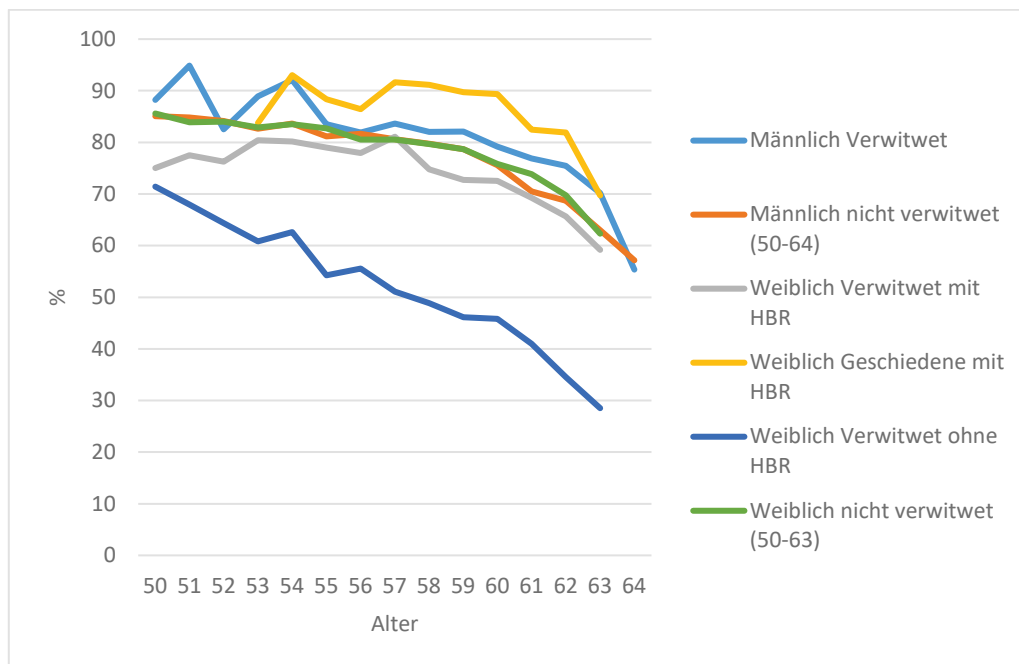
Betrachtet man den Anteil der Personen, die ein steuerbares Einkommen angegeben haben (was bedeutet, dass diese Personen erwerbstätig sind) und berücksichtigt man das Alter dieser Personen, so fällt der Unterschied zwischen den Verwitweten und den Vergleichsgruppen relativ gering aus (Abbildung 11).

Das Profil der Personen in Einpersonenhaushalten ist für verwitwete Personen ähnlich wie in den nichtverwitweten Vergleichsgruppen, mit einer Erwerbsbeteiligung im Alter von 50 Jahren zwischen 80 % und 90 % und einem zunehmenden Ausscheiden aus dem Arbeitsmarkt im Alter zwischen 50 und 64 Jahren. Innerhalb des erwähnten höheren Altersintervalls haben verwitwete Frauen, die eine Witwenrente beziehen, eine leicht niedrigere Erwerbsquote (graue Kurve). Diese liegt im Alter von 50 Jahren etwa bei 75 %, sie übersteigt jedoch in keinem Alter 80 %. Die Unterschiede zwischen dieser Kategorie und der Vergleichskategorie sind jedoch aufgrund der grossen Schwankungen schwer zu interpretieren. Geschiedene mit Hinterbliebenenrente (gelbe Kurve) liegt ab dem Alter von 56 Jahren ebenfalls leicht erhöht und bleibt bei rund 90 % bis etwa 60 Jahren und fällt anschliessend, analog zu den anderen Kategorien, stark ab bis zum ordentlichen Rentenalter. Diese erhöhte Erwerbstätigkeit und das daraus resultierende höhere Erwerbseinkommen konnten bereits in den vorhergehenden Analysen beobachtet werden und wurden schon vorher mit der höheren Integration in den Arbeitsmarkt zum Zeitpunkt der Scheidung in einen Zusammenhang gebracht. Diese höhere Integration wird vermutlich über die Scheidung hinweg beibehalten und führt dazu, dass Geschiedene zum Zeitpunkt einer Verwitwung einen höheren Beschäftigungsgrad aufweisen.

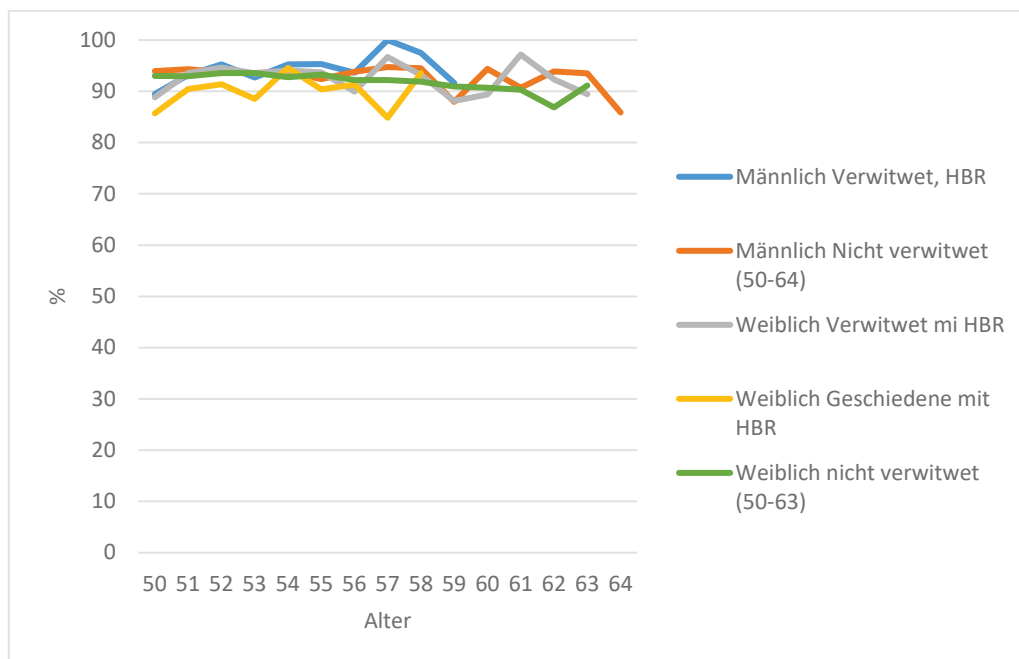
In einem starken Kontrast zu den beschriebenen Einpersonenhaushalten stehen dann die alleinerziehenden Männer und Frauen. Bei ihnen liegt die Erwerbsbeteiligung im Alter zwischen 50 und 64 Jahren konstant bei etwa 90 %, was vermutlich darauf zurückzuführen ist, dass diese die Ausbildung, sowie die ersten Jahre der Erwerbstätigkeit ihrer Kinder finanzieren müssen, bis diese unabhängig sind.

Abbildung 11: Anteil der Haushalte, die ein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit deklarieren, nach Alter aufgeschlüsselt.

Einpersonenhaushalte



Einelternehaushalte



Quelle WISIER

Von grossem Interesse ist allem voran die erste Kategorie, die Haushalte, welche gar kein steuerbares Erwerbseinkommen deklariert haben. Bei den Männern ist wie bei fast allen bisherigen Analysen kein Unterschied zwischen Verwitweten und Nichtverwitweten feststellbar. Bei Frauen zeigen sich jedoch grosse Schwankungen. Alleinlebende Witwen mit einer Witwenrente weisen gegenüber Nichtverwitweten einen um fast 10 Prozentpunkte erhöhten Anteil von Nichterwerbstätigen auf. Bei Geschiedenen mit Rente sind es hingegen leicht weniger als in der Vergleichsgruppe. Deutlich erhöht

ist dieser prozentuale Anteil bei verwitweten Frauen, welche aber keine Hinterbliebenenrente beziehen, was mit grosser Wahrscheinlichkeit auf den vorher besprochenen Umstand zurückgeht, dass diese Gruppe häufig eine andere Sozialleistung – Invaliden- oder Altersrente der 1. Säule oder Sozialhilfe – bezieht. Bei Einelternhaushalten fällt besonders der erhöhte Anteil von Haushalten ohne Erwerbseinkommen bei Witwen ohne Hinterbliebenenrente auf, welcher fast auf einem doppelt so hohen Niveau wie bei der nichtverwitweten Vergleichsgruppe liegt.

Anschliessend werden Einkommen, welche unter 20'000 Franken liegen, betrachtet. Dabei handelt es sich um einen durch die Autoren festgelegten Schwellenwert, der mit grosser Wahrscheinlichkeit Personen identifiziert, welche ein Erwerbseinkommen aus einer Teilzeitanstellung erwirtschaften. Zur Erinnerung: Eine Einschränkung bei den vorliegenden WiSiER-Daten besteht darin, dass keine Informationen zum Beschäftigungsgrad der Personen verfügbar sind. Als Alternative wurde das beschriebene Vorgehen gewählt, welches teilzeiterwerbstätige Personen aufgrund ihres Einkommens (von unter 20'000 Franken) identifizieren soll.

Gemäss dieser Betrachtungsweise stellt man fest, dass verwitwete Männer leicht häufiger Teilzeit arbeiten als Nichtverwitwete (10 % gegenüber 9 %) und ebenso leicht häufiger nichterwerbstätig sind (24 % bei Witnern gegenüber 22 % bei Männern, welche keine Verwitwung erlebt haben). Die Unterschiede sind jedoch nicht deutlich ausgeprägt, was darauf hindeutet, dass sich Witwer und Nicht-Witwer auf dem Arbeitsmarkt wahrscheinlich relativ identisch verhalten.

Bei den alleinlebenden Frauen hingegen liegt der Anteil derjenigen, die ein solches, eher bescheidenes, Einkommen erzielen bei 19,5 % bei den Witwen mit Hinterbliebenenrente, gegenüber 10 % bei den Nicht-Witwen, während der entsprechende Wert bei den beiden anderen Kategorien (geschiedene Frauen mit Hinterbliebenenrente, Witwen ohne Hinterbliebenenrente) bei 11 % liegt. Der Anteil des Einkommens, welches also aus einer Teilzeitbeschäftigung resultiert, dürfte also bei Witwen mit einer Witwenrente deutlich höher ausfallen als bei der nichtverwitweten Vergleichsgruppe.

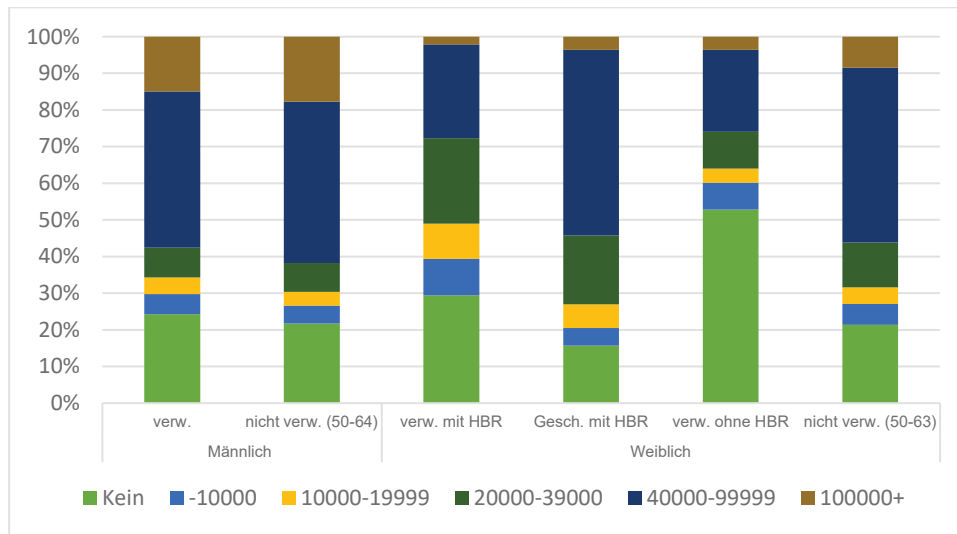
Bei den Einelternhaushalten liegt die Häufigkeit von Erwerbseinkommen bis 20'000 Franken bei Männern mit einer Hinterbliebenenrente bei 11 % und ist damit höher als in der Vergleichsgruppe oder der Gruppe der Witwer ohne Rente (6 %). Dieses Ergebnis könnte darauf hindeuten, dass bei einem Rentenbezug eine leichte Tendenz zur Verringerung der Erwerbstätigkeit besteht. Bei alleinerziehenden Frauen beziehen 14 % der verwitweten mit einer Rente ein zusätzliches Einkommen, verglichen mit 9,5 % in der Vergleichsgruppe. Dieser Anteil steigt auf 12,5 % bei geschiedenen Frauen mit Rente und auf 17 % bei Witwen ohne Rente.

In der Gesamtbetrachtung scheint es, als ob eine Hinterbliebenenrente eine niedrigprozentige Beschäftigung eher begünstigt, insbesondere bei alleinstehenden Frauen. Bei Alleinerziehenden hängt der gewählte Beschäftigungsgrad jedoch mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht nur vom Vorhandensein einer Rente ab, sondern auch von anderen Faktoren, die mit dem Alter der Kinder, der Anzahl der Kinder und den Möglichkeiten der Kinderbetreuung zusammenhängen. Die Relevanz dieser Kontextfaktoren erschweren die Interpretation der präsentierten Unterschiede.

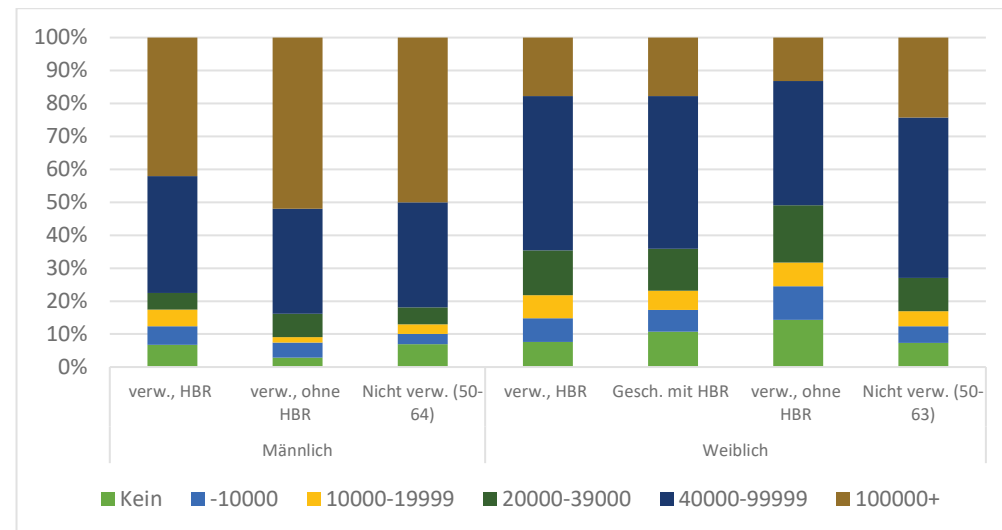
Um dem oben beschriebenen Problem von zusätzlichen beeinflussenden Faktoren, welche den reinen Effekt der Erwerbsbeteiligung abschwächen können, zu begegnen, bietet es sich an, ein Regressionsmodell zu schätzen. Dieses ermöglicht es, den Effekt von Hinterbliebenenrenten für die Teilnahme am Erwerbsleben besser herauszustellen. Hier wurden zwei binäre Indikatoren für die zwei Situationen konstruiert, die von Interesse sind: zum einen das Vorhandensein eines Erwerbseinkommens (vs. die Abwesenheit eines Erwerbseinkommens), was als Indikator für eine berufliche Tätigkeit verwendet wird; und zum anderen, beruflich aktiv zu sein und ein Einkommen von weniger als 20'000 Franken zu haben (vs. beruflich inaktiv zu sein, aber ein Einkommen von über 20'000 Franken zu erzielen), was als ein Einkommen aus einer niederprozentigen Beschäftigung erachtet wird. Anschliessend wurde systematisch das Risiko einer bestimmten Gruppe (gemäss dem Verwitwungsstatus), sich in der festgelegten Situation zu befinden, mit dem jeweiligen Risiko der Vergleichsgruppe verglichen. Die in der Modellierung eingeschlossenen Störvariablen sind dabei relativ überschaubar: Angesichts der verfügbaren Informationen haben wir allem voran das Alter und das Bildungsniveau in die Modellierung eingebracht sowie bei Einelternhaushalten die Anzahl der Kinder und das Alter des jüngsten Kindes. Wir haben uns bei diesen Regressionsanalysen auf Haushalte im Erwerbsalter beschränkt, die aus einer alleinstehenden Person oder einem Elternteil mit Kindern bestehen.

Abbildung 12 : Verteilung des Haushaltserwerbseinkommens nach Gruppe und Einkommensniveau von Personen im Erwerbsalter, 2015, in Franken.

Einpersonenhaushalte



Einelternhäushalte



Quelle WiSiER

Die folgenden Abbildungen zeigen die sogenannten Odds-Ratios für die geschätzten Modelle. Odds-ratios können als eine Art *Vergleichsfaktor* verstanden werden, denn bei diesem Typ der Regressionsmodelle werden jeweils *relative Risikowerte* von bestimmten Gruppen miteinander verglichen. Dabei definiert sich das relative Risiko als der Vergleich des Risikos des Vorhandenseins einer bestimmten Situation (z.B. ein Erwerbseinkommen zu erzielen) gegenüber dem Risiko der Abwesenheit der Situation (*kein* Erwerbseinkommen zu erzielen). Weiter ist das Konzept der *Referenz- oder Vergleichskategorie*, welche quasi die Vergleichsbasis bildet, zentral: So wird jeweils ein relatives Risiko für eine bestimmte Personenkategorie berechnet (z.B. für alleinlebende verwitwete Männer) und mit der Referenzkategorie (nichtverwitwete alleinlebende Männer) verglichen. Stark vereinfacht

ausgedrückt, handelt es sich bei diesen Modellen um einen «Vergleich von Vergleichswerten» oder um einen «doppelten Vergleich». Die Interpretation der Odds-Ratios ist also deshalb relativ intuitiv: Bei einem Wert von exakt 1 würde das Risiko einer bestimmten Gruppe (z.B. das Risiko von alleinlebenden verwitweten Männern ein Erwerbseinkommen zu erzielen) genau demjenigen der Referenzkategorie (von alleinlebenden, nichtverwitweten Männern) entsprechen. Ein Wert, der grösser als 1 ist, weist auf ein erhöhtes Risiko für eine bestimmte Gruppe im Vergleich zur Vergleichsgruppe hin, während ein Wert unter 1 (aber nicht unter 0) ein Indiz dafür ist, dass das Risiko in einer untersuchten Gruppe, verglichen mit der Vergleichsgruppe niedriger ausfällt. Im Gegensatz zu den vorherigen, deskriptiven Analysen werden bei diesen Modellen die erwähnten Störfaktoren miteinbezogen und nur der rohe Effekt herausgerechnet. Um die Schätzgenauigkeit abzubilden, beinhalten die Grafiken ebenfalls die entsprechenden Konfidenzintervalle von 95 %⁶⁷.

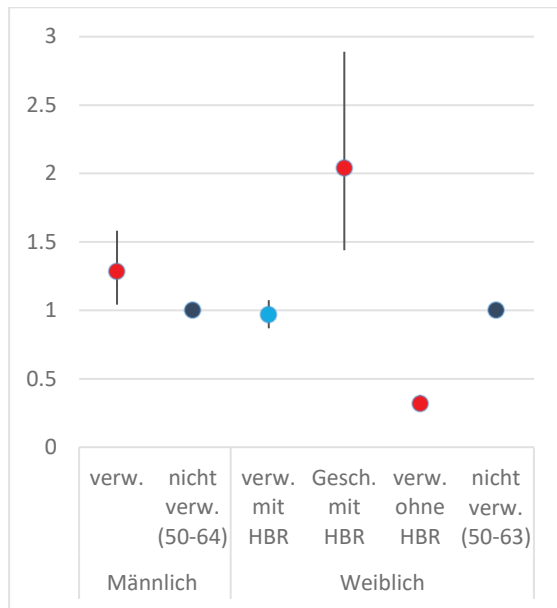
In den Abbildungen sind die Ergebnisse, die sich signifikant von der Referenzmodalität (dunkelblauer Punkt) unterscheiden, mit einem roten Punkt gekennzeichnet und solche, die sich nicht signifikant unterscheiden, mit einem hellblauen Punkt. Die Konfidenzintervalle können sehr unterschiedlich gross sein, da sie von der Grösse der untersuchten Gruppe abhängen.

Abbildung 13 zeigt die Resultate der Regressionsmodelle, bei denen das Risiko bzw. die Wahrscheinlichkeit, erwerbstätig zu sein, untersucht wurde.

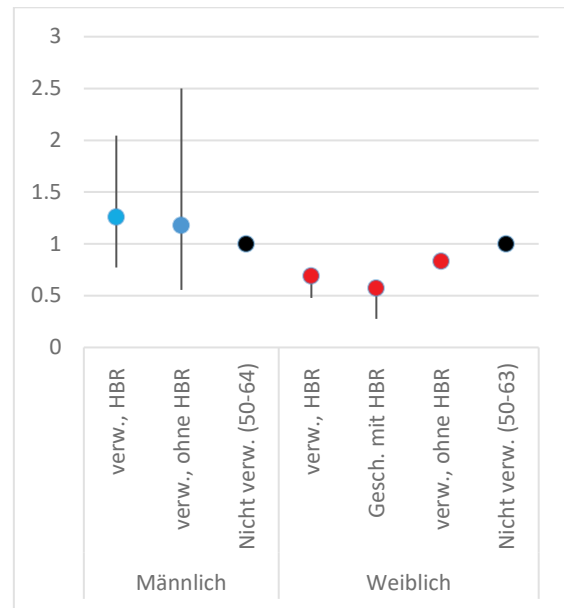
⁶⁷ Bei der Berechnung der Koeffizienten, also der Stärke des Effekts, einer Regressionsanalyse handelt es sich um eine *Schätzung* aufgrund der im Datensatz enthaltenen Personen und Beobachtungen. Im Rahmen von statistischen Analysen wird standardmässig überprüft, inwiefern eine solche Schätzung *statistisch robust* ist, also wie wahrscheinlich es ist, dass der beobachtete Effekt rein zufällig entsteht. Um diese Schätzgenauigkeit abzubilden, werden die sogenannten *Konfidenzintervalle* angegeben. Nebst der Punktschätzung des Koeffizienten zeigen die folgenden Grafiken ebenfalls eine Linie. Der Bereich, den die Linie abdeckt, enthält mit 95 % den geschätzten Wert. Anders formuliert bedeutet dies, dass die Wahrscheinlichkeit, dass die Schätzung ausserhalb der Linie liegt, beträgt, 5 %.

Abbildung 13: Odds-Ratios aus einer logistischen Regression auf die Wahrscheinlichkeit, erwerbstätig zu sein, Personen im Erwerbsalter, 2015

Einpersonenhaushalte



Einelternerhaushalte



Quelle: WiSiER

Nach Kontrolle des Alters, der Nationalität, des Bildungsniveaus und – bei Alleinerziehenden – des Alters des jüngsten Kindes und der Anzahl Personen im Haushalt.

Die in rot markierten Odds-Ratios weichen signifikant von der Referenzmodalität (Vergleichsgruppen in schwarz) ab, die blau markierten nicht.

Hier zeigt sich, dass die Wahrscheinlichkeit erwerbstätig zu sein für alleinlebende Witwer mit einer Hinterbliebenenrente signifikant höher als für die Vergleichsgruppe ausfällt (Odds-Ratios = 1,26), was darauf hindeutet, dass diese Witwer auch nach dem Kontrollieren⁶⁸ von Alters- und Bildungseffekten etwas stärker auf dem Arbeitsmarkt aktiv sind. Bei der entsprechenden Gruppe der Witwer in Einelternerhaushalten sind die Effekte jedoch nicht signifikant⁶⁹.

Für die Gruppe der alleinlebenden Frauen ist die Wahrscheinlichkeit grundsätzlich erwerbstätig zu sein bei Geschiedenen mit Witwenrente signifikant höher als in der Vergleichsgruppe, bei Witwen ohne Hinterbliebenenrente hingegen signifikant niedriger als in der Vergleichsgruppe der Nichtverwitweten. Diese Ergebnisse bestätigen daher die Resultate der deskriptiven Analyse. Dort ging ebenfalls hervor, dass geschiedene Frauen stärker in den Arbeitsmarkt integriert sind, während Witwen ohne Rente eine Gruppe darstellen, die deutlich weniger erwerbstätig ist. Hier muss daran erinnert werden, dass Frauen aus der letzteren Gruppe nicht selten eine Invalidenrente oder andere

⁶⁸ Bei Modellen, welche für Störvariablen «kontrollieren», wird der Einfluss dieser Störvariablen quasi isoliert, und anschliessend Effekt der erklärenden Variable (in diesem Fall der Status als hinterbliebene Person) separat von demjenigen der Störfaktoren untersucht.

⁶⁹ Die Einordnung in signifikant, bzw. nicht-signifikant bezieht sich auf die Wahrscheinlichkeit, dass die beobachteten Resultate rein zufällig zustande kommen. Bei signifikanten Resultaten ist die Wahrscheinlichkeit, dass das Resultat rein zufällig beobachtet wird kleiner als 5 %.

Sozialleistungen (wie z.B. Sozialhilfe) beziehen, was als Indiz auf die verminderte Erwerbsfähigkeit oder die Schwierigkeit einer (Re-)Integration auf den Arbeitsmarkt gewertet werden kann.

Bei Einelternhaushalten zeigen sich bei den Männern keinerlei Unterschiede. Dies; dies ist kohärent mit den bisherigen deskriptiven Ergebnissen, welche keine massgeblichen Unterschiede zwischen den hinterbliebenen Männern aufzeigten. Im Kontrast dazu liegen die Odds-Ratios für alle drei Gruppen von weiblichen Hinterbliebenen deutlich niedriger als 1, was auf eine geringe Erwerbsbeteiligung hinweist, auch wenn Alter und Bildungsstand miteinbezogen werden. Bei den Witwen und Geschiedenen kann die Hypothese gemacht werden, dass die Hinterbliebenenrente als finanzielle Grundsicherung verwendet wird, um sich der Erziehung und Betreuung der Kinder zu widmen. Bei den alleinerziehenden Witwen ohne Hinterbliebenenrente kann eine ähnliche Hypothese formuliert werden, wie bei den Einpersonenhaushalten: Die verringerte Erwerbstätigkeit könnte sich demnach damit erklären lassen, dass einige dieser Personen Unterstützungszahlungen aus anderen Systemen der sozialen Sicherheit erhalten, etwa durch eine Invalidenrente bei einer verminderten Erwerbsfähigkeit oder einer vollständigen Erwerbsunfähigkeit. In Anbetracht der Praxis einer restriktiveren langfristigen Unterstützung durch die Invalidenversicherung (Gugisbergs & Bischof, 2020) ist es auch möglich, dass diese Personen durch die Sozialhilfe unterstützt werden. Hier muss ebenfalls darauf hingewiesen werden, dass aus den bisherigen Analysen hervorging, dass diese Personengruppe von alleinerziehenden Witwen ohne Hinterbliebenenrente sich sehr häufig in einer finanziell prekären Situation befindet und deshalb sozialpolitisch von hoher Relevanz sein dürfte.

Anschliessend wurden mit der gleichen Vorgehensweise die Dynamiken bezüglich der Ausübung eines Nebenerwerbs bzw. dem Erzielen eines niedrigen Einkommens von unter 20'000 Franken untersucht. Die entsprechenden Resultate sind in

Die logistischen Regressionen zeigen, kohärent mit den bisherigen Resultaten, keinen Unterschied zwischen verwitweten Männern und der Vergleichsgruppe, ausser bei den Alleinerziehenden: In dieser Konstellation sind Männer mit einer Rente leicht (aber signifikant) häufiger mit einem Einkommen von weniger als 20'000 Franken vertreten.

Bei alleinlebenden Frauen ist Teilzeitarbeit häufiger als in der Gruppe der alleinlebenden Witwen mit als auch ohne Witwenrente. Geschiedene Witwen mit Rente unterscheiden sich jedoch nicht von der Referenzgruppe der nichtverwitweten Frauen, was bereits in einem vorherigen Abschnitt dahingehend interpretiert wurde, als dass diese aufgrund des zeitlichen Zurückliegens der Scheidung weitgehend in den Arbeitsmarkt integriert sind – und dies deutlich mehr als verheiratete Frauen, welche ihren Ehepartner verlieren.

Innerhalb der Einelternhaushalte ist die Häufigkeit von Zusatzeinkommen bei Männern, die eine Witwenrente beziehen leicht erhöht. Bei den Frauen ist diese Häufigkeit für alle von Witwenschaft betroffenen Konfigurationen signifikant höher als in der Referenzgruppe: Im Falle von Witwen ohne Rente sogar sehr deutlich erhöht. Die Breite des Konfidenzintervalls deutet jedoch darauf hin, dass dieser Schätzung sehr heterogene Daten zugrunde liegen.

Abbildung 14 ersichtlich.

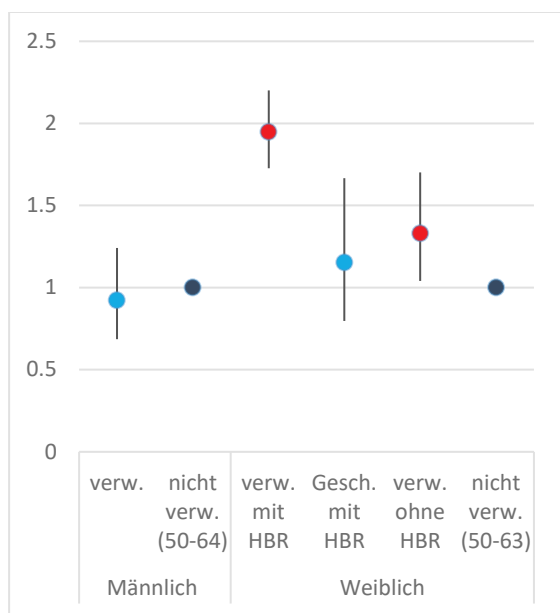
Die logistischen Regressionen zeigen, kohärent mit den bisherigen Resultaten, keinen Unterschied zwischen verwitweten Männern und der Vergleichsgruppe, ausser bei den Alleinerziehenden: In dieser Konstellation sind Männer mit einer Rente leicht (aber signifikant) häufiger mit einem Einkommen von weniger als 20'000 Franken vertreten.

Bei alleinlebenden Frauen ist Teilzeitarbeit häufiger als in der Gruppe der alleinlebenden Witwen mit als auch ohne Witwenrente. Geschiedene Witwen mit Rente unterscheiden sich jedoch nicht von der Referenzgruppe der nichtverwitweten Frauen, was bereits in einem vorherigen Abschnitt dahingehend interpretiert wurde, als dass diese aufgrund des zeitlichen Zurückliegens der Scheidung weitgehend in den Arbeitsmarkt integriert sind – und dies deutlich mehr als verheiratete Frauen, welche ihren Ehepartner verlieren.

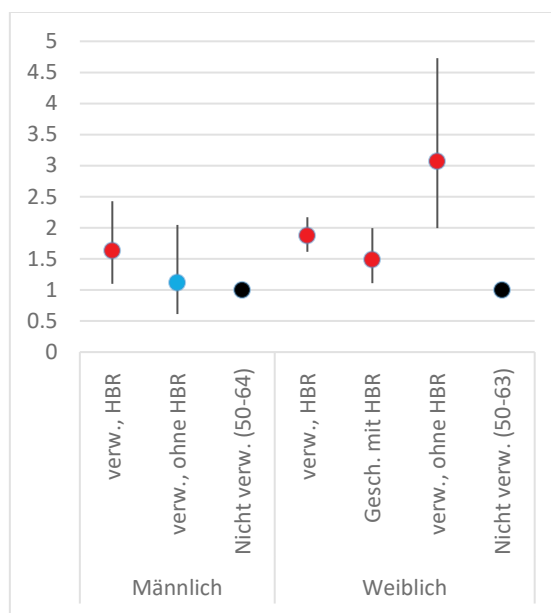
Innerhalb der Einelternhaushalte ist die Häufigkeit von Zusatzeinkommen bei Männern, die eine Witwenrente beziehen leicht erhöht. Bei den Frauen ist diese Häufigkeit für alle von Witwenschaft betroffenen Konfigurationen signifikant höher als in der Referenzgruppe: Im Falle von Witwen ohne Rente sogar sehr deutlich erhöht. Die Breite des Konfidenzintervalls deutet jedoch darauf hin, dass dieser Schätzung sehr heterogene Daten zugrunde liegen.

Abbildung 14: Odds-Ratios aus einer logistischen Regression zur Wahrscheinlichkeit der Ausübung einer Nebentätigkeit

Einpersonenhaushalte



Einelternhaushalte



Quelle: WiSiER.

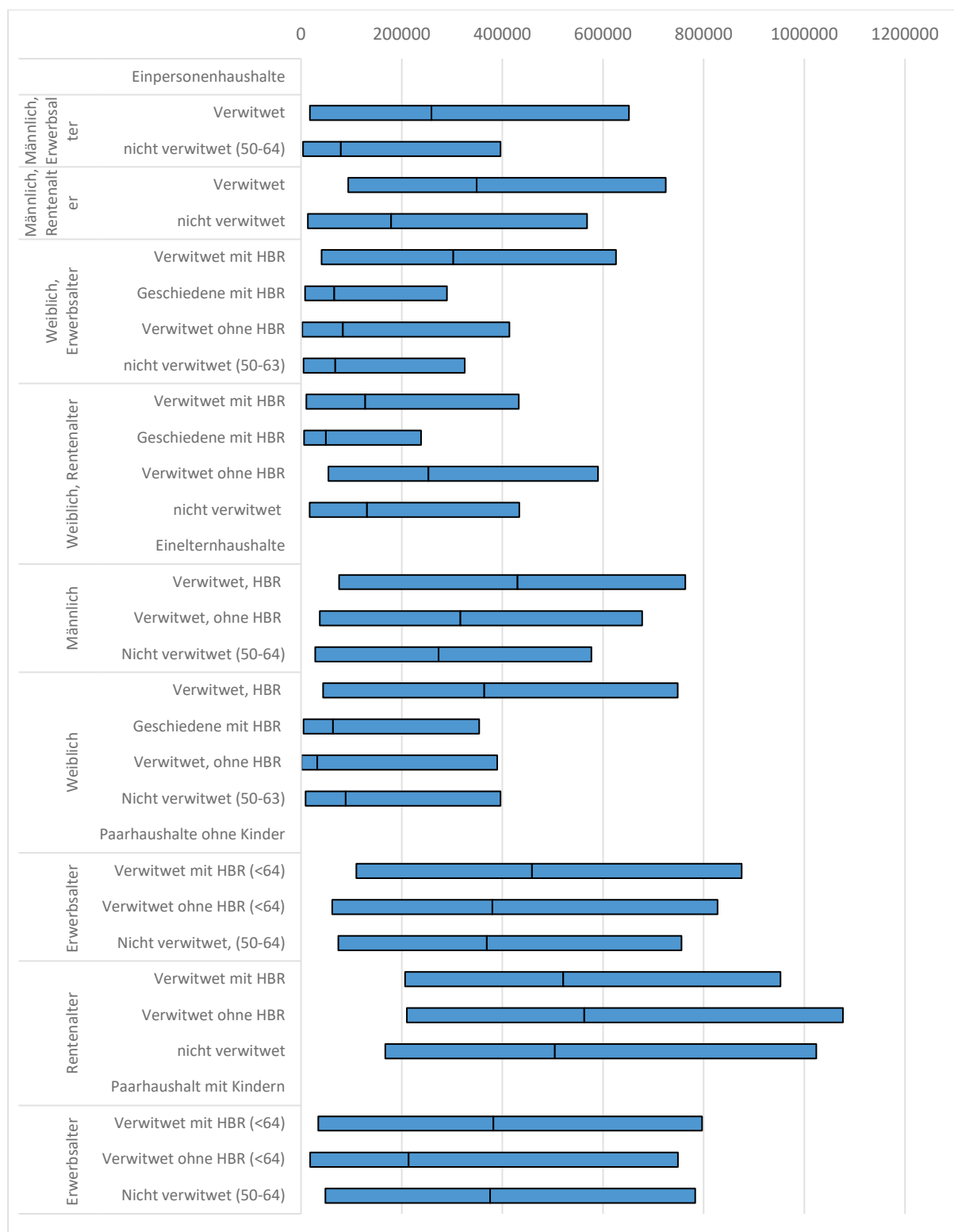
Die abgebildeten Resultate berücksichtigen den Effekt des Alters, der Nationalität, des Bildungsniveaus und – bei Alleinerziehenden – des Alters des jüngsten Kindes und der Anzahl der Personen im Haushalt. Die in rot markierten Odds-Ratios weichen signifikant von der Referenzmodalität (Vergleichsgruppe in schwarz) ab, die blau markierten nicht. Eine Nebenbeschäftigung ist definiert als ein Einkommen von weniger als 20'000 Franken.

Zusammenfassend lässt sich nach diesen Regressionsanalysen bezüglich der Erwerbsbeteiligung und der Ausübung einer Tätigkeit in einem Teilzeitpensum festhalten, dass die Erkenntnisse aus den deskriptiven Analysen ihre Gültigkeit beibehalten und nicht aufgrund von anderen Störfaktoren wie dem Alter oder dem Bildungsgrad statistisch erklärbar werden. Zum Schluss muss jedoch noch einmal darauf hingewiesen werden, dass diese Erkenntnisse auf der Hypothese beruhen, dass der Grenzwert von Einkommen bis 20'000 Franken tatsächlich Einkommen aus einer Teilzeitbeschäftigung definiert. Die Autoren gehen davon aus, dass dieser Grenzwert relevant ist und Tätigkeiten im Rahmen einer Vollanstellung mit tiefen Löhnen ausschliesst: Denn selbst Anstellungen in tief entlohnten Wirtschaftszweigen wie dem Gastronomiesektor resultieren in der Regel in Löhnen über diesem Schwellenwert. Trotzdem bleibt diese methodische Herangehensweise lediglich eine Annäherung an die Fragestellung, inwiefern die unterschiedliche Verteilung von Vollzeit- und Teilzeitarbeit einen Effekt auf die Konsequenzen einer Verwitwung hat. Aufgrund der schwierigen Datenlage lässt sich diese Frage nicht abschliessend beantworten.

3.2.6 Vermögenswerte

Eine Dimension, welche bei den bisherigen Analysen ausser Acht gelassen wurde, ist diejenige der Vermögenswerte. Deren Rolle wird in diesem Abschnitt untersucht. Dabei wird zwischen der Summe der den Steuerbehörden gemeldeten Vermögen (Bruttovermögen) und dem Nettovermögen unterschieden. Letzteres ergibt sich durch Abzug allfälliger Schulden (Hypotheken oder andere) vom Bruttovermögen. Abbildung 15 zeigt die Verteilung des Bruttovermögens für die festgelegten Gruppen. Die detaillierten Zahlen können der Tabelle 20 im Anhang entnommen werden. Die Abbildung zeigt den Median sowie die Quartile (25 % / 75 %) dieser Vermögenswerte.

Abbildung 15: Verteilung des Bruttovermögens für die Ziel- und Vergleichsgruppen, 2015



Quelle: WiSiER.

Bei den Alleinlebenden im Erwerbsalter erscheinen die Verwitweten im Vergleich zu den Nichtverwitweten eher bevorteilt, insbesondere bei den Männern. So liegt der Median des Bruttovermögens eines Witwers im Erwerbsalter bei 259'000 Franken, gegenüber 79'000 Franken für einen Nicht-Witwer. Beim Nettovermögen sind es 94'000 bzw. 29'000 Franken. Bei den Frauen ist diese positive Situation vor allem für Witwen mit einer Hinterbliebenenrente kennzeichnend, während die anderen Kategorien auf dem Niveau der Vergleichsgruppe liegen.

Für Personen, die in einem Haushalt mit nur einem Elternteil leben, ist die bessergestellte Situation von Witwen und Witvern, die eine Hinterbliebenenrente beziehen ebenfalls zu beobachten (mit Ausnahme von Geschiedenen). Gleichzeitig wird ersichtlich, dass bei weiblichen Alleinerziehenden, welche in vielen Hinsichten als eine Gruppe identifiziert wurden, die besonders stark von finanzieller Prekarität betroffen ist, auch Situationen vorliegen, bei denen sehr tiefe bzw. gar kein Brutto- und Nettovermögen vorhanden sind. So liegt das untere Quartil bei den alleinerziehenden Geschiedenen mit Rente, bei Witwen ohne Rente sowie bei der nichtverwitweten Referenzbevölkerung bei 0, was bedeutet, dass keinerlei Vermögen vorhanden ist. Bei Verwitweten ohne Hinterbliebenenrente liegt zudem der Median des Nettovermögens nicht unweit der Vermögensfreigrenze von 6'000 Franken (SKOS Richtlinien für eine erwachsene Person und ein Kind). Diese Erkenntnis zeigt zusätzlich, dass dieser häufig von finanzieller Prekarität betroffenen Gruppe ebenfalls keine Vermögen vorliegen, welche die geringe Einkommenslage kompensieren könnte.

Bei Personen im Erwerbsalter, die in einem Paarhaushalt ohne Kinder leben, fällt auf, dass die Haushalte, welche eine Hinterbliebenenrente gemäss AHV beziehen, ebenfalls über ein Vermögen verfügen, welches über dem der nichtverwitweten Vergleichsgruppe liegt, aber auch über demjenigen der verwitweten, aber Nichtbeziehenden einer Hinterbliebenenrente. Dies dürfte durch die möglichen Kapitalauszahlungen aus der 2. oder 3. Säule zu erklären sein. Bei Paarhaushalten mit Kindern ist dann zu beobachten, dass die Beziehenden einer AHV-Hinterbliebenenrente auf einem vergleichbaren Vermögensniveau sind, wie die nichtverwitwete Referenzgruppe. Die Paarhaushalte mit Kindern und ohne Rente fallen hingegen ab, mit einem Median, der deutlich unterhalb demjenigen der beiden erstgenannten Gruppen liegt.

Diese Unterschiede zwischen der Verwitweten- und der Vergleichsgruppe können auf folgende Faktoren zurückgeführt werden: Einerseits ist es für ein Paar leichter, ein Vermögen aufzubauen als für eine alleinlebende Person, da die Vermögenswerte kumuliert werden. Im Todesfall gehen diese Vermögenswerte dann an die einzelne, verbliebene Person über. Die Tatsache, dass Witwen und Witwer während einer gewissen Zeit als Ehepaar gelebt haben, kann daher ein höheres Vermögensniveau erklären. Andererseits kann die Verwitwung in einigen Fällen zu Leistungen in Form von einmalig ausbezahlten Kapitalauszahlungen aus der beruflichen Vorsorge oder der dritten Säule führen, die in dieser Analyse als Vermögenswerte eingeschlossen sind.

Für Personen im Rentenalter liegt das allgemeine Vermögensniveau eher hoch. Dies lässt sich durch die Anhäufung von Vermögenswerten – durch Sparen oder den Erwerb von Immobilien – während des gesamten Lebenslaufs erklären, durch die Auszahlung des Altersguthabens aus der beruflichen

Vorsorge oder der 3. Säule, durch Erbschaften, aber auch durch einen gewissen Kohorteneffekt: Die Generationen, die zum Zeitpunkt dieser Studie die Bevölkerung im Rentenalter ausmachen, konnten massgeblich vom Wirtschaftswachstum der Nachkriegszeit und der dadurch entstandenen beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten profitieren. Dieses Muster, auf das sich das Vermögen in der Schweizer Bevölkerung im Rentenalter konzentriert, wurde in zahlreichen vorhergehenden Studien (z.B. Wanner & Gabadinho, 2008) aber auch in der aktuellsten Studie von Wanner und Gerber (2021) nachgewiesen. Ebenfalls ersichtlich ist, dass auch die Situation von Witwern durchgehend günstiger als diejenige von Nicht-Witwern ausfällt. Bei den alleinlebenden Witwern beträgt das mediane Nettovermögen beispielsweise 255'000 Franken, gegenüber 117'000 Franken in der Vergleichsgruppe (alleinlebende Frauen: 189'000 CHF bei Frauen mit AHV-Rente gegenüber 96'000 CHF in der Vergleichsgruppe). Die Situation von Witwen im Rentenalter oder geschiedenen Frauen mit einer Hinterbliebenenrente kontrastiert die beschriebenen Muster für Männer und bestätigt, dass die Witwen im Alter von 64 Jahren und älter eine eher prekäre Gruppe repräsentieren.

3.2.7 Einflussfaktoren auf die finanzielle Situation der Haushalte

Dieser Abschnitt befasst sich vertieft mit einigen soziodemografischen Einflussfaktoren, die mit der finanziellen Situation zusammenhängen können. Die meisten Faktoren wurden bereits in der bisherigen Diskussion der Resultate erwähnt. Bei den folgenden Auswertungen stehen Personen, die allein oder in Einelternhaushalten leben, im Fokus.

Der Ansatz ist weitgehend deskriptiv, aber zur Überprüfung, ob die identifizierten Faktoren auch nach gleichzeitiger Berücksichtigung anderer sogenannter Störfaktoren ihren Einfluss beibehalten (siehe die genaue Beschreibung im Methodenteil dieses Berichts), wurde ebenfalls ein logistisches Regressionsmodell geschätzt. Dabei wird durchgehend das Konzept der geringen finanziellen Mittel, entsprechend einem Grenzwert von weniger als 60 % des Medians der Äquivalenzeinkommen verwendet. Im Folgenden beschränkt sich die Präsentation der Ergebnisse auf die wichtigsten Tendenzen aufgrund der verschiedenen soziodemografischen Faktoren. Die detaillierten Ergebnisse können dem Anhang (Unterkapitel 6.4 auf S. 187) entnommen werden.

Bei Frauen liegt das Risiko, über geringe oder sehr geringe finanzielle Mittel zu verfügen, generell höher als bei Männern, wenn man den Haushaltstyp und das *Alter* berücksichtigt. Darüber hinaus besteht für alleinlebende Männer ein hohes Risiko von (sehr) geringen finanziellen Mitteln, wenn sie in jungen Jahren eine Verwitwung erleben (ein Muster, welches auch bei Frauen zu beobachten ist).

Nach dem 45. Lebensjahr zeigt sich die Situation bei Witwern günstiger als in der Vergleichsgruppe. Nach dem 75. Lebensjahr ist zwar ein Anstieg des Risikos von geringen finanziellen Mitteln zu beobachten, dieses bleibt jedoch deutlich unter dem Niveau der Vergleichsgruppe. Bei der Interpretation ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Vergleichsgruppe (alleinstehende und geschiedene Personen, die alleine leben) um eine eher prekäre Gruppe handelt, wenn sie das Rentenalter erreicht (siehe Wanner & Gerber, 2022). Witwer sind vergleichsweise bessergestellt, was wahrscheinlich aufgrund des Zusammenlebens in Paarhaushalten – was bei Männern häufiger der Fall ist – aber auch auf die biografische Einkommens- und Vermögensbildung zurückzuführen ist.

Bei alleinlebenden Frauen lässt sich beobachten, dass Beziehende einer Witwenrente im Erwerbsalter in einer eher günstigen finanziellen Situation leben. Die Hinterbliebenenrente scheint eine wichtige Rolle zu spielen, wenn es darum geht, Witwen im Falle eines Partnerverlusts davor zu schützen unter die 60 %-Schwelle, und damit in eine Situation von Prekarität, zu fallen. Die Hinterbliebenenrente aus der ersten Säule allein reicht jedoch nicht aus, um den Schwellenwert zu erreichen oder zu überschreiten – dazu sind Rentenzahlungen aus der zweiten Säule oder ein Erwerbseinkommen notwendig. Nach der Pensionierung verschlechtert sich die Situation für Witwen, die eine Hinterbliebenenrente beziehen, drastisch. Dabei muss jedoch hervorgehoben werden, dass es sich hier um eine äusserst spezifische Gruppe von Personen handelt, bei denen die theoretische Altersrente kleiner ausfallen würde, als eine Witwenrente und aufgrund der geltenden Regelung diesbezüglich deshalb eine Witwenrente anstelle einer Altersrente ausbezahlt wird. Es dürfte sich daher um Personen handeln, die bedeutende Beitragslücken in der 1. Säule aufweisen: Dies können entweder Personen sein, die spät im Lebenslauf in die Schweiz gezogen sind, oder um Personen, die in der Schweiz aufgewachsen sind und anschliessend einen bedeutenden Teil ihres Erwerbslebens im Ausland verbracht haben und deshalb nicht AHV-pflichtig waren. Die Daten nach dem 64. Lebensjahr basieren jedoch auf einer eher kleinen Anzahl von beobachteten Frauen und sind daher relativ schwer zu interpretieren. Nach der Pensionierung gehört die Mehrheit der Frauen zur Gruppe der Witwen ohne Hinterbliebenenrente (aber mit einer AHV-Rente). Diese Gruppe befindet sich im Vergleich zur Referenzgruppe der Nichtverwitweten in einer eher günstigen Situation. Anschliessend steigt der Anteil der Frauen mit (sehr) geringen Einkünften nach dem 80. Lebensjahr leicht an, und dies über alle betrachteten Gruppen. Diese Tendenz ist ebenfalls schwer zu interpretieren.

In Einelternhaushalten bedeutet das Vorhandensein einer Hinterbliebenenrente sowohl für Männer als auch für Frauen über den Altersverlauf hinweg konstant ein geringeres Risiko, über geringe finanzielle Mittel zu verfügen. Bei den Männern hat die Referenzgruppe (nichtverwitwete Männer) ein dementsprechend erhöhtes Risiko im Vergleich zur Gruppe der Männer mit einer Hinterbliebenenrente. Bei Frauen in Einelternhaushalten sind verwitwete und geschiedene Frauen mit Rentenansprüchen im Vergleich zu nichtverwitweten Frauen ebenfalls über alle Altersgruppen hinweg eher besser finanziell abgesichert, mit einem niedrigeren Anteil an Haushalten mit geringen finanziellen Mitteln. Wie bereits häufig erwähnt wurde, fällt auf, dass bereits die Referenzgruppe aus nichtverwitweten Frauen sich durch einen hohen Anteil an Haushalten mit geringen finanziellen Mitteln auszeichnet. Verwitwete Frauen ohne Hinterbliebenenrente befinden sich jedoch in einer noch schlechteren Situation, wobei sich bei dieser Gruppe eine Abnahme beobachten lässt: Dementsprechend ist das Risiko, in einer Situation mit geringen finanziellen Mitteln zu sein am höchsten in der Altersstufe 25-44 und fällt anschliessend auf das Niveau von rund 35 % und sinkt nur noch marginal bis zum Alter 60-64.

Bezüglich des Alters zum Zeitpunkt der Verwitwung (siehe Tabelle 21 des Anhangs) fallen die Unterschiede bei Personen im Erwerbsalter, die in Einpersonenhaushalten wohnen, eher gering aus, wenn man den Anteil der geringen bzw. der sehr geringen finanziellen Mittel betrachtet. Bei Männern

lässt sich eine schwache Tendenz zur Reduktion des Anteils von Haushalten mit geringen finanziellen Mitteln beobachten, wenn die Alterskategorien der 18-44-Jährigen mit derjenigen der 45-64-Jährigen verglichen werden, was jedoch schwierig zu interpretieren ist – auch weil nur wenige Verwitwungsfälle die jüngere Alterskategorie ausmachen. Bei alleinlebenden Frauen im Erwerbsalter hängt eine späte Verwitwung mit einem etwas höheren Anteil an finanzieller Prekarität zusammen. Dies könnte mit der Schwierigkeit für ältere Arbeitsnehmende, nach einer längeren Zeit ohne oder mit einer niedrigprozentigen Erwerbstätigkeit wieder verstärkt beruflich Fuss zu fassen, zu tun haben. Bei Frauen mit einer Hinterbliebenenrente, welche in einem Einelternhaushalt wohnhaft sind, zeigt sich die gegenteilige Tendenz. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass jüngere Frauen (wobei dabei Frauen verstanden werden, die zum Zeitpunkt der Verwitwung unter 45 Jahre alt sind) eher in der Lage sind, mit ihrem beruflichen Profil auf den Arbeitsmarkt zurückzukehren und dort ein Einkommen oberhalb des Schwellenwertes zu erzielen. Bei den alleinerziehenden Männern im Erwerbsalter steigen die Anteile von denjenigen mit eher tiefen Einkommen mit dem Alter bei der Verwitwung, was wie bereits bei den alleinstehenden Witwen mit der Problematik von älteren Arbeitsnehmenden auf dem Arbeitsmarkt zu tun haben könnte.

Bei Haushalten in denen Personen im Rentenalter wohnhaft sind, scheint das Alter bei der Verwitwung keinen signifikanten Einfluss auf den Anteil mit (sehr) geringen finanziellen Mitteln zu haben: So liegt der Anteil bei Frauen konstant bei rund 35 %, und bei Männern konstant bei rund 20 %, unabhängig davon, ob die Verwitwung im Alter von 18-44, 45-63 oder 65+ eingetroffen ist. Global betrachtet deuten diese Ergebnisse darauf hin, dass das Alter bei der Verwitwung kein Faktor ist, der die finanzielle Situation von Witwen und Witwern massgeblich beeinflusst. Die Erklärung für dieses Resultat dürfte mit der fast universellen Absicherung von Personen im Pensionsalter durch die AHV zu tun haben. Die AHV, unterstützt durch die Ergänzungsleistungen für Pensionierte mit sehr tiefen Renten, garantiert demnach fast allen Personen im Pensionsalter ein minimales Einkommen.

Die Anzahl sowie das Alter der Kinder in Haushalten mit alleinerziehenden Elternteilen spielen eine wichtige Rolle für deren finanzielle Situation (siehe Abbildung 32 des Anhangs). Angesichts der geringen Anzahl von betroffenen Haushalten ist es jedoch schwierig diesen Zusammenhang präzise zu untersuchen.

Für Männer in Einelternhaushalten führt der Bezug einer Hinterbliebenenrente zu einer stark ausgeprägten Absicherung vor dem Risiko mit geringen oder sehr geringen finanziellen Mitteln auskommen zu müssen, besonders wenn das jüngste Kind jünger als die in der Analyse berücksichtigte Alterskategorie von 15-19 Jahren ist. Das entsprechende Risiko liegt deutlich unterhalb demjenigen der nichtverwitweten Vergleichsgruppe. Somit sind Witwer- und Waisenrenten, auf welche diese Kategorie Anspruch haben, so lange die Kinder minderjährig sind, wirksam darin, vor dem Risiko mit geringen finanziellen Mitteln auskommen zu müssen, zu schützen. Nach dem Alter von 15-19 Jahren sind die Unterschiede zur Vergleichsgruppe äusserst gering bzw. nicht mehr feststellbar, was durch den Wegfall des Rentenanspruchs (sowohl des Anspruchs auf eine Witwerrente, aber auch durch das Erlöschen des Anspruchs auf eine Waisenrente) erklärt werden

kann. Bei alleinerziehenden Männern, die keine Hinterbliebenenrente beziehen, scheint das Risiko von geringen oder sehr geringen Mitteln erhöht zu sein, wenn das jüngste Kind sich in der Altersgruppe 15-19 befindet, wobei die absolute Anzahl an Fällen relativ gering ist. Zudem steigt bei Männern das Risiko mit zunehmender Kinderzahl, insbesondere in Einelternfamilien mit drei oder mehr Kindern. Dieser Anstieg ist wesentlich geringer, wenn eine Hinterbliebenenrente vorhanden ist.

Für Frauen wiederum gilt, dass Witwen, die eine Hinterbliebenenrente beziehen, deutlich besser abgesichert sind. Diese Absicherung gegenüber den Vergleichsgruppen bleibt über alle Altersgruppen des jüngsten Kindes und der Anzahl der Kinder bestehen. Bei geschiedenen Beziehenden einer Hinterbliebenenrente entspricht die Situation nach Berücksichtigung der Merkmale der Kinder ungefähr derjenigen der Referenzgruppe, welche keine Verwitwung erlebt hat, während die Resultate bei Nicht-Beziehenden einer Hinterbliebenenrente, eher komplex zu interpretieren ist.

Grundsätzlich zeigt sich, dass in Haushalten mit Alleinerziehenden das Alter des Kindes in einem negativen Zusammenhang mit dem Risiko von geringen und sehr geringen finanziellen Mitteln zu stehen scheint: Dies kann einerseits mit der zunehmenden beruflichen Tätigkeit des Kindes zusammenhängen, etwa, wenn im Rahmen einer Lehrstelle bereits ein kleines Einkommen erzielt wird, später dann aber auch, wenn das Kind ein eigenes Erwerbseinkommen generiert. Zudem muss erwähnt werden, dass der Anspruch auf eine Waisenrente bei Kindern bis zum Abschluss der Ausbildung, spätestens mit dem 25. Altersjahr, bestehen bleibt. Ein weiterer Faktor kann jedoch auch damit zu tun haben, dass bei steigendem Alter des Kindes – und damit dem steigenden Grad der Selbstständigkeit – der Betreuungsaufwand sinkt und es möglich wird, einer beruflichen Aktivität nachzugehen. Beides führt zu einer zunehmenden Erhöhung des Haushaltseinkommens. Die Anzahl der Kinder steht jedoch in einem positiven Zusammenhang mit dem Risiko von geringen oder sehr geringen finanziellen Mitteln. Zur Interpretation kann darauf verwiesen werden, dass eine grössere Anzahl von Kindern ebenfalls zu einer höheren Belastung des Haushaltsbudgets führt und gleichzeitig die Möglichkeit der Erwerbsbeteiligung reduziert, weil die Kinderbetreuung sichergestellt werden muss.

Ohne auf alle Ergebnisse im Detail einzugehen, kann festgestellt werden, dass die Quoten für geringe und sehr geringe finanzielle Mittel für *ausländische Personen* fast durchgehend höher liegen als die Quoten für Personen mit Schweizer Nationalität. Eine mögliche Erklärung könnte darin liegen, dass Personen mit Migrationshintergrund, welche eine eher tiefe Anwesenheitsdauer aufweisen und im Durchschnitt auch tiefere Löhne erzielen, in den Schweizer Vorsorgesystemen – 1. Säule, 2. Säule – weniger gut abgedeckt als Personen mit Schweizer Nationalität sind. Einige wenige Gruppen sind von diesem Muster ausgenommen. Dies gilt insbesondere für alleinlebende und geschiedene Frauen mit Hinterbliebenenrenten. Gemischte Haushalte, in denen sowohl eine Person mit einer ausländischen Nationalität als auch eine mit Schweizer Nationalität wohnhaft sind, befinden sich im Allgemeinen, aber nicht systematisch, auf einem mittleren Niveau.

Die Resultate zeigen, dass ein hohes *Bildungsniveau*⁷⁰ davor schützt, in eine Situation mit geringen oder sehr geringen finanziellen Mitteln zu geraten. Der schützende Effekt der Bildung ist bei der 60 %-Schwelle ausgeprägter als bei der 50 %-Schwelle. Dies ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass bei Haushalten mit sehr geringen finanziellen Mitteln die Streuung des Bildungsniveaus weniger breit ausfällt. Sie kann sowohl für die Haushalte mit verwitweten Personen als auch für die Vergleichsgruppen beobachtet werden, wobei sie bei den letzteren weniger eindeutig ausgeprägt ist, insbesondere wenn man die Unterschiede zwischen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe bei Paarhaushalten berücksichtigt. Die Beobachtung bei Paarhaushalten kann jedoch wieder auf den Effekt zurückgeführt werden, dass das weitere Haushaltsmitglied die finanzielle Situation des Haushalts beeinflusst und damit den Effekt der Bildung der verwitweten Person abschwächen kann.

Die Ergebnisse bestätigen den schützenden Effekt von Bildung. Dieser ist bereits aus anderen Erhebungen wie der Sozialhilfestatistik aber auch aus diversen Armutsstudien gut bekannt (siehe beispielsweise Guggisberg et al., 2012). Ein tertiäres Bildungsniveau stellt jedoch keine absolute Absicherung gegenüber dem Risiko eines geringen Einkommens dar. Selbst bei den am höchsten qualifizierten Personen schwankt der Anteil von Personen, die in einer prekären finanziellen Lage sind, durchgehend um 10 %.

Berücksichtigt man nur die Haushalte im Erwerbsalter mit einem Erwerbseinkommen, ist es möglich, die finanzielle Situation von *Arbeitnehmenden und Selbstständigerwerbenden* zu vergleichen. In diesem Teil der Analyse wird demnach zwischen denjenigen, die Einkommen aus einem Anstellungsverhältnis versteuert haben, und denjenigen, bei denen das steuerbare Einkommen aus einer selbständigen Tätigkeit resultiert⁷¹, unterschieden. Ebenfalls in die Analyse miteinbezogen sind Personen, die sowohl ein Einkommen aus einer Anstellung als auch aus einer selbständigen Tätigkeit erwirtschaftet haben.

Die finanzielle Situation von Haushalten, die ausschliesslich über ein Einkommen aus selbständiger Tätigkeit verfügen, ist fast durchgehend sehr viel prekärer als diejenige von Arbeitnehmenden. Diese Problematik ist ebenfalls bereits von anderen Untersuchungen bekannt und zeigt ein weiteres Mal die bedeutende sozialpolitische Relevanz der Absicherung von Selbstständigen. Eine gemischte Erwerbssituation kann in einigen Fällen (z. B. bei alleinlebenden Witwen oder Alleinerziehenden mit einer Rente) zu einer Verbesserung der finanziellen Situation führen. In solchen Konfigurationen ist es vorstellbar, dass das regelmässige Einkommen aus der Anstellungstätigkeit die Fluktuationen und schwierigen finanziellen Verhältnisse der Selbstständigkeit zu kompensieren vermag. In den meisten

⁷⁰ Durch den Einbezug der Strukturhebung ist es möglich, den höchsten Bildungsabschluss von verwitweten Personen zu ermitteln. Wie bereits früher im Text erwähnt, handelt es sich bei der SE um eine Stichprobenerhebung und nicht um ein Register. Da jedoch nur ein Teil der Personen, welche in WiSiER enthalten sind, ebenfalls an der Strukturhebung teilgenommen hat, beschränken sich die folgenden Analysen auf diese Personen.

⁷¹ Bezüglich dieses Punkts ist zu erwähnen, dass beim direkten Vergleich der Steuerwerte eine gewisse Vorsicht geboten ist, da bei der Versteuerung des Einkommens und der Vermögen von Selbstständigerwerbenden gegenüber Arbeitnehmenden zahlreiche Unterschiede gelten. So beinhalten die in der Steuererklärung erfassten Einkommen von Selbstständigen – ganz besonders bei Einzelfirmen – beispielsweise eine ganze Reihe von Abzügen für geschäftliche Auslagen, welche das Einkommen mindern. Ebenso haben Selbstständige einen bedeutenden Freiraum bezüglich der Deklaration ihres Vermögens als Privat oder Geschäftsvermögen.

Fällen befinden sich jedoch Haushalte, in denen Personen wohnen, welche sowohl eine selbständige als auch eine Anstellungstätigkeit ausüben, in einer finanziellen Zwischenlage.

Während die bisher präsentierten Auswertungen besonders die erhöhte finanzielle Prekarität alleinlebender Witwen ohne Rente sowie von alleinerziehenden Witwen – allen voran denjenigen ohne Witwenrente – aufzeigten, ermöglichten die Auswertungen in diesem Teilkapitel eine Differenzierung der bisherigen Ergebnisse und damit auch die Identifikation von weiteren besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen. Dazu gehören kinderreiche Haushalte und solche mit Kindern jüngeren Alters, ausländische Personen, Personen mit einem tieferen Bildungsstand sowie Selbständigerwerbende.

3.2.8 Die Rolle von Hinterbliebenenrenten gemäss UVG

Wie im zweiten Kapitel ausgeführt wurde, sind im Rahmen der Unfallversicherung Hinterbliebenenrenten vorgesehen, wenn der Tod auf einen Unfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (Alter und Vorhandensein von Kindern). Die Rente wird zwar steuerlich erfasst, ist aber aufgrund der bedeutenden Unterschiede zwischen den kantonalen Steuerregistern ausschliesslich in Bern eindeutig als solche identifizierbar. In den anderen Kantonen wird sie unter der Sammelkategorie "andere Renten" erfasst, was dazu führt, dass keine Möglichkeit besteht, Unfallversicherungsrenten genau zu identifizieren und von anderen Renten zu unterscheiden. Aus diesem Grund konzentrieren sich die folgenden Analysen auf den Kanton Bern.

Der Anteil der Haushalte, die eine UVG-Rente beziehen, beträgt im Kanton Bern bei alleinstehenden Witwen im Erwerbsalter, welche ebenfalls eine Witwenrente aus der 1. Säule beziehen, 6 %. Bei der gleichen Gruppe von Witwen im Rentenalter liegt der Anteil bei 11 % und bei alleinerziehenden Frauen mit einer Witwenrente bei knapp 10 %⁷². Bei den anderen Gruppen von Hinterbliebenen, die allein oder in Einelternhaushalten leben und von einer Verwitwung betroffen sind, ist der Anteil geringer (zwischen 1,7 % und 4,1 %). Bei den nichtverwitweten Vergleichshaushalten ist dieser Anteil derweil noch geringer, aber nicht bei null. Bei Paarhaushalten liegt der Anteil bei über 12 %, wenn (gleichzeitig) eine Hinterbliebenenrente bezogen wird.

Der Vergleich der Anteile der (sehr) geringen finanziellen Mittel nach Rentenstatus wird dadurch erschwert, dass nur ein Kanton berücksichtigt werden kann und sich die zur Verfügung stehenden Fallzahlen deutlich reduzieren. Aus diesem Grund werden nur berechnete Anteile gezeigt, welche auf der Grundlage von 20 oder mehr Fällen beruhen. Zusätzlich wurden die jeweiligen 95 %-Konfidenzintervalle berechnet, um die Anteile an UVG-Rentenbeziehenden zu kennzeichnen, die sich signifikant von denjenigen von Nichtbeziehenden unterscheiden (in der Tabelle fett dargestellt). Im Allgemeinen ist der Unterschied zwischen Beziehenden und Nichtbeziehenden in den am stärksten

⁷² Leider liegen keine Informationen über die Umstände, welche ausschlaggebend für den Anspruch einer UVG-Rente sind, vor.

vertretenen Gruppen (Witwen und Witwer im Pensionsalter, Witwen in Einelternhaushalten, die eine Hinterbliebenenrente beziehen) erheblich.⁷³

Die Ergebnisse deuten auf ein geringeres Risiko von sehr geringen finanziellen Mitteln bei UVG-Rentenbeziehenden hin. Dies lässt die Schlussfolgerung zu, dass zahlreiche Haushalte, die ohne UVG-Rentenbezug unter der Schwelle liegen würden, durch den Bezug einer Hinterbliebenenrente gemäss UVG über diese Schwelle gehoben werden. Es muss jedoch auch davon ausgegangen werden, dass die Tatsache, dass ein Haushalt eine UVGT-Rente bezieht, ebenfalls bedeutet, dass dieser Haushalt vermutlich auch weitere Leistungen aus anderen Säulen bezieht, etwa Hinterbliebenenleistungen aus der 2. Säule oder der 3. Säule. Insofern ist es auch möglich, dass der direkte Effekt, welcher gemäss der Einteilung in UVG-Beziehende gegenüber UVG-Nichtbeziehenden weniger stark ausfällt. Dies gilt insbesondere für Alleinlebende, aber auch alleinerziehende Witwen im Erwerbsalter: Bei ihnen liegt der Anteil der Haushalte, welche ohne UVG-Rente unterhalb der Schwelle einer prekären finanziellen Situation liegen würden, bei rund 13 %, verglichen mit etwa 3.5 %, die eine UVG-Rente beziehen. Dieses Muster wird im Rentenalter noch ausgeprägter. In Haushalten mit einer männlichen Referenzperson ist die Auswirkung der Rente nicht derart deutlich, da bei diesen Haushalten das Erwerbseinkommen vermutlich eine grössere Rolle spielt als eine zusätzliche Rente. Bei Frauen ist dies hingegen schon der Fall.

⁷³ Diese Konfidenzintervalle wurden unter der Annahme berechnet, dass die Verteilung einer Normalverteilung folgt. Es ist zu beachten, dass die Berechnung von Konfidenzintervallen für die Grundgesamtheit der Berner Steuerpflichtigen nicht relevant ist, da diese Ergebnisse nicht durch das Problem von (selektiver) Stichprobenziehung beeinflusst werden. Die Berechnung gibt daher Aufschluss über die Volatilität der berechneten Anteile.

Tabelle 10: Anteil der UVG-Rentenbeziehenden nach Gruppe und Anteil der Haushalte unterhalb der 60 %-Schwelle nach Rentenstatus, Kanton Bern

			Anteil der	Ohne UVG-Rente	Mit UVG-Rente
			UVG Rente	<60 %	<60 %
Einpersonenhaushalte					
Männlich, Erwerbsalter	Verwitwet	I	2.2	15.3	...
	nicht verwitwet (50-64)	II	1.9	18.5	18.9
Männlich, Rentenalter	Verwitwet	III	3.4	21.0	15.9
	nicht verwitwet	IV	3.1	27.9	19.9
Weiblich, Erwerbsalter	Verwitwet mit HBR	V	6.2	12.9	3.5
	Geschiedene mit HBR	VI	1.7	11.5	...
	Verwitwet ohne HBR	VII	3.3	26.6	...
	nicht verwitwet (50-63)	VIII	0.6	18.6	23.2
Weiblich, Rentenalter	Verwitwet mit HBR	IX	11.4	34.5	4.1
	Geschiedene mit HBR	X	1.8	51.8	...
	Verwitwet ohne HBR	XI	2.6	28.4	9.2
	nicht verwitwet	XII	1.1	27.2	20.8
Einelternaushalte					
Männlich	Verwitwet, HBR	XIII	2.8	9.1	...
	Verwitwet, ohne HBR	XIV	3.2	15.2	...
	Nicht verwitwet (50-64)	XV	1.6	14.3	...
Weiblich	Verwitwet, HBR	XVI.	10.1	13.3	3.6
	Geschiedene mit HBR	XVII	4.1	19.9	...
	Verwitwet, ohne HBR	XVIII	2.0	36.7	...
	Nicht verwitwet (50-63)	XIX	0.2	23.0	...
Paarhaushalte ohne Kinder					
Erwerbsalter	Verwitwet mit HBR (<64)	XX	11.6	4.2	0.0
	Verwitwet ohne HBR (<64)	XXI	5.7	9.1	...
	Nicht verwitwet, (50-64)	XXII	1.9	7.6	8.6
Rentenalter	Verwitwet mit HBR	XXIII			
	Verwitwet ohne HBR	XXIV	10.3	3.5	0.0
	nicht verwitwet	XXV	7.5	5.2	1.0
Paarhaushalt mit Kindern			3.6	7.8	4.9
	Verwitwet mit HBR (<64)	XXVI.	12.1	15.7	10.0
	Verwitwet ohne HBR (<64)	XXVII	2.3	27.9	...
	Nicht verwitwet (50-64)	XXVIII	1.2	14.9	17.9

Quelle: WiSiER.

Zwar zeigen diese Auswertungen, dass eine Hinterbliebenenrente gemäss UVG bei den jeweiligen Beziehenden tatsächlich eine wichtige Ressource darstellt. Gleichzeitig muss darauf hingewiesen werden, dass solche Renten für die allgemeine Absicherung von Hinterbliebenen eine eher marginale

Rolle spielen dürften, da die wenigsten Todesfälle aus Berufs- oder Nichtberufsunfällen⁷⁴ resultieren, die Anspruch auf eine solche Rente auslösen würden. Zudem ist unklar, inwiefern die Ergebnisse für den Kanton Bern auf andere Kantone übertragbar sind.

3.2.9 Zwischenfazit zur finanziellen Situation von Hinterbliebenen im Jahr 2015

Das Hauptziel dieses ersten Teils bestand darin, mögliche Risikogruppen zu identifizieren, welche sich aufgrund einer Verwitwung in besonders prekären finanziellen Verhältnissen befinden.

Ein zentrales Thema, welches sich durch praktisch alle Auswertungen hindurch immer wieder als relevant gezeigt hat, betrifft die Unterschiede zwischen Männern und Frauen, sowohl bei den untersuchten Gruppen von Verwitweten, aber auch bei den *nichtverwitweten* Vergleichsgruppen: So macht die Vergleichskategorie von nichtverwitweten alleinerziehenden Frauen eine Teilbevölkerung aus, welche ein deutlich erhöhtes Armutsgefährdungsrisiko aufweist: Rund ein Viertel dieser Haushalte (25.4 %) befindet sich in einer Situation von geringen finanziellen Mitteln und über 10 % (11,2 %) sind in einer Situation von sehr geringen Mitteln, was darauf hinweist, dass diese Bevölkerungsgruppe nicht nur armutsgefährdet, sondern auch armutsbetroffen sein könnte. Diese Grundunterschiede widerspiegeln sich anschliessend bei einer Verwitwung: Trotz dem Erhalt einer Hinterbliebenenrente aus der AHV, und möglicherweise zusätzlichen Hinterbliebenenrenten aus der beruflichen Vorsorge oder einer 3. Säule der verstorbenen Person, bleiben 22.3 % der Haushalte in der Kategorie von geringen finanziellen Mitteln. Bei Männern scheint eine Verwitwung hingegen praktisch keinen Einfluss auf die finanzielle Situation zu haben: So lassen sich beispielsweise zwischen Witwern und der nichtverwitweten Vergleichsbevölkerung keine nennenswerten Unterschiede aufzeigen, weder bei den Jahreseinkommen noch beim Anteil armutsgefährdeter Personen, unabhängig davon, ob eine Hinterbliebenenrente aus der 1. Säule bezogen wird oder nicht. Erneut muss hier darauf hingewiesen werden, dass bei Witwern nebst den restriktiveren Anspruchsbestimmungen für eine Witwenrente aus der 1. Säule häufig auch weniger bis gar keine Leistungen aus der 2. Säule ausbezahlt werden, weil Frauen oft nur über eine kleine oder gar keine berufliche Vorsorge verfügen.

Als starker Kontrast hierzu zeigte sich, dass bei den Frauen die Witwenrenten eine zentrale Rolle bei der Sicherung der Einkommen und bei der Vermeidung von finanzieller Prekarität spielen. So lässt sich beobachten, dass Witwenrenten bzw. die Kombination von Witwen- und Waisenrenten bei Haushalten, in denen ebenfalls ein Kind oder mehrere Kinder wohnhaft sind, eine wichtige Funktion der *Kompensation* der durch die Verwitwung entstehende Einkommenseinbusse übernehmen. So entsprechen das durchschnittliche Einkommensniveau sowie der Anteil von Haushalten mit geringen oder sehr geringen finanziellen Mitteln bei Witwen in der Regel ungefähr demjenigen von nichtverwitweten Frauen. Gleichzeitig lässt sich beobachten, dass Witwen, welche keine Hinterbliebenenrenten aus der 1. Säule (und analog dazu, praktisch keine Unterstützung durch die

⁷⁴ Zur Erinnerung: Es sind ausschliesslich Personen gemäss UVG gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert, die mehr als 8 Wochenstunden bei einem Arbeitgeber arbeiten.

2. oder 3. Säule) erhalten, gegenüber der Vergleichsgruppe deutlich abfallen – dieses Muster ist kohärent über die verschiedenen finanziellen Indikatoren. Besonders von finanzieller Prekarität betroffen ist der Haushaltstyp von alleinerziehenden Witwen ohne Hinterbliebenenrente, bei denen sich über ein Drittel (37.8 %) der Haushalte in einer Situation von geringen finanziellen Mitteln befinden und damit armutsgefährdet sind. Während letztere Kategorie zum Teil andere Leistungen aus der 1. Säule bezieht (z.B. eine IV- oder AHV-Altersrente), zeigt sich, dass von Haushalten mit alleinerziehenden Frauen ohne jegliche Leistungen aus der 1. Säule rund 42 % in einer Situation von geringen finanziellen Mitteln leben. Letztere beziehen ebenfalls deutlich häufiger Leistungen aus der Sozialhilfe und weisen tiefe Vermögenswerte auf.

Im Rahmen von weiteren vertiefenden Analysen wurden anschliessend zusätzliche soziodemografische Faktoren untersucht. Diese Auswertungen erlauben es, die bisherigen, stark von Geschlechtereffekten gezeichneten Resultate weiter zu differenzieren. So lässt sich beobachten, dass bei wenig ausgebildeten Hinterbliebenen wie auch bei solchen ohne Schweizer Nationalität und auch bei Selbstständigerwerbenden die Armutsgefährdung ebenfalls höher ausfällt.

Eine Leitfrage, welche von der Auftraggeberin festgelegt wurde, bezieht sich auf die Rolle von Kindern und den Bezug von Waisenrenten. Aufgrund des hier gewählten Ansatzes, die Analyse auf die Haushaltsebene zu konzentrieren, ist es nicht möglich, den eigenständigen Effekt von Waisenrenten zu untersuchen. Im Kapitel zur Methodik wurde bereits auf diesen Umstand hingewiesen. Waisenrenten können aber eine zusätzliche Einkommensquelle bei Haushalten mit alleinerziehenden Verwitweten sowie bei Paarhaushalten mit Kindern und einer verwitweten Person darstellen. Aus diesem Blickwinkel zeigen die Resultate, dass sowohl bei weiblichen wie auch bei männlichen Einelternhaushalten, welche Rentenleistungen (vermutlich eine Witwen- oder Witwerrente sowie eine Waisenrente) beziehen, der Anteil an Haushalten mit sehr geringen finanziellen Mitteln etwa die Hälfte beträgt, als bei der nichtverwitweten Vergleichsgruppe. Bei Paarhaushalten lässt sich ebenfalls beobachten, dass der Anteil an Haushalten mit geringen und sehr geringen Mitteln tiefer liegt als in der Vergleichsgruppe, was auf den schützenden Effekt von Hinterbliebenenrenten (und damit vermutlich auch von Waisenrenten) hindeutet.

Die geschiedenen Witwen mit einer Hinterbliebenenrente, welchen im Rahmen dieses Mandats ein besonderes Interesse zukommt, sind im Erwerbsalter nicht häufiger von finanzieller Prekarität betroffen als die Vergleichsgruppe. Im Pensionsalter weist diese Gruppe jedoch ein deutlich erhöhtes Armutsgefährdungsrisiko auf. Diese Beobachtung ist jedoch äusserst schwierig zu erklären. Es muss zudem darauf hingewiesen werden, dass eine Auszahlung einer Hinterbliebenenrente nur in Fällen durchgeführt wird, bei denen die (theoretische) Altersrente gemäss AHVG tiefer liegt. Ausserdem profitieren Frauen im Scheidungsfall bezüglich der AHV Rente in der Regel vom sogenannten Splitting. Dabei werden die erwirtschafteten Einkünfte eines Jahres für die gesamte Dauer der Ehe zusammengelegt und zu gleichen Teilen auf die Ehepartner und Ehepartnerinnen aufgeteilt. So profitiert der weniger einkommensstarke Partner oder die Partnerin, meistens Frauen, vom höheren Verdienst des anderen, in Regelfall des Ehegatten. Ein möglicher Grund für die sehr viel tieferen

Einkommen könnte jedoch die Regelung im Rahmen der beruflichen Vorsorge (BVG) betreffen: Dort findet zwar im Scheidungsfall ein Ausgleich statt, aber nur in Kapitalform und nicht in Form von ausbezahlten Rentenleistungen⁷⁵.

Im Hinblick auf die Untersuchung der Erwerbssituation zeigte sich, dass eine vertiefte Analyse sich schwierig gestaltet, da keine verlässlichen Daten über den Beschäftigungsgrad (Arbeitsstunden, etc.) vorliegen. Als Annäherung wurden deshalb die aus einer Erwerbsarbeit resultierenden Einkommen untersucht, zunächst deskriptiv, anschliessend mittels Regressionsmodellen, um auszuschliessen, dass potentielle Störfaktoren wie das Alter oder der Bildungsstand die Resultate beeinflussen. Diese Untersuchungen zeigten erneut einen klaren Kontrast zwischen den Geschlechtern auf, welcher am deutlichsten beim Zusammenhang zwischen der Ausübung einer Erwerbsarbeit mit einem sehr geringen Einkommen (was als Indikator für eine Teilzeitbeschäftigung verwendet wird) und bei Witwen in alleinerziehenden Haushalten zu sehen ist. Unabhängig davon, ob eine Hinterbliebenenrente ausbezahlt wird oder nicht, ist die Wahrscheinlichkeit von alleinerziehenden Witwen einer solchen Teilzeiterwerbstätigkeit nachzugehen deutlich erhöht. Es dürfte sich jedoch um eine relativ hohe Heterogenität bei der zugrundeliegenden Situation handeln. Bei Witwen ohne Rente könnte eine Hypothese jedoch darin bestehen, dass gerade bei diesen alleinerziehenden Witwen eine Rückkehr in den Arbeitsmarkt besonders schwierig erscheint, weil gleichzeitig die Kinderbetreuung sichergestellt werden muss. Da Witwen im Gegensatz zu Männern jedoch sehr viel häufiger eine Teilzeitstelle haben oder gar nicht arbeiten und deshalb ein deutlich kleineres Einkommen erzielen, ist es vorstellbar, dass die erheblichen Ausgaben für eine externe Kinderbetreuung für Nichtbeziehende einer Witwenrente das verfügbare Haushaltsbudget übersteigen und deshalb nicht realisierbar ist. Als Folge übernehmen diese Witwen die Kinderbetreuung selbst. In einem solchen Fall könnte es sich bei alleinerziehenden Frauen um eine *Pattsituation* bezüglich der beruflichen Integration handeln: Die Abwesenheit von finanziellen Mitteln verunmöglicht die Aufnahme oder den Ausbau einer Erwerbsarbeit und führt so in eine Situation von finanzieller Prekarität. In Kombination mit der Tatsache, dass dieser Haushaltstyp, wenn keine Hinterbliebenenrenten ausbezahlt werden, besonders von finanzieller Prekarität betroffen ist, deutet dieses Resultat darauf hin, dass diese Konstellation sozialpolitisch grosse Relevanz haben dürfte. Eine vertiefte Untersuchung dieser Frage aufgrund der vorliegenden Daten bleibt jedoch aus den besagten Gründen limitiert.

Zum Schluss kann noch bemerkt werden, dass die Unterstützung durch Hinterbliebenenrenten bei einigen Personengruppen nicht nur den beschriebenen Kompensationseffekt und damit eine Absicherung gegenüber finanzieller Prekarität erzielt, sondern zusätzlich eine Art Zusatzeinkommen

⁷⁵ Die während der Ehe erworbene Austrittsleistung wird hälftig geteilt. Wenn die geschiedene Ehefrau nicht erwerbstätig ist, geht dieser Anteil auf ein Freizügigkeitskonto und sie kann daraus keine Rente beziehen. So war die Regelung bis 2016. Ab 2017 hat die geschiedene Ehepartnerin die Möglichkeit, das Freizügigkeitskapital an die Stiftung Auffangeinrichtung zu überweisen und dann im Rentenalter eine Rente zu beziehen (die aber recht tief liegt, da es sich nur um einen Teil des BVG Guthabens handelt). Die Teilung wird seit 2017 auch dann vollzogen, wenn ein Ehegatte zu diesem Zeitpunkt bereits pensioniert oder invalid ist. Die vorhandene Rente wird geteilt und in eine lebenslange Rente für den berechtigten Gatten bzw. die berechnete Gattin umgerechnet. Siehe <https://soziale-sicherheit-chss.ch/de/der-vorsorgeausgleich-bei-scheidung-nach-neuem-recht/>

darstellt. Dies trifft besonders bei alleinerziehenden Männern im Erwerbsalter zu, da sie auch vor der Verwitwung praktisch immer einer Erwerbstätigkeit nachgingen und so bereits ein Einkommen erzielten. Dieser Effekt lässt sich aber auch bei kinderlosen Paarhaushalten im Erwerbsalter beobachten, bei denen eine verwitwete Person wohnhaft ist, sowie bei alleinlebenden Frauen im Erwerbsalter, obwohl in einem geringeren Mass. Bei diesen Haushaltstypen sind auch die entsprechenden Vermögenswerte erhöht, was mit möglichen Kapitalbezügen aus der 2. Säule oder 3 Säule zusammenhängen könnte. Unter Einbezug der Resultate der Erwerbsbetätigung könnte hier die Hypothese formuliert werden, dass die Hinterbliebenenrenten eine Reduktion der Erwerbstätigkeit auf ein Teilzeitpensum erlauben.

3.3 Entwicklungstendenzen der finanziellen Situation von Hinterbliebenen

Zwei Ansätze ermöglichen eine Analyse der Entwicklung der finanziellen Situation von Hinterbliebenen über die Zeit. Einerseits liegen die vor einem Jahrzehnt veröffentlichten Ergebnisse vor, welche die Situation der von Witwenschaft betroffenen Steuersubjekten im Jahr 2006 beschreiben (Wanner & Fall, 2012). Mit den vorliegenden WiSiER-Daten, welche den Zeitraum von 2012-2015 abbilden, ist es daher möglich, die Situation für das Jahr 2015 mit derjenigen von 2006 zu vergleichen. Andererseits kann die Tatsache, dass die WiSiER-Daten den Zeitraum von 2012 bis 2015 abdecken, dazu verwendet werden, um einen Dreijahresvergleich durchzuführen.

3.3.1 Vergleich zwischen 2006 und 2015 auf Ebene des Steuersubjekts

Der Vergleich zwischen 2006 und 2015 erfolgt aufgrund einer Analyse der Steuersubjekte, die Analyseeinheit der Vorgängerstudie. Auswertungen auf Haushaltsebene sind aufgrund der Daten von 2006, bei denen dieses Konzept noch nicht verfügbar war, nicht möglich. Für Einpersonenhaushalte ändert sich aufgrund dieser konzeptuellen Divergenz jedoch nichts, da ein Einpersonenhaushalt ebenfalls einem Steuersubjekt entspricht. Bei Einelternhaushalten sind hingegen einige Unstimmigkeiten zwischen den beiden Konzepten zu beachten, insbesondere wenn die Kinder erwachsen sind und ab diesem Zeitpunkt eine eigene Steuererklärung abgeben müssen. Für einen Haushalt existieren in solchen Fällen mehrere Steuersubjekte. Die für 2015 berechneten Ergebnisse auf der Ebene der Steuersubjekte können aufgrund dieser konzeptuellen Umstellung nicht systematisch mit den vorhergehenden Ergebnissen dieses Kapitels verglichen werden (siehe den entsprechenden Abschnitt zur Methodik dieses Kapitels). In Anbetracht dieser Einschränkung werden die Entwicklungstendenzen zwischen 2006 und 2015 anhand der verschiedenen Gruppen der Vorgängerstudie, welche sich nach dem Familienstand und den Steuersubjekten definieren, präsentiert. Dabei werden ausschliesslich die Entwicklungstendenzen besprochen und es wird darauf verzichtet, die spezifischen Werte der Indikatoren dieser Vorgängerstudie zu kommentieren oder sogar mit denen der vorliegenden Studie in Bezug zu setzen.

Bei den Indikatoren bezüglich der finanziellen Situation ist zwischen Steuersubjekten unter 65 Jahren (bei Frauen 64 Jahren) und jenen über 65 Jahren (bei Frauen ab 64 Jahren) zu unterscheiden. Für Frauen im Erwerbsalter hat sich die finanzielle Situation fast durchgehend leicht verschlechtert. Unter

Berücksichtigung der 60 %-Schwelle stieg der Anteil der weiblichen Steuersubjekte unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle um 8 Prozentpunkte für die Gruppe der Witwen ohne Hinterbliebenenrente, um etwa 3 Prozent für die Gruppe der Witwen mit Rente sowie um 4 Prozentpunkte für die Geschiedenen ohne Kinder, welche eine Hinterbliebenenrente beziehen. Was die 50 %-Schwelle anbelangt, so gehen die Entwicklungen nicht systematisch in dieselbe Richtung.

Bei den Witwern ist eine ähnliche Entwicklung zu beobachten, wobei der Anteil der Personen im Erwerbsalter, die unter den Schwellenwerten liegen, zunimmt, während sich die Situation bei den Personen im Rentenalter verbessert. Insgesamt sind die Unterschiede zwischen verwitweten und nichtverwitweten Gruppen ähnlich.

Tabelle 11: Indikatoren für die finanzielle Lage der Steuersubjekte, 2006 und 2015

	60 %		50 %	
	2006	2015	2006	2015
Witwen mit HBR, ohne Kinder, < 64	13.0	16.1	7.4	8.5
Witwen ohne HBR, ohne Kinder, < 64	19.1	27.3	14.4	14.8
Witwen mit HBR mit Kind(ern), < 64	19.0	22.8	9.7	11.7
Witwen ohne HBR mit Kind(ern), <64	39.9	48.2	26.9	31.0
Witwen mit HBR, 64 Jahre und älter	31.9	37.3	15.5	16.6
Witwen mit AHV, ab 64 Jahren	27.1	22.0	11.9	7.4
Geschiedene Frauen mit HBR, ohne Kinder, <64	14.3	18.2	8.8	10.5
Geschiedene Frauen mit HBR, mit Kind(ern), < 64	25.4	26.7	11.9	13.7
Geschiedene Frauen mit HBR, 64 Jahre und älter	49.8	56.5	20.7	19.8
Alleinstehende Frauen ohne Kinder <64 (Nicht-Witwen)	18.7	22.6	13.9	15.4
Alleinstehende Frauen mit Kindern < 64 (Nicht-Witwen)	45.1	48.9	31.1	34.9
Alleinstehende Frauen ab 64 Jahren (Nicht- Witwen)	33.6	31.7	16.5	11.6
Witwer ohne HBR, ohne Kinder, <65	11.2	13.2	8.7	8.2
Witwer mit HBR mit Kind(ern), <65	8.4	8.7	5.6	3.8
Witwer ohne HBR, mit Kind(ern), <65	9.7	13.6	7.7	7.5
Witwer mit AHV, ab 65 Jahren	20.7	15.7	10.4	5.9
Alleinstehende Männer ohne Kinder < 65	15.4	18.4	12.1	13.1
Alleinstehende Männer mit Kindern < 65	28.6	16.8	21.5	9.9
Alleinstehende Männer 65 Jahre und älter	29.0	27.4	16.6	12.8
Total	22.2	23.5	14.3	14.0

Quelle. WiSiER und Wanner und Fall (2011).

Bei der Interpretation dieser Entwicklungen ist jedoch Vorsicht geboten, da die verwendeten Indikatoren sich auf relative Prekaritätsschwellen beziehen, d. h. sie berücksichtigen die Verteilung des Äquivalenzeinkommens über alle Steuersubjekte hinweg. Dazu kommt die Tatsache, dass sich die Einkommensverteilung der alleinstehenden Steuersubjekte um die Schwellenwerte konzentrieren, so dass die Einteilung gemäss einer starren, festgelegten Grenze wenig aussagekräftig ist. Zwischen 2006 und 2015 haben sich diese Schwellenwerte verändert, was sich auf den Anteil der Witwen und

Witwer auswirkt, die unter den 60 %-Schwellenwerten liegen auswirkt. Ein Faktor, der diese Entwicklung vermutlich beeinflusst hat, besteht aus der Einkommensentwicklung in der Bevölkerung über diesen Zeitraum. Gleichzeitig muss darauf hingewiesen werden, dass in diesem Mandat keine Analysen durchgeführt wurden, welche die Teuerung berücksichtigt haben, so dass der präzise Effekt dieser Entwicklung nicht quantifiziert werden kann.

Ein Vergleich der Erwerbsquoten (siehe Tabelle 12) zwischen 2006 und 2015 zeigt gegenläufige Tendenzen: Einerseits ist ein leichter Anstieg der Erwerbstätigkeit bei Witwen mit Hinterbliebenenrente zu verzeichnen, unabhängig davon ob Kinder da sind oder nicht. Diese Entwicklung ist schwer zu interpretieren und lässt sich kaum eindeutig einem bestimmten Umstand zuschreiben. Ein möglicher Einflussfaktor besteht jedoch aus der Verbesserung der Betreuungsmöglichkeiten für Kinder – ein Bereich, welcher zwischen 2006 und 2015 in einem bedeutenden Mass weiterentwickelt wurde. Andererseits sinken die gleichen Quoten bei Witwen ohne Hinterbliebenenrente, sowohl bei denjenigen mit als auch bei solchen ohne Kinder. Wie bei den auf WiSiER beruhenden Analysen gezeigt wurde, erhalten Witwen ohne Hinterbliebenenrente nicht selten eine Unterstützung durch die Invalidenversicherung, zumindest im Jahr 2015. Dies erklärt, warum diese Gruppe nicht dem ökonomischen Druck ein Erwerbseinkommen erzielen zu müssen folgt und erwerbstätig ist bzw. wird.

Bei den geschiedenen Rentenbeziehenden sind die Quoten relativ stabil. Bei den Männern im Erwerbsalter sind die Quoten zwar weiterhin hoch, aber bei den Nicht-Rentenbeziehenden leicht rückläufig. Es ist wahrscheinlich, dass das Durchschnittsalter der Witwen und Witwer zwischen 2006 und 2015 aufgrund des Rückgangs der frühzeitigen Sterblichkeit leicht angestiegen ist, was den leichten Rückgang der Erwerbsquoten erklären könnte. Die Entwicklungstendenz im Zusammenhang mit der Sterblichkeit wird im ersten Kapitel zum Kontext beschrieben.

Tabelle 12: Anteil der Steuersubjekte, die Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit beziehen, 2006 und 2015

	Einkommen aus Erwerbstätigkeit	
	2006	2015
Witwen mit HBR, ohne Kinder, < 64	65.9	69.5
Witwen ohne HBR, ohne Kinder, < 64	76.3	55.3
Witwen mit HBR mit Kind(ern), < 64	72.3	74.6
Witwen ohne HBR mit Kind(ern), <64	81.2	66.9
Witwen mit HBR, 64 Jahre und älter	12.3	9.0
Witwen mit AHV, ab 64 Jahren	5.4	6.1
Geschiedene Frauen mit HBR, ohne Kinder, <64	83.2	82.4
Geschiedene Frauen mit HBR, mit Kind(ern), < 64	88.1	88.4
Geschiedene Frauen mit HBR, 64 Jahre und älter	13.7	11.9
Alleinstehende Frauen ohne Kinder <64 (Nicht-Witwen)	94.1	90.7
Alleinstehende Frauen mit Kindern < 64 (Nicht-Witwen)	91.4	90.2
Alleinstehende Frauen ab 64 Jahren (Nicht- Witwen)	11.0	15.8
Witwer ohne HBR, ohne Kinder, <65	84.8	81.1
Witwer mit HBR mit Kind(ern), <65	95.6	94.1
Witwer ohne HBR, mit Kind(ern), <65	94.0	89.3
Witwer mit AHV, ab 65 Jahren	9.7	11.4
Alleinstehende Männer ohne Kinder < 65	95.1	91.5
Alleinstehende Männer mit Kindern < 65	97.1	97.1
Alleinstehende Männer 65 Jahre und älter	19.8	26.5

Quelle. WiSiER und Wanner und Fall (2011).

Im Allgemeinen ist der Vergleich zwischen 2006 und 2015 relativ kompliziert zu kommentieren, was zum Teil auf die geringe Grösse einiger Gruppen zurückzuführen ist. Dies führt dazu, dass die Ergebnisse fluktuieren, ohne dass eine klare Interpretation der zugrundeliegenden Faktoren möglich ist. Andererseits erschwert die Verwendung eines relativen Schwellenwerts, der unter Berücksichtigung der Verteilung der Einkommen über alle Steuersubjekte hinweg festgelegt wird, die Interpretation von Trends für verschiedene Untergruppen. Aus diesem Grund ist es schwierig, Schlussfolgerungen über die Entwicklung zwischen 2006 und 2015 zu ziehen, ausser der Feststellung, dass die Muster, gemäss denen die verschiedenen Gruppen von Hinterbliebenen im Vergleich zu den Referenzgruppen stehen zu beiden Zeitpunkten, 2006 und 2015, ähnlich und damit kohärent zueinander ausfallen.

3.3.2 Vergleich zwischen 2012 und 2015 auf Ebene der Haushalte

Gemäss dem zweiten Ansatz für einen Zeitvergleich werden im folgenden Abschnitt die Quoten der geringen und sehr geringen finanziellen Mittel für die verschiedenen Kategorien im Jahr 2012 berechnet und die Ergebnisse mit denen für 2015 verglichen.

Die Anteile der Haushalte, die unter den Schwellenwerten von 50 % bzw. 60 % liegen, sind relativ ähnlich geblieben, was darauf hindeutet, dass sich die finanzielle Situation der Haushalte nicht wesentlich verändert hat. Diese Stabilität kann anhand von drei Gruppen mit einer hohen Anzahl von Haushalten aufgezeigt werden, nämlich alleinlebende Witwen im Erwerbsalter, alleinlebende Witwen im Rentenalter und Witwen im Erwerbsalter, die in einem Einelternerhaushalt wohnhaft sind. Der Anteil der Haushalte unterhalb der 50 %-Schwelle steigt in den ersten beiden Gruppen um lediglich 0,1 Prozentpunkte und sinkt in der letzten Gruppe um 0,5 Prozentpunkte. Bei der 60 %-Schwelle beträgt der Unterschied weniger als 1 Prozentpunkt.

Andere Gruppen zeichnen sich durch relativ starke Veränderungen bei den Anteilen, die mit geringen und sehr geringen Einkommen auskommen, aus. Dabei handelt es sich jedoch um Gruppen mit einer eher kleinen Anzahl von Haushalten, was auf weniger robuste Resultate hinweist. Konkret weisen geschiedene und alleinstehende Frauen im Rentenalter, die eine Hinterbliebenenrente beziehen, zwischen 2012 und 2015 einen Netto-Rückgang des Anteils der geringen und sehr geringen finanziellen Mittel auf (-3,2 bzw. -6,1 %). Bei Frauen, die in Einelternerhaushalten leben und keine Hinterbliebenenrente beziehen, lässt sich ebenfalls ein Rückgang des Anteils derjenigen mit sehr geringen Mitteln verzeichnen (-3,7 %). Gleichzeitig bleibt der Anteil der Haushalte unter der 60 %-Schwelle relativ stabil. Ebenso steigt der Anteil von Personen mit geringen oder sehr geringen finanziellen Mitteln bei geschiedenen Witwenrentenbeziehenden in Einelternerhaushalten, bei kinderlosen verwitweten Paaren ohne Rente und bei Paaren mit Kind(ern) mit einer Rente um 1,3 bis 2,3 Prozentpunkte.

Tabelle 13: Anteil der Haushalte unter der 50 %- bzw. 60 %-Medianeinkommensschwelle, nach Gruppe und Beobachtungsjahr

			2012		2015		Entwicklung	
			<50%	<60%	<50%	<60%	<50%	<60%
Einpersonenhaushalte								
Männlich, Erwerbsalter	Verwitwet	I	10.0	15.0	10.5	16.7	+0.6	+1.7
	nicht verwitwet (50-64)	II	12.3	19.5	12.4	19.4	0.0	-0.1
Männlich, Rentenalter	Verwitwet	III	9.2	20.9	8.8	20.0	-0.4	-0.9
	nicht verwitwet	IV	13.7	30.4	12.9	29.9	-0.8	-0.5
Weiblich, Erwerbsalter	Verwitwet mit HBR	V	6.1	12.7	6.3	13.0	0.1	0.3
	Geschiedene mit HBR	VI	5.6	11.9	6.0	11.8	0.4	-0.2
	Verwitwet ohne HBR	VII	13.7	26.3	13.5	25.9	-0.1	-0.4
	nicht verwitwet (50-63)	VIII	11.7	20.7	12.0	20.7	0.3	0.0
Weiblich, Rentenalter	Verwitwet mit HBR	IX	14.3	37.1	14.4	36.4	0.1	-0.7
	Geschiedene mit HBR	X	20.3	58.0	14.2	54.8	-6.1	-3.2
	Verwitwet ohne HBR	XI	11.6	29.0	10.6	27.0	-1.0	-1.9
	nicht verwitwet	XII	10.9	32.3	10.1	30.5	-0.8	-1.8
Einelternhaushalte								
Männlich	Verwitwet, HBR	XIII	6.0	9.7	5.5	10.8	-0.5	1.1
	Verwitwet, ohne HBR	XIV	11.6	18.2	12.0	16.4	0.4	-1.9
	Nicht verwitwet (50-64)	XV	9.9	14.0	11.2	15.9	1.3	1.9
Weiblich	Verwitwet, HBR	XVI.	6.3	11.8	6.8	12.4	0.5	0.6
	Geschiedene mit HBR	XVII	11.2	20.2	13.4	22.3	2.2	2.1
	Verwitwet, ohne HBR	XVIII	27.9	37.6	24.1	37.8	-3.7	0.2
	Nicht verwitwet (50-63)	XIX	15.3	24.2	16.8	25.4	1.5	1.2
Paarhaushalte ohne Kinder								
Erwerbsalter	Verwitwet mit HBR (<64)	XX	3.2	4.9	2.6	4.2	-0.6	-0.8
	Verwitwet ohne HBR (<64)	XXI	6.4	10.3	8.1	11.5	1.7	1.3
	Nicht verwitwet, (50-64)	XXII	5.7	8.1	6.2	8.8	0.5	0.7
Rentenalter	Verwitwet mit HBR	XXIII	2.1	4.7	1.6	3.5	-0.6	-1.1
	Verwitwet ohne HBR	XXIV	4.0	6.8	3.7	6.5	-0.4	-0.3
	nicht verwitwet	XXV	5.8	10.3	5.5	9.6	-0.4	-0.7
Paarhaushalt mit Kindern								
	Verwitwet mit HBR (<64)	XXVI.	6.5	12.0	8.2	14.3	1.7	2.3
	Verwitwet ohne HBR (<64)	XXVII	17.7	24.5	17.8	25.2	0.1	0.6
	Nicht verwitwet (50-64)	XXVIII	9.8	14.4	12.5	17.2	2.7	2.8

Quelle: WiSiER.

3.3.3 Zwischenfazit zur zeitlichen Entwicklung

Der Vergleich der Erkenntnisse der vorliegenden Studie mit denjenigen der Vorgängerstudie von Wanner und Fall (2012), welche Daten für das Jahr 2006 analysierte, ist in zahlreichen Hinsichten komplex und ist mit mehreren Einschränkungen konfrontiert. So liegt ein grosses Problem darin, dass einige der Haushaltstypen sehr kleine Fallzahlen aufweisen, was anschliessend zu starken Schwankungen führen kann, die nicht zwingend einen kausalen Grund haben, sondern sich durch wenigen Observationen ergeben. Weiter eignet sich die Verwendung von relativen Schwellenwerten

zwar dazu, die *Muster* der Einkommensverteilung zwischen den zwei Zeitpunkten gemäss einem einheitlichen Ansatz zu untersuchen und zu beurteilen, ohne den verzerrenden Effekt von Veränderungen bei den absoluten Zahlen, zum Beispiel aufgrund des Anstiegs der Renten zwischen den zwei Zeitpunkten. Gleichzeitig bedeutet dieser Ansatz auch eine Einschränkung bezüglich der Interpretation, besonders, weil die Resultate keine eindeutige Entwicklungstendenz sichtbar machen und trotzdem relativ stark fluktuieren. Ebenso muss erwähnt werden, dass aufgrund des methodischen Ansatzes mit Fokus auf das Steuersubjekt und aufgrund der Abwesenheit der Daten von 2006 auch nicht rekonstruiert werden kann, wie die einzelnen Haushalte zusammengesetzt waren, wie sich diese Zusammensetzung seither verändert hat und ob diese einen Einfluss auf die berechneten Quoten haben. Trotz dieser Schwierigkeiten muss klar hervorgehoben werden, dass die zwei Studien kohärent bezüglich der Beurteilung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage der Hinterbliebenen sowie hinsichtlich der identifizierten Risikogruppen sind. So zeigten bereits die Auswertungen für die Daten von 2006, dass Hinterbliebene mit einem Rentenbezug ein deutlich kleineres Risiko für geringe und sehr geringe finanzielle Mittel aufweisen als ihre Vergleichsgruppen. Dieses Muster ist ebenfalls für das Jahr 2015 sehr ausgeprägt. Die Risikogruppe von alleinerziehenden Witwen ohne Rente, welche bereits 2006 als solche identifiziert wurde, entspricht ebenfalls einer wichtigen Erkenntnis der vorliegenden Studie. Eine ähnliche Schlussfolgerung gilt für den Vergleich der Situation von 2012 mit derjenigen von 2015: Es lassen sich keine klaren Entwicklungstendenzen aufzeigen, kleinere Fluktuationen können beobachtet werden, die jedoch die Hauptkenntnisse zu den Risikogruppen nicht in Frage stellen.

3.4 Längsschnittanalyse zu den Konsequenzen einer Verwitwung auf Haushaltsebene

Bisher hat sich dieses Kapitel besonders der Analyse gemäss den definierten Gruppen von Hinterbliebenen und deren Unterscheidung gegenüber den jeweiligen Vergleichsgruppen gewidmet. Im folgenden Teil wird eine Längsschnittperspektive eingenommen, gemäss der auf Ebene von Individuen überprüft wird, was die Konsequenzen einer Verwitwung über einen bestimmten Beobachtungszeitraum sind. Die Herangehensweise wurde dabei im Methodenteil dieses Kapitels ausgeführt. Demnach werden diese Analysen nur mit einer bestimmten Teilbevölkerung der in WiSiER enthaltenen Personen durchgeführt. Dabei werden hauptsächlich diejenigen Personen miteinbezogen, die zwischen 2013-2015 eine Verwitwung erlebt haben und dadurch die finanzielle Situation des Haushalts vor dem Verwitwungsfall mit derjenigen nachher verglichen werden kann⁷⁶.

⁷⁶ Das Verfahren, aufgrund dessen Verwitwungsfälle identifiziert wurden, welche die Datengrundlage für die hier präsentierten Analysen darstellen, ist im Methodenteil (2.1.5 auf Seite 46) beschrieben. Dabei ist zu erwähnen, dass bei Personen im Pensionsalter praktisch keine Renten ausbezahlt werden. Trotzdem wurde darauf verzichtet, diese Analysen nur auf Personen im Erwerbsalter zu beschränken. Im Rahmen einer Sensitivitätsanalyse wurde jedoch überprüft, ob der Ausschluss von Personen im Pensionsalter die folgenden präsentierten Resultate in einer signifikanten Weise beeinflussen könnte. Eine solche Beeinflussung konnte nicht nachgewiesen werden.

3.4.1 Vergleich der finanziellen Situation vor und nach der Verwitung

Angesichts der weitaus geringeren Fallzahlen werden ausschliesslich fünf Kategorien betrachtet: Hinterbliebene mit Rentenbezug, wobei weiter unterschieden wird, ob Waisenrenten vorhanden sind; Hinterbliebene ohne Hinterbliebenenrente; Geschiedene mit Hinterbliebenenrente, ebenfalls differenziert gemäss Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Waisenrenten. Die ersten beiden Kategorien bestehen hauptsächlich aus Witwen im Erwerbsalter, die dritte Kategorie umfasst hauptsächlich Personen im Rentenalter (mehrheitlich Frauen), beinhaltet aber auch einige Männer im Erwerbsalter. Die vierte und fünfte Kategorie besteht ebenfalls hauptsächlich aus Frauen im Erwerbsalter.

In einem ersten Schritt wird analysiert, ob sich die finanzielle Situation, beurteilt gemäss den bisher verwendeten Schwellenwerten, bei neu verwitweten Haushalten vor der Verwitung und nach der Verwitung verändert hat. Die finanzielle Situation der Haushalte, die von einer Witwenschaft betroffen sind, ist in Tabelle 14 abgebildet. Bei diesen Haushalten handelt es sich meistens um Paare (mit oder ohne Kindern), die in 70 % der Fälle über mittlere finanzielle Mittel verfügen, in 11 % über hohe Mittel und in weniger als 19 % über sehr geringe finanzielle Mittel (<50 % des mittleren Äquivalenzeinkommens). Die wirtschaftliche Lage zeigt sich für Haushalte mit Geschiedenen, die zwar eine Hinterbliebenenrente, aber keine Waisenrente beziehen, prekärer als für Hinterbliebenenrentenbeziehende ohne Waisenrente (Nichtgeschiedene).

Tabelle 14: Indikatoren der finanziellen Situation vor der Verwitung von Haushalten, die zwischen 2013 und 2015 von einem Verwitungsfall betroffen waren

		< 50 %	< 60 %	60-180 %	180 %+
Hinterbliebene mit HBR	Mit Waisenkindern	8.2	14.6	72.4	13.1
	Ohne Waisenkinder	13.7	21.6	69.4	9.1
Hinterbliebene ohne HBR	Zusammen	7.6	18.8	69.7	11.5
Geschiedene mit HBR	Mit Waisenkindern	9.1	16.4	74.8	8.8
	Ohne Waisenkinder	19.0	32.3	62.1	5.6
Total		8.1	18.6	70.0	11.4

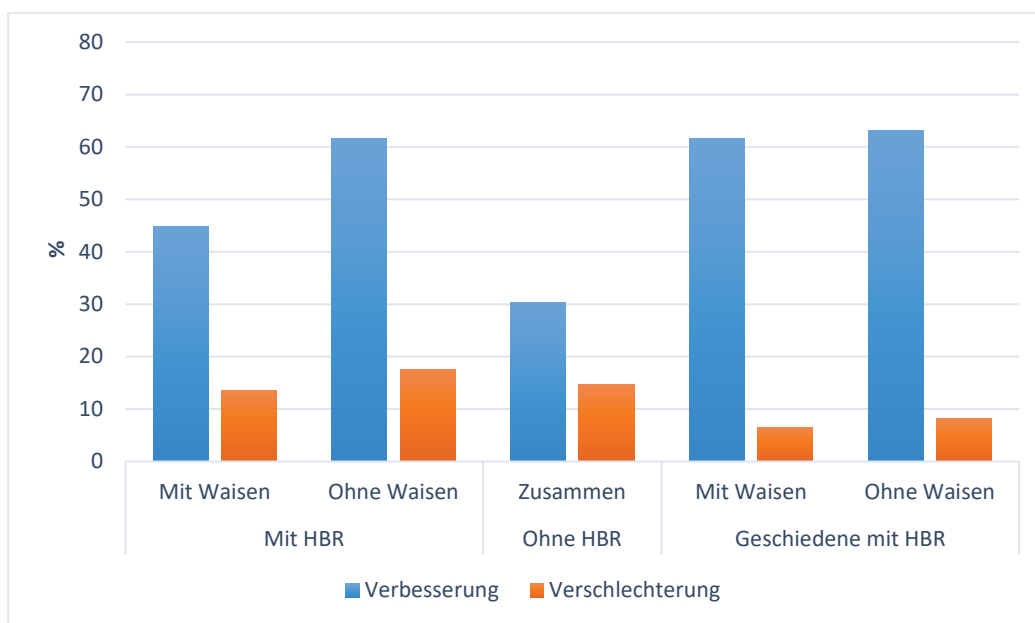
Quelle: WiSiER.

Je nach Typ der Hinterbliebenen zeigen sich zudem Unterschiede bei der Entwicklung der finanziellen Situation. Bei Verwitweten, die keine Hinterbliebenenrente beziehen, ist die Wahrscheinlichkeit eines Aufwärtstrends geringer als bei solchen, die als Verwitwete eine solche Rente erhalten. Dies ist mit grosser Wahrscheinlichkeit darauf zurückzuführen, dass bei armutsgefährdeten Haushalten, die nach der Verwitung keine Rente erhalten und die in dieser Analyse eingeschlossen sind, die Verwitungen meist im Rentenalter stattfinden und daher keine Hinterbliebenenrenten ausbezahlt werden. In der Folge hat eine Verwitung wenig Einfluss auf eine bereits prekäre finanzielle Einkommenssituation.

Abbildung 16 zeigt den Anteil der Personen, die entweder eine Verbesserung ihrer finanziellen Situation (Übertritt von der Kategorie unterhalb des Schwellenwerts für geringe Einkommen zu

derjenigen darüber, in blau eingefärbt) oder eine Verschlechterung ihrer finanziellen Situation (das Gegenteil, also die Herabstufung von der Kategorie über dem Schwellenwert zu derjenigen darunter) erfahren haben (in orange eingefärbt). Der Schwellenwert liegt bei 60 % des medianen Äquivalenzeinkommens. Die Kategorisierung bezieht sich auf die Haushaltskonfiguration *nach* dem Eintreten der Verwitwung.

Abbildung 16: Anteil der von der Verwitwung betroffenen Haushalte, die nach der Verwitwung über (Verbesserung) oder unter (Verschlechterung) der 60 %-Schwelle liegen



Quelle: WiSiER.

(Nicht-)Beziehende einer Rente (die Kategorie «ohne HBR») der Grafik bezieht sich auf eine Hinterbliebenenrente gemäss der 1. Säule. Andere Rentenleistungen (z.B. aus der 2. Säule) sind dabei aber möglich.

Eine Verbesserung der finanziellen Situation ist häufiger zu beobachten als das Gegenteil. Diese Verbesserung lässt sich bis zu einem gewissen Mass durch die Art der Berechnung des Äquivalenzeinkommens erklären: Bei einem kinderlosen Paar verringert sich beispielsweise der Koeffizient durch den Tod von 1,5 auf 1. Dies kann dazu führen, dass aufgrund des Todes eines Ehepartners bei (fast) gleichbleibendem Haushaltseinkommen mathematisch ein höheres Äquivalenzeinkommen resultiert. Zwar führt eine Verwitwung auch zum Wegfall eines Einkommens, jedoch scheint dieser Effekt häufig relativ begrenzt (siehe weiter unten). Aus diesem Grund geht die Verwitwung hinsichtlich des Kriteriums der Armutsgefährdung häufiger mit einer Verbesserung der finanziellen Situation des Haushalts einher.

Konkret zeigt sich, dass 30 % der Witwen und Witwer, welche nach der Verwitwung keine Hinterbliebenenrente beziehen, eine Verbesserung ihrer Einkommenssituation erfahren, was bedeutet, dass sie sich von unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle darüber bewegt haben. Bei bis zu 60 % der anderen Kategorien von Witwen oder Witwern mit geringen finanziellen Mitteln konnte ebenfalls eine Verbesserung der Einkommenssituation beobachtet werden.

Die gegenteilige Entwicklung (ein Rückgang des Einkommens unter die 60 %-Schwelle) für Personen, die sich 2012 in einer mittleren finanziellen Situation befanden, betrifft weniger als 20 % der Haushalte. Sie wird bei Beziehenden einer Hinterbliebenenrente beobachtet, seltener bei geschiedenen Beziehenden einer Hinterbliebenenrente – diese sind wahrscheinlich weniger abhängig vom Einkommen des oder der Verstorbenen.

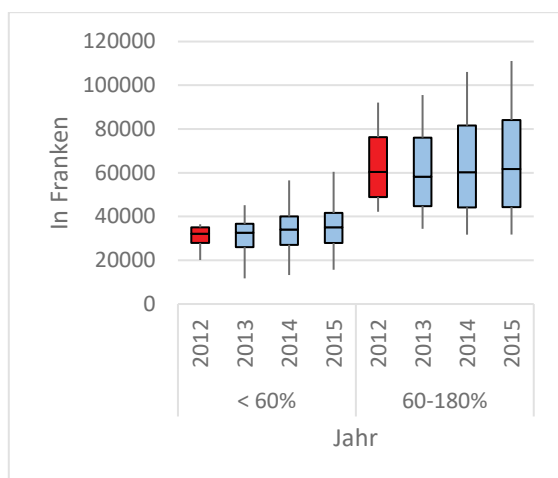
Je nach Typ der Hinterbliebenen zeigen sich zudem Unterschiede bei der Entwicklung der finanziellen Situation. Bei Verwitweten, die keine Hinterbliebenenrente beziehen, ist die Wahrscheinlichkeit eines Aufwärtstrends geringer als bei solchen, die als Verwitwete eine solche Rente erhalten. Dies ist mit grosser Wahrscheinlichkeit darauf zurückzuführen, dass bei armutsgefährdeten Haushalten, die nach der Verwitwung keine Rente erhalten und die in dieser Analyse eingeschlossen sind, die Verwitwungen meist im Rentenalter stattfinden und daher keine Hinterbliebenenrenten ausbezahlt werden. In der Folge hat eine Verwitwung wenig Einfluss auf eine bereits prekäre finanzielle Einkommenssituation.

3.4.2 Einkommensverteilung bei neu Verwitweten

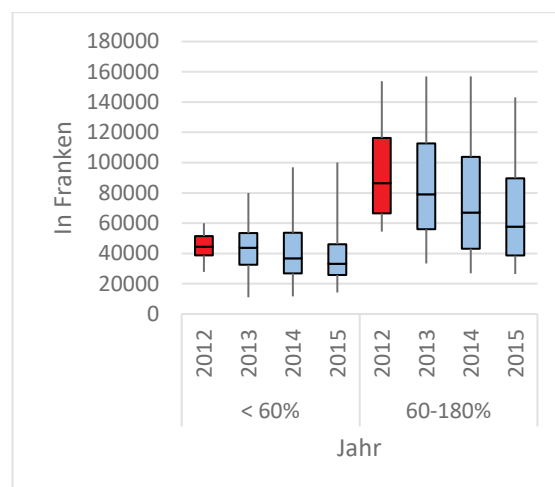
Im letzten Teil wurde die Situation vor und nach dem Verwitwungsfall untersucht. Dabei wurden ausschliesslich *Übertritte* gemäss einer Klassifizierung hinsichtlich der Armutsgefährdung beachtet. Die Untersuchung beschränkte sich ausserdem auf zwei Beobachtungszeitpunkte. Als Ergänzung zu den bisherigen Auswertungen befasst sich der folgende Teil mit der Entwicklung der Einkommensverteilung bei neuen Verwitwungsfällen über einen etwas längeren Zeitraum. Es steht dabei also die Folgeentwicklung *nach* einem Verwitwungsfall im Vordergrund. Abbildung 17 beinhaltet dementsprechend ausschliesslich Personen, die im Verlauf des Jahres 2012 (vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012) verwitwet wurden und zeigt die Entwicklung ihres Einkommens über den Zeitraum von Ende 2012 bis Ende 2015. Zur Erinnerung: Die finanzielle Situation liegt in WiSiER immer für den Zeitpunkt des 31. Dezembers gemäss der Steuererklärung vor. Diese Entwicklung wird ausschliesslich für zwei Kategorien von Verwitweten abgebildet: Einerseits für solche, die 2012 über geringe finanzielle Mittel verfügten (unter der Schwelle von 60 % des Medians) und andererseits für solche, die der mittleren Einkommenskategorie angehören (zwischen 60 bis 180 % des Medians).

Abbildung 17: Veränderung des Äquivalenz- und Jahreseinkommens der Haushalte welche im Verlauf des Jahr 2012 einen Verwitwungsfall erlebt haben, zwischen 2012 und 2015, nach Finanzstatus (<60 %, 60 %) im Jahr 2012

Äquivalenzeinkommen



Jährliches Einkommen



Quelle: WiSiER. N = 20'785 (<60 %) und 3402 (60-180 %)

Jahr der Verwitwung ist durch den rot eingefärbten Kasten gekennzeichnet.

Zuerst wird das mediane Äquivalenzeinkommen betrachtet, welches nebst dem Haushaltseinkommen auch die Haushaltsgrösse miteinbezieht. Gesamthaft betrachtet steigt dieses Einkommen für die beobachtete Stichprobe von neu Verwitweten zwischen 2012 und 2015 geringfügig an, was theoretisch aufgrund von mehreren Entwicklungen zustande kommen kann: Erstens kann dies durch eine Erhöhung des Einkommens entstehen. Da es sich bei den beobachteten Verwitwungsfällen meistens um Personen im Pensionsalter handelt, findet eine Einkommenserhöhung kaum über eine Aufnahme einer Erwerbstätigkeit statt, sondern durch zusätzliche Hinterbliebenenrenten, etwa aus der 2. oder 3. Säule. Zweitens kann dies durch eine Reduktion der Personen, die im Haushalt wohnen, entstehen oder drittens durch das Hinzukommen einer weiteren Person mit einem weiteren Einkommen. Gleichzeitig werden die Bereiche zwischen den Quartilen grösser, was auf sehr unterschiedliche Entwicklungen hinweist: Einerseits hat sich die finanzielle Situation für einen bedeutenden Anteil der von der Verwitwung betroffenen Personen verbessert, was anhand des steigenden oberen Quartils ersichtlich ist. Bei beiden Einkommenskategorien kann dies durch die erwähnten zusätzlichen Hinterbliebenenrenten erklärt werden. Bei Haushalten unterhalb der 60 % Schwelle kann zudem ein anderer Effekt zum Tragen kommen, der bereits in anderen Studien zur Altersarmut beobachtet werden konnte: Demnach können prekäre finanzielle Verhältnisse bei Haushalten im Pensionsalter das Resultat von einem Nichtbezug von Ergänzungsleistungen sein (Gabriel et al., 2021). In solchen Fällen verbessert sich die (prekäre) Haushaltssituation aufgrund des Wegfalls der Plafonierung der AHV-Renten. Andererseits sinkt der Wert des ersten Quartils leicht, was analog zur Entwicklung im oberen Bereich, darauf hindeutet, dass der Anteil der Haushalte in einer prekären finanziellen Situation ebenfalls zunimmt. Diese Doppeltendenz von Auf- und Absteigen der finanziellen Situation war bereits in der vorhergehenden Auswertung ersichtlich. Bei Haushalten,

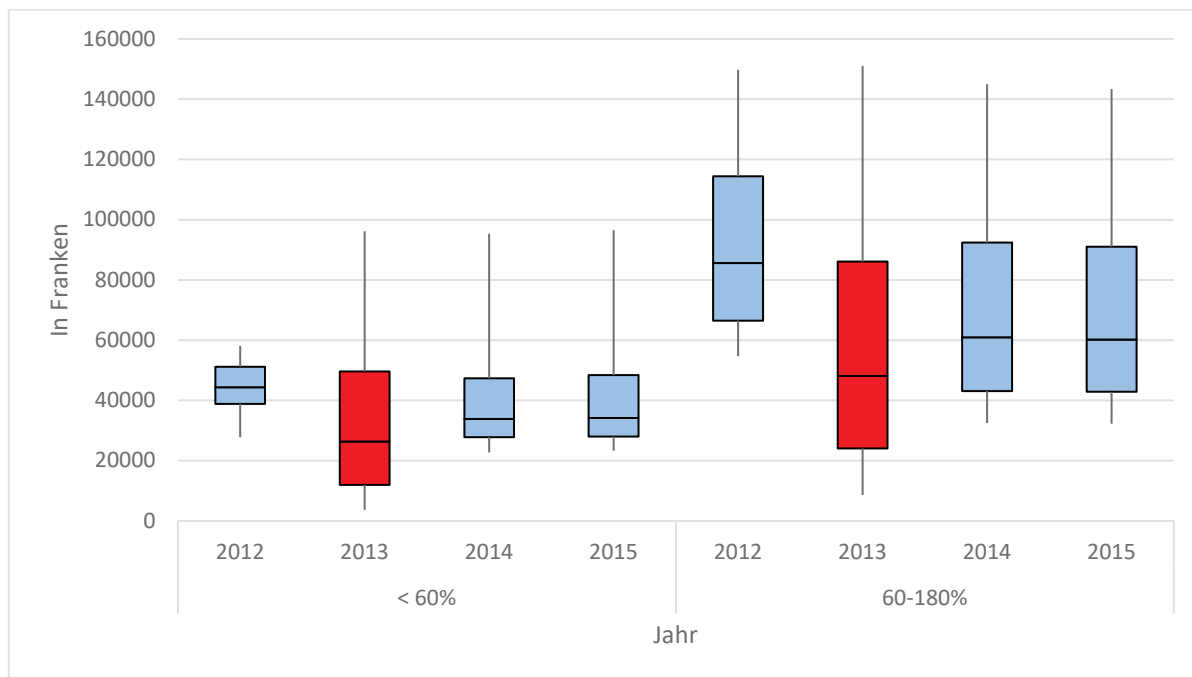
die 2012 über der 60 %-Schwelle lagen, blieb das Medianeinkommen relativ stabil, wobei besonders in dieser Kategorie die Verteilung eher heterogen ausfällt. Letztere Tendenz führt dazu, dass einige Haushalte im 2015 unter diese Schwelle für geringe finanzielle Mittel fallen und armutsgefährdet werden. Da das Äquivalenzeinkommen, wie oben erwähnt, aufgrund von verschiedenen Mechanismen verändert werden kann, sind diese Entwicklungen nicht eindeutig interpretierbar. Es bietet sich daher an, ebenfalls die Entwicklung des gesamten jährlichen Einkommens zu untersuchen, unabhängig von der Anzahl der Personen, die im Haushalt wohnhaft sind.

Bei den jährlichen Einkommen zeigt sich die entgegengesetzte Tendenz: So ist zu beobachten, dass die Einkommen bei beiden Kategorien eher abnehmen, vermutlich durch den Wegfall des Einkommens (Rente) der verstorbenen Person – in der hier beobachteten Stichprobe häufig eine AHV- und/oder BVG-Altersrente. Dies gilt insbesondere für den Median, der bei den Haushalten unterhalb der Schwelle von geringen finanziellen Mitteln im Jahr 2012 um 25 % und bei den Haushalten in der mittleren Kategorie um 33 % zurückgeht. Die Bereiche zwischen den Quartilen vergrößern sich bei der ersten Einkommenskategorie, bleiben aber bei der zweiten relativ stabil.

Um dieses Phänomen der Anpassung des Haushaltseinkommens besser zu verstehen, wurde im Folgenden Teil das Jahreseinkommen für den Zeitraum 2012-2015 für Haushalte, die 2013 von Witwenschaft betroffen waren, untersucht. Damit kann untersucht werden, wie die bisher beschriebenen Tendenzen entstehen können.

Im Gegensatz zu den oben präsentierten Auswertungen kann damit die Situation direkt vor der Verwitung im Jahr 2012, direkt nach der Verwitung im Jahr 2013, ein Jahr nach der Verwitung im Jahr 2014 und zwei Jahre nach der Verwitung im Jahr 2015 untersucht werden. Das heisst, es wird nicht nur die Folgeentwicklung wie bei der vorhergehenden Analyse (2012-2015 mit Verwitung im Jahr 2012) untersucht, sondern der *Verlauf* angefangen mit der Situation vor der Verwitung, die Situation direkt nach der Verwitung, sowie ein und zwei Jahre später. Die Konzentration auf dieses Jahr der Verwitung reduziert den Stichprobenumfang, was zwar die Interpretation erschwert, aber auch ein besseres Verständnis der Anpassungsmechanismen in den Jahren nach der Verwitung ermöglicht.

Abbildung 18 : Veränderung des jährlichen Haushaltseinkommens nach Finanzkraft im Jahr 2012. Haushalte der von Witwenschaft betroffenen Personen im Jahr 2013



Quelle: WiSiER. N = 2032 (<60 %) und 7494 (60-180 %)

Jahr der Verwitung durch einen rot eingefärbten Kasten gekennzeichnet.

Im Vergleich zum Jahr vor der Verwitung führt das Jahr der Verwitung zu einer stärkeren Streuung der Einkommen und einem deutlichen Rückgang des Medianeinkommens. Dieser Trend ist unabhängig von der finanziellen Situation im Jahr 2012 zu beobachten (<60 %, 60 % und mehr). Konkret bewirkt der Tod eines Ehepartners oder einer Ehepartnerin also eine erhebliche Einkommenseinbusse bei den betroffenen Haushalten. Die Höhe der Einbusse variiert jedoch, was hauptsächlich daran liegen dürfte, dass die Todesfälle, welche hier abgebildet werden, über das gesamte Jahr 2013 verteilt sind und damit die Anzahl der Monate, in denen die verstorbene Person noch erwerbstätig war, bzw. für die das Einkommen wegfiel, sehr unterschiedlich sein können.

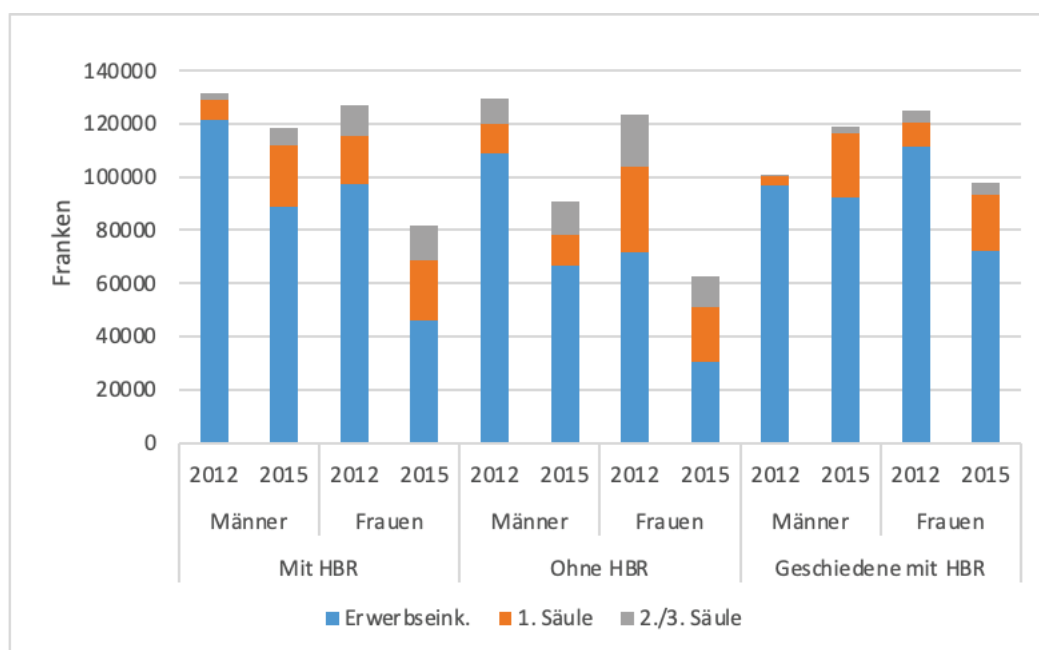
Ab dem Jahr nach der Verwitung steigt das mittlere Jahreseinkommen leicht an, was theoretisch durch eine Anpassung auf dem Arbeitsmarkt (Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Ausbau des Pensums einer bestehenden Tätigkeit) erklärt werden kann – was jedoch in Anbetracht der untersuchten, älteren Stichprobe eher auf den Bezug von (zusätzlichen) Renten zurückzuführen ist. Die Bereiche zwischen den Quartilen nehmen ab, was auf eine homogenere Situation der Hinterbliebenenhaushalte hinweist. In den Jahren 2014 und 2015 ist eine Stabilität zu beobachten, was zu der Schlussfolgerung führt, dass sich das Phänomen der Anpassung des Jahreseinkommens relativ schnell einstellt und die oben beschriebenen Entwicklungen zum Tragen kommen.

3.4.3 Zusammensetzung des Haushaltseinkommens

Bei Haushalten im Erwerbsalter führt die Verwitung zu Veränderungen in der Zusammensetzung des Jahreseinkommens, wobei die verschiedenen Quellen (Arbeitseinkommen, Renten usw.) vor und

nach der Verwitwung eine unterschiedliche Bedeutung haben. Um diese Veränderungen zu ermitteln, vergleicht Abbildung 19 erneut die für die Haushalte, welche 2013 von einer Verwitwung betroffen sind, drei wichtigsten Einkommensquellen im Jahr 2012 (vor der Verwitwung) und 2015 (zwei Jahre nach der Verwitwung). Wie in den bisherigen Auswertungen ersichtlich wurde, stellt sich nach einer Verwitwung und der damit zusammenhängenden drastischen Reduktion des Einkommens mittelfristig eine Stabilisierung ein. Der zweite Beobachtungszeitpunkt im Jahr 2015 sollte deshalb diese «stabilisierte» Situation widerspiegeln. Es wurden nur Haushalte berücksichtigt, in denen die Witwe/der Witwer im Erwerbsalter ist. Es wird das durchschnittliche Jahreseinkommen verwendet⁷⁷.

Abbildung 19 : Durchschnittliches Haushaltseinkommen nach Verwitwungsstatus, Geschlecht der Verwitweten und Einkommensquelle, 2012 und 2015



Quelle: WiSiER.

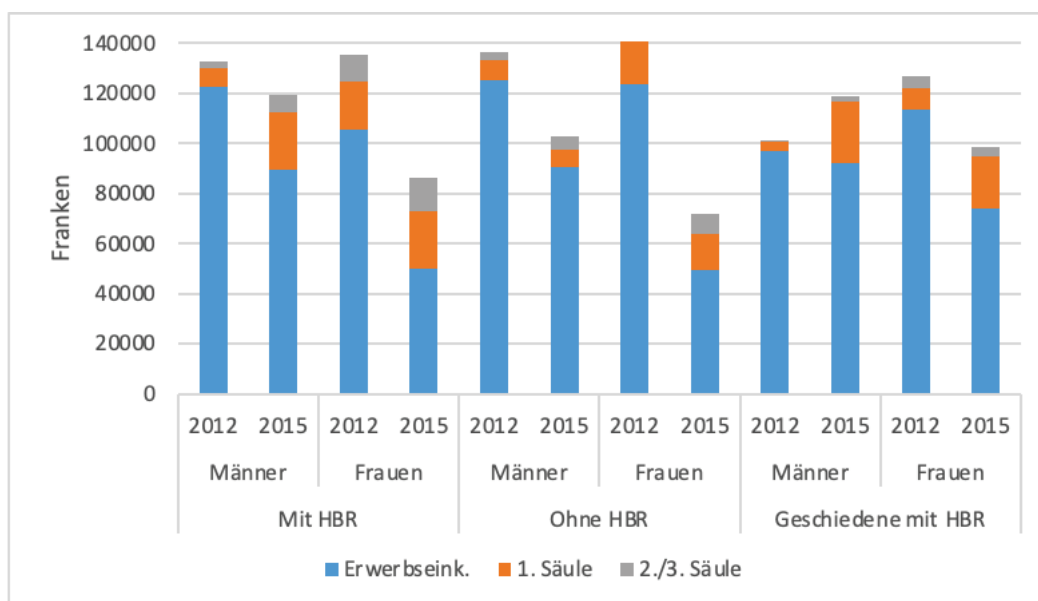
Das jährliche Einkommen der Haushalte von Personen im Erwerbsalter sinkt bei neu verwitweten Personen aufgrund des Wegfalls des Einkommens der verstorbenen Person. Dieser Rückgang beim Erwerbseinkommen ist bei weiblichen Hinterbliebenen deutlich grösser: Bei Witwen mit einer Hinterbliebenenrente zeigt sich ein Rückgang von 51'000 Franken oder 53 %. Dieser Rückgang wird nicht annähernd durch die zusätzlichen Einkünfte aus den verschiedenen Säulen kompensiert. Bei Frauen ohne Witwenrente erfolgt praktisch eine Halbierung des Einkommens, wobei der Anteil, der durch das Erwerbseinkommen zustande kommt, etwas mehr als 40 % ausmacht. Im Kontrast dazu lässt sich bei den männlichen Hinterbliebenen ein weitaus kleinerer Effekt beobachten: Ein Rückgang von 32'500 Franken oder 27 % bei Beziehenden einer Hinterbliebenenrente und eine etwas grössere Reduktion bei nichtbeziehenden Witwern. Bei den geschiedenen Hinterbliebenen, die Anspruch auf

⁷⁷ Hier ist zu beachten, dass die meisten der 2015 beobachteten Witwen/Witwer bereits 2012 derselben Kategorie angehören.

eine Rente hatten, ist der Rückgang weniger ausgeprägt, was darauf zurückzuführen ist, dass in einer solchen Familienkonstellation der bzw. die Verstorbene im vorangegangenen Zeitraum sicherlich nicht im Haushalt gelebt hat und das Erwerbseinkommen nicht im hier beobachteten Haushalt erfasst wurde. Der Rückgang beträgt 5 % bei Männern und 34 % bei Frauen.

Gleichzeitig steigt der Bezug aus der ersten Säule an. Es ist jedoch anzumerken, dass die Inanspruchnahme einer Rente bereits vor dem Todesfall keine Seltenheit war. Besonders Haushalte, die vom Tod des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin betroffen sind, bezogen bereits vorher häufig eine Rente aus der ersten Säule. Dies lässt sich dadurch erklären, dass der Ehepartner bzw. die Ehepartnerin häufig bereits in Pension war (im Falle eines Altersunterschieds zwischen den Eheleuten) oder eine Rentenzahlung gemäss IVG erhielt. Die Hinterbliebenenrente ersetzt also häufig eine AHV-Rente, die der Verstorbene bzw. die Verstorbene erhalten hat. Die Einkünfte aus der 2. und 3. Säule steigen ebenfalls leicht an. Obwohl diese Auswertung sich auf Personen im Erwerbsalter konzentriert, ist es dennoch möglich, dass es Verzerrungen durch Personen gibt, welche frühpensioniert sind. Zur Erinnerung: Es ist möglich sowohl eine AHV-Altersrente bis zu zwei Jahre vor dem regulären Pensionsalter zu beziehen, also ab 62 Jahren bei den Frauen und ab 63 Jahren bei den Männern. Bei der beruflichen Vorsorge ist ein solcher Vorbezug bei zahlreichen Pensionskassen oftmals schon früher möglich, zum Teil sogar schon ab 58 Jahren. Da bei einer Pensionierung üblicherweise ein Einkommensrückgang eintritt, könnte eine mögliche Verzerrung aus einer Unterschätzung des Einkommens (sowohl vor als auch nach der Verwitwung) bestehen. Eine Beschränkung dieser Auswertung auf Personen unter 58 Jahren erlaubt es diesen Effekt auszuschliessen. Die entsprechende Auswertung ist in Abbildung 21 ersichtlich.

Abbildung 20 : Durchschnittliches Haushaltseinkommen nach Verwitwungsstatus, Geschlecht der Verwitweten und Einkommensquelle, 2012 und 2015 bei Personen unter 58 Jahren.



Quelle: WiSiER.

Der Vergleich der zwei Auswertungen macht deutlich, dass der Effekt der frühzeitig Pensionierten tatsächlich deutlich ausfällt. So sind die Einkommen vor der Verwitung, mit Ausnahme der Geschiedenen, bei fast allen Gruppen auf einem höheren Niveau, wenn ausschliesslich Verwitwete unter 58 Jahren untersucht werden als in der vorhergehenden Auswertung. Nach er Verwitung sind die Einkommen zwischen den zwei Auswertungen vergleichbar. Bei der Zusammensetzung der Einkommen lassen sich die grössten Unterschiede beim Bezug von Leistungen aus der 3. Säule und bei der Höhe der Erwerbseinkommen beobachten: In der zweiten Auswertung macht das Erwerbseinkommen vor der Verwitung einen bedeutend höheren Anteil am Gesamteinkommen aus. Zudem ist ein Bezug von Leistungen aus der 3. Säule vor der Verwitung abgesehen von den Frauen mit Hinterbliebenenrente praktisch nicht vorzufinden. Gesamthaft lässt sich aus dieser zusätzlichen Auswertung schliessen, dass die Einkommenseinbusse aufgrund einem Verwitungsfall bei Personen unter 58 Jahren grösser ist als bei der heterogenen Gruppe von Hinterbliebenen, welche zum Teil bereits frühpensioniert ist.

Um die Entwicklung der Vermögenswerte aufgrund einer Verwitung – und den damit zusammenhängenden, möglichen Kapitalauszahlungen – zu untersuchen, wurde eine Zusatzanalyse der Nettovermögenssituation vor und zwei Jahre nach dem Verwitungsfall durchgeführt, analog zum Vorgehen, welches bisher in diesem Abschnitt verfolgt wurde. Die Resultate sind in Tabelle 15 abgebildet. Darauf wird ersichtlich, dass eine Verwitung eine relativ starke Veränderung der Vermögen zur Folge hat. Sowohl bei neu verwitweten Frauen als auch bei neu verwitweten Männern mit einer Hinterbliebenenrente verdoppelt sich der Median des Nettovermögens: Bei Männern von 42'364 Franken auf 89'412 Franken, bei Frauen von 62'204 Franken auf 131'113 Franken Für solche ohne Hinterbliebenenrente gemäss der 1. Säule ist trotzdem ein bedeutender Vermögensanstieg von nicht ganz einem Drittel zu verzeichnen. Dieser Anstieg ist bei Witwen und Witwern gleich ausgeprägt. Schlussendlich zeigt sich ein Anstieg von einem Faktor drei bei den geschiedenen Witwen und Witwern.

Tabelle 15: Nettovermögen vor (im Jahr 2012) und zwei Jahre nach der Verwitung (2015) für Haushalte, die im Jahr 2013 einen Verwitungsfall erlebten

		Nettovermögen			N
		2012	2015	%	
Mit HBR	Männer	42'364	89'412	+111.1	245
	Frauen	62'204	131'113	+110.8	3'740
Ohne HBR	Männer	103'534	131'855	+27.4	1'633
	Frauen	103'946	130'817	+25.9	1'862
Geschiedene mit HBR	Männer	25'168	94'600	+275.9	36
	Frauen	19'132	50'511	+164.0	849
Total		67'187	115'965	+72.6	8'365

Quelle: WiSiER.

3.4.4 Zwischenfazit zu den Konsequenzen einer Verwitung auf Haushaltsebene

Die in diesem Teilkapitel präsentierten Auswertungen zeigen, dass eine Verwitung einen bedeutenden finanziellen Einschnitt mit einer stark ausgeprägten, kurzzeitigen Reduktion des Haushaltseinkommens bedeutet. Längerfristig zeigt sich anschliessend eine gewisse Entspannung der Situation, jedoch bleiben die Einkommen deutlich unter dem Niveau vor der Verwitung. Die Analyse der Äquivalenzeinkommen, welche eine differenziertere Beurteilung der finanziellen Lage der Haushalte ermöglicht, weist auf eine grosse Heterogenität bei den betroffenen Haushalten hin – und dies in mehreren Hinsichten: So lässt sich bei Haushalten in einer eher prekären finanziellen Situation eine leichte Verbesserung der Gesamtsituation beobachten, während bei Haushalten der mittleren Einkommenskategorie die Situation praktisch unverändert bleibt. Gleichzeitig lassen sich *innerhalb* der Einkommenskategorien starke Unterschiede erkennen, da es sowohl bei prekären wie auch bei Haushalten der mittleren Einkommenskategorie Verbesserungen wie auch Verschlechterungen zu verzeichnen gibt.

Diese hier präsentierten Entwicklungen zeigen erneut die ausgeprägte geschlechterspezifische Grundkonstellation, welche in der Schweiz weiterhin vorherrschend ist, gemäss der die Haupterbsperson männlich ist und Frauen häufiger in einer Teilzeitanstellung mit einem kleineren Einkommen erwerbstätig sind. Als Folge davon resultieren bei Frauen durch den Wegfall des Einkommens des Ehepartners höhere Einbussen. Die Unterstützung durch eine Hinterbliebenenrente kompensiert diesen Einkommensverlust, was den bisher präsentierten Auswertungen entspricht. Aufgrund der geschlechterspezifischen Ausgangslage bewirkt diese Unterstützung bei Männern, dass diese trotz des Wegfalls des Einkommens der Ehegattin auf einem ähnlichen Einkommensniveau bleiben wie vor der Verwitung – dieser Effekt der Hinterbliebenenrente als «Zusatz Einkommen» wurde bereits in den vorhergehenden Teilkapiteln ausführlich thematisiert. Im Kontrast dazu findet bei Witwen auch trotz Unterstützung durch eine Witwenrente ein sehr viel stärker ausgeprägter Einbruch des Haushaltseinkommens statt. Eine Untersuchung der Vermögensentwicklung deutet zudem darauf hin, dass sich die Vermögenslage bei Frauen deutlich verbessert, was mit grosser Wahrscheinlichkeit auf Kapitalbezüge aus der 2. oder 3. Säule zurückzuführen ist. Inwiefern jedoch dieser Vermögensanstieg mit der Einkommenssituation zusammenhängt und ob ein höheres Vermögen ein besonders tiefes Einkommen kompensieren vermag, wurde nicht untersucht und bleibt daher eine offene Frage. Geschiedene Frauen sind, wie bereits in den bisherigen Analysen präsentiert, weniger stark von der Reduktion des Einkommens als nichtgeschiedene Witwen betroffen.

3.5 Ein Vergleich zwischen Beziehenden und Nichtbeziehenden einer Hinterbliebenenrente

In diesem letzten Unterkapitel steht erneut das Thema der Integration in den Arbeitsmarkt im Zusammenhang mit einer Verwitung im Fokus, da diese Frage eine zentrale Fragestellung der Auftraggeberin der vorliegenden Studie ist. In diesem Teil werden retrospektiv die

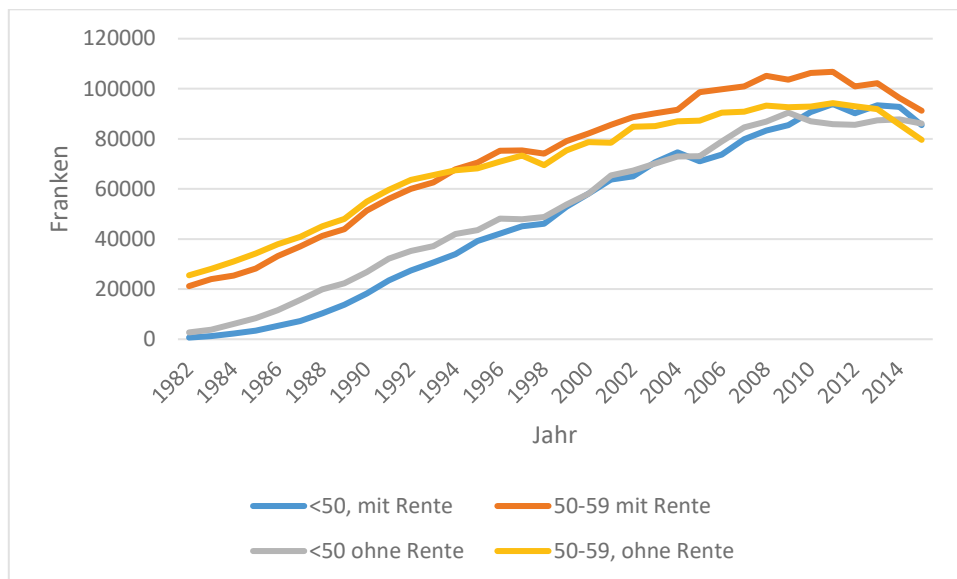
«Erwerbsbiografien» von Personen untersucht, die über den Beobachtungszeitraum von WiSiER neu verwitwet wurden (2013-2015). Dabei steht die Frage im Vordergrund, ob Regelmässigkeiten bezüglich der beruflichen Integration beobachtet werden können, wenn Hinterbliebene bezüglich ihrem Status als Beziehende oder Nichtbeziehenden einer Hinterbliebenenrente nach dem Verwitwungsfall unterschieden werden. Falls dies der Fall wäre, könnten Nichtbeziehende ein Beispiel für eine erfolgreiche berufliche (Re-)Integration sein.

Für diese Analysen werden genaue Informationen über das Beschäftigungsverhalten neuer Witwen/Witwer unabhängig vom Einkommen der anderen Haushaltsmitglieder benötigt. Aus diesem Grund wurden die Daten der individuellen Konten der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) verwendet. Diese liefern das beitragspflichtige Einkommen. Dabei werden sowohl die Einkommen aus einem Anstellungsverhältnis sowie solche, die aus einer selbständigen Tätigkeit resultieren, untersucht. Die Untersuchung deckt den Zeitraum von 1982 bis 2015 ab.

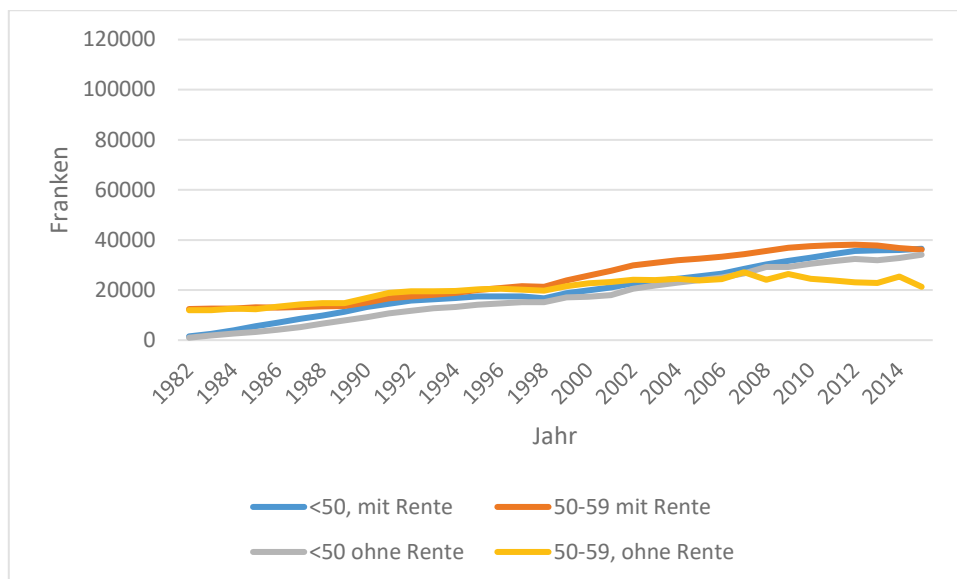
Männer und Frauen wurden nach dem Status als Beziehende einer Hinterbliebenenrente (ja/nein) und nach dem Alter im Jahr 2012 (unter 50, 50-59) unterteilt. Aufgrund der geringen Anzahl wurden die drei Jahre der Witwenschaft (2013-2015) zusammengefasst. Es werden die durchschnittlichen Einkommen dargestellt. Die Resultate können Abbildung 21 entnommen werden.

Abbildung 21: Veränderung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens über den Zeitraum 1982-2015 für Personen, die zwischen 2013 und 2015 eine Verwitwung erleben, nach Alter und Rentenstatus.

Männer



Frauen



Quelle: WiSiER.

Die Analysen zeigen, dass sowohl bei Männern als auch bei Frauen die schrittweise Integration in den Arbeitsmarkt zu einem Anstieg des Einkommens führt. Dies ist besonders sichtbar bei der jüngeren Alterskategorie mit einem späteren Eintritt in den Arbeitsmarkt. Nach 2012 ist bei den Männern ein leichter Rückgang der Einkommen zu beobachten, insbesondere bei den 50- bis 59-Jährigen. Obwohl diese Dynamik bei den Beziehenden stärker ausgeprägt als bei den Nichtbeziehenden ist, wird die Interpretation durch die geringe Zahl der Fälle erschwert (es sind lediglich 71 Beziehende im Alter von 50-59 Jahren auszumachen).

Für Frauen gestaltet sich die Interpretation noch schwieriger. Bei den 50- bis 59-Jährigen, die eine Witwenrente beziehen, scheint das Durchschnittseinkommen zu sinken, jedoch war dieser Rückgang bereits vor 2012 zu beobachten. Bei den Beziehenden von Hinterbliebenenrenten und den unter 50-Jährigen ist eine Stabilisierung des Erwerbseinkommens zu beobachten, was im Gegensatz zu dem vor 2012 beobachteten Anstieg steht. Was die Frauen im Alter von 50-59 Jahren betrifft, so ist die Interpretation eher schwierig, da diese Frauen nur wenig in den Arbeitsmarkt integriert waren: Im Jahr 2012 waren weniger als 50 % erwerbstätig. Da die abgebildete Kurve mit den durchschnittlichen Löhnen stark dadurch beeinflusst wird, wie gross der Anteil einer Gruppe ist, der nicht arbeitet und daher keinen Lohn erzielt, hat die Tatsache, dass zahlreiche 50-59 Jährige Frauen nicht mehr arbeiten, einen starken Effekt.

In der Gesamtbetrachtung ist es für die Beantwortung dieser Fragestellung schwierig festzustellen, ob tatsächlich die Möglichkeit einer Einkommenssteigerung aufgrund des ungenutzten Erwerbspotenzials besteht. Die Daten sind äusserst heterogen und die Ergebnisse daher schwer interpretierbar. Bei den Trends scheint es leichte Unterschiede zwischen Beziehenden einer Hinterbliebenenrente und Nichtbeziehenden zu geben, aber keinen signifikanten Rückzug aus dem Arbeitsmarkt.

3.6 Schlussfolgerung des Kapitels

Die Analyse der wirtschaftlichen Lage von Hinterbliebenen im Jahr 2015 zeigte auf, dass Hinterbliebenenrenten eine signifikante finanzielle Unterstützung darstellen. Die Leistungen aus der 2. Säule, der beruflichen Vorsorge, sind bei der Absicherung von Hinterbliebenen fast ebenso zentral wie jene aus der 1. Säule. Dementsprechend sind Beziehende von Hinterbliebenenrenten⁷⁸ über praktisch alle Indikatoren der finanziellen Lage hinweg gleich oder sogar leicht bessergestellt als die nichtverwitweten Vergleichsgruppen. Diese Leistungen spielen daher eine zentrale Rolle dabei, Armut und Armutsgefährdung zu vermeiden. Analog zu dieser Feststellung bedeutet dies jedoch auch, dass besonders Hinterbliebene, welche keine Hinterbliebenenrenten beziehen, ein erhöhtes Risiko für finanzielle Prekarität aufweisen. Sehr stark gefährdet erscheinen alleinerziehende Witwen ohne Hinterbliebenenrente aus der 1. Säule: Rund ein Viertel dieser Haushalte im Erwerbsalter (37.8 %) lebt mit geringen finanziellen Mitteln und 14.4 % mit sehr geringen finanziellen Mitteln. Bei alleinlebenden Witwen im Erwerbsalter ohne Witwenrente aus der 1. Säule ist das Risiko mit geringen finanziellen Mitteln zu leben ebenfalls leicht erhöht (25.9 % gegenüber 20.7 % der Vergleichsgruppe). Das gleiche trifft auf Paarhaushalte im Erwerbsalter ohne Kinder (11.5 % gegenüber 5.5 % der Vergleichsgruppe) oder mit Kindern zu (25.2 % gegenüber 17.2 % der Vergleichsgruppe).

Nebst der Rolle der Haushaltszusammensetzung wurden im Rahmen von weiterführenden Analysen auch der Einfluss von soziodemografischen Faktoren untersucht. Dabei liess sich beobachten, dass

⁷⁸ Die Einteilung bezieht sich dabei auf einen Rentenbezug aus der 1. Säule, was mit grosser Wahrscheinlichkeit ebenfalls einen Bezug von Leistungen aus der 2. Säule und möglicherweise sogar aus der 3. Säule bedeutet, aber nicht präzise nachzuweisen ist.

auch bei tief ausgebildeten Hinterbliebenen, bei solchen ohne Schweizer Nationalität und bei Selbstständigerwerbenden die Armutsgefährdung ebenfalls höher ausfällt.

Die Rolle von Waisenrenten konnte aufgrund des in dieser Studie verfolgten Ansatzes, die Analyse der wirtschaftlichen Situation auf der Ebene der Haushalte durchzuführen, nicht direkt beantwortet werden. Im methodischen Kapitel wurde diese Einschränkung bereits beschrieben. Die Rolle von Waisenrenten kann jedoch indirekt behandelt werden, da es sich dabei um eine zusätzliche Einkommensquelle bei Haushalten mit alleinerziehenden Verwitweten sowie bei Paarhaushalten mit Kindern und einer verwitweten Person handelt. Die Resultate für diese Haushaltstypen zeigen, dass sowohl bei weiblichen wie auch bei männlichen Einelternhaushalten, welche Rentenleistungen (vermutlich eine Witwen- oder Witwerrente sowie eine Waisenrente) beziehen, der Anteil an Haushalten mit sehr geringen finanziellen Mitteln etwa die Hälfte beträgt, verglichen mit der nichtverwitweten Vergleichsgruppe. Bei Paarhaushalten lässt sich ausserdem beobachten, dass der Anteil an Haushalten mit geringen und sehr geringen Mitteln tiefer liegt als in der Vergleichsgruppe, was auf den positiven Effekt von Hinterbliebenenrenten und den vermutlich verbundenen Waisenrenten hindeutet.

Eine weitere Teilbevölkerung von Hinterbliebenen, welcher im Rahmen dieses Mandats besonderes Interesse zukam, besteht aus Geschiedenen. Bei geschiedenen Hinterbliebenen im Erwerbsalter liess sich kein erhöhtes Risiko für finanzielle Prekarität feststellen. Im Pensionsalter zeigt sich jedoch ein klar erhöhtes Armutsgefährdungsrisiko von Geschiedenen, wobei dieses Resultat keinen eindeutigen Schluss bezüglich eines zugrundeliegenden Mechanismus zulässt. Eine mögliche Erklärung liegt jedoch in der Regelung bezüglich der beruflichen Vorsorge des ehemaligen Ehepartners, die entweder keine oder nur eine sehr geringe Rente zulässt.

Die Frage, wie die Erwerbsbeschäftigung mit dem Bezug von Hinterbliebenenrenten zusammenhängt, wurde sowohl mit deskriptiven Methoden im Rahmen der Gruppenvergleiche untersucht, aber auch mit Regressionsmodellen, um den Effekt von möglichen Störfaktoren wie dem Alter oder dem Bildungsstand auszuschliessen. Dabei war jedoch ein limitierender Faktor– die Abwesenheit von Informationen zum Arbeitspensum der untersuchten Personen. Die verfügbaren Daten erlauben daher keine abschliessende Beantwortung der Frage, ob eine Hinterbliebenenrente die Erwerbsbeteiligung massgeblich beeinflusst. Es gibt einzig Hinweise dafür, dass alleinerziehende Witwen – unabhängig davon, ob sie Rentenleistungen beziehen oder nicht – vermehrt einer Teilzeiterwerbstätigkeit nachgehen. Die Interpretation dieses Resultats gestaltet sich komplex, da es sich um verschiedene, sehr unterschiedliche Lebensumstände handeln dürfte. Bei alleinerziehenden Nichtbeziehenden einer Witwenrente, welche sehr häufig in finanzieller Prekarität leben (siehe oben) wurde die Hypothese formuliert, dass es sich hierbei um eine Art *Pattsituation bezüglich der beruflichen (Re-)Integration* handeln könnte, die auf die Tatsache zurückgeht, dass bei berufstätigen Alleinerziehenden eine externe Kinderbetreuung eine wichtige Voraussetzung für die Ausübung der Erwerbsaktivität ist. Aufgrund der häufig erwähnten starken Polarisierung der beruflichen Situation von Frauen gegenüber Männern, sowohl *vor* und als Konsequenz direkt *nach* dem Eintreten einer Verwitwung, verfügen

Witwen und Witwer direkt nach der Verwitwung über sehr unterschiedliche finanzielle Mittel. Bei Witwern mit einer Erwerbstätigkeit ist auch ohne den Erhalt einer Witwerrente mit grosser Wahrscheinlichkeit ein regelmässiges und substantielles Einkommen vorhanden, was es ermöglicht, eine externe Kinderbetreuung sicherzustellen und die berufliche Tätigkeit weiterzuführen. Bei Witwen ist die Situation jedoch sehr viel komplexer: Wird der bedeutende Wegfall des Einkommens des Partners nicht durch den Erhalt einer Witwenrente kompensiert, kann dies zur besagten Pattsituation führen: Durch die geringen finanziellen Mittel ist es nicht möglich, eine externe Kinderbetreuung zu realisieren, was wiederum dazu führt, dass diese Mütter die Kinderbetreuung selbst übernehmen müssen und folglich limitiert sind, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder um eine bestehende Anstellung mit einem kleinen Pensum auszubauen. Die genaue Überprüfung dieser Hypothese ist jedoch aus den besagten Gründen nicht möglich, wäre jedoch sozialpolitisch sehr relevant.

Anschliessend zeigte der Vergleich der Resultate von 2015 mit denjenigen aus dem Jahr 2006 keine eindeutigen Veränderungen und Entwicklungstendenzen über die Zeit auf. So resultieren aus den verschiedenen Analysen für das Jahr 2015 jeweils die gleichen Risikogruppen, welche häufig von finanzieller Prekarität betroffen sind, allen voran Frauen ohne Hinterbliebenenrente.

Die longitudinale Untersuchung des Effekts einer Verwitwung vermochte aufzuzeigen, dass eine Verwitwung grundsätzlich einen enormen kurzfristigen Einschnitt beim Haushaltseinkommen bewirkt. Mittelfristig zeigt sich jedoch eine gewisse Entspannung mit einem leichten Anstieg der Einkommen. Häufig bleiben diese aber auf einem tieferen Niveau als vor der Verwitwung. Die Konsequenzen einer Verwitwung sind zudem stark abhängig von der Ursprungssituation des Haushalts: Während eine Verwitwung bei höheren Einkommen eine leichte Reduktion des Haushaltseinkommens bedeutet, kann bei Haushalten, welche sich vor der Verwitwung eher in einer prekären Situation befanden, eine Verwitwung sogar zu einer Verbesserung der finanziellen Lage führen. Eine Analyse der Vermögen vor und nach einer Verwitwung dokumentierte zudem die Kapitalauszahlungen aus der 2. und 3. Säule, welche in der Folge des Ablebens eines Partners, einer Partnerin oder eines Elternteils ausgelöst werden. Da die untersuchten Frauen häufig keine oder nur eine bescheidene berufliche Vorsorge besitzen, sind die Vermögenszunahmen bei Männern deutlich kleiner als bei Frauen.

In der Gesamtbetrachtung ist eines der zentralen Resultate in diesem Kapitel der enorme Unterschied zwischen Männern und Frauen, der zu einem bedeutenden Mass bereits vor dem Eintreten einer Verwitwung besteht: So sind nichtverwitwete alleinerziehende Männer rund einen Drittel weniger armutsgefährdet als Frauen. Eine Verwitwung verstärkt dieses Muster anschliessend und führt ohne den Kompensationseffekt von Hinterbliebenenrenten zu einem starken Anstieg der Prekarität. Es zeigte sich aber auch die enorme Heterogenität bezüglich der Situationen, in denen sich die untersuchten Hinterbliebenen befinden – dies trifft in erster Linie auf ihre finanzielle Situation zu, aber auch auf ihre weiteren Lebensumstände wie etwa der Zusammensetzung ihres Haushalts, ihrer Erwerbssituation oder der Absicherung durch weitere Sozialleistungen.

Ein für diese Beobachtung wichtiger Faktor, der im vorhergehenden Kontextkapitel bisher nicht erwähnt wurde, besteht darin, wie die Todesfälle innerhalb der Bevölkerung im Erwerbsalter verteilt

sind: Während in den 1980er Jahren, als die durchschnittliche Lebenserwartung bei rund 70 Jahren lag, besonders bildungsferne Schichten und Personen in handwerklichen Berufen von einer Verwitwung betroffen waren, häufig durch Berufsunfälle, hat sich dieser Effekt seither stark verringert. Der Grund für diese Abnahme liegt im drastisch gesunkenen Anteil an handwerklichen, körperlichen und damit besonders gefährlichen Berufen. Dieser Effekt der sogenannten *differentiellen Mortalität* führt dazu, dass heute ein frühzeitiger Tod viel seltener vorkommt und ebenso viel seltener in einem direkten und strukturellen Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf oder der sozialen Herkunft steht. Viel häufiger sind frühzeitige Todesfälle – und damit Verwitwungen – eher zufälligen Unfällen oder dem Auftreten von schweren Krankheiten zuzuschreiben, was die Heterogenität der Umstände bei den entstandenen Verwitwungsfällen erhöht (Wanner & Lerch, 2012).

Abschliessend muss darauf hingewiesen werden, dass die in diesem Kapitel präsentierten Ergebnisse zum Teil schwer zu interpretieren waren, da sie auf eher kleinen Fallzahlen von Verwitwungsfällen beruhen und dadurch besonders bei sehr spezifischen Fragestellungen, bei denen die Hinterbliebenen in weitere spezifische Teilkategorien aufgeschlüsselt wurden, weniger aussagekräftig wurden. In dieser Hinsicht zeigten sich die Grenzen, mit denen Forschende – trotz der Verwendung eines äusserst umfangreichen Datensatzes wie WiSiER – bei quantitativen Auswertungen konfrontiert sein können.

4. Internationale Perspektive

4.1 Einführung zum zweiten Teil

Nachdem die finanzielle Situation von Hinterbliebenen in der Schweiz im letzten Kapitel umfassend untersucht wurde und zahlreiche Schlussfolgerungen bezüglich der Absicherung dieser Bevölkerungsgruppe im spezifischen System der sozialen Sicherheit der Schweiz formuliert werden konnten, steht in diesem Kapitel der internationale Kontext im Fokus: Einerseits wird der übergeordnete Rahmen der zentralen internationalen Übereinkommen, zu denen sich die Schweiz verpflichtet hat und welche die zentrale Richtlinie bei der Ausrichtung von Leistungen an Hinterbliebene darstellen, untersucht andererseits wird analysiert, wie die Ausgestaltung von Unterstützungsleistungen an Hinterbliebene sich in anderen Ländern präsentiert. Bezüglich des letzteren Teilaspekts konzentriert sich die Analyse auf Leistungen an Hinterbliebene, die als Teil der nationalen Grundrentensysteme ausgerichtet werden. Mit anderen Worten werden bei dieser Analyse weitere Leistungen, z.B. Leistungen im Zusammenhang mit der Unfallversicherung oder speziellen staatlich geförderte private Vorsorgelösungen, weitgehend ausgeklammert.

Wie sowohl in der Einführung als auch im Kapitel zur Kontextualisierung besprochen wurde, muss bei einem internationalen Vergleich beachtet werden, dass Sozialstaaten an die gesellschaftlichen Verhältnisse und die in einem Land vorherrschenden Wertvorstellungen gekoppelt sind. Diese Verbindung kommt im Konzept von sozialpolitischen Traditionen, auch sozialpolitische *Regime* genannt, zum Ausdruck. Um nun ein nationales System der Absicherung für eine bestimmte Bevölkerungsgruppe - im Fall dieser Studie sind dies die Hinterbliebenen - zu verstehen und die aus der Dokumentanalyse herausgearbeiteten Schlussfolgerungen zu interpretieren, ist es notwendig, die zugrundeliegende sozialpolitische Tradition der untersuchten Staaten miteinzubeziehen. Diese Auseinandersetzung findet im Anschluss an die deskriptive Präsentation der nationalen Hinterbliebenenleistungen statt und wurde ebenfalls unter Einbezug von externen Expertinnen und Experten durchgeführt.

Dieses Kapitel ist folgendermassen aufgebaut: Im nächsten Teilkapitel wird das methodische Vorgehen für die drei analytischen Teile – Analyse der Übereinkommen, Dokumentenanalyse der Vergleichsländer und Interpretation der Dokumentenanalyse - beschrieben, bevor im Teil 4.3 die Resultate der Untersuchung der internationalen Übereinkommen präsentiert werden und im Teil 4.4 der Vergleich mit den Referenzländern besprochen wird.

4.2 Analyse der Verpflichtungen der Schweiz gemäss internationalen Übereinkommen

Die Schweiz hat mehrere internationale Übereinkommen ratifiziert, welche die Ausgestaltung der sozialen Sicherungssysteme in der Schweiz direkt oder indirekt tangieren. Im Folgenden werden die Mindeststandards für die Leistungsberechtigung dargestellt, welche die Schweiz bei der Ausgestaltung ihres Hinterbliebenenschutzes gemäss den geltenden internationalen Verpflichtungen beachten muss. Nicht aufgeführt werden die bilateralen Sozialversicherungsabkommen der Schweiz

mit anderen Staaten und internationale Übereinkommen, welche nur die Leistungskoordination regeln.

Die Übereinkommen wurden im Rahmen der Untersuchung unterteilt in Übereinkommen, welche die Menschenrechte und Grundfreiheiten betreffen und Übereinkommen zur Sozialen Sicherheit. Die detaillierte Diskussion der einzelnen Übereinkommen ist im Anhang ersichtlich (Anhang 6.7, Diskussion der relevanten internationalen Übereinkommen auf S. 203).

Aus der Analyse der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit und des internationalen Übereinkommens Nr. 128 der ILO lassen sich folgende Erkenntnisse für die Rechtsstellung von Witwen und Witwern ziehen:

- Die Übereinkommen sind älteren Datums (EOSS stammt aus dem Jahre 1964 und das internationale Übereinkommen Nr. 128 aus dem Jahre 1967) und sind deshalb in einem weitgehend überholten gesellschaftlichen und sozialen Kontext entstanden.
- Die im geltenden schweizerischen Recht normierten Leistungen für Witwen und Waisen der ersten Säule erfüllen die materiellen Anforderungen dieser beiden Übereinkommen.
- Witwer zählen in den Übereinkommen nicht zu den geschützten Personen. Diese beschränken sich auf Witwen und Waisen.
- Die übrigen Übereinkommen der Menschenrechte und Grundfreiheiten statuieren das Gleichbehandlungsgebot von Mann und Frau, das Rechte auf soziale Sicherheit und den angemessenen Lebensstandard für Familien und Frauen und Kinder.
- Der EGMR vertritt in seiner Einschätzung (Fall 78630/12, Urteil vom 20.10.2020, Kammer III) gestützt auf Art. 8 und 14 der EMRK die Auffassung, dass eine rechtsgleiche Behandlung von Witwen und Witwern geboten wird und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens zu wahren sei und dass die Schweizer Gesetzgebung bezüglich Witwen- und Witwerrenten gegen diesen Grundsatz verstösst. Das entsprechende Urteil ist von der Schweizer Regierung zur Neuurteilung an die grosse Kammer des EGMR weitergezogen worden und ist dort zurzeit pendent. Nach dem Entscheid der grossen Kammer wird die Tragweite der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 8 und 14 EMRK zu beurteilen sein.

Obwohl das definitive Urteil des EGMR ausstehend ist, lässt sich aufgrund der Erstbeurteilung trotzdem festhalten, dass die Rechtslage im Zusammenhang mit der differenzierten Behandlung von Witwern und Witwen in der Schweiz, gemäss den durch die Schweiz ratifizierten internationalen Übereinkommen, nicht eindeutig ausfällt. Aus Sicht der Autoren der vorliegenden Studie ergeben sich grundsätzlich zwei Handlungsmöglichkeiten, um diesen Punkt zu adressieren und eine Harmonisierung der Leistungen für Witwen und Witwer zu erzielen.

So bestünde eine erste Möglichkeit darin, die Leistungen für Witwer auszubauen und ihnen dieselbe Rentenberechtigung wie für Witwen zu gewähren. Eine Gleichbehandlung der Witwen und Witwer in Art. 24 AHVG wäre gemäss den internationalen Übereinkommen zulässig. Ein derartig umfassender Ausbau der Leistungen für Witwer im Kontext der anhaltenden AHV-Reform, aber auch in Anbetracht

der Frage der langfristigen Finanzierung der 1. Säule, erscheint jedoch eher unrealistisch. Eine zweite Möglichkeit würde darin bestehen, die Leistungen für Witwen zu begrenzen und sie denjenigen der Witwer anzupassen. Sowohl die Streichung der Witwenrenten nach Art. 24 Abs. 1 AHVG für über 45-jährige Witwen ohne Kinder und nach über 5-jähriger Ehe als auch die Begrenzung der Dauer der Witwenrente gemäss Art. 24 Abs. 2 AHVG, bspw., bis das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet hat oder es nicht mehr unterhaltsberechtig ist, würden die internationalen Übereinkommen nicht verletzen.

4.3 Vergleich mit Referenzländern

In diesem Teil werden die Leistungen für Hinterbliebene, gemäss den jeweiligen Rentensystemen, in den ausgewählten Referenzländern – Deutschland, Frankreich, Österreich, Niederlande, Schweden und Vereinigtes Königreich – präsentiert. Wie bereits im methodischen Vorgehen erwähnt, folgt die Struktur dabei dem folgenden Schema: zuerst wird das Rentensystem beschrieben, anschliessend mit Bezug auf dieses Gesamtsystem die spezifischen Leistungen für Hinterbliebene präsentiert und in einem letzten, synthetisierenden Teil, eine Gesamtbetrachtung über alle Vergleichsländer erarbeitet.

4.3.1 Dokumentanalyse

Deutschland

*Pensionssystem*⁷⁹

Das deutsche Rentenversicherungssystem geht auf das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz von 1889 zurück. Mit der Rentenreform von 1957 wurde das System grundlegend reformiert, um eine "Standardabsicherung" gegen finanzielle Risiken im Alter, bei einer Verwitwung oder im Falle einer Invalidität für die Mehrheit der deutschen Erwerbstätigen zu gewährleisten. Ein zentraler Aspekt des Deutschen Systems betrifft die Koppelung der Absicherung durch dieses Grundversicherungssystem und die Ausübung einer Erwerbsarbeit. Diese Verknüpfung entspricht dem *Sozialversicherungsprinzip* nach Bismarck und zeichnet sogenannte konservative oder konservativ-korporatistische Sozialstaaten aus - einer der drei klassischen idealtypischen Sozialstaatstypen nach Esping-Andersen (1990). Seit 2001 hat sich die institutionelle Landschaft des deutschen Alters- und Hinterbliebenensicherungssystems und damit auch der vorgesehene Rahmen zur Erreichung einer "Standardabsicherung" aufgrund des starken finanziellen Drucks grundlegend verändert. Zum einen wurden gesetzliche Massnahmen eingeführt, die das Mindestniveau der gesetzlichen Rentenversicherung absenken. Zum anderen wurden neue Regelungen für die betriebliche Altersvorsorge eingeführt und weitere private, staatlich geförderte Vorsorgemodelle geschaffen. Die Teilnahme an diesen zwei Vorsorgesystemen bleibt zwar nach wie vor freiwillig, aber ihre Funktion

⁷⁹ Gemäss Schneider et al. (2021), S. 92-110.

kann nicht mehr als einfache Aufstockung der gesetzlichen Rente verstanden werden. Stattdessen dient ihre ausgebaute Stellung faktisch als Kompensation gegenüber einem geschwächten gesetzlichen Grundsicherungssystem.

Zum Zeitpunkt dieser Studie beabsichtigt der Gesetzgeber eine finanzielle Absicherung für Personen im Rentenalter oder im Falle einer Verwitwung, durch ein Zusammenspiel von Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und weitgehend freiwilligen Beiträgen in betriebliche oder private Systeme zu gewährleisten. Dabei bildet die gesetzliche Rentenversicherung das bei weitem grösste öffentliche System, in dem die Mehrheit der deutschen Erwerbstätigen pflichtversichert ist. Es handelt sich um ein umlagefinanziertes Versicherungssystem, welches in der Regel ein hohes Mass an finanzieller Absicherung im Alter bietet, wobei die Leistungen auf der Grundlage der Beiträge, welche über das gesamte Erwerbsleben einbezahlt wurden, und des am Ende der beruflichen Laufbahn erzielten Verdienstes gewährt werden.

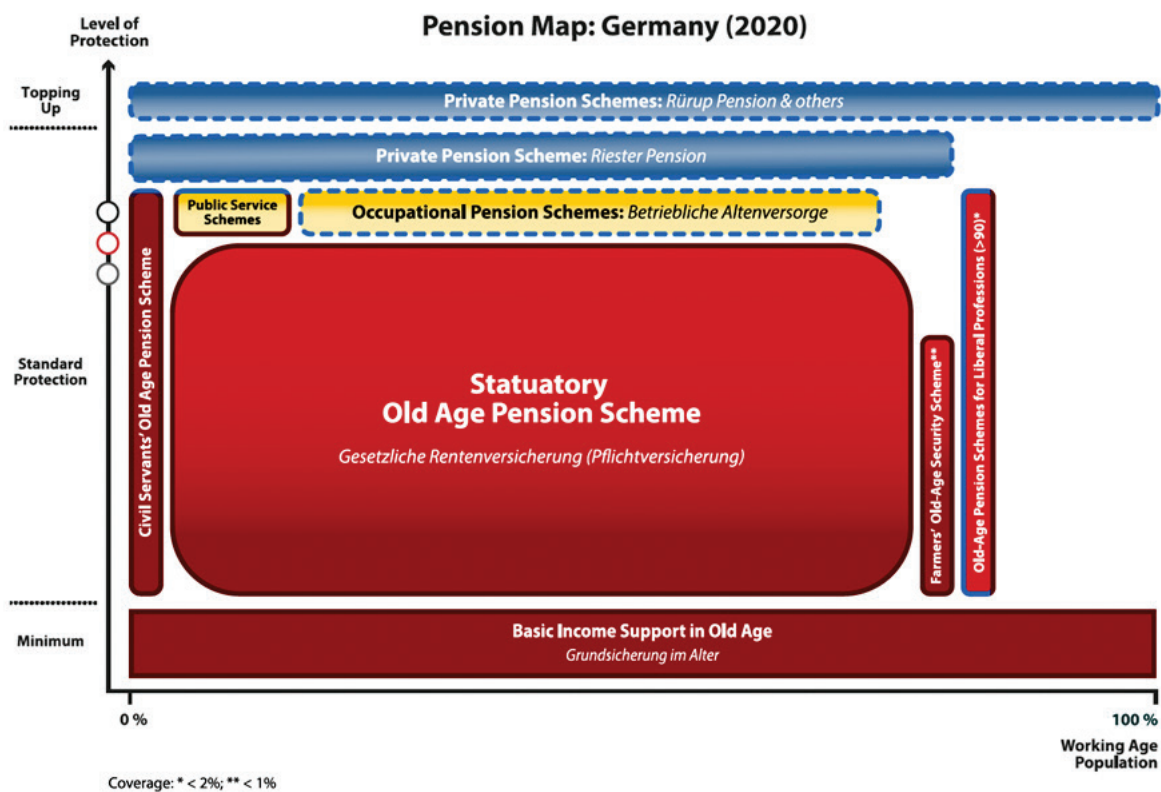
Eine Ausnahme von dieser Berechnungslogik betrifft die in der Landwirtschaft tätigen Personen und ihre Familien. Diese Bevölkerungsgruppe bekommt nur eine teilweise finanzielle Absicherung im Alter mit festen (pauschalen) Beiträgen, entrichtet von der stark staatlich subventionierten Altersvorsorge für den Landwirtschaftsbereich. Für zahlreiche Berufsgruppen, die von der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschlossen sind, gibt es spezielle staatliche Rentensysteme. Vorsorgelösungen für Arbeitnehmende von öffentlichen Diensten bieten beispielsweise eine privilegierte Behandlung für Beamte, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte oder Mitarbeitende von Militärbetrieben. Die finanzielle Absicherung der Angehörigen freier Berufe hingegen ist in mehr als 90 eigenständigen und meist kapitalgedeckten berufsständischen Versorgungswerken organisiert. Aufgrund ihrer spezifischen Finanzierungsmechanismen sind die Leistungen in der Regel höher als in der gesetzlichen Rentenversicherung. Nicht versicherungspflichtige Personen können auf freiwilliger Basis der gesetzlichen Rentenversicherung beitreten.

Die staatlich geregelte betriebliche Altersvorsorge ist (meist) vollständig kapitalbasiert und wird vom Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin angeboten. Im Allgemeinen ist die Teilnahme der Arbeitnehmenden freiwillig, mit Ausnahme spezifischer Zusatzrentensysteme, die für bestimmte Berufsgruppen obligatorisch sind, wie die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes. Die Wahl der Organisationsform von Pensionsplänen hängt in der Regel von Vereinbarungen ab, oft auf Unternehmensebene oder basiert auf branchenspezifischen Regelungen. Die Entrichtung der Rentenzahlungen erfolgt entweder gemäss internen Lösungen durch den Arbeitgeber resp. die Arbeitgeberin (in Form von einer sogenannten Direktzusage) oder über Unterstützungskassen. Ebenfalls häufig sind externe Lösungen in Form einer Direktversicherung (Lebensversicherung des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin für die Arbeitnehmenden), einer Pensionskasse oder eines Pensionsfonds. Wenn nicht anders vereinbart ist, haben alle Arbeitnehmenden einen gesetzlichen Anspruch darauf, einen Teil ihres Einkommens in die betriebliche Altersvorsorge einzahlen zu dürfen, worauf Ermässigungen bei Steuern und Sozialabgaben gewährt werden.

Die Möglichkeiten der privaten Altersvorsorge im Kontext des deutschen Alterssicherungssystems sind vielfältig und reichen von Banksparplänen über private Rentenversicherungen oder Fondssparpläne bis hin zu kombinierten Spar- und Darlehensplänen für selbstgenutztes Wohneigentum. Mit der Einführung der sogenannten Riester-Rente im Jahr 2002 hat der Staat zusätzlich eine freiwillige, aber staatlich geförderte, voll kapitalgedeckte private Altersvorsorge geschaffen, die für Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung und deren Ehepartnern oder Ehepartnerinnen (mit Ausnahme der freien Berufe) zugänglich ist. Der Staat unterstützt die Teilnahme an diesem System durch staatliche Zuschüsse und zusätzliche Steuererstattungen auf Beiträge, die in zertifizierte/zugelassene Pensionspläne eingezahlt werden.

Die Gewährleistung eines "Existenzminimums" für ältere Menschen ist keine Hauptfunktion des deutschen Alterssicherungssystems, sondern wird durch spezifische Sozialleistungen gewährleistet. Um älteren Menschen, die über geringe finanzielle Mittel verfügen, ein Existenzminimum zu garantieren, wurde 2003 die Grundsicherung im Alter eingeführt. Das System zielt explizit auf die Armutsbekämpfung bei älteren Menschen ab und wird aus dem allgemeinen Bundeshaushalt finanziert. Die Unterstützung ist bedarfsabhängig, wobei sich die Anspruchsprüfung von der allgemeinen Sozialhilfe unterscheidet. So werden z. B. keine Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern und Eltern mit einem Jahreseinkommen von weniger als 100'000 EUR geltend gemacht. Einkommen und Vermögen von Ehegatten, Lebenspartnern und gleichgestellten Lebensgemeinschaften werden berücksichtigt, während bestimmte persönliche Einkünfte, wie z. B. Teile von Zusatzrenten, und bestimmte Vermögenswerte, wie z. B. selbst genutztes Eigentum, von der Bedarfsprüfung ausgenommen sind. Das System ist rechtlich unabhängig von der gesetzlichen Rentenversicherung, gehört aber zur Sozialhilfe in Deutschland. Abbildung 22 zeigt die Pension Map für Deutschland für das Jahr 2020 und fasst die präsentierte Beschreibung zusammen.

Abbildung 22: Pension Map Deutschland



Quelle: Schneider et al. (2021).

Leistungen für Hinterbliebene

Im deutschen Pensionssystem werden Leistungen an Hinterbliebene hauptsächlich gemäss dem Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet. Die Rechtsgrundlage bildet das Sozialgesetzbuch (SGB), Sechstes Buch, eingeführt durch das Rentenreformgesetz vom 18. Dezember 1989, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 9c des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334). Zusätzlich zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen auch Rentenleistungen für Hinterbliebene bei den beruflichen Vorsorgekassen. Jedoch sind diese, wie bereits oben erwähnt, nicht Gegenstand der Analyse.

Es kann zwischen folgenden Leistungen unterschieden werden:

- Witwen und Witwerrente;
- Witwen- und Witwerrente für vorletzte Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner;
- Rentenabfindung – «Starthilfe» für eine neue Ehe;
- Erziehungsrente.

Leistungen im Detail

Grundsätzlich gelten gemäss aktuellem Stand bei den Renten für Witwen und Witwer gleiche Voraussetzungen. Es besteht lediglich eine Ausnahme für Personen, bei denen der Todesfall vor dem 1. Januar 1986 zurückliegt, bzw. bei denen eine Regelung für die Anwendung des alten Rechts bis zum Stichtag des 31. Dezembers 1988 unterzeichnet wurde, in welcher der Anspruch auf eine Witwerrente anders geregelt wird als derjenige für eine Witwenrente. Das gleiche gilt für eingetragene Partnerschaften⁸⁰ - nicht aber für Unverheiratete.

Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente für Ehepartner und Ehepartnerinnen besteht, wenn die Ehe zum Todeszeitpunkt mindestens ein Jahr bestanden hat und der verstorbene Ehepartner oder die Ehepartnerin mindestens fünf Jahre bei der gesetzlichen Rentenversicherung versichert war (Mindestversicherungszeit)⁸¹. Es spielt zudem keine Rolle, ob die zwei Eheleute zusammenleben oder getrennt sind, solange keine rechtsgültige Scheidung vorliegt. Bei der Berechnung unterscheidet man zwischen einer kleinen und einer grossen Witwen- bzw. Witwerrente.

Eine kleine Rente erhalten Hinterbliebene, welche zum Todeszeitpunkt der Partnerin oder des Partners die folgenden Voraussetzungen *alle* erfüllen:

- 47. Lebensjahr noch nicht vollendet.
- Nicht erwerbsgemindert.
- Kein Kind erziehend.

Die kleine Rente beträgt 25 % der Rente, auf die ein Ehepartner oder eine Ehepartnerin zum Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte. Wenn der oder die Verstorbene vor dem 65. Geburtstag verstarb, wird die Rente um einen sogenannten Abschlag⁸² gemindert. Die kleine Rente ist ausserdem zeitlich begrenzt und wird nur 24 Kalendermonate (zwei Jahre) nach dem Tod der Partnerin oder des Partners ausbezahlt. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Hinterbliebene nach dieser zweijährigen Anpassungsphase wieder für ihren eigenen Lebensunterhalt sorgen könnten.

Die grosse Rente richtet sich an Hinterbliebene, welche *eines* der folgenden Anspruchskriterien erfüllen:

- Personen, die zum Todeszeitpunkt des Partners oder der Partnerin das 47. Lebensjahr vollendet haben oder
- erwerbsgemindert bzw. berufs- oder erwerbsunfähig sind oder
- ein eigenes Kind oder ein Kind der verstorbenen Person erziehen. Dabei darf das Kind noch nicht 18 Jahre alt sein. Liegt beim betreuten Kind eine Invalidität vor und kann das Kind daher nicht für sich selbst sorgen, gilt keine Altersgrenze.

⁸² Vor dem 62. Geburtstag wird eine Pauschalreduktion von 10.8 % vorgenommen. Zwischen dem 62. Und 65. Geburtstag beträgt der Abschlag 0.3 % für jeden Monat vor dem 65. Geburtstag.

Im Rahmen des Experteninterviews wurde hinsichtlich des Zugangs zur grossen Hinterbliebenenrente festgehalten, dass kein Anspruchsausschluss besteht, wenn bereits vorgängig eine kleine Hinterbliebenenrente bezogen wurde: Dementsprechend kann eine 35-Jährige Witwe, welche keine Kinder betreut und deren verstorbener Ehepartner die Versicherungsvoraussetzungen erfüllt, zuerst während 24 Monaten eine kleine Witwenrente beziehen und anschliessend ab dem 47. Lebensjahr erneut einen Antrag auf eine grosse Witwenrente stellen. Die Höhe des Einkommens spielt sowohl bei der kleinen als auch bei der grossen Hinterbliebenenrente eine wichtige Rolle: Einkommen über einem bestimmten Freibetrag führen zur Reduktion oder sogar zum Anspruchsausschluss gegenüber einer Hinterbliebenenrente. Im vorherigen Beispiel hätte die Witwe also Anspruch auf eine grosse Witwenrente ab dem 47. Altersjahr, sofern sie die festgelegte Einkommensgrenze nicht überschreitet. In diesem Sinne handelt es sich bei der Absicherung von Hinterbliebenen nicht um eine *reine* Sozialversicherung, da eine gewisse Bedarfsprüfung anhand des Einkommens durchgeführt wird – nicht aber aufgrund des Vermögens.

Eine grosse Hinterbliebenenrente wird ebenfalls gemäss der Altersrente, die eine verstorbene Partnerin oder ein verstorbener Partner bezogen hat bzw. auf welche ein Anspruch bestanden hätte, berechnet. Der Anteil liegt bei der grossen Rente bei 55 %. In Todesfällen, welche vor dem 65. Geburtstag entstehen, gilt ebenfalls eine Abschlagsregelung. Personen, die in die Erziehung von Kleinkindern involviert waren, erhalten einen dynamischen Zuschlag.

Eine Hinterbliebenenrente kann zum heutigen Zeitpunkt aufgrund einer Übergangslösung auch an geschiedene Personen ausbezahlt werden. Dabei müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Ehe muss vor dem 1. Juli 1997 geschieden worden sein.
- Der verstorbene Partner oder die verstorbene Partnerin erfüllen die Minimalbeitragspflicht.
- Die hinterbliebene Person hat nicht wieder geheiratet oder ist eine eingetragene Partnerschaft eingegangen.
- Die hinterbliebene Person hat von der verstorbenen Person eine Unterhaltszahlung bezogen.

Heiratet eine hinterbliebene Person erneut, erlischt der Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente. In solchen Fällen wird jedoch eine Starthilfe für die neue Ehe gewährt. Es handelt sich dabei um eine einmalige Rentenabfindung in der Höhe des 24-fachen (zwei Jahresbeträge) der Hinterbliebenenrente.

Für Kinder, deren Eltern sterben, wird eine Waisenrente entrichtet. Diese richtet sich an leibliche oder adoptierte Kinder, Stiefkinder oder Pflegekinder, die im Haushalt der verstorbenen Person lebten, oder an Enkel und Geschwister, die im gleichen Haushalt wohnhaft waren und welche von der verstorbenen Person unterhalten wurden. Eine Waisenrente wird bis zum 18. Geburtstag des Kindes ausbezahlt. Wenn ein Kind sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, einen Freiwilligendienst leistet oder behindert ist und nicht für sich sorgen kann, kann eine Rente auch länger, jedoch maximal bis zum 27. Lebensjahr ausbezahlt werden, was verglichen mit der Schweiz 2 Jahre länger ist.

Waisenrenten werden in Halb- und Vollwaisenrenten unterschieden, je nachdem ob noch ein unterhaltspflichtiger Elternteil am Leben ist. Eine Halbwaisenrente beträgt 10 % der Versichertenrente der verstorbenen Person, eine Vollwaisenrente 20 %.

Beurteilung der Leistungen an Hinterbliebene

Mit der gesetzlichen Rentenversicherung und den daraus ausbezahlten Sozialleistungen existiert in Deutschland eine Grundabsicherung für Hinterbliebene, deren Partner oder Partnerin erwerbstätig war. Obwohl die weiteren Absicherungsformen – hauptsächlich durch die betriebliche Vorsorge – nicht untersucht wurden, kann davon ausgegangen werden, dass die Mehrheit der Bevölkerung im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber dem Risiko einer Verwitwung abgesichert ist. Eine offensichtliche Abdeckungslücke besteht bei Nichterwerbstätigen, die gar nicht über die Grundversicherung abgedeckt sind. Selbstständige sind ebenfalls nicht obligatorisch versichert, könnten sich aber freiwillig versichern (OECD, 2019). Da die wenigsten letztere Möglichkeit wahrnehmen, sind die meisten Partnerinnen und Partner von Selbstständigen im Falle deren Todes nicht über die gesetzliche Rentenversicherung gedeckt.

Die Höhe der Unterstützungszahlung richtet sich nach der Höhe der (theoretischen) Rente der verstorbenen Person sowie dem Einkommen (bzw. der Rente) der hinterbliebenen Person. Für Personen mit hohem Einkommen führt dies zu einem Ausschluss des Anspruchs auf eine Hinterbliebenenrente. In dieser Hinsicht haben die Hinterbliebenenrenten im Deutschen Grundsystem eine bedarfsabhängige Komponente, die sich jedoch auf die Einkommensprüfung beschränkt und Vermögen ausser Acht lässt.

Da es jedoch keine gesetzlich geregelte Minimalrente gibt, resultiert die Höhe der Auszahlung der grossen sowie der kleinen Rente bei Personen mit geringem Einkommen in eine ebenso geringe Rente für Hinterbliebene, die keineswegs existenzsichernd ist. Im Rahmen des Experteninterviews wurde jedoch auf den grösseren Kontext hingewiesen und verdeutlicht, dass die Grundrenten aus dem öffentlichen Sozialversicherungssystem grundsätzlich eher gering ausfallen: Insofern sollte die Existenzsicherung im Alter, bei Invalidität oder bei einer Verwitwung nicht mehr ausschliesslich über die Grundabsicherung sichergestellt werden, sondern Personen sollten stattdessen durch ein Zusammenspiel zwischen der öffentlichen Rente, der beruflichen und der privaten Vorsorge ihre Renten finanzieren. Personen mit kleinerem Einkommen sollten hingegen gezielt unterstützt werden, etwa durch die 2005 eingeführte Grundsicherung im Alter oder den Grundrentenzuschlag, welcher 2020 eingeführt wurde.

Im internationalen Vergleich eher grosszügig erscheint hingegen die Entrichtung einer kleinen Hinterbliebenenrente für Personen unter dem Alter von 47 und ohne Kinder. Wie nachstehend ersichtlich wird, ist diese jüngere Bevölkerungsgruppe in anderen Systemen häufig nicht anspruchsberechtigt, ausser ihre Erwerbsfähigkeit ist gemindert oder wenn eine finanziell prekäre Situation besteht und entsprechende bedarfsabhängige Leistungen zum Zuge kommen. Ebenso ist die Starthilfe, welche an Hinterbliebene bei der neuen Eheschliessung ausbezahlt wird, nicht nur

atypisch, sondern erscheint äusserst grosszügig ausgestaltet – zumal eine Ehe oftmals eine Verbesserung der finanziellen Situation bedeutet, da ab diesem Zeitpunkt häufig zwei anstelle von einem Einkommen im Haushalt vorhanden sind.

Ebenso kann festgehalten werden, dass gemäss dem deutschen System nicht zwischen Witwen und Witwern unterschieden wird.

Frankreich

*Pensionssystem*⁸³

In Frankreich wurde das erste obligatorische Rentensystem für Arbeitnehmende in der Industrie und der Landwirtschaft 1910 geschaffen. Vor dieser Gesetzgebung bestand das französische Rentensystem hauptsächlich aus einzelnen privaten Pensionskassen, die besonders in Sektoren eingerichtet wurden, in denen das Berufsrisiko besonders hoch war, wie etwa im Bergbausektor. Die Tradition von spezifischen Pensionskassen hat das französische Rentensystem in bedeutender Weise geprägt und erklärt die heute weiterhin ausgeprägte Heterogenität der Rentenlösungen zwischen den Berufsgruppen - und dies, obwohl es in der Vergangenheit bereits mehrere Reforminitiativen gab. So ist das heutige Altersvorsorgesystem, trotz laufender Reformen, immer noch stark fragmentiert, aber in weiten Teilen dennoch recht grosszügig ausgestaltet.

Die «Standardabsicherung» beruht auf der ausnahmslosen Pflichtversicherung von erwerbstätigen Personen in berufsspezifischen öffentlichen Rentensystemen, den sogenannten Basissystemen (*régimes de base*). Damit gehört Frankreich, wie bereits Deutschland, zu den konservativen Sozialstaaten, bei denen die Grundsicherung an eine Erwerbsarbeit geknüpft ist. Innerhalb dieses Basissystems ist das wichtigste staatliche Grundrentensystem das allgemeine System für Arbeitnehmenden in Industrie und Handel (*Régime général des salariés*). Es wurde 1945 nach dem Zweiten Weltkrieg geschaffen und funktioniert nach dem Umlageverfahren. In diesem System besteht für alle Arbeitnehmenden eine Versicherungspflicht, insofern sie im Rahmen eines Arbeitsvertrags für einen Arbeitgeber bzw. eine Arbeitgeberin tätig sind, sowie für bestimmte Personengruppen, die Arbeitnehmenden gesetzlich gleichgestellt sind (z. B. Personen, die von Zuhause aus arbeiten oder Selbstständige - mit Ausnahme von freiberuflichen Selbstständigen wie etwa Anwälte). Nichtversicherte Personen können sich unter bestimmten Voraussetzungen freiwillig versichern lassen. Nebst diesem allgemeinen Basissystem beinhaltet das *régime de base* weitere ähnliche Rentensysteme für bestimmte Berufsgruppen: So etwa eines für Personen in der Landwirtschaft, eines für Arbeitnehmende von Bahnbetrieben (allen voran der SNCF) oder ein weiteres für Arbeitnehmende von Kulturbetrieben.

Die Grundsicherung von Personen im Rentenalter wird durch eine geregelte Mindestrente im Rahmen der staatlichen Grundrentensysteme gewährleistet. Für ältere Menschen, die keinen Anspruch auf eine staatliche Mindestrente haben und deren finanzielle Mittel unter das Existenzminimum fallen,

⁸³ Gemäss Schneider et al. (2021), S. 65-90.

stellt der Staat selbst eine Mindesteinkommensleistung im Rahmen von Sozialhilfemassnahmen bereit, die «Allocation de solidarité aux personnes âgées» (APSA).

Bei der Grundsicherung gibt es zudem Fälle – welche einen bedeutenden Teil der Bevölkerung betrifft - bei denen als Ergänzung zur Basisrente ein von den Sozialpartnern verwaltetes Betriebsrentensystem (régimes complémentaires) zum Tragen kommt. Solche obligatorischen Versicherungen in berufliche Pensionskassen funktionieren ebenfalls gemäss dem Umlageverfahren und bieten eine zusätzliche finanzielle Absicherung für Arbeitnehmende. Das grösste dieser Betriebsrentensysteme ist die Zusatzversicherung für Arbeitnehmende im Privatsektor (AGIRC-ARRCO). Gemäss dem Fokus des vorliegenden Mandats auf die öffentlichen Vorsorgesysteme der ausgewählten Vergleichsländer (die «1. Säule») wird dieses Teilsystem nicht in die Analyse miteinbezogen.

Besteht die Grundsicherung einer versicherten Person ausschliesslich aus dem Basissystem, spricht man von einem integrativen System («régimes intégrés»). Dabei ist es häufig der Fall, dass das Versicherungssystem auf eine Spezialregelung zurückgeht (régimes spéciaux») und hauptsächlich durch Staatsbeiträge finanziert wird. Ein typisches Beispiel für diese Konfiguration ist das Rentensystem für Staatsangestellte und Arbeitnehmende von Militärbetrieben (Retraite des fonctionnaires de l'Etat).

Obwohl zahlreiche vergangene Initiativen versuchten, die Alterssicherung zwischen der Privatwirtschaft und den öffentlichen Betrieben anzugleichen, bestehen weiterhin bedeutende Unterschiede bei der Absicherung der Arbeitnehmenden der zwei Erwerbszweige. Im öffentlichen Bereich profitieren die Mitarbeitenden weiterhin von zusätzlichen Vorsorgeleistungen, wie dem RAFF, welches eine zusätzliche und vom Staat unterstützte Zusatzleistung für Funktionäre im Rentenalter darstellt.

Aufgrund dieser enormen Heterogenität fördert der Staat ausserdem den Abschluss freiwilliger betrieblicher und privater Altersversorgungssysteme durch Steuererleichterungen zur "Aufstockung" der staatlichen bzw. betrieblichen Grundrente. Abbildung 23 zeigt das französische System und die enorme Heterogenität und Komplexität der bestehenden Vorsorgelösungen.

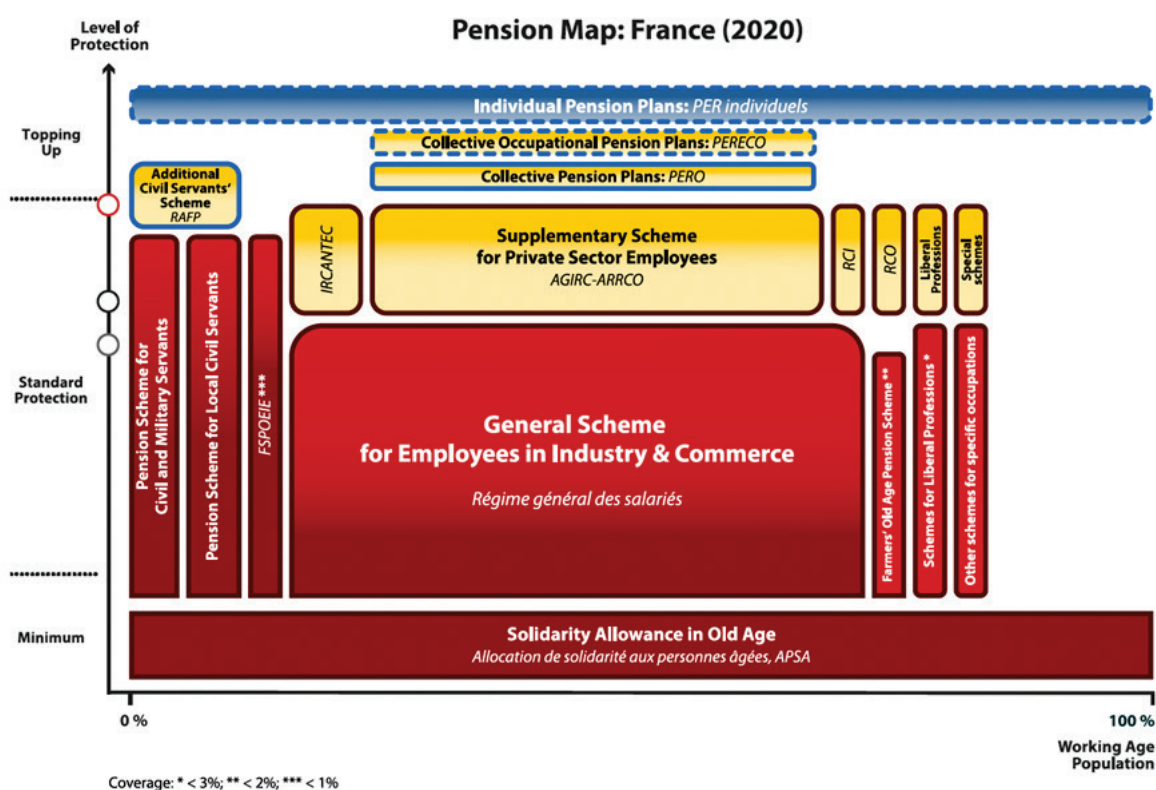
Leistungen für Hinterbliebene

Die zentrale Absicherung für Hinterbliebene gemäss dem französischen Rentensystem besteht aus dem «Régime de base», dem «Konglomerat» der öffentlichen, beitragsfinanzierten und berufsspezifischen Rentensysteme. Sekundär richtet auch das am 17. November 2017 eingeführte Arbeitnehmer-Zusatzrentensystem (Agirc-Arrco) Leistungen an Hinterbliebene aus. Die Rechtsgrundlage für diese Leistungen ist im Sozialgesetzbuch (Code de la sécurité sociale), Artikel L 342-1 f., L 353-1 ff. und L 356-1 ff. geregelt.

Im Falle eines Todesfalls sind folgende fünf Leistungen für Hinterbliebene im Basissystem vorgesehen:

- Die Hinterbliebenenrente (pension de réversion)
- Die Invaliditätsrente für Hinterbliebene (pension d'invalidité de veuf ou de veuve)
- Altersrente für Hinterbliebene
- Witwenstandsbeihilfe (allocation de veuvage)
- Sterbegeld
- Unterstützungszahlung für Waisen – dies ist jedoch keine eigentliche Waisenrente, wie im Folgenden erläutert werden wird.

Abbildung 23: Pension Map Frankreich



Quelle: Schneider et al. (2021).

Leistungen im Detail

Witwen und Witwer sowie geschiedene Ehepartnerinnen und Ehepartner sind einander gleichgestellt – nicht aber Personen mit einem PACS⁸⁴.

Bei der regulären Hinterbliebenenrente (pension de réversion) handelt es sich um einen Teil der Rente, die ein Verstorbener oder eine Verstorbene bezog bzw. hätte beziehen können. Diese wird an

⁸⁴ In Frankreich existieren zwei Möglichkeiten der zivilrechtlich anerkannten Partnerschaft: Zum einen die zivile Ehe, welche erst seit 2013 gleichgeschlechtlichen Paaren offensteht und der Pacte civil de solidarité (PACS), welcher ab 1999 allen Bürgerinnen und Bürgern, jedoch besonders auch gleichgeschlechtlichen Paaren die Möglichkeit bot, eine rechtliche Anerkennung der Partnerschaft zu erlangen. Der PACS ist der Ehe jedoch nicht gleichgestellt und gewährt weniger Rechte. Darunter fallen auch Rechte im Zusammenhang mit einer Verwitwung.

die überlebende Person oder an eine geschiedene frühere Ehepartnerin oder einen früheren geschiedenen Ehepartner gezahlt. Es besteht Anspruch auf eine solche reguläre Hinterbliebenenrente, wenn die hinterbliebene Person *mindestens* 55 Jahre alt ist und die jährlichen Finanzmittel brutto nicht höher als 21'320€ für Alleinstehende bzw. 34'112€ für solche, die in einer Partnerschaft leben, sind. Diese Hinterbliebenenrente wird auch ausbezahlt, wenn die verstorbene Person bzw. die geschiedene, verstorbene Person, zum Todeszeitpunkt noch keine Rente bezogen hat.

Sind diese Ansprüche erfüllt, erhält die hinterbliebene Person 54 % der Altersrente, welche einer verstorbenen Person zugestanden hätte (ohne Zuschläge). Sind zum Todeszeitpunkt sowohl ein aktueller Ehegatte oder eine Ehegattin und ein geschiedener Partner oder eine Partnerin vorhanden, dann wird die Rente zwischen ihnen, entsprechend der Anzahl verbrachter Ehejahre aufgeteilt. In folgenden Fällen kann sich die Rente um einen Zusatzbetrag erhöhen:

- Wenn eine hinterbliebene Person das Anspruchsalter für eine volle Altersrente erreicht hat und die entsprechende Rente beantragt hat, wird zudem eine Zulage von weiteren 11.1 % geleistet⁸⁵.
- Wenn mindestens drei Kinder grossgezogen wurden, erhöht sich die Rente um 10 %.

Wenn die verstorbene Person während mindestens 60 Quartalen in die Versicherung einbezahlt hat, wird eine Mindestrente garantiert. Ebenso ist diese Witwen- oder Witwerrente gegen oben begrenzt.

Für Hinterbliebene, die aufgrund ihres Alters (jünger als 55 Jahre) noch keinen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente haben, gibt es die Möglichkeit eine *Invaliditätsrente* für Witwen oder Witwer zu beantragen. Um Anspruch auf eine Invaliditätsrente für Hinterbliebene zu haben, muss zum Todeszeitpunkt der Partnerin oder des Partners eine Erwerbsunfähigkeit von mindestens 2/3 vorliegen und das Alter von 55 Jahren nicht überschritten sein.

Sogenannte *Altersrenten* für Witwen oder Witwer werden in Fällen ausbezahlt, in denen die verbliebene Person eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 2/3 aufweist und den 55. Geburtstag bereits erreicht hat. Diese können auch zusätzlich zur Invaliditätsrente ausbezahlt werden. Bei beiden dieser Rententypen wird, sofern der Anspruch erfüllt ist, gemäss dem Régime de base 54 % der Rente, welche eine verstorbene Person erhalten hat bzw. erhalten hätte, ausbezahlt.

Unterhält eine Witwe oder ein Witwer mindestens ein minderjähriges Kind, dann wird zusätzlich zur Hinterbliebenen-, Invaliditäts- oder Altersrente eine monatliche Zulage gewährt. Diese wird bis zum 20. Lebensjahr des Kindes ausbezahlt. Wenn die hinterbliebene Person mindestens 3 Kinder unter 16 Jahre während neuen Jahren erzogen hat, dann kommt eine weitere Zulage von 10 % auf die Hinterbliebenen-, Invaliden- oder Altersrente hinzu. Es handelt sich dabei also nicht im eigentlichen

⁸⁵ Die Summe der Renten darf jedoch 2'624.26€ nicht übersteigen.

Sinne um Waisenrenten, bei denen ein Kind direkt unterstützt wird, sondern um einen Zusatz zu bestehenden Hinterbliebenenrenten.

Im Falle einer Wiederheirat erlischt der Anspruch auf die Invalidenrente bzw. auf Altersrenten für Witwer oder Witwen, jedoch nicht auf die Hinterbliebenenrente.

Eine Witwenstandsbeihilfe (*allocation veuvage*) ist eine einkommensabhängige Sozialleistung für Hinterbliebene. Sie wird ausbezahlt, wenn die vom Verwitwungsfall betroffene Person das 55. Altersjahr noch nicht vollendet hat (dem Alter ab dem Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente besteht). Dementsprechend darf das 55. Altersjahr nicht erreicht sein und die hinterbliebene Person darf auch nicht wiederverheiratet sein oder einen PACS eingegangen sein. Im Allgemeinen wird diese Rente für höchstens zwei Jahre ab dem Todeszeitpunkt entrichtet. Für Personen über 50 Jahren gilt jedoch eine andere Regelung: In solchen Fällen kann die Beihilfe bis zum 55. Altersjahr gewährt werden.

Aus dem Régime de base werden zwar keine eigentlichen Waisenrenten ausbezahlt, aber es werden bis zum 20. Altersjahr Unterhaltsgelder (*allocation de soutien familial*) im Rahmen von Familienleistungen an den überlebenden Elternteil ausbezahlt bzw. an die Person, welche das Kind beherbergt.

Im Rahmen des Sterbegelds (*capital décès*) wird den Angehörigen einer verstorbenen arbeitnehmenden Person – unter gewissen Bedingungen – die einmalige Pauschalzahlung eines Kapitals garantiert. Dabei muss die verstorbene Person sich in einer der folgenden Situationen befunden haben:

- Die Person war zum Todeszeitpunkt in einem Anstellungsverhältnis, welches Anrecht auf eine Krankenversicherung ermöglichte.
- Die Person hat Arbeitslosengeld bezogen.
- Die Person hat infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eine Rente von mindestens zwei Dritteln bezogen.
- Die Person hat eine Invaliditätsrente bezogen.

Beurteilung der Leistungen an Hinterbliebene

Gemäss der OECD (OECD, 2019) bietet die allgemeine Abdeckung durch das Régime de base, unterstützt durch die obligatorischen Zusatzversicherungen, in Frankreich einen breiten Versicherungsschutz vor dem Risiko des Alters und dem einer Verwitwung. Eine zentrale Lücke besteht jedoch in der mangelnden Absicherung für die Partner und Partnerinnen von Nichterwerbstätigen. Eine zusätzliche Bevölkerungsgruppe, die, ähnlich wie in zahlreichen anderen europäischen Ländern, ebenfalls nicht von dieser Absicherung profitiert, ist die Gruppe der Selbstständigen, die sich häufig nur freiwillig versichern können. Bezüglich dieser Kategorie der Selbstständigen muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass nicht alle ungedeckt sind. Für einige selbstständig arbeitende Berufsgruppen, welche in Berufsverbänden organisiert sind – wie beispielsweise Anwälte – wurde im Rahmen der letzten Revisionen eine Anbindung an das

Basissystem (Régime de base) eingerichtet. In der Folge dürften die finanziellen Konsequenzen einer Verwitung in dieser Teilbevölkerung aufgrund dieser mangelhaften Abdeckung stärker ausgeprägt sein.

Bei der Ausgestaltung der Leistung lässt sich erstens feststellen, dass die zentrale Hinterbliebenenrente (pension de réversion) gemäss dem französischen Basissystem eine Unterstützungsleistung mit einer bedarfsabhängigen Komponente ist, die ausschliesslich den über 55-Jährigen unterhalb einer gewissen Einkommensgrenze ausbezahlt wird und auch beim Eintritt ins Pensionsalter mit einer Altersrente kumuliert werden kann – sofern die Einkommensverhältnisse dies ermöglichen. Weiter lässt sich auch bei den anderen Hinterbliebenenleistungen beobachten, dass die Leistungen gemäss dem Alter und der Erwerbssituation der Hinterbliebenen variabel ausgestaltet sind: Es existieren spezifische Sozialleistungen für unter 55-Jährige mit Erwerbsminderung oder für über 55-Jährige mit einem tiefen Einkommen. Ebenfalls fällt auf, dass die Altersgrenze von 55 Jahren für den Zugang zu einer regulären Hinterbliebenenrente (pension de réversion) im Vergleich zu anderen Ländern eher hoch angesetzt ist. Unterhalb dieser Altersgrenze wird grundsätzlich keine Unterstützung für Hinterbliebene angeboten, ausser ihre Erwerbsfähigkeit ist deutlich gemindert, was sie zu einer Invalidenrente für Witwen oder Witwer berechtigt, oder sie sind nachweislich in einer prekären Situation, was dazu führt, dass die einkommensabhängige Witwenstandshilfe (allocation veuvage) zum Tragen kommt. Letztere bietet dafür bei Personen im Alter von 50 Jahren und älter eine Übergangsfiananzierung, vermutlich in Anbetracht dessen, dass ein Wiedereintritt in den Arbeitsmarkt ab dieser Altersgrenze eher unwahrscheinlich ist. Es fällt auf, dass insbesondere Familien, die aufgrund der Verwitung zu Alleinerziehenden werden, abgesehen der Pauschalunterstützung durch Unterhaltsgelder im Rahmen der «allocation de soutien familial», keine Absicherung im französischen System erhalten.

Im Rahmen des Experteninterviews wurde ausserdem ersichtlich, dass im Rahmen der laufenden Reform der Altersvorsorge die Leistungen für Hinterbliebene angepasst werden könnten – sofern diese Reform tatsächlich umgesetzt wird. Im Rahmen dieser Anpassung würde die Einkommensobergrenze wegfallen. Dies würde dazu führen, dass Personen, welche gemäss dem aktuellen System keinen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente haben, eine Unterstützung erhalten würden. Gleichzeitig würde die Altersgrenze für den regulären Bezug, welche aktuell bei 55 Jahren liegt, auf 62 angehoben werden.

Eine differenzielle Behandlung aufgrund des Geschlechts kann nicht festgestellt werden.

Österreich

*Pensionssystem*⁸⁶

Der Grundstein für das Pensionssystem in Österreich wurde 1906 mit dem Pensionsversicherungsgesetz für Büroangestellte gelegt. Mit dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz von 1955 wurden diese bestehende Sozialversicherung und die damit verbundene gesetzliche Rentenversicherung vereinheitlicht und die Absicherung auf alle Arbeitnehmenden ausgeweitet. Ebenfalls dem konservativen Sozialstaatstypus angehörend, beschränkt sich die Absicherung durch das Grundsystem in Österreich auf Personen, die einer Erwerbsarbeit nachgehen. Zwar ist es möglich, sich freiwillig versichern zu lassen, jedoch ist dies eher selten. Seit 1998 unterliegt auch die Mehrheit der Selbstständigen, darunter Personen in zahlreichen freiberuflichen Sektoren, der Versicherungspflicht. Die Rentenreformen von 2003 und 2004 brachten dann grundlegende Änderungen der gesetzlichen Grundlage: Mit dem Rentenharmonisierungsgesetz im 2004 wurde ein allgemeines Rentengesetz erlassen, welches einheitliche und individuelle Rentenkonten für alle Arbeitnehmenden einführt. Dadurch wurden die bisher unterschiedlich geltenden Regelungen in der Privatwirtschaft und in den öffentlichen Institutionen harmonisiert – im Falle der öffentlichen Arbeitnehmenden bedeutete diese Harmonisierung eine Abschaffung von bisherigen Privilegien. Dieses Gesetz legte ebenfalls die Rechtsgrundlage für die Altersvorsorge der meisten Selbstständigen und Personen, die in der Landwirtschaft tätig sind. Ebenso wurde die Bemessungsgrundlage für Rentenleistungen, welche vorher nur aus einem Teil des Erwerbslebens bestand, ausgedehnt. Im Rahmen des Experteninterviews wurde bezüglich dieses Punkts jedoch auch ersichtlich, dass im Rahmen dieser Revision die Renten eher gesunken sind und die Anspruchsbedingungen enger definiert wurden.

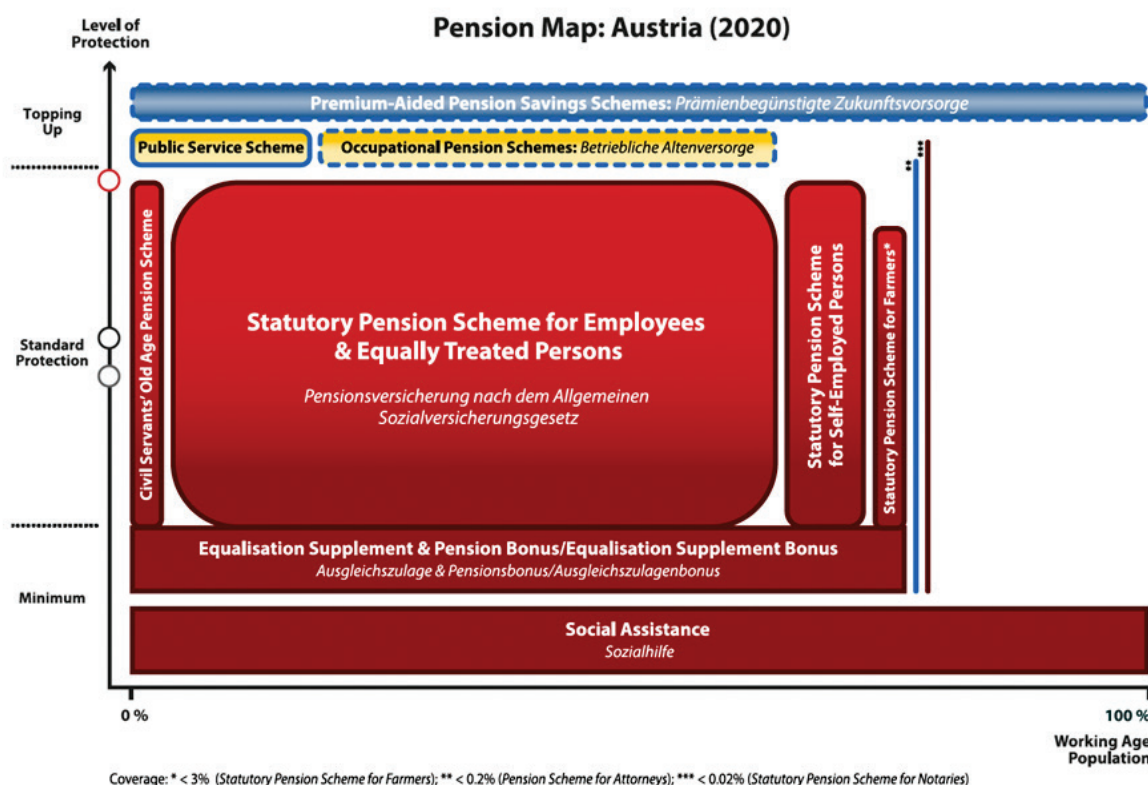
Die «Standardabsicherung» im Alter wird heute vor allem durch die obligatorische Pensionsversicherung gemäss dem Allgemeinen Sozialversicherungsrecht gewährleistet. Ihr gehört die Mehrheit der erwerbstätigen Bevölkerung in Österreich an. Obwohl die – harmonisierte - Gesetzesgrundlage die Abgaben regelt, bestehen faktisch weiterhin einzelne Teilsysteme: So sind freiberufliche Selbstständige in einem eigenen (Teil)System versichert, der «Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Freiberuflichensozialversicherungsgesetz». Ebenso haben Personen aus der Landwirtschaft oder Mitarbeitende von öffentlichen Betrieben weiterhin ihre eigene Rentenlösung. Die betriebliche und private Altersvorsorge ist in der Regel nicht verpflichtend und dient nur zur Aufstockung der staatlichen Grundleistungen. Expertinnen und Experten gehen jedoch davon aus, dass die berufliche Vorsorge in Zukunft wahrscheinlich an Bedeutung gewinnen wird, da die laufenden Rentenreformen voraussichtlich zu geringeren staatlichen Leistungen für künftige Personen im Rentenalter führen dürften.

Für Personen im Rentenalter mit kleinen Renteneinkommen bietet die Ausgleichszulage bzw. der Pensionsbonus die Möglichkeit, eine gesicherte minimale Rente zu erlangen, insofern die Personen

⁸⁶ Gemäss Schneider et al. (2021), S. 19-38.

alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Für alle weiteren älteren Menschen mit unzureichenden finanziellen Mitteln stellt die Sozialhilfe die Grundsicherung dar. Abbildung 24 zeigt das Pensionssystem in Österreich mit seinen diversen Komponenten.

Abbildung 24 : Pension Map Österreich



Quelle: Schneider et al. (2021).

Leistungen für Hinterbliebene

Im österreichischen Kontext besteht die Hauptabsicherung vor dem Verlust eines Ehepartners, einer Ehepartnerin oder eines Elternteils aus der staatlichen Pensionsversicherung gemäss dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz. Die Rechtsgrundlage ist durch das allgemeine Sozialversicherungsgesetz vom 9. September 1955 (ASVG) und dem allgemeinen Pensionsgesetz vom 18. November 2004 (APG) gegeben.

Folgende Leistungen sind für Hinterbliebene vorgesehen:

- Witwer- und Witwenrenten;
- Waisenrenten;
- Bestattungskosten-Zuschuss.

Leistungen im Detail

Wenn die Witwe oder der Witwer (oder der unterhaltsberechtigter frühere Ehepartner oder die unterhaltsberechtigter Ehepartnerin) zum Todeszeitpunkt das 35. Lebensjahr vollendet hat oder wenn ein Kind vorhanden ist, besteht Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente. Personen in eingetragenen

Partnerschaften⁸⁷ sind dabei Personen in einer Ehe gleichgestellt. Die Voraussetzung auf eine Hinterbliebenenrente gilt dann als erfüllt, wenn die verstorbene Person rentenversichert (also berufstätig) war, d.h. sie war, während der letzten 120 Kalendermonate mindestens 60 Monate versichert (Wartezeit)⁸⁸. Ab der Vollendung des 50. Lebensjahrs (der verstorbenen Person) ändert sich die Berechnungsart leicht: Dabei wird für jeden Monat nach dem 50. Lebensjahr der Beobachtungszeitraum um zwei Monate angehoben und die Mindestversicherungszeit angehoben. Diese Erhöhung wird laufend, jedoch bis zum Maximum von 180 Versicherungsmonaten innerhalb der letzten 360 Kalendermonate, durchgeführt – d.h. ab dem Erreichen von 180 Beitrags- oder 300 Versicherungsmonate entfällt der Rahmenzeitraum. Gemäss dieser Regelung sind die Anreize demnach so gesetzt, dass eine Versicherung ab 50 Jahren attraktiver erscheinen soll, da sie stärker ins Gewicht fällt.

Sind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, erhält die hinterbliebene Person eine Witwen- bzw. Witwerrente, deren Höhe sich einerseits nach der (theoretischen) Pension der verstorbenen und versicherten Person richtet, jedoch ebenfalls von den Einkünften der Witwe bzw. des Witwers abhängig ist. Dabei kommt es auf das Verhältnis des bisherigen erzielten Einkommens der verstorbenen Person gegenüber demjenigen der Witwe bzw. des Witwers an. In diesem Kontext wird nicht nur der Lohn des letzten Jahres, sondern die gesamte Erwerbsbiographie geprüft. Auf der Grundlage dieses Vergleichs kann die Rente dann zwischen 0 % bis 60 % der Altersrente der verstorbenen Person betragen, welche die verstorbene Person bezogen hat oder bezogen hätte. Personen mit kleinen Einkommen (Personen bei denen die Summe aus der berechneten Hinterbliebenenrente und des eigenen Einkommens weniger als 2'061.63 € pro Monat beträgt) wird die Rente bis zum Erreichen dieser Grenze erhöht, jedoch darf die Grenze von 60 % des Rentenbetrags der oder des Verstorbenen nicht überschritten werden.

Eine Hinterbliebenenrente ist grundsätzlich nicht zeitlich begrenzt, ausser in zwei Fällen:

- Wenn die hinterbliebene Person jünger als 35 Jahre alt ist.
- Wenn die Ehe erst nach dem Rentenbeginn bzw. nach dem Erreichen des gesetzlichen Rentenalters der verstorbenen Person geschlossen wurde.

In diesen ausserordentlichen Fällen ist die Unterstützung durch eine Witwen- oder Witwerrente auf 30 Monate befristet.

⁸⁷ Seit dem 1. Januar 2019 wurde die unterschiedliche Regelung für gleichgeschlechtliche und verschiedengeschlechtliche Paare im Zusammenhang mit der eingetragenen Partnerschaft aufgehoben. Seit diesem Zeitpunkt sind eingetragene Partnerschaften für alle möglich, genau wie die Ehe für alle geöffnet wurde. Dabei sind die Rechte und Pflichten bei der eingetragenen Partnerschaft weniger umfangreich als in einem Eheverhältnis.

⁸⁸ Es gelten gewissen Sonderregelungen bezüglich diesen Kriterien, siehe § 258 Abs 2 ASVG. Diese sind dazu da, um Spezialfälle zu regeln, z.B. bei Ehepaaren mit sehr unterschiedlichem Lebensalter.

Bei Geschiedenen besteht nur dann ein Anspruch, wenn zum Todeszeitpunkt ein Unterhaltsanspruch bestand, d.h. wenn entweder Unterhaltszahlungen geleistet oder empfangen wurden. In diesen Fällen richtet sich die Höhe der Rente an der Höhe der Unterhaltsleistung.

Heiratet eine Witwe oder ein Witwer erneut oder wird eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, erlischt zwar der Anspruch auf die Hinterbliebenenrente, jedoch wird eine einmalige Auszahlung in der Höhe von 35 Monatsbeträgen der Rente fällig, ähnlich wie dies in Deutschland der Fall ist mit der Starthilfe für neu geschlossene Ehen.

Bei Kindern, die einen oder beide Elternteile verlieren, besteht Anspruch auf eine Waisenrente bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs. In Fällen, in denen das über 18-jährige Kind eine Ausbildung absolviert, kann die Unterstützung länger andauern, jedoch höchstens bis zum 27. Lebensjahr – 2 Jahre länger als in der Schweiz üblich. Bei Kindern mit einer Invalidität gilt kein Höchstalter. Sind die Anspruchsvoraussetzungen, welche identisch mit derjenigen der Witwen- oder Witwerrente sind, erfüllt, beträgt die Halbwaisenrente 40 % und die Vollwaisenrente 60 % der Rente, welche die versicherte Person bezogen hat oder bezogen hätte.

Ist der Todesfall das Resultat eines Arbeitsunfalls kann in Österreich ein Zuschuss an die Bestattungskosten gewährt werden.

Zum Schluss bestehen folgende Spezialregelungen:

- Wenn das Kriterium der Mindestversicherungszeit nicht erreicht ist und als Konsequenz keine Hinterbliebenenrente ausbezahlt wird, hat die Hinterbliebene resp. der Hinterbliebene Anspruch auf eine einmalige Abfindungszahlung.
- Wenn die Anspruchsbedingungen erfüllt sind, aber keine hinterbliebene Person vorhanden ist, wird eine Abfindung an die Kinder, die Eltern oder die Geschwister der verstorbenen Person gewährt.
- Erreicht die Rente, die eine Witwe oder ein Witwer durch die Hinterbliebenenrente plus zusätzliche anfallenden Einkünfte pro Monat erhält, die Minimalgrenze von 1'000,48€ nicht, besteht ein Anspruch auf eine Ausgleichszulage in der Höhe des Differenzbetrags.

Beurteilung der Leistungen an Hinterbliebene

Das österreichische System der Alterssicherung besteht hauptsächlich aus der ersten Säule, welche eine starke Grundsicherung für erwerbstätige Personen gewährleistet. Die weiteren Säulen sind marginal, weshalb die Fokussierung dieser Analyse auf die staatlichen Teile des Pensionssystems im Fall von Österreich ein gutes Gesamtbild widerspiegeln dürfte. Kommentatoren beschreiben dieses System als grosszügig und leistungsstark (Bäcker & Kistler, 2020), garantiert es doch den meisten Versicherten eine hohe Ersatzrate gegenüber ihrem letzten Erwerbseinkommen. Diese umfassende Grundsicherung betrifft daher auch den Schutz gegenüber dem Risiko des Verlusts einer Ehegattin, eines Ehegatten oder eines Elternteils – dies gilt jedoch ausschliesslich für Berufstätige, inklusive Selbstständige. Damit betrifft die Hauptlücke dieses System den fehlenden Schutz für Nichtberufstätige und deren Ehepartner und Ehepartnerinnen. Die Grosszügigkeit für

Leistungsbeziehende äussert sich etwa bei der niedrigen Altersgrenze von 35. Jahren für den Zugang zu einer Hinterbliebenenrente, die – bei Erfüllen der Anspruchskriterien wie der Versicherungsdauer der verstorbenen Person und der Dauer der Ehe - wiederum *nicht* zeitlich beschränkt ist aber ebenso bei der substantiellen Pauschalzahlung bei Witwen und Witwern, die erneut heiraten.

Gleichzeitig fällt das österreichische System im Rahmen dieses Vergleichs besonders aufgrund von zwei Aspekten auf: Erstens, die Unterstützung durch Hinterbliebenenrente richtet sich stark nach den jeweiligen Lebensumständen: Erzielt eine Person bereits ein Einkommen – d.h. geht die Person einer Erwerbsarbeit nach – fallen die Leistungen geringer aus als in Fällen, in denen gar kein oder nur ein geringes Einkommen erzielt wird. Ebenso bestehen Mechanismen, die eine Grundsicherung gewährleisten sollen (Ausgleichszulagen). Bezüglich dieses ersten Punkts kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass es sich bei der Absicherung gegenüber einer Verwitwung in Österreich faktisch zwar um eine Sozialversicherung handelt, bei der im Falle eines eintretenden Ereignisses (Verwitwung) eine Leistung resultiert, jedoch hat die ausgerichtete Leistung ebenfalls Elemente einer bedarfsabhängigen Leistung: Es werden also keine Standardbeträge ausbezahlt, sondern die entrichteten Leistungen richten sich nach dem bisherigen Einkommen sowie nach den ausbezahlten Renten. Somit erhalten einkommensstarke Bürgerinnen und Bürger weniger hohe Leistungen, während einkommensschwächere Bürgerinnen und Bürger stärker unterstützt werden. Ein zweiter Aspekt, in welchem sich Österreich im Vergleich zu den anderen hier präsentierten Ländern abhebt, ist durch eine eng definierte Zugangshürde in Form der Minimalversicherungszeit. Das Nichterreichen der festgelegten Mindestbeitragszeiten führt nicht zu einer Reduktion der Leistungen, sondern zu einem Ausschluss. Führt eine Verwitwung zu prekären finanziellen Verhältnissen und erfüllt die verstorbene Person die minimale Beitragspflicht, so ist die Existenzsicherung – abgesehen von einer einmaligen Abfindungszahlung durch den Sozialstaat – Sache der hinterbliebenen Person – etwa über die Aufnahme einer Erwerbsarbeit oder der Erhöhung des Beschäftigungsgrads. Ist eine solche berufliche Reintegration (bzw. der Ausbau einer bestehenden Erwerbstätigkeit) nicht möglich, käme die Sozialhilfe zum Zuge. Beide dieser beschriebenen Aspekte lassen die Interpretation zu, dass die Orientierung an Standarderwerbsbiographien und die Zentralität einer Erwerbsaktivität stark ausgeprägt sind, entsprechend einem konservativ-korporatistischen Sozialstaatsmodell. Ebenfalls klar von diesem System ausgeschlossen sind Personen mit Migrationshintergrund, welche die Zugangshürden häufig nicht erfüllen.

Bezüglich der Gleichbehandlung der Geschlechter kann auch in Österreich keine Bevorteilung oder Benachteiligung festgestellt werden.

Niederlande

*Pensionssystem*⁸⁹

Die Anfänge des Altersvorsorgesystems der Niederlande gehen auf das 1913 eingeführte Invalidengesetz sowie das 1919 verabschiedete Invaliden- und Alterssicherungsgesetz zurück. Der wichtigste Schritt zur Modernisierung und Weichenstellung für das heutige System wurde jedoch 1947 mit der «Noodwet Drees», der Notstandsregelung, gelegt, da in diesem Gesetz Ansprüche für Personen im Rentenalter und armutsbetroffene Personen im Rentenalter enthalten sind. Aus dieser Gesetzesgrundlage entwickelte sich 1957 die staatliche Altersrente «Algemene Ouderdomswet» (AOW), welche heute die zentrale erste Säule des Pensionssystems ausmacht. Heute setzt sich das Pensionssystem der Niederlande aus drei Hauptkomponenten zusammen: Erstens, aus der ersten Säule, der staatlichen Altersrente; zweitens, aus der zweiten Säule der beruflichen Vorsorge und drittens, aus der privaten dritten Säule.

Die erste Säule bietet eine Grundsicherung im Alter und wird ab dem Erreichen des Rentenalters ausbezahlt. Lange Zeit lag das Rentenalter bei 65 Jahren, jedoch wird es seit einigen Jahren progressiv angehoben, damit es im 2024 67 erreicht. Danach wird die Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand automatisch der Lebenserwartung angepasst. Die Berechnung für den Rentenanspruch geht von der Aufenthaltsdauer im Land aus, wobei jedes Jahr 2 % der AOW Rente gutgeschrieben wird. Für nichterwerbstätige Personen können entsprechende Gutschriften geltend gemacht werden. Die erste Säule finanziert sich ausschliesslich durch Steuerabgaben.

Die 2. Säule besteht aus der beruflichen Vorsorge. Dabei zahlen Arbeitnehmende und Arbeitgebende festgelegte Abgaben in assoziierte Pensionskassen ein. Letztere können entweder firmenspezifisch, berufs- oder branchenspezifisch organisiert sein. Obwohl grundsätzlich keine gesetzlich festgelegte Beitragspflicht für die berufliche Vorsorge besteht und die Arbeitgebenden die Wahl für die Versicherung ihrer Mitarbeitenden haben, sind rund 91 % der Arbeitnehmenden in den Niederlanden durch eine berufliche Vorsorge versichert – was bedeutet, dass eine quasi-obligatorische Beitragspflicht besteht (OECD, 2019). Zudem gibt es spezifische Branchen, bei denen der Staat eine verbindliche Versicherungspflicht auferlegt hat. Im Gegensatz zur umlagefinanzierten ersten Säule ist die 2. Säule kapitalbasiert. Einzahlungen in die 2. Säule sind bis zu einer festgelegten Obergrenze steuerlich begünstigt.

Die 3. Säule ist ausschliesslich privat organisiert, wobei Beiträge steuerlich begünstigt sind. Besonders für Personen ohne berufliche Vorsorge – Selbstständige, Personen, welche bei einem Unternehmen angestellt sind, welches keiner Pensionskasse angehört – stellt die Absicherung durch die 3. Säule eine wichtige Ergänzung der minimalen Altersrente aus der ersten Säule dar.

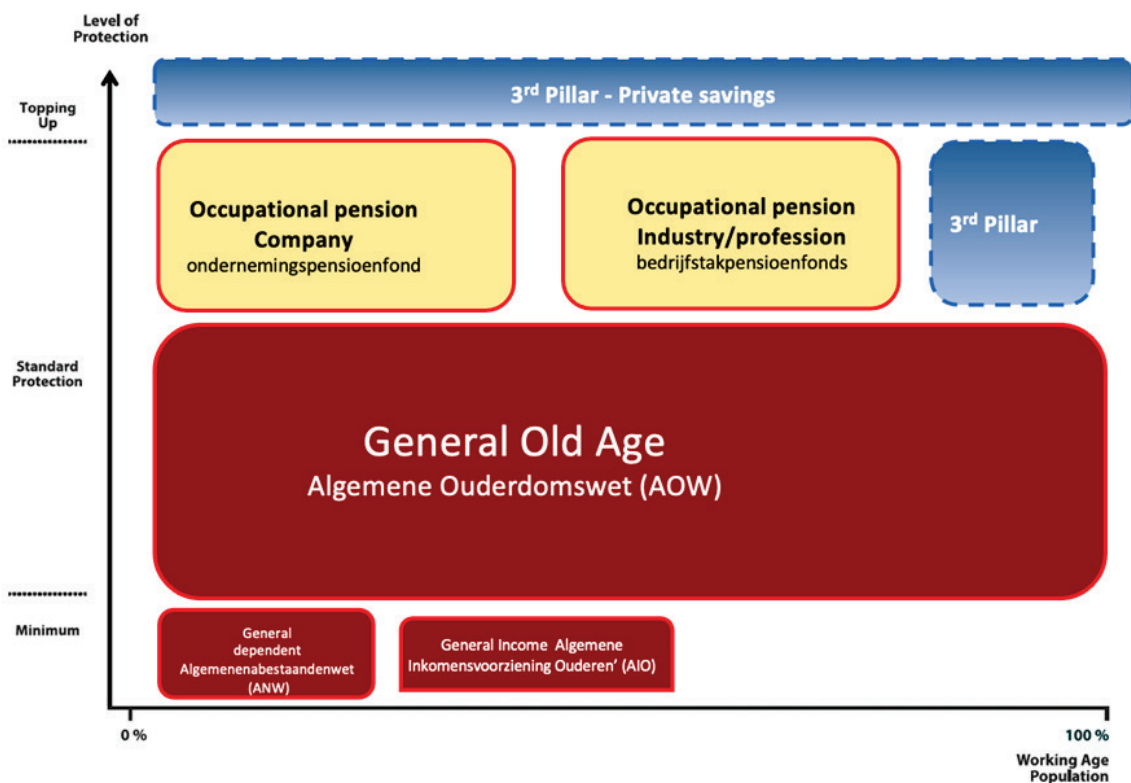
Bei Personen, die aufgrund ihrer niedrigen Aufenthaltsdauer auf ein Rentenniveau kommen, welches tiefer als 70 % der absoluten Armutsgrenze liegt, besteht die Möglichkeit einer Zusatzunterstützung

⁸⁹Gemäss Smit (2020) und OECD (2019).

durch eine bedarfsabhängige Zusatzleistung, die sogenannte AIO (Algemene inkomensvoorziening Ouderen). Wie aber besonders aus dem Experteninterview hervorging, ist die Inanspruchnahme durch AIO äusserst dürftig und liegt grob geschätzt bei unter 25 % der Bevölkerung im Rentenalter. Eine weitere zusätzliche Absicherung besteht aus der sogenannten ANW (Algemene nabestaandenwet). Dabei handelt es sich um eine Unterstützungszahlung in der Höhe der minimalen AOW Rente, welche ausschliesslich an Hinterbliebene entrichtet wird und die massgeblich von den Einkünften einer Person im Pensionsalter abhängig ist. In solchen Fällen übernimmt die ANW eine Unterstützungszahlung in der Höhe einer regulären AOW Rente, bis zum Eintritt ins Rentenalter. Ab dem Eintritt in die Pension wird die ANW Hinterbliebenenrente in eine reguläre AOW Altersrente umgewandelt. Abbildung 25 zeigt das Vorsorgesystem der Niederlande.

Im Rahmen des Validierungsverfahrens der hier präsentierten Resultate mit einem Experten der Niederlande (siehe Anhang) wurde darauf aufmerksam gemacht, dass sich das System der Altersvorsorge und der Absicherung von Hinterbliebenen bereits in den letzten Jahrzehnten gemäss einem «aktivierungspolitischen Paradigmas» entwickelt hat, d.h. dass die durch die erste Säule angebotenen Sozialleistungen in der Tendenz abgebaut werden und eine Erhöhung der individuellen Verantwortlichkeit – via Absicherung durch die berufliche oder private Vorsorge – vergrössert wurde. Ebenso steht eine grössere Rentenreform an, bei der unter anderem der Umwandlungssatz in der beruflichen Vorsorge zur Debatte steht.

Abbildung 25: Pension Map Niederlande



Quelle: Eigene Darstellung.

Leistungen für Hinterbliebene

Wie bereits aus der allgemeinen Einführung hervorgehen sollte, ist das Niederländische 3-Säulenmodell grundsätzlich fast identisch mit demjenigen der Schweiz. In Zentrum der Grundabsicherung im Alter steht die erste Säule mit der sogenannten generellen Altersrente («Algemene Ouderdomswet») oder AOW. Im Gegensatz zum Schweizer Modell ist diese die Hauptkomponente der Alterssicherung, aber nicht die Hauptabsicherung für Hinterbliebene: Im niederländischen System ist dafür ein eigener Flügel der ersten Säule vorgesehen, die sogenannte Allgemeine nabestaandenwet oder ANW Rente. Im Rahmen des Experteninterviews ging jedoch hervor, dass die Absicherung von Hinterbliebenen durch diese erste Säule, also durch den allgemeinen, öffentlichen Teil des Systems, in den Niederlanden eher spärlich ausgeprägt ist, kaum existenzsichernd ist und aufgrund der eng definierten Zugangsbedingungen faktisch nur wenige Personen abdeckt. Eine sehr viel zentralere Rolle bei der Absicherung von Hinterbliebenen spielen die Zusatzversicherungen durch die berufliche Vorsorge und die private 3. Säule. Beide dieser Versicherungszweige sind jedoch durch zahlreiche heterogene Tarifverträge geregelt und werden deshalb nicht im Rahmen des vorliegenden Mandats besprochen.

Die Rechtsgrundlage für die Hinterbliebenenleistungen gemäss ANW Flügel besteht aus dem Allgemeinen Hinterbliebenengesetz (Algemene nabestaandenwet, Anw) sowie dem Gesetz vom 21. Dezember 1995 über die Regelung der Hinterbliebenenversicherung (Wet van 21 december 1995, tot regeling van een verzekering voor nabestaanden).

Darin vorgesehen sind die folgenden Leistungen für Hinterbliebene:

- Witwen- und Witwerrenten.
- Vollwaisenrenten.
- Sterbegeld (Overlijdensuitkering).

Leistungen im Detail

Eine Hinterbliebenenrente wird gewährt, wenn die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- Wenn sie resp. er mit einem Kind im gleichen Haushalt lebt, welches jünger als 18 Jahre alt ist.
- Wenn bei ihr resp. ihm eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 45 % vorliegt.

Der Rentenanspruch gilt auch für Nichtverheiratete, wenn diese den Haushalt mit der verstorbenen Person geteilt haben. Geschiedene haben nur einen Anspruch, wenn die verstorbene Person zum Todeszeitpunkt einer Unterhaltspflicht unterlag.

Bei Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen wird bei hinterbliebenen Ehe- oder Lebenspartnern und -partnerinnen eine Pauschalrente von 1262.58€ pro Monat ausbezahlt⁹⁰. Zusätzlich wird einmal jährlich eine sogenannte Urlaubszulage (vakantie-uitkering) in der Höhe von 87.21€ entrichtet. Bei niedrigen Einkommen (unter 842,40€ pro Monat) wird die Rente ungekürzt entrichtet, was faktisch einer Minimalrente gleichkommt⁹¹. Bei einem Einkommen von über 2709.77€ wird die Rente hingegen gänzlich gekürzt. Dazwischen wird die Rente proportional angepasst. Bei Geschiedenen darf die Rente die bestehende Unterhaltszahlung, aber auch den Betrag der Pauschalrente nicht überschreiten.

Bei Wiederheirat oder bei Zusammenzug mit einer neuen Partnerin oder einem neuen Partner erlischt der Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente gemäss ANW. Erreicht die Witwe oder der Witwer das gesetzliche Rentenalter, tritt eine allgemeine Altersrente gemäss Algemene Ouderdomswet (AOW) anstelle der Hinterbliebenenrente.

Bei Kindern sind nur Vollwaisenrenten vorgesehen. Ein Kind erhält nur dann eine solche Rente, wenn der Elternteil, der zuletzt verstorben ist, im Rahmen des Anw Systems versichert war. Die Unterhaltszahlungen an Waisen sind auf das Alter von 21 Jahren begrenzt. Ab dem 16. Altersjahr gelten zudem altersspezifische Sonderbestimmungen, um eine Waisenrente zu erlangen. In der Alterskategorie der 16- und 17-Jährigen wird nur in den folgenden Fällen entrichtet:

- Wenn das Kind täglich zur Schule geht, um eine Basisqualifikation zu erlangen.
- Wenn das Kind von der Pflicht der Erlangung einer Grundausbildung befreit, ist.
- Wenn das Kind nach der Grundausbildung weiterhin einer Vollzeitausbildung nachgeht.

Bei 18- bis 21-Jährigen können nur Waisenleistungen bezogen werden, wenn eine Vollzeitausbildung absolviert wird.

Sind die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, richtet sich die Höhe der ausbezahlten Waisenrenten nach Alterskategorien, wobei zwischen unter 10-Jährigen, 10- bis 16-Jährigen- und 16- bis 21-Jährigen unterschieden wird. Ebenfalls Teil des Auszahlungsbetrags ist die Urlaubsbeihilfe, wie sie auch bei Hinterbliebenenrente für Eheleute ausbezahlt wird.

Eine weitere Leistung an Hinterbliebene ist das Sterbegeld (Overlijdensuitkering). Dabei handelt es sich um eine einmalige Auszahlung in der Höhe von 100 % des Arbeitseinkommens der verstorbenen Person, welches an die Witwe, den Witwer, die Partnerin oder den Partner oder an die minderjährigen Kinder der verstorbenen Person fließt.

Beurteilung der Leistungen an Hinterbliebene

⁹⁰ Die Niederlande waren weltweit das erste Land, welches im Jahr 2000 die Ehe auch gleichgeschlechtlichen Paaren zugänglich machte. Deshalb betreffen die Regelungen für Hinterbliebene sowohl gleichgeschlechtliche wie auch verschiedengeschlechtliche Ehen.

⁹¹ Das Gesetz definiert nicht explizit eine Minimalrente, sondern legt eine bedarfsorientierte Pauschalleistung fest, die allen Personen zusteht, welche die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Während die Grundabsicherung im Alter in den Niederlanden allgemein sehr gut ausgestaltet ist, was sich darin zeigt, dass die durchschnittlich erzielte Rente (net replacement rate) bei einer vollständigen Erwerbskarriere bei fast 80 % des letzten erzielten Lohns liegt – weit über dem Durchschnitt der OECD Länder -, ist die Absicherung von Hinterbliebenen im niederländischen System über die erste Säule eher spärlich. Bei der Ausgestaltung der Leistungen aus der ersten Säule fällt besonders auf, dass Hinterbliebenenrenten an Witwen und Witwer nur dann ausgerichtet werden, wenn Kinder vorhanden sind oder wenn eine bedeutende Reduktion der Erwerbsfähigkeit aufgrund einer Invalidität vorliegt. Kinderlose Witwen und Witwer sind also nicht abgesichert. Zudem sind die ausbezahlten Leistungen nicht existenzsichernd, so dass selbst im Fall einer Unterstützung durch die erste Säule (ohne gleichzeitige Unterstützung durch die berufliche Vorsorge) enorme Einkommenseinbussen hingenommen werden müssen (gemäss Schätzung des kontaktierten Experten ist ein Rückgang auf weniger als ein Fünftel des vorhergehenden Einkommens möglich).

Zusätzlich werden auch keine Altersgrenzen verwendet, um Hinterbliebenenleistungen zu differenzieren. Sind die betroffenen Personen im Rentenalter, ist diese systemische Ausgestaltung unproblematisch, denn es besteht eine gute finanzielle Absicherung durch das Altersrentensystem. Bei kinderlosen Personen unter dem gesetzlichen Rentenalter besteht jedoch keine Absicherung, ausser in den erwähnten Spezialkonstellationen (Kinder oder Invalidität).

Kombiniert mit der Tatsache, dass in den Niederlanden ein bedeutender Anteil an Frauen und Müttern teilzeiterwerbend ist, was auf eine traditionelle Rollenverteilung hinweist, lässt dies den Schluss zu, dass besonders ältere Frauen im Falle einer Verwitwung einem bedeutenden Risiko von negativen finanziellen Konsequenzen ausgesetzt sind – denn die Wahrscheinlichkeit für eine erfolgreiche Rückkehr in den Arbeitsmarkt oder die Aufstockung einer bestehenden Teilzeitanstellung dürfte eher gering ausfallen. Im Falle von finanzieller Prekarität aufgrund einer Verwitwung käme in der Folge die Sozialhilfe zu Zuge.

Eine Eigenheit des niederländischen Systems besteht darin, dass Konkubinatspaare Ehepaaren gleichgestellt sind und die gleiche Absicherung im Falle einer Verwitwung bekommen. Diese Regelung ist im Kontext der hier betrachteten Vergleichsländer einzigartig und erscheint äusserst progressiv, da sich Sozialversicherungsleistungen in der Regel nach dem Zivilstand richten.

Frauen und Männer sind einander hinsichtlich ihren Leistungsansprüchen im Falle einer Verwitwung durchgehend gleichgestellt.

Schweden

*Pensionssystem*⁹²

Die Altersvorsorge in Schweden hat eine lange Tradition: 1913 wurde dort die weltweit erste staatliche Altersvorsorge eingeführt. Dieser staatliche und von der Allgemeinheit finanzierte Ansatz repräsentierte einen starken Kontrast zum deutschen Modell, welches rund drei Jahrzehnte früher

⁹² Gemäss Hagen_ (2013)

eine auf dem Versicherungsprinzip beruhende Grundlage – bei dem die Rentenleistungen über Abgaben bei berufstätigen finanziert werden - für die Existenzsicherung im Alter gelegt hatte. Seit seinen Anfängen hat sich dieses Kernsystem des Schwedischen Vorsorgesystems stetig gewandelt, unter anderem durch das Aufkommen eines umfassenden und relativ komplexen Systems der beruflichen Vorsorge (Hagen, 2013).

Das schwedische Modell galt lange als ein äusserst grosszügiges und egalitäres System. Aufgrund von finanziellem Druck sowie demografischen Entwicklungen wurde 1998 eine umfassende Revision des Systems ausgearbeitet. Dabei wurde der universalistische Charakter leicht aufgeweicht, zugunsten einer stärkeren einkommensabhängigen Funktionsweise. Gleichzeitig betonten Befürworterinnen und Befürworter dieser Reform, dass die Grundsicherung für einkommensschwache Personen im Rentenalter nicht nur beibehalten, sondern in der Tendenz eher ausgebaut wurde (Scherman et al., 1999).

Heute wird das schwedische System der Vorsorge für das Alter, für Hinterbliebene und für Invalide ebenfalls als ein Dreisäulenmodell beschrieben: Die erste Säule besteht aus der nationalen Volkspension, die zweite aus der beruflichen Vorsorge der jeweiligen Arbeitsgebenden und die 3. Säule aus privatem Vermögen. Abbildung 26 zeigt das schwedische System, mit den zentralen Bausteinen.

Die erste Säule besteht aus einem beitragsfinanzierten Rentenmodell, wobei über die gesamte Erwerbsbiografie jährlich 18.5 % des Einkommens in diesen Teil des Pensionssystems fließen. Unter Einkommen fallen sowohl Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit, aus Vermögen, aus selbstständiger Aktivität als auch Beiträge aus Sozialleistungen wie Arbeitslosenunterstützung oder Sozialhilfe. In Jahren, in denen keine Einkünfte erzielt werden, beispielsweise aufgrund einer Ausbildung oder während des Mutterschaftsurlaubs, übernimmt der Staat Kompensationszahlungen an die erste Säule. Innerhalb dieser ersten Säule werden zusätzlich weitere Teilkomponenten unterschieden, die sich hinsichtlich des prozentualen Anteils der fälligen Abgaben unterscheiden und verschiedene Niveaus an Absicherung – in Abhängigkeit der Anspruchskriterien und Höhe der geleisteten Beiträge – bieten.

Die erste Teilkomponente ist die Einkommenspension. Sie macht den Hauptteil (16 %) des genannten Gesamtbetrags an jährlichen Beiträgen aus und funktioniert nach dem Umlageprinzip, das heisst, dass die Abgaben der Berufstätigen die ausbezahlten Renten finanzieren. 2.5 % der jährlichen Abgaben fließen in einen separaten Teil, den sogenannten «premium pension» Teil, welcher gemäss einer Kapitaldeckungslogik funktioniert – Versicherte sparen sich also ihr eigenes Alterskapital an. Eine Eigenheit liegt darin, dass eine versicherte Person darüber verfügen kann, wie sein Guthaben investiert wird. Ohne Intervention von Seiten der Versicherten fließt der Betrag in einen vom Staat verwalteten Fonds. Es ist jedoch auch möglich eigene Investitionsstrategien zu verfolgen und beispielsweise eine externe Verwaltung zu beauftragen. Beide dieser Teilkomponenten werden als individuelle Konten geführt. Zum Zeitpunkt der Pensionierung wird der Betrag – bei der

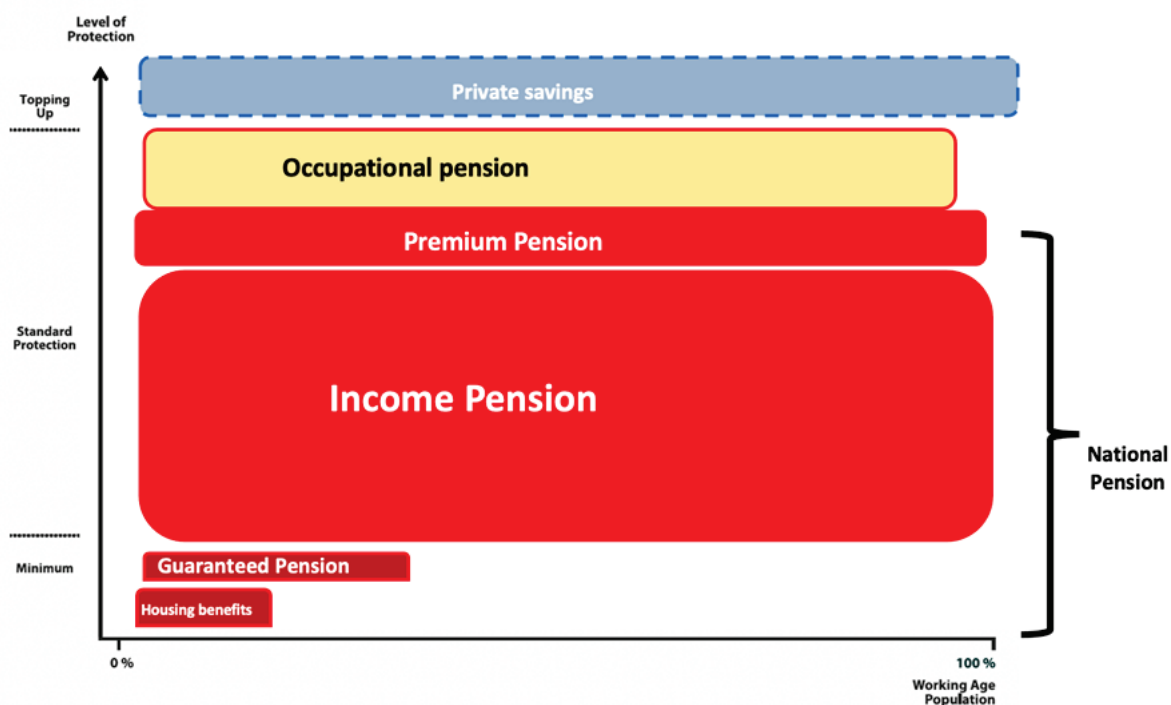
Einkommenspension ein «virtueller» Betrag und bei der premium Pension ein effektiv verfügbarer Betrag - in eine Rente umgerechnet.

Für Personen, die über ihr Erwerbsleben keine oder nur niedrige Einkommen erzielt haben, gibt es die Möglichkeit, eine minimale Rente zu beziehen (die sogenannte «guaranteed Pension»). Die Anspruchsberechnung dafür richtet sich in erster Linie nach der Höhe der Einkommenspension und der Dauer der Anwesenheit in Schweden, wobei eine maximale «guaranteed Pension» 40 Jahre bedingt. Kürzere Anwesenheitszeiten reduzieren den Anspruch proportional. Bei dieser Sozialleistung handelt es sich daher eher um eine zusätzliche Sozialversicherung als um eine bedarfsabhängige Leistung. Eine weitere Unterstützungsform für einkommensschwache Personen im Rentenalter besteht aus «housing benefits». Wie der Name erahnen lässt, handelt es sich hierbei um eine Sicherung der minimalen Existenzbedürfnisse, unter anderem dem Wohnen. Im Gegensatz zur guaranteed pension handelt es sich dabei um eine Bedarfsleistung, welche eine umfassende Situationsbeurteilung mit sich bringt. Dementsprechend ist der Anspruch abhängig von der Einkommens- (bzw. Renten-) Situation, von den Vermögensverhältnissen sowie vom Haushaltstyp.

Die 2. Säule beinhaltet die berufliche Vorsorge, die grundsätzlich nicht obligatorisch ist. Rund 90 % der berufstätigen Schwedinnen und Schweden sind jedoch durch die 2. Säule versichert, was den Schluss zulässt, dass es sich hierbei um eine quasi-obligatorische Absicherung handelt und die meisten Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen einer Pensionskasse angehören (OECD, 2019). Die Ausgestaltung der Versicherung wird stark durch vier grosse Abkommen beeinflusst, welche für bestimmte Gruppen von Arbeitgebenden Grundbedingungen festlegen. Diese sind: Arbeitnehmende von lokalen oder regionalen Verwaltungen, Arbeitnehmende von Staatsbetrieben, staatliche Funktionäre und Arbeitnehmende der Privatwirtschaft.

Die dritte und letzte Komponente des Pensionssystems bezieht sich auf die 3. Säule. Hier handelt es sich um eine breite Palette von private Sparmöglichkeiten, welche steuerlich begünstigt sind.

Abbildung 26: Pension Map Schweden



Quelle: Eigene Darstellung.

Leistungen für Hinterbliebene

Die zentrale Absicherung für das Risiko einer Verwitwung besteht aus dem Grundpfeiler des Pensionssystems, der ersten Säule der obligatorischen, universellen und staatlichen Einkommenspension. Daraus kann je nach Alter und Lebensumständen eine Rente für hinterbliebene Erwachsene und Kinder bezogen werden, wobei sich die Höhe der Rente von der Beitragsbiografie der verstorbenen versicherten Person ableitet. Die Rechtsgrundlage besteht aus dem Sozialgesetzbuch (Socialförsäkringsbalken) von 2010, Abschnitt E. Folgende Unterstützungsformen sind vorgesehen:

- Hinterbliebenenrente (*efterlevandepension*);
- Waisenrente (barnpension och efterlevandestöd till barn);
- Wohnzuschuss (*bostadstillägg*).

Leistungen im Detail

Die vorgesehenen Hinterbliebenenrenten zielen hauptsächlich darauf ab, bei Personen unter 65 Jahren einen Teil des Einkommens, welches die verstorbene Person im Haushalt beigetragen hat, während eines beschränkten Zeitraums zu ersetzen. Dementsprechend können Personen, die ihren

Partner oder ihre Partnerin⁹³ verlieren, eine Anpassungsrente (*garantipension till omställningspension*) beantragen. Diese wird ausgerichtet, wenn eines der zwei folgenden Kriterien gegeben ist:

- Wenn zum Todeszeitpunkt des Partners oder der Partnerin ein gemeinsames Kind im gleichen Haushalt lebt;
- Wenn die hinterbliebene Person mindestens fünf Jahre ununterbrochen mit der verstorbenen Person zusammengelebt hat.

Zusätzlich müssen auch die Mindestversicherungszeiten bei der verstorbenen Person eingehalten werden: Sie muss mindestens 3 Jahre in Schweden wohnhaft gewesen sein bzw. 40 Jahre für eine volle Rente. Geschiedene werden Eheleuten gleichgestellt, wenn sie mit der verstorbenen Person im gleichen Haushalt gewohnt haben oder ein gemeinsames Kind hatten. Die ausbezahlte garantierte Anpassungsrente beträgt jährlich das 2.13-Fache des gesetzlich festgelegten Grundbetrags (*prisbasbelopp*), bei höheren Einkommen wird die Anpassungsrente entsprechend gekürzt.

Die Rente wird bei Kinderlosen 12 Monate lang ausbezahlt. Betreut die hinterbliebene Person Kinder unter 12 Jahren kann die Anpassungsrente so lange bezogen werden, bis das jüngste Kind 12 Jahre alt wird. Bei Personen, die Kinder im Alter von über 12, aber unter 18 Jahren haben, kann die Rente zusätzlich zur Regellaufzeit um 12 Monate (24 Monate Gesamtlaufzeit) verlängert werden. Heiraten Witwen oder Witwer erneut, erlischt der Anspruch auf die Hinterbliebenenrente. Mit dem Erreichen von 65 Jahren erlischt ebenfalls jeglicher Anspruch auf eine Anpassungsrente, da es ab diesem Zeitpunkt möglich ist eine reguläre Altersrente zu beziehen. Frauen und Männer sind bezüglich dieser Leistungen gleichgestellt. Es besteht jedoch eine Übergangsregelung, welche Frauen bzw. Witwen betrifft, die vor 1990 geheiratet haben. Diese erhalten eine Witwenrente (*änkepension*), die lebenslang ausbezahlt wird.

Waisenrenten und Beihilfen für Waisen (*barnpension och efterlevandestöd till barn*) werden ausbezahlt, wenn ein (Elternteil) oder beide Elternteile versterben. Sie werden bis zum 18. Lebensjahr angeboten. Wenn jedoch eine Ausbildung andauert, kann die Waisenrente bis zur Vollendung des 20. Altersjahr verlängert werden. Diese betragen grundsätzlich 35 % der Rente, welche eine verstorbene Person bezog bzw. bezogen hätte. Bei Vollwaisen ist die Berechnungsbasis das Einkommen, welches beide Elternteile erwirtschaftet haben. Beim Vorhandensein von weiteren Kindern wird die Rente lediglich um 25 % erhöht und zu gleichen Teilen zwischen den Kindern aufgeteilt.

Im Rahmen des Experteninterviews konnte ausserdem festgehalten werden, dass gemäss dem schwedischen Volksrentensystem für Personen im Rentenalter streng genommen keine spezifischen Sozialleistungen für Hinterbliebene vorgesehen sind. Es gibt jedoch bedarfsabhängige Leistungen für Personen im Rentenalter mit kleinen Einkommen, welche deutlich häufiger von verwitweten Personen bezogen werden, was sie *de facto* zu Hinterbliebenenleistungen macht. Dies sind einerseits die

⁹³ Dies beinhaltet auch gleichgeschlechtliche Paare, die seit 2009 auch die Möglichkeit haben eine Ehe einzugehen.

staatlich garantierte Minimalrente (basic pension), welche einkommensschwachen Personen im Rentenalter ausbezahlt wird. Eine Person im Rentenalter, welche ihren Partner bzw. ihre Partnerin verliert und aufgrund dessen nur noch ein kleines Pensionseinkommen erzielt, erhält durch die Verwitwung einen Anspruch auf eine solche Minimalrente. Andererseits gibt es ebenfalls die sogenannte Wohnzulage (bostadstillägg), welche bei einkommensschwachen Hinterbliebenen die Rente zusätzlich aufstocken kann. Diese wird entsprechend dem Unterstützungs- bzw. Anspruchsgrad ausbezahlt, wobei bei einer 100 % Rente 3000SEK (298 €) anfallen.

Beurteilung der Leistungen an Hinterbliebene

Die Absicherung gemäss dem schwedischen Alters- und Hinterbliebenenvorsorgesystem konzentriert sich zudem hauptsächlich auf Alleinerziehende und Kinder, die jünger als 18 bzw. 21 Jahre alt sind. Bei allen anderen, kinderlosen Bevölkerungsgruppen unter dem Alter von 65 wird nur während eines Jahres eine Unterstützung gewährt - eine äusserst kurzzeitige Übergangsfinanzierung, welche die Schlussfolgerung zulässt, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass Hinterbliebene nach einer einjährigen Anpassungsphase wieder für sich selbst sorgen können. Im Vergleich zu den anderen Referenzländern, die eine Übergangsrente anbieten, ist dies eine sehr kurze Zeit. Diese eher kurzzeitige Unterstützung erklärt sich aber durch den Umstand, dass Schweden eine wenig geschlechterdifferenzierte Gesellschaft ist, – mit hohen Frauenerwerbsquoten und hohen Vollzeitbeschäftigungsquoten bei Müttern. Dementsprechend dürften Situationen, bei denen eine hinterbliebene Partnerin sich in einer ökonomisch prekären Situation wiederfinden sollte und deshalb auf eine längerfristige Unterstützung durch den Staat angewiesen ist, selten sein.

Für Personen im Rentenalter gibt es keine spezifischen Leistungen für Hinterbliebene. Dies aus dem Grund, weil - wie aus der allgemeinen Beschreibung des Vorsorgesystems hervorgehen sollte - das schwedische System eine starke und universalistische Grundabsicherung im Alter bietet – dies entspricht weitgehend der Situation in der Schweiz. Diese Grundabsicherung wird auf der Personenebene berechnet und es existieren zwei bedarfsabhängige Leistungen welche einkommensschwache Personen im Rentenalter unterstützen. Bei Hinterbliebenen, welche aufgrund des Wegfalls des Renteneinkommens des Partners oder der Partnerin in eine prekäre finanzielle Situation sind, besteht Anspruch auf diese bedarfsabhängigen Leistungen. Da nur ein sehr kleiner Anteil der Bevölkerung im Pensionsalter diese Leistungen in Anspruch nimmt und da ein bedeutender Prozentsatz der Beziehenden dieser Bedarfsleistungen verwitwet ist, sind diese Leistungen de facto Leistungen für Hinterbliebene.

Speziell hervorzuheben ist, dass ähnlich wie in den Niederlanden auch Nichtverheiratete die gleichen Rechte wie Verheiratete geniessen, solange sie für Kinder sorgen oder im gleichen Haushalt gelebt haben. Dies kann als progressiv gewertet werden.

Obwohl eine Übergangsregelung im Gang ist, nach der Witwenrenten für Hinterbliebene, die vor 1990 geheiratet haben, ausbezahlt werden, sind Witwen und Witwer hinsichtlich ihrer Ansprüche gleichgestellt.

Vereinigtes Königreich

*Pensionssystem*⁹⁴

Obwohl es im Vereinigten Königreich bereits im späten 17. Jahrhundert einzelne Pensionsregelungen für Beamte gab, wurde erst mit dem Old Age Pension Act von 1908 ein nationales Pensionssystem mit einer umfassenden gesetzlichen Grundlage geschaffen. Dieses Gesetz sah eine bedarfsabhängige Rente für Personen über 70 Jahre vor und war ein wichtiger Bestandteil eines Pakets von Sozialreformen, die den Grundstein für den britischen Wohlfahrtsstaat legten. Seitdem wurde das Rentensystem mehrfach überarbeitet. Dabei stellt das neue staatliche Rentensystem, das 2016 gemäss dem Rentengesetz von 2014 in Kraft trat, die vorläufige Kulmination der jüngsten Reformwelle dar. Obwohl im Rahmen dieser Anpassungen wesentliche Änderungen vorgenommen wurden, sind die kennzeichnenden drei Elemente des Rentensystems der Nachkriegszeit weitgehend erhalten geblieben: Erstens eine staatliche Rente, die den meisten Personen im Rentenalter ein bescheidenes Pauschaleinkommen bietet und voraussetzt, dass sie während ihres Arbeitslebens ausreichend Sozialversicherungsbeiträge (NICs) entrichtet haben. Damit soll den erwerbstätigen Rentnern und Rentnerinnen eine minimale Grundabsicherung geboten werden. Zweitens, verschiedene Massnahmen zur Förderung betrieblicher und privater Altersversorgungssysteme, welche die staatliche Grundrente ergänzen, um gesamthaft eine Standardabsicherung im Alter zu gewährleisten. Diese Standardabsicherung soll insbesondere durch betriebliche Altersversorgungssysteme für Arbeitnehmende im öffentlichen oder privaten Sektor sowie durch private Altersversorgungssysteme für Selbständige gewährleistet werden. Weitere private Rentenversicherungen, die zusätzlich zu diesen anstellungsbezogenen Systemen angeboten werden, sind als "Aufstockung" dieses Standardschutzes gedacht. Das dritte und letzte Element ist eine bedarfsabhängige "Rentengutschrift", die ein "Mindesteinkommen" für diejenigen bereitstellen soll, die über keine ausreichenden staatlichen oder privaten Altersrenten verfügen. Das System ist in Abbildung 27 illustriert.

Der erste Teil der standardmässigen Absicherung im Alter ist die "New State Pension", die im Pensions Act 2014 festgelegt ist und für alle gilt, die am oder nach dem 6. April 2016 das staatliche Rentenalter erreichen. Sie steht grundsätzlich allen Personen offen, die das staatliche Rentenalter erreichen und mindestens zehn Jahre lang ausreichende NIC-Beiträge geleistet haben. Die wichtigsten Merkmale dieses Systems sind die beiden folgenden: Erstens wird es nach wie vor vollständig durch die NICs finanziert und die endgültige Pauschalleistung – also die Höhe der Pauschalrente, auf die eine Person Anspruch hat - hängt von der Anzahl (aber nicht von der Höhe) der jährlichen Beiträge ab, die sie während ihres gesamten Arbeitslebens, d. h. vom 16. Lebensjahr bis zum Erreichen des staatlichen Rentenalters, geleistet hat. Die volle Pauschalrente erhalten Personen, die mindestens 35 Jahre lang Beiträge gezahlt haben. Dieser Pauschalbetrag wird für jedes Beitragsjahr, das unter diese 35 Jahre fällt, aber immer noch über dem 10-Jahres-Minimum liegt,

⁹⁴ Gemäss Schneider et al. (2021), S. 111-122.

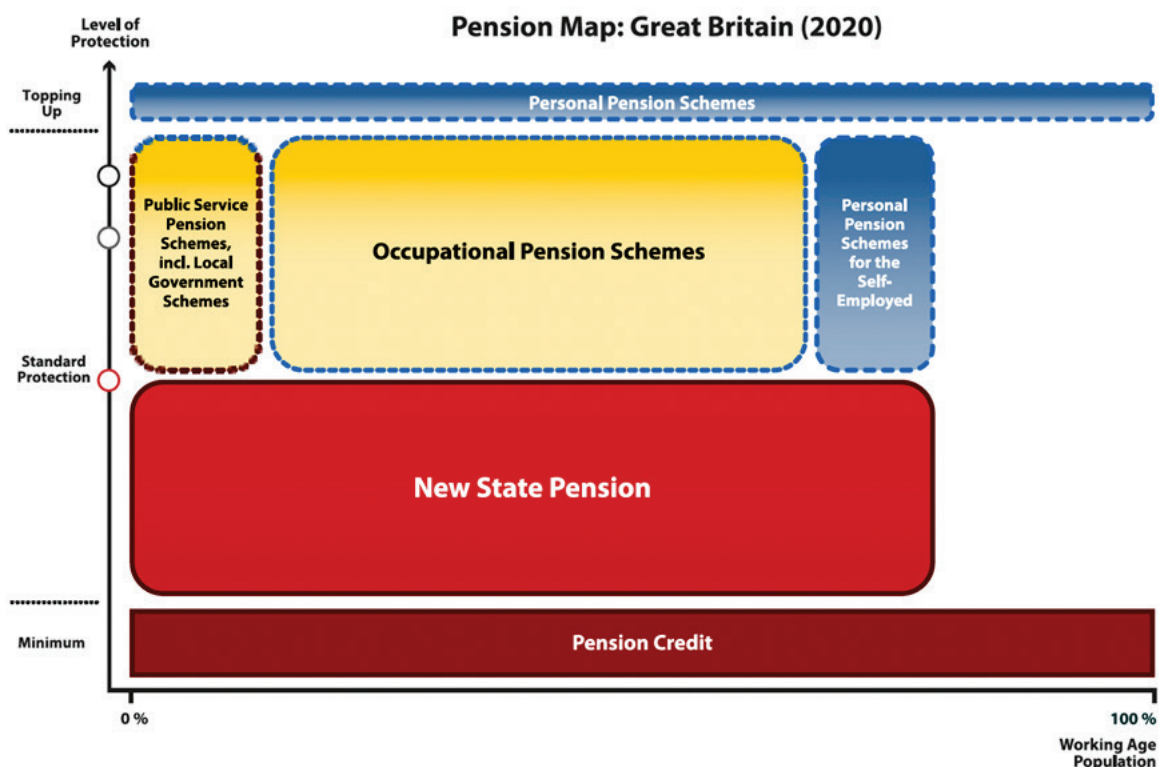
proportional gekürzt. Zweitens, Arbeitsnehmende und Selbstständige sind verpflichtet, NIC-Beiträge zu zahlen, sofern sie ein bestimmtes Alter erreicht haben und einen bestimmten Lohnschwellenwert überschreiten. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, sich unter verschiedenen Umständen entsprechende NIC-Beiträge gutschreiben zu lassen und freiwillige Beiträge zu leisten, wenn die eigene Beitragsbiografie Lücken aufweist.

Da der volle Pauschalbetrag dieser staatlichen Grundrente jedoch nur geringfügig über dem Minimaleinkommen liegt, das durch die bedarfsabhängige Rentengutschrift bereitgestellt wird, geht der Gesetzgeber davon aus, dass genügend Anreize vorhanden sind, dass die Bürgerinnen und Bürger zusätzlich andere Formen der Altersvorsorge in Anspruch nehmen.

Für Erwerbstätige wird dieser Standardschutz in erster Linie durch betriebliche Rentensysteme gewährleistet, einschliesslich speziellen Rentensystemen für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes. Nach dem Rentengesetz von 2008 ist ein Arbeitgeber resp. eine Arbeitgeberin dazu verpflichtet, seine Mitarbeitenden automatisch in ein betriebliches System einzuschreiben. Dabei haben letztere die Möglichkeit, sich gegen eine solche Absicherung zu entscheiden. Bei diesen Systemen kann es sich um externe Systeme, direkt vom Arbeitgeber resp. von der Arbeitgeberin betriebene Systeme, von mehreren Arbeitgebenden betriebene Systeme oder um branchenspezifische Systeme handeln. Selbstständig Erwerbstätige haben keinen Zugang zu solchen betrieblichen Systemen und müssen daher auf persönliche Vorsorgelösungen zurückgreifen, um eine standardmässige Absicherung zu erreichen. In dieser Hinsicht bietet der von der Regierung unterstützte "National Employment Savings Trust" ein privates System, das speziell auf Selbstständige ausgerichtet ist und ihnen vorteilhafte Bedingungen bietet. Die Teilnahme daran bleibt jedoch nach wie vor völlig freiwillig. Sowohl betriebliche als auch private Systeme werden durch verschiedene steuerliche Anreize durch den Staat gefördert und sollen dazu beitragen, dass eine Standardabsicherung für einen möglichst breiten Anteil der Bevölkerung gewährleistet werden kann.

Das letzte Element des britischen Rentensystems besteht aus einer bedarfsabhängigen Rentengutschrift, die in ihrer jetzigen Form durch das Rentengesetz 2014 eingeführt wurde. Ziel war es, ein einheitliches und zielgerichtetes System zu schaffen, das den Ärmsten und Bedürftigsten der Gesellschaft einen "angemessenen Betrag", den die Regierung als existenznotwendige Grundlage definiert, zur Verfügung stellt. Für Personen im Rentenalter ersetzt die Rentengutschrift die wichtigste bedarfsabhängige Leistung für Personen im Erwerbsalter, den Universal Credit, und kann daher nicht gleichzeitig beantragt werden. Diejenigen, die eine Rentengutschrift beantragen, können jedoch auch Anspruch auf andere Leistungen haben, darunter: Heizkostenzuschuss für den Winter, Kältegeld, Wohngeld und Ermässigung der Gemeindesteuer.

Abbildung 27: Pension Map Vereinigtes Königreich



Quelle: Schneider et al. (2021).

Leistungen für Hinterbliebene

Wie aus der vorherigen Präsentation des Pensionssystems hervorgeht, ist die Absicherung durch das staatliche System im Vereinigten Königreich eher gering und die Bürgerinnen und Bürger stehen in der Pflicht, sich über ihren Arbeitgeber resp. ihre Arbeitgeberin durch eine berufliche Vorsorge versichern zu lassen oder private Vorsorgelösungen zu treffen, um über eine angemessene Existenzsicherung im Alter oder im Falle einer Verwitwung zu verfügen. Dementsprechend fällt die staatliche Absicherung gegenüber dem Risiko der Verwitwung, welche über die staatliche Struktur stattfindet (und den Fokus dieser Studie darstellt), äusserst gering aus.

Die folgenden Leistungen sind für Hinterbliebene vorgesehen:

- Hinterbliebenenrenten für Personen im Rentenalter;
- Unterstützungszahlungen für Hinterbliebene unter dem Rentenalter (Bereavement Support Payment);
- Unterstützungszahlungen für die Erziehung von Kindern (Guardian's Allowance);
- Unterstützung für Bestattungskosten (Funeral Expense Payments).

Leistungen im Detail

Ehepartnerinnen oder Ehepartner einer verstorbenen Person, die sich im Pensionsalter befinden, sowie Personen im Rentenalter, die in einer eingetragenen zivilen Partnerschaft mit einer verstorbenen Person gelebt haben, können Zusatzzahlungen auf der Grundlage des Altersguthabens (State Pension oder New State Pension) der verstorbenen Person geltend machen. Grundvoraussetzung dafür ist, dass die hinterbliebene Person das Rentenalter – zum Zeitpunkt der Studie war dies 66 Jahre - erreicht hat. Sind diese Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, erhält die hinterbliebene Person die Zusatzzahlung (additional pension) zur Basisrente (basic pension). Diese berechnet sich basierend auf der Anzahl der Beitragsjahre der verstorbenen Person.

Im Todesfall der Ehepartnerin oder des Ehepartners einer Person, die noch nicht im Rentenalter ist, kann die hinterbliebene Person kurzfristige Unterstützungszahlungen, die sogenannten *Bereavement Support Payments*⁹⁵, in Anspruch nehmen. Es handelt sich dabei um eine Sozialleistung, welche Personen in Anspruch nehmen können, deren verstorbene Ehepartnerin oder verstorbener Ehepartner⁹⁶ aufgrund eines Arbeitsunfalls verstarb, oder aufgrund einer anderen Todesursache ums Leben kam. Wenn eine nicht-unfallbedingte Todesursache vorliegt, müssen die minimale Versicherungszeit erfüllt sein (während des Zeitraums vom 6. April 1975 bis zum Todeszeitpunkt mindestens während 25 Wochen innerhalb einer Steuerperiode Abgaben (National Insurance Contributions) geleistet zu haben). Bei unfallbedingten Todesfällen hingegen fällt diese minimale Versicherungsbedingung weg. Zusätzlich darf die hinterbliebene Person zum Todeszeitpunkt das Rentenalter noch nicht erreicht haben. Weiter muss sie im Vereinigten Königreich oder in einem anderen europäischen Land⁹⁷ wohnhaft sein. Sind diese Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, hat die hinterbliebene Person Anspruch auf eine einmalige Pauschalzahlung, gefolgt von 18-monatigen minimalen Unterhaltszahlungen. Dabei wird zwischen zwei Tarifen unterschieden, je nachdem, ob ein Kind im Haushalt vorhanden ist:

- Der höhere Tarif beinhaltet eine erste Teilzahlung von 3'500£, gefolgt von monatlichen Zahlungen über 350£;
- Der niedrigere Tarif beinhaltet 2500£ als erste Zahlung, gefolgt von jeweils 100£ in den darauffolgenden 18 Monaten.

Wenn eine hinterbliebene Person ein verwaistes Kind aufzieht, dessen (beide) Eltern verstorben sind, hat diese Erziehungsperson Anspruch auf Unterstützungszahlungen (Guardian's Allowance) in der Höhe von 18£ pro Woche. Dabei handelt es sich nicht um eine spezifische Sozialleistung für Waisen,

⁹⁵ Aufgrund von zahlreichen Reformen hat sich die Bezeichnung und auch die Ausgestaltung dieser Leistung in der Vergangenheit häufig geändert. So ersetzen die heutigen Bereavement Support Payments die «Bereavement Payments», die «Widowed Parent's Allowance», sowie die «Bereavement Allowance», welche wiederum unter dem früheren Namen «Widow's Pension» bekannt war.

⁹⁶ Seit dem Jahr 2013 beinhaltet dies ebenfalls gleichgeschlechtliche Paare.

⁹⁷ Die Auswirkungen des Brexits auf diese Rentenansprüche sind noch nicht geregelt. Zum aktuellen Zeitpunkt werden die Rentenzahlungen weiterhin ausgerichtet.

sondern um eine Leistung, die auch Betreuungspersonen (z.B. Grosseltern) von Kindern zur Verfügung steht, deren Eltern noch am Leben sind, aber nicht selbst für die Kinder sorgen können, beispielsweise aufgrund von Suchterkrankungen oder Vormundschaften.

Eine weitere Unterstützungszahlung hilft Hinterbliebenen mit geringen Einkommen, die bereits eine staatliche Unterstützungszahlung wie Sozialhilfe (bzw. Universal Credit) beziehen, die Bestattungskosten zu bewältigen. Dabei ist die Beziehung zur verstorbenen Person weit gefasst und beinhaltet nebst Ehepartnern, Ehepartnerinnen und den Eltern auch weitere Verwandte (wie Geschwister) oder enge Freunde. Die Hilfezahlungen dürfen dazu verwendet werden, die Bestattungsgebühren, die Kremationskosten, das Sterbezertifikat, den Leichentransport zum Bestattungsort sowie die Reisekosten zum Bestattungsort zu bezahlen und werden bis zu einem Betrag von 1000£ erstattet.

Beurteilung der Leistungen an Hinterbliebene

Die staatliche Rente gemäss dem Altersvorsorgesystem des Vereinigten Königreichs bietet lediglich eine niedrige, nichtexistenzsichernde Unterstützung für Personen im Rentenalter und Hinterbliebene und spielt im Vorsorgesystem allgemein eine eher marginale Rolle. Die Hauptabsicherung der Risiken des Alters oder einer Verwitwung wird entweder über den Arbeitgeber resp. der Arbeitgeberin und den von ihm resp. von ihr angebotenen beruflichen Vorsorgelösungen übernommen, durch private Altersvorsorgelösungen oder, im Falle von ungenügendem Einkommen, über bedarfsabhängige Sozialleistungen garantiert: Universal Credit für Personen im Erwerbsalter und Pension Credit für Personen im Rentenalter. Dementsprechend minimal ist auch die Absicherung für Hinterbliebene im Falle einer Verwitwung. Innerhalb der gering ausgestalteten Absicherung liegt der Schwerpunkt jedoch in der Unterstützung von Personen im Rentenalter, die die Möglichkeit haben, sich Altersguthaben der verstorbenen Person als zusätzliche Rentenzahlung (additional pension) auszahlen zu lassen. Bei Personen im Erwerbsalter beschränkt sich die Unterstützung für Hinterbliebene im Wesentlichen auf eine einmalige Unterstützungszahlung. Weiter besteht keine unterschiedliche Behandlung zwischen Männern und Frauen.

Schweiz

Pensionssystem⁹⁸

Das schweizerische System der Altersvorsorge besteht ebenfalls aus drei Säulen: Die erste Säule der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die 2. Säule mit der beruflichen Vorsorge (BV) und die 3. Säule mit privaten Vorsorgelösungen.

Die in erster Linie durch Abgaben der Versicherten finanzierte, staatlich unterstützte und gemäss dem Umlageprinzip funktionierende erste Säule stellt die Grundsicherung im Alter dar. Sie ist obligatorisch für alle in der Schweiz lebenden oder arbeitenden Personen. Für Nichtberufstätige müssen minimale

⁹⁸ Das schweizerische System wurde im zweiten Kapitel ausführlich beschrieben, deshalb wird es hier nur zusammenfassend dargestellt.

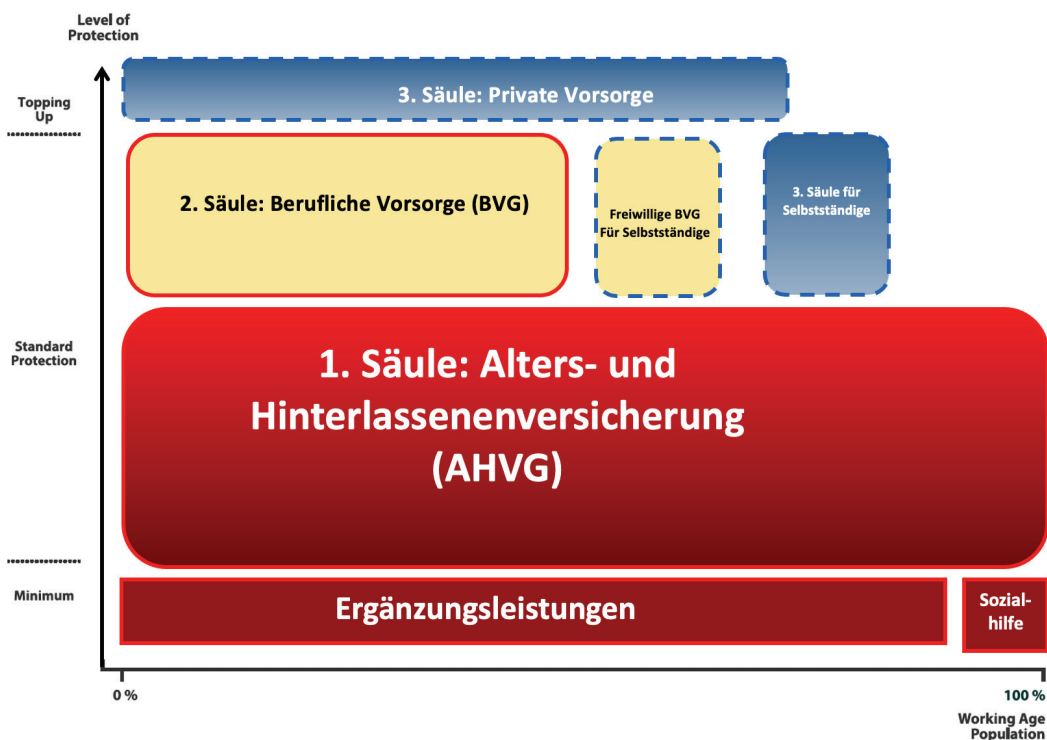
Beiträge einbezahlt werden. Ebenso können Gutschriften für Betreuungs- und Erziehungsarbeit gemacht werden. Die Höhe der Renten berechnet sich aus der Anzahl Beitragsjahre sowie dem Durchschnittseinkommen über die gesamte Erwerbsbiografie.

Ist die Rente durch die AHV nicht existenzsichernd, kommt eine weitere Sozialversicherung zum Zuge: Die durch Steuern finanzierten Ergänzungsleistungen (EL). Die EL decken die Lücke zwischen einer minimalen AHV-Rente und dem Existenzbedarf gemäss ELG. Da es sich um eine bedarfsabhängige Leistung handelt, werden Vermögens- und Einkommensverhältnisse sowie der Zivilstand hinsichtlich den Anspruchsvoraussetzungen geprüft.

Die 2. Säule besteht aus der beruflichen Vorsorge. Im Gegensatz zur umlagefinanzierten ersten Säule ist die 2. Säule kapitalbasiert und Versicherte sparen ihr eigenes Altersguthaben an. Die berufliche Vorsorge ist ab einer gewissen Einkommensgrenze obligatorisch für alle Arbeitnehmenden. Eine spezielle Situation kommt Selbstständigerwerbenden zu: Diese können sich freiwillig einer Pensionskasse ihrer Wahl anschliessen, sofern keine branchenspezifischen Abkommen bestehen – letzteres ist bei freiberuflichen Tätigen (wie Ärzten resp. Ärztinnen oder Anwälten resp. Anwältinnen) häufig der Fall.

Die 3. Säule der privaten Vorsorge ist eine steuerlich begünstigte Form des privaten Sparens. Wieder gelten hier spezielle Bestimmungen für Selbstständige und andere Personengruppen, die nicht in der beruflichen Vorsorge versichert sind, da die steuerlichen Abzüge für Beiträge in die 3. Säule deutlich grösser sind – dies, um die Abwesenheit einer zweiten Säule kompensieren zu können.

Abbildung 28: Pension Map Schweiz



Quelle: Eigene Darstellung.

Leistungen für Hinterbliebene

Die Leistungen für Hinterbliebene gemäss der ersten Säule des schweizerischen Systems der sozialen Sicherheit wurden im zweiten Kapitel ausführlich beschrieben. Deshalb werden sie hier nur zur Erinnerung aufgeführt:

- Witwenrente gemäss AHVG (auch für Geschiedene);
- Witwerrente gemäss AHVG (nur bei Vorhandensein von Kindern), (auch für Geschiedene);
- Waisenrente gemäss AHVG.

Beurteilung der Leistungen an Hinterbliebene

Die Absicherung für Hinterbliebene in der Schweiz durch das bestehende System der sozialen Sicherheit zeichnet sich besonders im internationalen Vergleich dadurch aus, dass es spezifische Personengruppen priorisiert: Frauen über 45 Jahren, Personen, welche Kinder haben sowie Erwerbsgeminderte. Diese Fokussierung, welche in zahlreichen anderen untersuchten Ländern ebenfalls umgesetzt wird, steht im Kontrast mit anderen Ländern, bei denen sich die ausgerichtete Leistung weniger stark nach den jeweiligen Lebensumständen richtet. Diese Fokussierung bedeutet ebenfalls, dass einige Hinterbliebene keine Unterstützung durch das öffentliche Pensionssystem bekommen: Allen voran Männer, die keine Kinder erziehen, aber auch Frauen, welche unter der Altersgrenze von 45 Jahren ihren Ehegatten verlieren, aber kein Kind erziehen. Dieser Ausschluss gewisser Hinterbliebenen ohne jegliche Übergangsunterstützung hat Ähnlichkeit mit dem System der Niederlande, in dem kinderlose Hinterbliebene ebenfalls keinen Rentenanspruch haben. Gleichzeitig muss hervorgehoben werden, dass die Abdeckung der 1. Säule, der AHV, in der Schweiz deutlich breiter ausfällt als in den meisten untersuchten Referenzländern. In der Schweiz sind alle wohnhaften oder erwerbstätigen Personen durch die AHV versichert, während in praktisch allen anderen Ländern die Ehegatten und Ehegattinnen von Selbstständigen und Nichterwerbstätigen keine Absicherung geniessen.

Sind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, fallen die ausbezahlten Leistungen im internationalen Vergleich eher grosszügig aus. Zudem fällt auf, dass es keine Einkommensprüfung gibt, d.h. der universalistische Charakter der AHV unterscheidet nicht, ob Hinterbliebene besonders hohe oder geringe Einkommen haben – bei Letzteren gibt es zwar die Möglichkeit einer Unterstützung durch die Ergänzungsleistungen, jedoch entspricht diese Leistung gemäss der hier verfolgten kausalen Sicht (siehe Synthese) keiner spezifischen Leistung für Hinterbliebene.

Eine spezielle Eigenschaft des schweizerischen Systems ist die Regelung, gemäss der Witwer nur eine Rente durch die 1. Säule bekommen, wenn sie Kinder haben, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Überschreitet das jüngste Kind dieses Alter, erlischt bei Witwern der Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente.

4.3.2 Synthese

Bevor eine Beurteilung der nationalen Leistungen für Hinterbliebene in den ausgewählten Referenzländern vorgenommen wird, muss darauf hingewiesen werden, dass eine solche Gegenüberstellung nicht unproblematisch ist: Systeme der sozialen Sicherheit sind komplexe Gesamtkonstrukte und eine isolierte Betrachtung von spezifischen Leistungen für bestimmte Teilbevölkerungsgruppen lässt keine abschliessende Beurteilung ihrer tatsächlichen Lage zu. Konkret wurden in dieser vergleichenden Analyse Pensionssysteme hinsichtlich ihrer Leistungen an Hinterbliebene untersucht. Diese Untersuchung nimmt dabei eine *kausale* Sichtweise ein, was bedeutet, dass überprüft wird, inwiefern das spezifische Risiko der Verwitwung, und damit die spezifischen Bevölkerungskategorien der Witwen, Witwer und Waisen über entsprechende *spezifische* Sozialleistungen gedeckt sind. Dabei wurde die Ausgestaltung des restlichen Systems der sozialen Sicherheit, welches üblicherweise über eine Form von Existenzsicherung (...) – meistens in Form von Sozialhilfe – und welches die Aufgabe der Armutsbekämpfung übernimmt, ausser Acht gelassen. Insofern lassen sich aufgrund der hier präsentierten Ergebnisse kaum Rückschlüsse über die finanzielle Absicherung von Hinterbliebenen in den ausgewählten Referenzländern machen. Ebenfalls nicht in der Analyse abgebildet sind die beruflichen (Pensionskassen) oder privaten Vorsorgelösungen (Investitionen, Lebensversicherungen, etc.), welche eine wichtige Rolle für die wirtschaftliche Absicherung der Bevölkerung spielen. Trotzdem lässt die Analyse der verschiedenen Leistungen für Hinterbliebene interessante Schlussfolgerungen zu. Die Hauptideen sind in Tabelle 16 abgebildet.

Tabelle 16: Synthese Ländervergleich

	CH	DE	F	AUT	NL	SWE	GB
Unterstützung für Hinterbliebene gemäss staatlichem Pensionssystem («1. Säule») ⁹⁹	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja ¹⁰⁰
Unterstützung von hinterbliebenen Ehegatten und Ehegattinnen ¹⁰¹ von Nichterwerbstätigen	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein
Unterstützung von hinterbliebenen Ehegatten und Ehegattinnen ¹⁰² von Selbstständigen	Ja	Nein	Nein ¹⁰³	Nein	Ja	Ja	Nein
Unterstützung für hinterbliebene Ehepartnerin oder Ehepartner (gemäss «1. Säule»)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Unterstützung für nichtverheiratete Partnerin oder Partner (gemäss «1. Säule»)	Nein	Nein	Nein	Nein ¹⁰⁴	Ja	Ja ²⁴	Ja ¹⁰⁵
Altersspezifische Leistungen Hinterbliebenenrente	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja
Altersgrenze für Altersspezifität	45	47	55	35	-	Rentenalter	Rentenalter
Explizite Unterstützung für Hinterbliebene mit Erwerbsminderung	Nein ¹⁰⁶	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein
Direkte Unterstützung für Hinterbliebene ohne Kinder	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja
Falls Unterstützung durch «kleine»/reduzierte Rente: Dauer der Unterstützung in Monaten	-	24	24 ¹⁰⁷	30	-	12	18 ¹⁰⁸
Unterstützung von geschiedenen Hinterbliebenen	Ja	Ja	Ja	Ja ¹⁰⁹	Ja	Ja ¹¹⁰	Nein
Unterstützung für Waisen	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja ¹¹¹

⁹⁹ Hier wird eine «kausale» Sicht verfolgt, d.h. es wird überprüft, ob es Sozialleistungen gibt, die sich explizit an Hinterbliebene richten und nicht, ob Hinterbliebene über existierende Sozialleistungen (welche verschiedene Ziele verfolgen können) eine Unterstützung erhalten.

¹⁰⁰ Die ausbezahlten Leistungen sind jedoch im Vergleich mit den anderen Ländern enorm niedrig, sodass die Unterstützung für Hinterbliebene als marginal erachtet werden kann.

¹⁰¹ Inklusive Personen in eingetragenen Partnerschaften, bzw. PACS.

¹⁰² Inklusive Personen in eingetragenen Partnerschaften, bzw. PACS.

¹⁰³ Ausnahmen bestehen bei bestimmten selbstständigen Berufsgruppen, bei denen eine Anbindung an das Régime de base sichergestellt ist, wie z.B. bei Anwälten.

¹⁰⁴ Ausser es bestand eine Unterhaltszahlung.

¹⁰⁵ Bei eingetragener ziviler Partnerschaft, nicht aber bei Unverheirateten.

¹⁰⁶ Eine Person mit einer Invalidität würde zwar eine Invalidenrente aus der 1. Säule erhalten, aber es handelt sich dabei um keine explizite Leistung für Hinterbliebene

¹⁰⁷ 5 Jahre bei über 50-jährigen.

¹⁰⁸ Im Wesentlichen eine Einmalzahlung (2500£ ohne Kinder, 3500£ mit Kindern), danach nur kleine (100£/Monat) Zahlungen.

¹⁰⁹ Sofern eine Unterhaltszahlung bestand.

¹¹⁰ Sofern sie im gleichen Haushalt wohnhaft sind.

¹¹¹ Diese fallen jedoch derart niedrig aus (18£/Woche) und erlauben nicht annähernd eine Existenzsicherung, dass diese Einordnung umstritten ist.

	CH	DE	F	AUT	NL	SWE	GB
Garantierte Minimalrente bei Erfüllen der Anspruchsberechtigung «vollständige» Rente	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein
Dauer zeitliche Begrenzung der Unterstützung «vollständige» Hinterbliebenenrente	Unbegrenzt ¹¹²	Unbegrenzt	Unbegrenzt ¹¹³	Unbegrenzt	Rentenalter	Rentenalter	Unbegrenzt
Kumulierbarkeit vollständige Hinterbliebenenrente mit Altersrente	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein ¹¹⁴
Einkommensabhängigkeit der ausbezahlten Leistungen einer «vollständigen Rente»	Nein	Ja ¹¹⁵	Ja ¹¹⁶	Ja ¹¹⁷	Nein	Ja	Nein
Spezifische Sozialleistungen für einkommensschwache Hinterbliebene	Nein ¹¹⁸	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja ¹¹⁹	Nein
Wegfall Anspruch Witwen- oder Witwenrente bei erwachsenen Kindern	Variabel ¹²⁰	Ja	_ ¹²¹	Nein ¹²²	Ja	Ja	-
Wegfall Rentenanspruch bei Wiederheirat	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Bereiche mit differentieller Behandlung Männer & Frauen	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein ¹²³	Nein

¹¹²Es gelten unterschiedliche Regelungen für Witwen und Witwer. Bei Witwen wird bei Erreichen des Rentenalters die Witwenrente mit der Altersrente verglichen und diejenige ausbezahlt, die höher ausfällt. In den seltenen Fällen, bei denen die Altersrente unter der Witwenrente liegt, wird letztere auch über das Rentenalter hinaus ausbezahlt. Insofern sind die Witwenrenten nicht zeitlich begrenzt. Witwerrenten, welche nur ausbezahlt werden, wenn ein minderjähriges Kind vorhanden ist, sind demnach zeitlich begrenzt auf den Zeitpunkt, ab dem das Kind das Erwachsenenalter erreicht.

¹¹³ Sofern die Obergrenze für Rentenleistungen nicht erreicht wird.

¹¹⁴ In Fällen, bei denen die eigene öffentliche Rente nicht der minimalen Rente entspricht.

¹¹⁵ Über eine Einkommensobergrenze.

¹¹⁶ Über eine Einkommensobergrenze.

¹¹⁷ Über einen Einkommensvergleich.

¹¹⁸ Einkommensschwache Hinterbliebene haben zwar Anspruch auf Ergänzungsleistungen, aber gemäss der hier eingenommenen kausalen Sichtweise, entsprechen diese nicht einer explizit an Hinterbliebene gerichtete Sozialleistung.

¹¹⁹ Nur im Rentenalter.

¹²⁰ Bei Witwern ist dies der Fall, bei Witwen nicht.

¹²¹ Dieses Kriterium kann nicht beantwortet werden, da Hinterbliebenenrenten in Frankreich nicht an das Vorhandensein von Kindern geknüpft sind.

¹²² Wegfall Waisenrente, nicht aber der Wegfall der Hinterbliebenenrente.

¹²³ Es besteht eine Übergangsregelung, gemäss der Witwen, die vor 1990 geheiratet haben, eine Lebenslange Witwenrente bekommen. Für alle später verheirateten ist diese jedoch beschränkt auf das Erreichen des Rentenalters.

Allem voran zeigt die Untersuchung eine Konvergenz hinsichtlich einer bestehenden Absicherung von Hinterbliebenen durch die nationalen Rentensysteme, welche zwar nicht unbedingt existenzsichernd sein muss, aber trotzdem eine solide Unterstützung im Falle eines Verwitwungsfalls bietet. Obwohl das Vereinigte Königreich über das öffentliche Vorsorgesystem zwar Leistungen für Hinterbliebene vorsieht, bildet es trotzdem eine Ausnahme im Kontext dieses Vergleichs, da die Leistungen derart gering ausfallen, dass sie in keiner Weise existenzsichernd sind. Dieser Sonderstatus lässt sich historisch erklären: Gemäss seiner liberalen Tradition übernimmt der Sozialstaat im Vereinigten Königreich nur eine minimale Absicherung und überlässt weite Teile der sozialen Absicherung den Arbeitgebenden (über berufliche Vorsorgelösungen) oder dem Markt bzw. der privaten Initiative der Bürgerinnen und Bürger, welche sich mit individuellen Vorsorgelösungen versichern können (Lebensversicherungen, Sparguthaben, etc.). Hinsichtlich dieses Punkts zeigt sich auch, dass die übliche Charakterisierung der Schweiz als ein liberaler Sozialstaat im Bereich der Sicherung von Hinterbliebenen in keiner Weise zutreffend ist, sondern, dass sie sich viel eher mit den konservativ-korporatistischen Nachbarländern – Deutschland, Frankreich, Österreich - oder sogar mit dem sozialdemokratischen Schweden vergleichen lässt.

Gleichzeitig werden auch zahlreiche Unterschiede hinsichtlich der Ausgestaltung der Absicherung ersichtlich. Erstens ist die Absicherung gegenüber dem Risiko einer Verwitwung durch das öffentliche Vorsorgesystem unterschiedlich breit ausgestaltet. In den meisten untersuchten Vergleichsländern ist die Versicherung nämlich nur für Erwerbstätige gegeben, während Nichterwerbstätige oder Selbstständige häufig keine Absicherung bekommen. In der Folge lassen sich die Selbstständigen und Nichterwerbstätigen sowie deren Ehegattinnen und Ehegatten als Risikogruppen identifizieren. Dadurch, dass in der Schweiz alle wohnhaften und erwerbstätigen Personen obligatorisch in der AHV versichert sind – inklusive Selbstständige und Nichterwerbstätige - fällt die Grundabdeckung des öffentlichen Vorsorgesystems deutlich stärker aus.

Zweitens, die Berücksichtigung von Nichtverheirateten in Schweden und den Niederlanden im Rahmen des öffentlichen Rentensystems zeigt sich als relativ progressiv und widerspiegelt ein moderneres Familienmodell bzw. Beziehungsverständnis, in dem auch Personen leistungsberechtigt sind, die weder verheiratet noch in einer zivilrechtlich eingetragenen Partnerschaft sind, sondern diese einen Haushalt mit der verstorbenen Person teilen.

Drittens gibt es unterschiedliche Grundansätze, nach denen Hinterbliebene gemäss einer Altersgrenze differenziert behandelt werden: Während diese Unterscheidung in der Schweiz, Deutschland, Österreich und Frankreich gängig ist, wird sie in den Niederlanden, Schweden und dem vereinigten Königreich nicht angewendet.

Viertens, diese spezifischen Altersgrenzen sind ihrerseits sehr heterogen: Während in Österreich auch ohne Kinder ein Rentenbezug in der Regel bereits ab 35 Jahren möglich ist, ist dies in Frankreich erst ab 55 Jahren möglich – sollte die aktuell zur Debatte stehende Altersreform umgesetzt werden, würde dieses Anspruchsalter sogar auf 62 angehoben werden.

Fünftens zeigt sich auch eine Variation darin, ob innerhalb der weiteren Bevölkerung weitere spezifische Leistungen für spezifische Risikogruppen angeboten werden: So können in einigen Ländern Personen mit einer verminderten Erwerbsfähigkeit spezifische Leistungen beziehen, während dies in anderen Ländern nicht der Fall ist.

Das gleiche trifft auf einkommensschwache Hinterbliebene zu: Diese werden in einigen Systemen spezifisch adressiert, während sie in anderen nicht berücksichtigt werden bzw. die Systeme nicht nach Einkommensstärke unterscheiden. Bezüglich dieses Punkts muss aber wieder auf die eingangs präsentierte Limitation hingewiesen werden: Diese Unterschiede zeigen nicht zwingend eine grundsätzliche fehlende Absicherung auf, sondern bedeuten lediglich, dass die Absicherung nicht über Leistungen an Hinterbliebene abgedeckt wird und dass sie durch den Gesetzgeber anderen Teilen des Systems der sozialen Sicherheit überlassen wird. In diesem Zusammenhang zeigt sich auch der sechste Punkt, nämlich, dass die Grundfunktion, welche durch die Hinterbliebenenrenten verfolgt wird, sich offenbar unterscheidet: Während in einigen Ländern das Ziel einer langfristigen Unterstützung ersichtlich wird – etwa im Fall der grossen Witwenrente in Deutschland oder in Österreich, lässt beispielsweise die Ausgestaltung in Frankreich die Schlussfolgerung zu, dass die Hinterbliebenenrente eher eine Übergangsfinanzierung bis zur ordentlichen Altersrente übernimmt oder eine Unterstützung von besonders vulnerablen Hinterbliebenen sicherstellen soll. Dies zeigt sich auch darin, dass die Hinterbliebenenrenten zum Teil mit Altersrenten kumulierbar sind, und anderweitig nicht. Ein letzter und zentraler Punkt betrifft die Gleichbehandlung zwischen den Geschlechtern: Obwohl in Schweden und Deutschland aufgrund von Übergangslösungen und den auf dieser Rechtsgrundlage ausbezahlten unbeschränkten Witwenrenten (bei Abwesenheit der äquivalenten Witwerrenten) de facto Ungleichheiten zwischen Witwern und Witwen bestehen, wurden diese geschlechterspezifischen Rechtsgrundlagen seither revidiert und diese Praxis ist, mit Ausnahme der Schweiz, unüblich. Die geschlechterspezifische Regelung innerhalb der AHV scheint daher im internationalen Vergleich atypisch.

4.3.3 Schlussfolgerung des Kapitels

In diesem Kapitel wurde ein internationaler Vergleich der bestehenden Sozialleistungen für Hinterbliebene in den öffentlichen Vorsorgesystemen (der «1. Säule») der Schweiz, Frankreich, Deutschland, Österreich, den Niederlanden, dem vereinigten Königreich und Schweden vorgenommen. Dieser zeigte, dass grundsätzlich alle Länder eine Grundabsicherung für Hinterbliebene vorsehen, wobei sich aber bedeutende Unterschiede feststellen lassen. Diese betreffen die Abdeckung der Systeme (welche Personengruppen versichert sind und welche ausgeschlossen sind), die Differenzierung der Hinterbliebenen (welche Personengruppen von Hinterbliebenen spezifisch unterstützt werden, welche weniger oder sogar gar keine Unterstützung erhalten), aber ebenso mit Hinblick auf die Höhe der ausbezahlten Leistungen, ob diese existenzsichernd sind oder nicht. Diese Unterschiede lassen sich zu einem gewissen Mass durch die methodische Einschränkung dieser Untersuchung erklären, nämlich, dass nicht die gesamten Systeme der sozialen Absicherung, inklusive der materiellen Grundsicherung (in den meisten Ländern

ist dies die Sozialhilfe) untersucht wurden, sondern nur sehr selektiv der öffentliche Teil der Alters- und Hinterbliebenenvorsorge. Zum anderen zeigen diese Unterschiede ebenfalls die verschiedenen sozialpolitischen Traditionen auf, welche einen Einfluss auf das Niveau der Absicherung durch staatliche Leistungen, aber auch die Orientierung an traditionellen Wertvorstellungen (z.B. ob nichtverheiratete Paare Zugang zu Hinterbliebenenleistungen haben) ausüben.

Trotz dieser Einschränkungen erlaubte die Gegenüberstellung der verschiedenen Länder mehrere Schlussfolgerungen, welche in der vorhergehenden Synthese detailliert beschrieben wurden. Besonders relevant für die Beurteilung des Schweizer Systems erscheinen den Autoren dabei zwei Punkte: Erstens stellt sich die Frage, worin die *Grundfunktion* der Leistungen für Hinterbliebene liegt. Diese Grundfunktion unterscheidet sich bei den untersuchten Ländern zum Teil deutlich. Historisch gesehen liegt das Hauptziel der Leistungen für Hinterbliebene bei allen untersuchten Ländern darin, den akuten Wegfall des Erwerbseinkommens der verstorbenen Person zu kompensieren, um zu vermeiden, dass die hinterbliebenen Personen in eine finanziell prekäre Situation geraten. Dies äusserst sich auch in der Tatsache, dass das Risiko einer Verwitwung in allen untersuchten Ländern durch das öffentliche Sozialversicherungssystem abgedeckt wird – nebst den weiteren zentralen sozialen Risiken des Alters und der Invalidität. Gleichzeitig lässt sich feststellen, dass in den wenigsten untersuchten Ländern eine Unterstützung gemäss dem klassischen Sozialversicherungsprinzip stattfindet, womit gemeint ist, dass bei Eintreten eines «Schadensfalls» und bei Erfüllen der Anspruchsberechtigung unspezifische Standardbeträge ausbezahlt würden. Diese Beobachtung lässt die Interpretation zu, dass mit diesen Leistungen weitere, *implizite*, Ziele verfolgt werden. Dabei können die drei folgenden unterschieden werden:

Erstens, die Leistungen können eine zeitlich beschränkte *Erwerbsintegration* sicherstellen. Dabei ist es die zeitliche Beschränkung der Unterstützung, die darauf hinweist, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Hinterbliebenen nach einer Integrationsphase wieder selbst für sich sorgen können – üblicherweise über die Ausübung einer Erwerbsaktivität. Die kleine Hinterbliebenenrente für unter 47-Jährige ohne Kinder und ohne Erwerbsminderung in Deutschland, die zeitlich begrenzte Rente für unter 35-jährige in Österreich oder auch die 12-monatige Überbrückungsrente in Schweden fallen in diese Kategorie der Unterstützung – in Schweden ist diese Integrations-, bzw. Anpassungsfunktion sogar im Namen «omställningspension» («Umstellungspension») enthalten.

Zweitens, bei älteren Hinterbliebenen, bei denen aufgrund des fortgeschrittenen Alters eine berufliche Integration nicht das primäre Ziel darstellt, stellen die Hinterbliebenenleistungen eine *Überbrückungsfinanzierung* dar, die während einer gewissen Zeit gewährt wird, bis die Personen eine reguläre Altersrente beziehen. Dies ist etwa im schwedischen Modell und zu einem gewissen Masse auch bei der französischen Pension de réversion der Fall.

Drittens, in den meisten untersuchten Ländern haben die Leistungen *bedarfsabhängige* Eigenschaften, was bedeutet, dass eine Unterstützung – sowohl die generelle Anspruchsberechtigung, aber auch die Höhe der Leistungen – voraussetzt, in einer *besonders armutsgefährdeten* Personenkategorie zu sein. Dies bedeutet, dass sich die Unterstützung nicht

ausschliesslich anhand der Personenkategorie von «Witwer», «Witwe» oder «Waise» orientiert. Dies äusserst sich konkret darin, dass häufig zusätzliche Kriterien definiert sind. Sind diese nicht erfüllt, besteht kein Anspruch, wie etwa, das Vorhandensein von Kindern oder einer Invalidität der Hinterbliebenen im Falle der regulären Hinterbliebenenrente in den Niederlanden. In den meisten untersuchten Ländern kommt ausserdem eine Prüfung (anhand) des Einkommensniveaus zum Zuge: So werden beispielsweise in Frankreich, Deutschland und Schweden spezifische Einkommensobergrenzen definiert. Werden diese überschritten, bedeutet dies ein Ausschluss der Anspruchsberechtigung. Der in Österreich verwendete Einkommensvergleich, bei dem die vergangenen Einkünfte, mit denen nach dem Todesfall verglichen werden, funktioniert zwar nach einem anderen Prinzip, entspricht aber ebenfalls einer Einkommens-, bzw. Bedarfsabhängigkeit der ausbezahlten Leistungen. Sind diese weiteren Zugangskriterien erfüllt, so wird eine Unterstützungsleistung teilweise auch über längere Zeit, zum Teil sogar ohne zeitliche Begrenzung, ausgerichtet.

Diese drei Funktionen sind nicht absolut voneinander zu trennen und überschneiden sich zum Teil. Trotzdem ist es interessant zu beobachten, dass nicht alle untersuchten Systeme alle drei vorsehen und einige Funktionen privilegieren und innerhalb der Funktionen ebenfalls unterschiedliche Kriterien bzw. zusätzliche Kategorien definiert sein können.

Angewendet auf das Schweizer System fällt auf, dass der Integrationsgedanke kaum ausgeprägt ist. Die Funktion der Übergangsförderung findet sich jedoch in der unbeschränkten Witwenrente wieder: Diese wird auch ohne das Vorhandensein von Kindern ausgerichtet, bis mit Erreichen des Pensionsalters der Anspruch für eine Altersrente entsteht. Die dritte Funktion ist im Schweizer System eher schwach ausgeprägt, jedoch trifft sie für die Leistung der Witwerrente bei Vorhandensein von Kindern zu: Diese Gruppe wird gemäss der geltenden Rechtslage speziell unterstützt. Besonders hervorzuheben ist die Tatsache, dass eine Einkommensabhängigkeit der Leistungen in der Schweiz grundsätzlich nicht umgesetzt wird, ausser bei besonders tiefen Einkommen, welche Zusatzrenten durch die Ergänzungsleistung ermöglichen. Dies lässt sich mit dem Gedanken der Universalität in der AHV erklären – so haben Personen, welche aufgrund von höheren Einkommen höhere Abgaben bezahlen bei Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen die gleiche Maximalrente wie Personen mit kleineren Einkommen. Das gleiche gilt demnach auch für Hinterbliebenenrenten, ist jedoch im internationalen Vergleich der untersuchten Länder atypisch. Aus den Experteninterviews wurde ausserdem ersichtlich, dass bei zahlreichen Ländern im Rahmen von früheren Reformen der universalistische Charakter der Absicherung von Hinterbliebenen – üblicherweise mit unspezifischen Standardrentenleistungen - zugunsten einer stärkeren Einkommensabhängigkeit angepasst wurde.

Der zweite Punkt betrifft die Gleichbehandlung von Witwen und Witwern: Die geltende geschlechterspezifische Regelung innerhalb der AHV, welche Witwen über 45 Jahren bei Erfüllen der Anspruchskriterien eine unbegrenzte Rente erlaubt, währendem bei Witwern der Anspruch auf eine Rente erlischt, wenn das jüngste Kind erwachsen wird, ist im internationalen Vergleich die Ausnahme. Ebenfalls aus den Experteninterviews ging hervor, dass solche geschlechterspezifischen Regelungen

in der Vergangenheit existierten – beispielsweise in Schweden oder in Deutschland - diese jedoch im Rahmen von Reformen aufgelöst wurden und die Bedingungen für beide Geschlechter harmonisiert wurden.

Bezüglich dieses zweiten Punkts lässt sich auf die im ersten Teil dieses Kapitels durchgeführte Analyse der internationalen Übereinkommen verweisen, denn die differenzierte Behandlung von Witwen und Witwern im Rahmen der AHV ist nicht nur im internationalen Kontext atypisch, sondern ist auch Gegenstand eines laufenden Falls am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Im Rahmen einer ersten Beurteilung kam der EGMR zum Schluss, dass die Schweizer Gesetzgebung bezüglich Witwen- und Witwerrenten gegen den Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung von Witwen und Witwern und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verstösst (gestützt auf Art. 8 und 14 der EMRK). Dieses Urteil wurde von der Schweizer Regierung zur Neubeurteilung an die grosse Kammer des EGMR weitergezogen und ist dort zum Zeitpunkt dieser Studie noch pendent. Obwohl das definitive Urteil ausstehend ist, zeigt sich, dass eine Harmonisierung der Leistungen für Witwen und Witwer in Betracht zu ziehen ist.

Aus Sicht der Autoren der vorliegenden Studie ergeben sich grundsätzlich zwei Handlungsmöglichkeiten, um dies zu erreichen. Eine erste Möglichkeit bestünde darin, die Leistungen für Witwer auszubauen und ihnen dieselbe Rentenberechtigung wie für Witwen zu gewähren. Eine Gleichbehandlung der Witwen und Witwer in Art. 24 AHVG wäre gemäss den internationalen Übereinkommen zulässig. Da eine solche Anpassung einen massiven Ausbau der Leistungen für Witwer bedeuten würde, erscheint eine strikte Umsetzung dieser Anpassung eher unrealistisch. Zudem wurde in keinem der untersuchten Länder im Rahmen von vergangenen Reformen ein derartiger Ausbau umgesetzt. Eine zweite Möglichkeit würde darin bestehen, die Leistungen für Witwen zu begrenzen und sie denjenigen der Witwer anzupassen. Sowohl die Streichung der Witwenrenten nach Art. 24 Abs. 1 AHVG für über 45-jährige Witwen ohne Kinder und nach über 5-jähriger Ehe also auch die Begrenzung der Dauer der Witwenrente gemäss Art. 24 Abs. 2 AHVG, bspw., bis das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet hat oder es nicht mehr unterhaltsberechtig ist, würden die internationalen Übereinkommen nicht verletzen. Eine Anpassung gemäss dem zweiten Ansatz würde das Schweizer System demjenigen der Niederlande angleichen, welches ausschliesslich Leistungen für Hinterbliebene mit minderjährigen Kindern oder solchen in Ausbildung vorsieht, oder bei Personen, welche erwerbsgemindert sind.










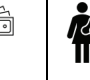

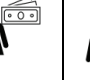
5. Schlussfolgerung

In diesem Kapitel werden die zentralen Erkenntnisse der Studie präsentiert und diskutiert. Die Präsentation folgt dabei den zentralen Feststellungen, welche jeweils einen Titel eines Abschnitts bilden. Die Unterscheidung zwischen den zwei analytischen Teilen der Studie – der Untersuchung gemäss der WiSiER Daten und dem international-vergleichenden Teil – wird dabei nicht mehr gemacht. Die entsprechenden Resultate werden so weit wie möglich miteinander verknüpft und in Bezug zueinander gesetzt.

Absicherung von Hinterbliebenen durch die Sozialversicherungen bei fast allen Bevölkerungsgruppen gewährleistet

Da bei der Analyse der wirtschaftlichen Lage von Hinterbliebenen im Jahr 2015 eine grosse Anzahl verschiedener Dimensionen und Indikatoren der wirtschaftlichen Lage verwendet wurden, zeigt Tabelle 17 eine Gesamtübersicht der verschiedenen Indikatoren für die verschiedenen Haushaltstypen im Vergleich zu den jeweiligen (nichtverwitweten) Referenzgruppen. Die Klassifizierung, die aufzeigt, inwiefern eine Gruppe sich im Vergleich zur Vergleichsgruppe verhält – gleich (=), besser (+), deutlich besser (++) , schlechter (-) oder deutlich schlechter (- -) – beruht auf einer qualitativen Einschätzung und nicht auf quantitativ festgelegten Kriterien.

Tabelle 17: Übersicht der deskriptiven Analysen zur wirtschaftlichen Lage von Hinterbliebenen im Jahr 2015

												
	Allein- stehender Witwer ohne HBR	Allein- stehende Witwe mit HBR	Allein- stehende Witwe, geschieden mit HBR	Allein- stehende Witwe ohne HBR	Allein- stehende Witwe ohne HBR und mit anderer Rente	Allein- stehende Witwe ohne HBR und ohne Rente aus 1. Säule	Allein- erziehender Witwer mit HBR	Allein- erziehender Witwer ohne HBR	Allein- erziehende Witwe mit HBR	Allein- erziehende Witwe ohne HBR	Paarhaus- halte ohne Kinder mit HBR	Paarhaushalte mit Kindern ohne HBR
Haushalts- einkommen,	=	+	+	=	--	=	=	=	+	--	=	-
Indikatoren der finanziellen Situation ¹²⁴	+	+	+	=	-	--	++	=	++	--	++	--
Anteil Erwerbsein- kommen	-	--	-	--	---	=	--	=	---	--	--	-
Anteil ohne Sozialhilfe	+	++	++	=	+	=	+	+	+	--	=	=
Nettovermögen (Median)	++	++	+	-			++	+	++	--	+	+

¹²⁴Die Indikatoren beruhen auf einer Einteilung der Einkommenssituation des Haushalts gemäss relativen Schwellenwerten (Median der Haushaltseinkommen) und geben an, ob ein Haushalt mit sehr geringen finanziellen Mitteln (unterhalb der Grenze von 50 % des Medians), geringen (unterhalb der Grenze von 60 % des Medians) auskommen muss; ob sich ein Haushalt in einer mittleren finanziellen Lage befindet (über 60 % des Medians aber unter 180 %), oder ob er über sehr hohe finanzielle Mittel verfügt (über 180 % des Medians der Haushaltseinkommen).

Die Übersichtstabelle zeigt auf, dass Haushalte, die eine Hinterbliebenenrente¹²⁵ bezogen, über praktisch alle untersuchten Indikatoren der finanziellen Lage hinweg gleich oder sogar leicht bessergestellt sind als die nichtverwitweten Vergleichsgruppen. So lässt sich besonders beobachten, dass Witwenrenten, bzw. die Kombination von Witwen- und Waisenrenten bei Haushalten, in denen ebenfalls ein Kind oder mehrere Kinder wohnhaft sind, eine wichtige Funktion der Kompensation der durch die Verwitwung entstehende Einkommenseinbuße übernehmen und so dazu beitragen, finanziell prekäre Situationen zu vermeiden. Hinterbliebenenrenten stellen also eine signifikante finanzielle Unterstützung für Witwen, Witwer und Waisen dar.

Aufgrund der vorliegenden Daten kann daher die Schlussfolgerung gezogen werden, dass das System der sozialen Sicherheit die Funktion der finanziellen Absicherung von Hinterbliebenen grundsätzlich erfüllt. Die Untersuchung der Einkommenskomponenten zeigte zudem, dass nebst der Absicherung durch die 1. Säule gemäss AHV die berufliche Vorsorge eine ebenso zentrale Rolle spielt.

Waisenrenten wurden nicht isoliert untersucht, sondern indirekt in die Analyse miteinbezogen. Haushalte mit mindestens einer verwitweten Person und mindestens einem Kind wurden systematisch mit nichtverwitweten Haushalten in der gleichen Zusammensetzung verglichen. Dieser Vergleich ermöglichte Rückschlüsse auf die Rolle von Waisenrenten. Die Resultate weisen darauf hin, dass in diesen Haushalten die Hinterbliebenenleistungen, bestehend aus der Kombination von Witwen-, Witwer- und Waisenrenten, ebenfalls den beschriebenen Kompensationseffekt ermöglichen und daher ebenfalls ihre Grundfunktion der Existenzsicherung erfüllen.

Über die Existenzsicherung hinaus deuten die Resultate darauf hin, dass die Unterstützung durch Hinterbliebenenrenten bei einigen Personengruppen nicht nur den beschriebenen Kompensationseffekt und damit eine Absicherung gegenüber finanzieller Prekarität erzielt, sondern auch eine Art Zusatzeinkommen darstellt. Dies trifft besonders bei alleinerziehenden Männern im Erwerbsalter zu. Der Grund dafür dürfte darin liegen, dass diese Bevölkerungsgruppe praktisch immer einer Erwerbstätigkeit mit einem hohen Beschäftigungsgrad nachgeht und so bereits vor der Verwitwung ein bedeutendes Einkommen erzielt. Dieser Effekt des Zusatzeinkommens lässt sich aber auch bei kinderlosen Paarhaushalten im Erwerbsalter beobachten, bei denen eine verwitwete Person wohnhaft ist, sowie bei alleinlebenden Frauen im Erwerbsalter, obwohl in einem geringeren Mass. Bei diesen Haushaltstypen sind auch die entsprechenden Vermögenswerte erhöht, was mit möglichen Kapitalbezügen aus der 2. Säule oder 3. Säule zusammenhängen dürfte. Gleichzeitig muss auch darauf hingewiesen werden, dass diese Studie den Fokus daraufgelegt hat, die finanzielle Situation von Haushalten mit verwitweten Personen – mit oder ohne Rentenbezug – mit derjenigen von nichtverwitweten Referenzhaushalten zu vergleichen. Dabei wurden die weiteren Lebensumstände, die damit verbundenen Ausgaben und das daraus resultierende *verfügbare* Einkommen nicht

¹²⁵ Diese Einteilung bezieht sich dabei auf einen Rentenbezug aus der 1. Säule, entweder eine Witwen-, eine Witwer- oder eine Waisenrente, bzw. eine Kombination einer Witwen- oder Witwerrente mit einer Waisenrente bei Haushalten, in denen sowohl ein verwitweter Ehepartner oder eine Ehepartnerin, sowie mindestens ein verwaistes Kind wohnhaft sind.

beurteilt. Aus anderen Studien ist jedoch bekannt, dass gerade bei Alleinerziehenden aufgrund der hohen Ausgaben der externen Kinderbetreuung das Armutsrisiko deutlich erhöht ist (Crettaz, 2018). Ebenso muss darauf hingewiesen werden, dass es sich bei den Hinterbliebenenrenten um Sozialversicherungsleistungen handelt. Bei einem Verwitwungsfall – und bei Erfüllen der notwendigen Versicherungsvoraussetzungen – besteht ein gesetzlicher Rentenanspruch unabhängig vom Lebensbedarf, der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse.

Ein Kontrast zur Aussage, dass Hinterbliebene mit einer Rente grundsätzlich wirtschaftlich gut gestellt sind, bilden alleinlebende verwitwete und geschiedene Frauen im Rentenalter, welche eine Hinterbliebenenrente beziehen (nicht in der Übersichtstabelle abgebildet). In dieser Gruppe ist der Anteil von Haushalten mit geringen finanziellen Mitteln fast doppelt so hoch wie in der nichtverwitweten Vergleichsgruppe (54.8 % gegenüber 30.5 %). Dieses Resultat lässt sich aber weitgehend durch die geltenden Rechtsgrundlagen¹²⁶ erklären: Demnach wird bei Personen im Rentenalter nur dann eine Witwenrente anstelle einer Altersrente ausbezahlt, wenn Erstere höher ausfällt als eine AHV-Altersrente. Es muss sich dabei also um Frauen handeln, die hohe Beitragslücken aufweisen. Verwunderlich ist jedoch die Deutlichkeit des Effekts, da Frauen – auch wenn sie während der Ehejahre nicht beruflich aktiv gewesen sind – seit der 10. AHV-Revision aufgrund des Splittings vom höheren Verdienst des ehemaligen Partners profitieren sollten. Das tiefe Einkommen dürfte demnach nicht an den Leistungen der 1. Säule liegen, sondern an möglicherweise fehlenden BVG-Renten. Geschiedene Witwen erhalten nur sehr selten BVG-Rente, da ihnen kaum noch lebenslängliche Unterhaltszahlungen im Rahmen der Scheidung zugesprochen werden.

Witwen ohne Hinterbliebenenrente stärker von finanzieller Prekarität betroffen als Witwer

Nebst dem positiven Effekt von Hinterbliebenenrenten bei Beziehenden zeigt die Übersichtstabelle auch den geschlechterspezifischen Effekt des Nichtbezugs einer Hinterbliebenenrente aus der 1. Säule auf die finanzielle Situation von Witwen gegenüber Witwern. Bei Männern hat eine Verwitwung praktisch keinen Einfluss auf die finanzielle Situation: Zwischen Witwern und den nichtverwitweten Männern der gleichen Alterskategorie lassen sich keine nennenswerten Unterschiede aufzeigen, weder bei den Jahreseinkommen noch beim Anteil armutsgefährdeter Personen, unabhängig davon, ob eine Hinterbliebenenrente aus der 1. Säule bezogen wird oder nicht. Bei Witwen zeigt sich jedoch ein starker Kontrast zwischen solchen mit, und solchen ohne Rente. Wie bereits im letzten Abschnitt angesprochen sind auch Witwen durch den Bezug von Hinterbliebenenrenten in einer finanziell guten Lage, die bei Alleinstehenden sogar etwas besser ausfällt als bei der nichtverwitweten Vergleichsbevölkerung. Witwen ohne Rente haben hingegen ein stark erhöhtes Risiko, in eine Situation mit geringen finanziellen Mitteln zu geraten und damit von finanzieller Prekarität betroffen zu sein als solche mit Witwenrente. Am stärksten gefährdet sind alleinerziehende Witwen ohne jegliche

¹²⁶ Art. 24b AHVG.

Rente der 1. Säule: Über 40 % dieser Haushalte lebt mit geringen oder mit sehr geringen finanziellen Mitteln (28.2 %). Die Vergleichsgruppen (nichtverwitwete alleinerziehende Mütter im Alter von 50-63 Jahren) sind bessergestellt (25.4 % mit geringen, bzw. 16.8 % mit sehr geringen finanziellen Mitteln). Hier muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass diese Haushaltskonstellation der alleinerziehenden Witwen mit keinerlei Leistungen aus der 1. Säule eher selten ist und nur rund 3% aller Haushalte mit alleinerziehenden Witwen betrifft. Bei alleinlebenden Witwen im Erwerbsalter ohne Witwenrente aus der 1. Säule ist das Risiko, mit geringen oder sehr geringen finanziellen Mitteln zu leben, ebenfalls leicht erhöht (24.2% gegenüber 20.7% in der Vergleichsgruppe der nichtverwitweten Alleinlebenden). Dasselbe trifft auf Paarhaushalte im Erwerbsalter ohne Kinder (11.5% gegenüber 5.5% in der Vergleichsgruppe der nichtverwitweten Paarhaushalte ohne Kinder) oder mit Kindern zu (25.2% gegenüber 17.2% in der Vergleichsgruppe der nichtverwitweten Paarhaushalte mit Kinder).

Ohne Hinterbliebenenrente führen bestehende geschlechterspezifische Muster bei der Erwerbsbeteiligung zu unterschiedlichen finanziellen Konsequenzen einer Verwitwung

Der starke Kontrast zwischen Männern und Frauen bezüglich den finanziellen Konsequenzen einer Verwitwung ohne Hinterbliebenenrente aus der 1. Säule zu beziehen, lässt sich durch die geschlechterspezifischen Muster bei der Erwerbsbeteiligung in der Schweiz erklären: Während bei den erwerbstätigen Männern rund 80 % Vollzeit arbeiten, sind es bei den Frauen nur etwa die Hälfte davon, knapp 40 % (BFS, 2021). Bei Müttern ist dieser Anteil noch stärker ausgeprägt: Lediglich 15.2 % arbeiten Vollzeit, während 62.5 % Teilzeit arbeiten (OECD, 2019). Ausgehend von dieser starken Rollenteilung ergeben sich sehr unterschiedliche Konsequenzen einer Verwitwung: Stirbt eine Ehepartnerin, ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass der hinterbliebene Ehepartner nicht nur berufstätig ist, sondern dass diese Anstellung auch ein hohes Arbeitspensum umfasst. Der Wegfall der teilzeitarbeitenden Ehepartnerin bedeutet demnach nur eine kleine Einkommenseinbusse. Der Erhalt einer Witwenrente aus der 1. Säule – falls Kinder vorhanden sind – oder aus der beruflichen Vorsorge der verstorbenen Partnerin macht für die finanzielle Situation keinen grossen Unterschied aus. Verliert jedoch eine Ehefrau ihren Ehepartner, ist die Wahrscheinlichkeit viel grösser, dass sie entweder gar nicht erwerbstätig ist oder, wenn sie es ist, dann nur mit einem kleinen Pensum. Ohne den Erhalt einer Witwenrente, welche einen bedeutenden Teil des Lohns des verstorbenen Ehepartners ersetzt, muss sie eine erhebliche Einkommenseinbusse hinnehmen.

Gründe für den Nichtbezug von Hinterbliebenenleistungen

Die geschlechterspezifischen Konsequenzen des Bezugs bzw. des Nichtbezugs von Hinterbliebenenrenten lassen sich durch die vorherrschenden Muster bei der Erwerbsbeteiligung erklären. Was sich jedoch schwieriger gestaltet, ist die Interpretation davon, weshalb bei den besagten von Prekarität betroffenen Witwenhaushalten keine Hinterbliebenenrenten gemäss AHVG bezogen werden. Hier muss auf den geltenden rechtlichen Rahmen verwiesen werden: Sowohl bei Witwen wie

auch bei Witwern ist eine Anspruchsberechtigung gegeben, wenn die hinterbliebene Person Kinder unter 18 Jahren betreut. Sind keine Kinder vorhanden, haben Witwer keinerlei Anspruch, Witwen jedoch schon, wenn sie älter als 45 Jahre alt sind und das Kriterium der minimalen Ehedauer von 5 Jahren erfüllen. In Anbetracht dieser Rechtsgrundlage betrifft eine mögliche Lücke kinderlosen Witwen, welche die Minimalehedauer nicht erfüllen oder das 45. Altersjahr nicht vollendet haben – dies trifft aber nicht auf Witwen mit Kindern zu, diese müssen keine Minimalehedauer erfüllen. Da aber, wie im Kontextkapitel ausgeführt wurde, Verwitwungen üblicherweise im späteren Lebenslauf passieren, sollten diese zwei Ausschlussmechanismen eher selten sein.

Bildung, Nationalität und Selbstständigkeit als Risikofaktoren und Kohärenz mit bestehender Forschung

Die Untersuchung des Einflusses von soziodemografischen Faktoren auf die Einkommenssituation der Haushalte von Verwitweten zeigt bekannte Muster auf: So lässt sich beobachten, dass bei wenig ausgebildeten Hinterbliebenen wie auch bei solchen ohne Schweizer Nationalität und ganz klar auch bei Selbstständigen die Gefährdung, mit geringen oder sehr geringen finanziellen Mittel leben zu müssen, deutlich höher ausfällt. Diese Ergebnisse entsprechen sowohl der internationalen Forschungsliteratur (Aaberge & Brandolini, 2015; Greve, 2019) als auch den Ergebnissen aus der Armutsberichterstattung des Bundes (Wanner & Geber, 2022) oder aus den Analysen der Schweizerischen Sozialhilfestatistik (BFS, 2020). Bei Personen mit ausländischer Nationalität und bei tief Ausgebildeten besteht eine mögliche Erklärungshypothese erneut aus dem Nichtbezug (siehe vorhergehenden Abschnitt).

Vergleich zwischen 2006 und 2015: Miteinbezug des Konkubinats verändert die Ergebnisse kaum

Der Vergleich der Resultate von 2015 mit denjenigen der Vorgängerstudie aus dem Jahr 2012 bzw. mit den Daten aus dem Jahr 2006 zeigt keine eindeutigen Veränderungen und Entwicklungstendenzen über die Zeit auf. Es kann jedoch darauf hingewiesen werden, dass die allgemeinen Schlussfolgerungen der einzelnen Studien weitgehend kohärent sind: Bereits die Vorgängerstudie zeigte auf, dass Hinterbliebenenrenten eine wichtige Rolle bezüglich der finanziellen Absicherung gegen die negativen finanziellen Konsequenzen einer Verwitwung spielen. Zudem wurde festgestellt, dass die Beziehenden einer Hinterbliebenenrente finanziell eher gut gestellt sind, zum Teil sogar besser als die jeweiligen Vergleichsgruppen. Auch zeigten sich in beiden Studien die gleichen Risikogruppen, welche häufig von finanzieller Prekarität betroffen sind, allen voran Frauen ohne Hinterbliebenenrente. Diese Übereinstimmung bezüglich der Rolle der Hinterbliebenenrenten und den Risikogruppen stellt ein enorm wichtiges Resultat dar, denn die zwei Studien unterscheiden sich in ihrem konzeptuellen Fokus. So legte die vorliegende Studie den Fokus auf die Haushaltsebene – was erst durch die verfügbaren WiSiER-Daten ermöglicht wurde – während die

Vorgängerstudie die Ebene des Steuersubjekts untersuchte. Dabei ist der Fokus auf das Steuersubjekt leicht ungenauer, weil es durchaus möglich ist, dass mehrere Steuersubjekte in einem Haushalt zusammenwohnen. Allem voran betrifft diese Ungenauigkeit unverheiratete Paare, die miteinander im Konkubinat leben. Die Konzentration auf die Haushaltsebene ermöglichte es daher Hinterbliebene, die miteinander im Konkubinat leben, zu untersuchen. Im Einzelfall ist es grundsätzlich möglich, dass eine im Konkubinat lebende Witwe in der Vorgängerstudie als armutsgefährdet identifiziert wurde, obwohl Sie in einem Haushalt mit einem Partner lebt und ein medianes Haushaltseinkommen verfügt. Demnach bietet die vorliegende Studie eine präzisere Lagebeurteilung als die Vorhergehende. Global ist dieser Effekt jedoch vernachlässigbar und diese Unterscheidung, bzw. der Einschluss dieser neuen Haushaltskategorie veränderte die Resultate bezüglich den Risikogruppen jedoch nicht signifikant. Es muss jedoch auch darauf hingewiesen werden, dass keine spezifischen Vergleiche auf Haushaltsebene zwischen den zwei Studien unternommen wurden und dass sich diese Schlussfolgerung ausschliesslich auf die Resultate zu den prekären Gruppen von Hinterbliebenen bezieht.

Heterogene Konsequenzen einer Verwitwung im zeitlichen Verlauf

Da die WiSiER-Daten den Zeitraum von 2012 bis 2015 abdecken und dabei die Informationen für die gleichen Haushalte über die gesamte Beobachtungsperiode hinweg vorliegen, war es möglich, auf der Ebene der Haushalte die Konsequenzen einer Verwitwung zu untersuchen. Diese Analysen zeigten wenig einheitliche Muster auf. In der allgemeinen Tendenz lässt sich nur festhalten, dass eine Verwitwung einen markanten finanziellen Einschnitt mit einer ausgeprägten, kurzzeitigen Reduktion des Haushaltseinkommens bedeutet. Mittelfristig zeigt sich anschliessend eine gewisse Entspannung der Situation, jedoch bleiben die Einkommen im Regelfall unter dem Niveau vor der Verwitwung.

Zu einer viel grösseren Masse zeigte sich eine grosse Heterogenität bei den Konsequenzen einer Verwitwung zwischen den verschiedenen Haushaltstypen und besonders auch zwischen den Kategorien der finanziellen Lage eines Haushalts vor der Verwitwung. Dieser Kontrast ist besonders ausgeprägt, wenn das Äquivalenzeinkommen betrachtet wird – also dem Haushaltseinkommen, im Verhältnis zur Grösse des Haushalts. Bei Haushalten der medianen Einkommenskategorie (mit einem Einkommen von mehr als 60 % und weniger als 180 % des Medians der Einkommen) bleibt das Äquivalenzeinkommen nach einem Verwitwungsfall praktisch unverändert. Bei Haushalten, welche sich hingegen vor der Verwitwung eher in einer prekären Situation befanden, kann eine Verwitwung sogar zu einer Verbesserung des Äquivalenzeinkommens und damit der finanziellen Lage führen. Dieser Effekt ist mit grosser Wahrscheinlichkeit auf die Reduktion der Haushaltsgrösse bei einer nur moderaten Reduktion des Einkommens zurückzuführen.

Gleichzeitig lassen sich *innerhalb* der Einkommenskategorien starke Unterschiede erkennen, da es sowohl bei prekären wie auch bei Haushalten der mittleren Einkommenskategorie Verbesserungen wie auch Verschlechterungen zu verzeichnen gibt und die Streuung sehr gross ausfällt. Letzteres ist

ein Hinweis dafür, dass die vorliegenden Situationen im Einzelfall sehr unterschiedlich sein können. Dabei wurde aber erneut ersichtlich, dass weibliche Hinterbliebene grössere finanzielle Einbussen verzeichnen als männliche: Bei Witwen mit einer Hinterbliebenenrente zeigt sich ein Rückgang von 51'000 Franken oder 53 %. Bei Frauen ohne Witwenrente erfolgt ebenfalls rund eine Halbierung des Einkommens, wobei der Anteil, der durch das Erwerbseinkommen zustande kommt, bei Letzteren etwas höher ausfällt und knapp mehr als 40 % ausmacht. Im Gegensatz dazu lässt sich bei den männlichen Hinterbliebenen ein weitaus kleinerer Effekt beobachten: Ein Rückgang von lediglich 32'500 Franken oder 27 % bei Beziehenden einer Hinterbliebenenrente und eine leicht grössere Reduktion bei Witwern ohne Rente.

Eine zusätzliche Analyse der Nettovermögen vor und nach einer Verwitwung zeigte zudem, dass sowohl bei Witwen wie auch bei Witwern ein deutlicher Vermögensanstieg von durchschnittlich 72.6 % über alle berücksichtigten Haushaltskategorien hinweg zu verzeichnen ist. Dabei bewegt sich der Anstieg für Witwen und Witwer in einem ähnlichen Rahmen und lässt sich mit grosser Wahrscheinlichkeit auf das Erbe von Vermögenswerten des Ehepartners oder der Ehepartnerin zurückzuführen, kann aber auch mit einmaligen Auszahlungen der zweiten oder dritten Säule (z.B. eine Lebensversicherung) zusammenhängen.

Zusammenhang zwischen Bezug von Hinterbliebenenrenten und Erwerbsverhalten konnte aufgrund fehlender Daten nicht eindeutig nachgewiesen werden

Diese Frage bezüglich dem Zusammenhang zwischen einer Erwerbsbeschäftigung und dem Bezug von Hinterbliebenenrenten wurde mit verschiedenen Ansätzen untersucht: Mit deskriptiven Methoden im Rahmen der Gruppenvergleiche; mit Regressionsmodellen, um den Effekt von möglichen Störfaktoren wie dem Alter oder dem Bildungsstand auf die Erwerbsbeteiligung oder die Ausübung einer Teilzeitarbeit auszuschliessen; und zuletzt auch durch eine Längsschnittanalyse der beruflichen Biographien von Beziehenden und Nichtbeziehenden einer Hinterbliebenenrente. Besonders die weiterführenden Analysen waren (jedoch) mit dem limitierenden Faktor konfrontiert, dass keine Informationen zum Arbeitspensum der untersuchten Personen in den WiSiER-Daten enthalten waren. Die durchgeführten Analysen sind dementsprechend schwer zu interpretieren und erlauben keine abschliessende Beantwortung der Frage, ob eine Hinterbliebenenrente die Erwerbsbeteiligung massgeblich beeinflusst. Es ist jedoch zu erwähnen, dass die Untersuchung die Zusammensetzung der Haushaltseinkommen aufzeigte, wobei bei praktisch allen Gruppen im erwerbsfähigen Alter – mit Ausnahme von alleinlebenden Frauen mit einer anderen Rentenleistung aus der 1. Säule (häufig eine IV-Rente) – das Einkommen aus einer Erwerbsarbeit den grössten Anteil des Einkommens darstellt. Die weiterführenden Analysen zeigten anschliessend schwache Hinweise dafür, dass alleinerziehende Witwen – unabhängig davon, ob sie Rentenleistungen beziehen oder nicht – vermehrt einer Teilzeiterwerbstätigkeit nachgehen. Obwohl die zugrundeliegenden Situationen sehr unterschiedlich ausfallen dürften, je nachdem ob eine Witwenrente bezogen wird oder nicht, muss bei der Interpretation dieser Resultate die Schwierigkeit, die Kinderbetreuung und eine Erwerbstätigkeit

miteinander zu vereinen, hervorgehoben werden. Eine mögliche Hypothese besteht darin, dass es sich bei der Ausübung einer Teilzeiterwerbstätigkeit, besonders bei Witwen ohne Rente, um eine Art *Pattsituation bezüglich der beruflichen (Re-)Integration* handeln könnte. Diese beruht darauf, dass bei berufstätigen Alleinerziehenden eine externe Kinderbetreuung eine wichtige Voraussetzung für die Ausübung der Erwerbsaktivität sein dürfte. Aufgrund der häufig erwähnten starken Polarisierung der beruflichen Situation von Frauen gegenüber Männern vor und als Konsequenz direkt nach dem Eintreten einer Verwitwung, verfügen Witwen und Witwer direkt nach der Verwitwung über sehr unterschiedliche finanzielle Mittel. Zu diesem Zeitpunkt ist bei Witwern mit einer Erwerbstätigkeit auch ohne den Erhalt einer Witwerrente mit grosser Wahrscheinlichkeit ein regelmässiges und substanzielles Einkommen vorhanden, was ihnen ermöglicht, eine externe Kinderbetreuung sicherzustellen und die berufliche Tätigkeit weiterzuführen. Bei Witwen, welche viel häufiger Teilzeit arbeiten, kann dies zur besagten Pattsituation führen: Durch die geringen finanziellen Mittel ist es nicht möglich, eine externe Kinderbetreuung zu realisieren, was wiederum dazu führt, dass diese Mütter die Kinderbetreuung selbst übernehmen müssen und folglich in der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder im Ausbau eines bereits bestehenden Arbeitspensums eingeschränkt sind.

Internationaler Vergleich: die Schweiz ist eher grosszügig, aber atypisch bei der Unterscheidung zwischen Witwen und Witwern in der AHV

Der Vergleich der Leistungen an Hinterbliebene, welche in der Schweiz, Deutschland, Frankreich, Österreich, den Niederlanden, Schweden und dem Vereinigten Königreich angeboten werden, zeigte einerseits die Konvergenz der untersuchten Sozialstaaten, bestimmte Leistungen Hinterbliebenen anzubieten, andererseits zeigten sich jedoch auch enorme Unterschiede bezüglich der Ausgestaltung dieser Leistungen: welche Personengruppen versichert sind und welche ausgeschlossen sind, die Differenzierung der Hinterbliebenen, aber ebenso mit Hinblick auf die Höhe der ausbezahlten Leistungen, ob diese existenzsichernd sind oder nicht. Diese Unterschiede lassen sich teilweise auf die zugrundeliegende sozialpolitische Tradition zurückführen – letztere beeinflusst das Niveau der Absicherung durch staatliche Leistungen, aber auch die Orientierung an traditionellen Wertvorstellungen (z.B. ob nichtverheiratete Paare Zugang zu Hinterbliebenenleistungen haben).

Im direkten Vergleich mit den anderen untersuchten Ländern sind die Hinterbliebenenleistungen, die in der Schweiz gemäss der AHV ausbezahlt werden, eher grosszügig ausgestaltet: Darunter fallen die Höhe der Rente, welche bis 80 % der Altersrente der verstorbenen Person ersetzt; der Kreis der von der Sozialversicherung gedeckten Personen, gemäss dem auch die Ehegatten und Ehegattinnen von Nichterwerbstätigen und Selbstständigen in der AHV versichert sind – in den meisten anderen Ländern ist eine Versicherung an eine Erwerbsarbeit geknüpft. Gesamthaft fällt auch stark auf, dass die Hinterbliebenenleistungen der AHV einen relativ universalistischen Charakter haben. So werden die von der AHV angebotenen Leistungen bei Erfüllen der Anspruchsberechtigung unabhängig von der Höhe des vorher erzielten Einkommens. Im Vergleich dazu sehen einige der untersuchten Länder Leistungen vor, die sich nach dem Einkommensniveau eines Haushalts vor oder gleich nach der

Verwitwung richten. Auch wenig ausgeprägt ist in der Schweiz die Funktion der Hinterbliebenenleistungen als Arbeitsintegrationsmittel. In anderen Ländern, etwa in Deutschland, ist diese sehr ausgeprägt, etwa durch die zeitlich und von der Höhe der Leistung beschränkte kleine Rente oder die Starthilfe für neue Wiederverheiratete.

Zum Schluss muss hervorgehoben werden, dass die geschlechter- bzw. geschlechterspezifische Regelung innerhalb der AHV, welche auch kinderlosen Witwen über 45 Jahren eine unbefristete Rente garantiert im internationalen Vergleich eine Ausnahme darstellt. Obwohl in Schweden und Deutschland aufgrund von Übergangslösungen und den auf dieser Rechtsgrundlage ausbezahlten unbeschränkten Witwenrenten (bei Abwesenheit der äquivalenten Witwerrenten) de facto Ungleichheiten zwischen Witwern und Witwen bestehen, wurden diese unterschiedlichen Rechtsgrundlagen gemäss Geschlecht seither angepasst und sind im Begriff zu verschwinden.

Die Frage der Harmonisierung der Leistungen für Witwen und Witwer

Ausgehend von der Feststellung des internationalen Vergleichs, dass die unterschiedliche Regelung über den Rentenanspruch von Witwern gegenüber Witwen eine Ausnahme bilden, stellt sich die Frage, inwiefern diese Praxis gerechtfertigt ist oder ob sich aufgrund der sozialen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Sicht eine Harmonisierung der Leistungen aufdrängt. Diese Fragestellung ist ebenfalls Gegenstand eines laufenden Falls am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Im Rahmen einer ersten Beurteilung kam der EGMR zum Schluss, dass die Schweizer Gesetzgebung bezüglich Witwen- und Witwerrenten gegen den Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung von Witwen und Witwern und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verstösst (gestützt auf Art. 8 und 14 der EMRK). Wie bereits an mehreren Stellen in dieser Studie erwähnt wurde, ist dieses Urteil von der Schweizer Regierung zur Neubeurteilung an die grosse Kammer des EGMR weitergezogen wurde. Zum Zeitpunkt der Studienpublikation war dieses Urteil noch immer pendent.

Trotz mehrerer Reformversuche¹²⁷ beruht der vom Schweizer Gesetzgeber bisher eingenommene Standpunkt darauf, dass die soziale Realität in der Schweiz mit einer starken Geschlechterdifferenzierung der Erwerbsaktivität, der Rollenteilung hinsichtlich der Kinderbetreuung oder von älteren Angehörigen eine unterschiedliche Behandlung von Witwen gegenüber Witwern rechtfertigt (Botschaft über die zehnte Revision der Alters- und Hinterlassenenversicherung, 1990, p.

¹²⁷Im Anschluss an die 10. AHV-Revision war eine weitere Neugestaltung der Hinterlassenenrenten vom Bundesrat für die nächste AHV-Revision angekündigt worden. Eine Anpassung des Systems der Hinterlassenenrenten wurde bei verschiedenen Versuchen, die AHV zu revidieren, vorgeschlagen. Dies war insbesondere bei der 11. AHV-Revision, die 2004 vom Volk abgelehnt wurde, und im Rahmen des Projekts Reform der Altersvorsorge 2020 der Fall. Massnahmen, die die Hinterlassenenrenten betrafen, wurden jedoch im Laufe der parlamentarischen Debatten fallen gelassen, um den Erfolg der Reform nicht zu gefährden. Die gleichen Überlegungen wurden auch bei der Reform AHV 21 angestellt, bei der sich die Diskussion auf die wesentlichen und dringenden Elemente zur Sicherung des finanziellen Gleichgewichts der AHV konzentrierte.

38). Die in dieser Studie präsentierten Ergebnisse zeigen, dass dieser Standpunkt zum aktuellen Zeitpunkt noch immer zutreffend ist. So ist bei Haushalten mit Witwern, unabhängig davon, ob eine Witwenrente bezogen wird oder nicht, kein erhöhtes Risiko für finanzielle Prekarität festzustellen – im Gegenteil: Wie bereits ausgeführt wurde, befinden sich alleinerziehende Witwer im Erwerbsalter auf einem höheren Einkommensniveau als die nichtverwitwete Bevölkerung. Gleichzeitig dokumentieren die Resultate ein stark erhöhtes Risiko bei Witwen – besonders bei alleinerziehenden. Wie im Abschnitt zur beruflichen Integration diskutiert wurde, stellen die Hinterbliebenenleistungen aus der AHV (aber auch aus den anderen Säulen) bei alleinerziehenden Witwen ein enorm wichtiges Mittel dar, um eine externe Kinderbetreuung zu realisieren und so die berufliche Integration zu ermöglichen, also entweder eine Erwerbsarbeit aufzunehmen oder eine bestehende Beschäftigung mit einem tiefen Pensum auszubauen.

Trotz allem ist unklar, ob die Schweiz damit den durch die EMRK garantierten Grundsatz des Diskriminierungsverbots verletzt. Aufgrund der in dieser Studie durchgeführten Analyse der internationalen Übereinkommen, denen sich die Schweiz verpflichtet hat, ergeben sich aus Sicht der Autoren mehrere Handlungsmöglichkeiten zur Gewährleistung einer Gleichbehandlung. Zunächst bieten sich zwei Extremvarianten an: Die erste bestünde demnach darin, die Leistungen für Witwer auszubauen und ihnen dieselbe Rentenberechtigung wie für Witwen zu gewähren. Eine Gleichbehandlung der Witwen und Witwer in Art. 24 AHVG wäre gemäss den internationalen Übereinkommen zulässig. Da eine solche Anpassung einen massiven Ausbau der Leistungen für Witwer bedeuten würde, erscheint eine Umsetzung dieser Anpassung eher unrealistisch und in Anbetracht der in dieser Studie präsentierten Ergebnisse nicht adäquat bezogen auf die wirtschaftliche Situation der Hinterbliebenen in der Schweiz. Zudem wurde in keinem der untersuchten Länder im Rahmen von vergangenen Reformen ein derartiger Ausbau umgesetzt. Die zweite Anpassungsmöglichkeit würde darin bestehen, die Leistungen für Witwen zu begrenzen und sie denjenigen der Witwer anzupassen. Sowohl die Streichung der Witwenrenten nach Art. 24 Abs. 1 AHVG für über 45-jährige Witwen ohne Kinder und nach über 5-jähriger Ehe als auch die Begrenzung der Dauer der Witwenrente gemäss Art. 24 Abs. 2 AHVG, bspw. bis das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet hat oder es nicht mehr unterhaltsberechtig ist, würden die internationalen Übereinkommen nicht verletzen. Ausserdem suggerieren die in dieser Studie präsentierten Ergebnisse, dass bei rentenbeziehenden und alleinstehenden Witwen, oder bei Witwen mit einer Witwenrente, welche in einem Paarhaushalt wohnen, nebst den Witwenrenten weitere bedeutende Einkommensquellen zur Verfügung stehen, etwa Leistungen aus der 2. Und 3. Säule, aber auch durch ein eigenes Erwerbseinkommen. Eine Anpassung gemäss dem zweiten Ansatz würde das Schweizer System demjenigen der Niederlande angleichen, welches ausschliesslich Leistungen für Hinterbliebene mit minderjährigen Kindern oder solchen in Ausbildung vorsieht, oder bei Personen, welche erwerbsgemindert sind.

Eine weitere Möglichkeit, welche einen Konsens zwischen den zwei beschriebenen Extremvarianten darstellt, bestünde darin, sowohl Witwen als auch Witwern über 45 Jahren ohne Kinder, eine zeitlich

begrenzte Rente auszubezahlen, wie dies beispielsweise in Deutschland mit der kleinen Witwenrente, die während 24 Monaten ausbezahlt wird, oder der Anpassungsrente (*garantipension till omställningspension*) in Schweden, der Fall ist. Eine solche «kleine» Rente, könnte eine wichtige Rolle der Arbeitsintegration darstellen und könnte alleinlebenden Verwitweten, die vorher nicht arbeitstätig waren oder nur in einem Teilzeitpensum gearbeitet haben, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder sogar die Chancen auf dem Arbeitsmarkt durch den Besuch von Weiterbildungskursen zu erhöhen.

Über die Diskussion im Zusammenhang mit der Gleichstellung von Witwen und Witnern hinaus, lassen sich aufgrund den in dieser Studie präsentierten Resultate weitere Schlussfolgerungen für die Entwicklung der Sozialversicherungen ziehen. Dies betrifft zunächst alleinerziehende Witwen, ohne Witwenrente (und auch ohne weitere Leistungen aus der 1. Säule). Aufgrund der durchgeführten Analysen zeigte sich, dass diese Gruppe eindeutig diejenige ist, welche am stärksten von finanzieller Prekarität betroffen ist. Bei dieser Gruppe der Verwitweten könnte die oben beschriebene Pattsituation im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung ausgeprägt sein und ein Grund dafür sein, dass sie sehr häufig mit geringen und sehr geringen finanziellen Mitteln auskommen müssen, zumal sie auch über tiefe Vermögenswerte verfügen. Hier lässt sich keine genaue Empfehlung formulieren, da unklar ist, weshalb diese Witwen keine Hinterbliebenenrente – oder andere Leistungen der AHV – beziehen. Es könnte sich sowohl um einen Nichtbezug von Leistungen handeln, da eine Witwenrente immer zuerst beantragt werden muss. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass es sich bei solchen Witwen um Personen handelt, die zusammen mit ihren Ehepartnern im Ausland wohnhaft waren und deshalb nicht AHV-versichert waren. Die Schlussfolgerung hinsichtlich der Entwicklung der Sozialversicherungen besteht jedoch darin, dass diese Gruppe weiter untersucht werden muss. Eine Lösung dieses Problems könnte sowohl die Lage der Betroffenen – die Witwen und die betreuten Kinder – verbessern, böte aber auch die Möglichkeit, die Sozialversicherungen und den Sozialstaat zu entlasten, wenn anstelle von langjährigen Renten kurzfristige Integrationsleistungen finanziert werden könnten. So könnte in Betracht gezogen werden, Anpassungen in den Bezugsbedingungen innerhalb der 1. Säule zu vollziehen, um den Zugang zur Witwenrente für diese Bevölkerungsgruppe zu erleichtern. Eine andere Möglichkeit könnte darin bestehen, die Durchsetzung des Rentenanspruchs zu vereinfachen und so dem Nichtbezugsrisiko entgegenzuwirken. Dies könnte in der Form von sogenannten «Nudges» realisiert werden. Gemäss diesem Ansatz, welcher bisher besonders im Bereich der Gesundheitspolitik verwendet wurde (siehe beispielsweise Nwafor et al. 2021) werden Personen, welche Anspruch auf eine Sozialleistung haben, aktiv durch den Sozialstaat über ihren Anspruch und die notwendige Antragsprozedur aufgeklärt. In der Schweiz wird dieses Vorgehen bereits bei den Prämienverbilligungen angewendet. Eine noch weiterreichende Anpassung könnte sogar in der automatischen Auszahlung bestehen.

Anschliessend konnte in dieser Studie aufgezeigt werden, dass es bei Frauen mit einer Witwenrente, welche in einem Paarhaushalt und damit mit grösster Wahrscheinlichkeit in einer neuen Beziehung

leben, möglicherweise Anpassungspotential besteht. Für diese Witwen besteht kein Anreiz darin, erneut zu heiraten, da sie sonst den Anspruch auf Ihre Witwenrente verlieren würden. Die Resultate dieser Studie weisen jedoch darauf hin, dass diese Teilbevölkerung keinerlei erhöhtes Risiko für finanzielle Prekarität aufweist und die Witwenrente deshalb kaum eine wichtige existenzsichernde Funktion übernimmt. Hier könnte in Erwägung gezogen werden, mit Hilfe einer Rentenabfindung, Anreize zur Wiederheirat zu schaffen. Die Abfindung müsste jedoch einen bedeutenden Umfang haben, um attraktiver als ein langfristiger Bezug einer Rente zu sein. Eine solche Leistung entspräche der sogenannten «Starthilfe für neue Ehen», wie sie im Deutschen oder österreichischen System bestehen.

Zukünftige Entwicklungen

Zum Schluss kann auf das erste Kapitel verwiesen werden, in dem das Phänomen der Verwitwung aus einer Langzeitperspektive untersucht wurde und deren Entwicklung über die letzten 50 Jahre nachgezeichnet wurde. Aus diesem Teil geht hervor, dass Verwitwungen sich über das letzte halbe Jahrhundert stark verändert haben. Nicht nur sinkt deren Häufigkeit, weil ein bedeutender Teil der geschlossenen Ehen durch Scheidungen beendet werden, sondern das Ereignis tritt immer später im Lebenslauf auf. Durch diese Verlagerung der Verwitwungsfälle vom späten Erwerbsleben ins Pensionsalter kann angenommen werden, dass die Rolle von Hinterbliebenenrenten aus der 1. Säule längerfristig an Relevanz abnimmt – denn für Hinterbliebene im Rentenalter wird nur dann eine Rente ausbezahlt, wenn diese höher ausfällt als die Altersrente, was auch in die Zukunft eher die Ausnahme bleiben sollte.

Gleichzeitig ist anzunehmen, dass sich die Lebensläufe und Arbeitsbiografien von Männern und Frauen in der Zukunft weiter angleichen dürften, mit einer weiter steigenden Erwerbsquote von Frauen und Müttern, aber auch mit dem Auftreten von neuen Familienbetreuungsmodellen, die beiden Elternteile erlauben zu gleichen Pensen tätig zu sein oder den Männern die Übernahme des Hauptanteils der Kinderbetreuung ermöglichen. Diese langfristige Entwicklungsperspektive macht, zusätzlich zu den bereits präsentierten Überlegungen aus rechtlicher Sicht, ein weiteres Argument aus, weshalb die Behandlung von Witwen und Witwern längerfristig harmonisiert werden müsste.

Weiterführende Forschungsfragen

Einige der zentralen Fragen dieses Mandats konnten nicht abschliessend beantwortet werden und bieten Potential für mögliche Folgestudien: Einerseits betrifft dies den Zusammenhang zwischen der Erwerbsbetätigung und dem Erhalt einer Hinterbliebenenrente, andererseits die genauen Konsequenzen einer Verwitwung auf der Ebene der Haushalte. Die Untersuchung dieser Fragen setzt Daten voraus, welche die notwendigen Informationen zur Erwerbsbeteiligung, zur finanziellen Lage des Haushalts und zur Haushaltszusammensetzung über einen längeren Zeitraum voraus. Eine

Möglichkeit könnte darin bestehen, diese Fragen in Paneldatensätzen zu untersuchen: Etwa im Rahmen des Surveys of Health, Retirement and Ageing in Europe (SHARE).

Ein weiteres Thema, welches im Rahmen dieser Studie angeschnitten, aber nicht ausführlich behandelt wurde, betrifft den Nichtbezug von Hinterbliebenenrenten. Auch hier sind die Autoren dieser Studie der Ansicht, dass es sich um einen sozialpolitisch relevanten Untersuchungsgegenstand handelt.

Methodische Aspekte und Einschränkungen bei der Interpretation

Trotz der umfassenden Datengrundlage mit WiSiER muss darauf hingewiesen werden, dass die Ergebnisse zum Teil schwer zu interpretieren waren, da sie auf eher kleinen Fallzahlen von Verwitwungsfällen beruhen und dadurch besonders bei sehr spezifischen Fragestellungen, bei denen die Hinterbliebenen aufgrund spezifischer Charakteristika aufgeschlüsselt wurden, weniger aussagekräftig waren. Weiter zeigte sich, dass der in dieser Studie festgelegte Fokus auf die Haushaltsebene dazu führte, dass die Rolle von Waisenrenten nur indirekt untersucht werden konnte und deshalb keine eindeutigen Schlüsse zu dieser Fragestellung gezogen werden können. Ebenfalls nicht eindeutig zeigen sich die Ergebnisse im Zusammenhang mit der Erwerbsbeteiligung. Die Analysen, welche hierzu durchgeführt wurden, waren aufgrund der Abwesenheit von genauen Informationen zum Beschäftigungsgrad (ob eine Person Vollzeit oder Teilzeit erwerbstätig ist) eingeschränkt. Diese Einschränkungen zeigen auf, dass den quantitativen statistischen Untersuchungen auch bei Verwendung von äusserst umfangreichen Datensätzen wie WiSiER gewissen Grenzen gesetzt sind. Trotzdem bieten die präsentierten Ergebnisse eine stichhaltige Beschreibung der aktuellen Situation aufgrund einer umfangreichen empirischen Grundlage und repräsentieren damit eine solide Grundlage für eine differenzierte sozialpolitische Auseinandersetzung im Zusammenhang mit den Leistungen für Hinterbliebene, allem voran hinsichtlich der möglichen Weiterentwicklung der Hinterbliebenenrenten aus der 1. Sä

6. Anhang

6.1 Beschreibung Regressionsmodell

Die in dieser Studie durchgeführten Regressionsanalysen verwenden sogenannte logistische Regressionsmodelle (Cox & Snell, 1989) auf. Bei diesem Typ von Modellen (auch Logit-Modell genannt) handelt es sich um eine generalisierte Form von linearen Regressionsmodellen, die dazu verwendet werden, um Zusammenhänge zwischen einer binären abhängigen Variable (z. B. sich in einer Situation von geringen finanziellen Mitteln befinden oder nicht) und einer Serie unabhängigen Variablen (z. B. Art des Haushalts, Alter der Bezugsperson, Geschlecht usw.) zu testen. Sie werden wie folgt ausgedrückt:

$$\text{logit}(p)=\ln(p/(1-p))=\beta_0+\beta_1 x_{(i,1)}+\beta_2 x_{(i,2)}+\dots$$

wobei β_0 eine Konstante ist und $\beta(1,\dots,n)$ die jeweiligen Koeffizienten für die unabhängigen, bzw. erklärenden Variablen $x(1,\dots,n)$ sind. Der Exponentialwert von $\beta(1,\dots,n)$ stellt einen sogenannten "Odds Ratio" dar, was einer Schätzung des relativen Risikos für ein in der Zielvariable erfassten Ereignisses (wie etwa in einer ressourcenarmen Situation zu sein) entspricht. Für alle Modelle geben wir 95 %-Konfidenzintervalle an, welche die Bandbreite des Fehlers bei den Odds Ratios widerspiegeln.

Hier ist zudem zu betonen, dass Regressionsmodelle statistische Zusammenhänge zwischen einer abhängigen und den unabhängigen Variablen messen, aber keine kausalen Zusammenhänge aufzeigen.

6.2 Einbezug und Ausschluss der inkohärenten Fälle auf die Indikatoren der finanziellen Situation

Der Einbezug bzw. Ausschluss der von dieser Inkonsistenz betroffenen Hinterbliebenen führt zu Abweichungen bezüglich der Schätzung ihrer jeweiligen finanziellen Situation. Tabelle 18, die sich auf die beiden Hauptgruppen von Einpersonenhaushalten mit einer Hinterbliebenenrente konzentriert, veranschaulicht dies anhand von drei Indikatoren¹²⁸. Werden diese Fälle in die Analysen einbezogen, weisen beispielsweise 7,4 % der Verwitweten im Erwerbsalter mit Hinterbliebenenrente und allein in einem Haushalt lebend ein Einkommen auf, welches unterhalb der Schwelle von 50 % des Medianeinkommens liegt (was als sehr geringe finanzielle Mittel definiert wird, siehe Definition später in diesem Kapitel). Bei den Verwitweten im Rentenalter liegt dieser Wert bei 15,4 %. Werden solche Fälle mit inkohärenten Werten zwischen dem ZAS-Zentralregister und der Steuererklärung ausgeschlossen, liegen die entsprechenden Werte bei 5,3 % bzw. 14,0 %. Ähnliche Unterschiede ergeben sich bei der Betrachtung der Schwelle für geringe Einkommen (<60 % des Medianeinkommens). Gleichzeitig sind sie für den Anteil der Personen oberhalb der Schwelle von 180

¹²⁸ Diese Indikatoren werden im Methodenkapitel ausführlicher besprochen.

% des Medianeinkommens weniger bedeutend. In Absprache mit der Begleitgruppe des Projekts wurde schlussendlich die Entscheidung getroffen, diese 1000 Fälle von den Analysen auszuschliessen.

Tabelle 18: Ergebnisse für drei Indikatoren der finanziellen Lage mit und ohne Einbezug von Hinterbliebenen mit widersprüchlichen Informationen

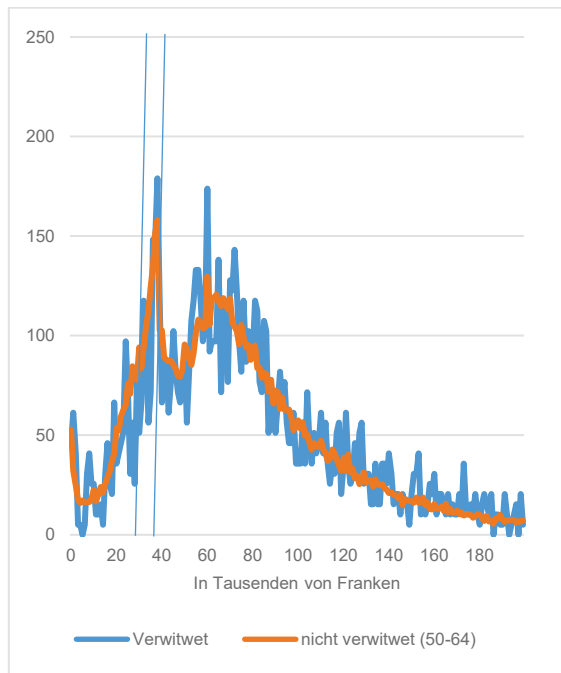
		Total	< 50 %	< 60 %	>180 %
Einpersonenhaushalt					
Verwitwete, Erwerbsalter	Einbezug	7921	7.4	14.3	17.0
	Ausschluss	7329	5.3	12.0	17.7
Verwitwete, Rentenalter	Einbezug	2654	15.4	41.1	8.3
	Ausschluss	2513	14.0	40.2	8.6

Quelle: WiSiER und ZAS.

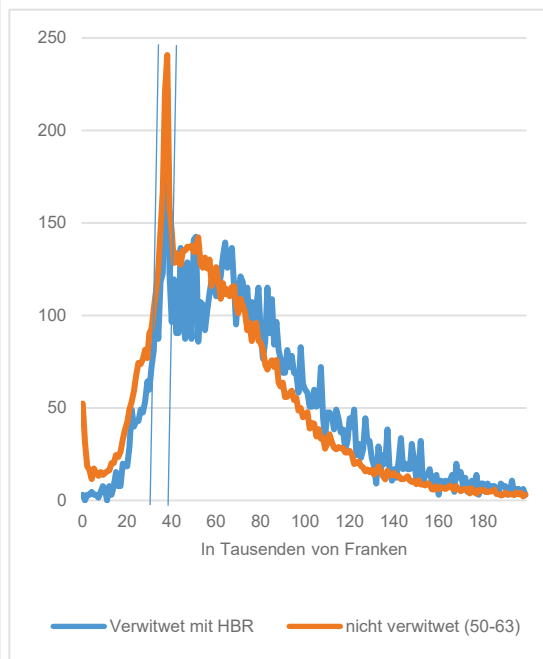
6.3 Verteilung des Äquivalenzeinkommens

Abbildung 29 : Verteilung des Äquivalenzeinkommens von Personen im Erwerbsalter in Einpersonenhaushalten nach Rentenstatus (pro 10000)

Männer



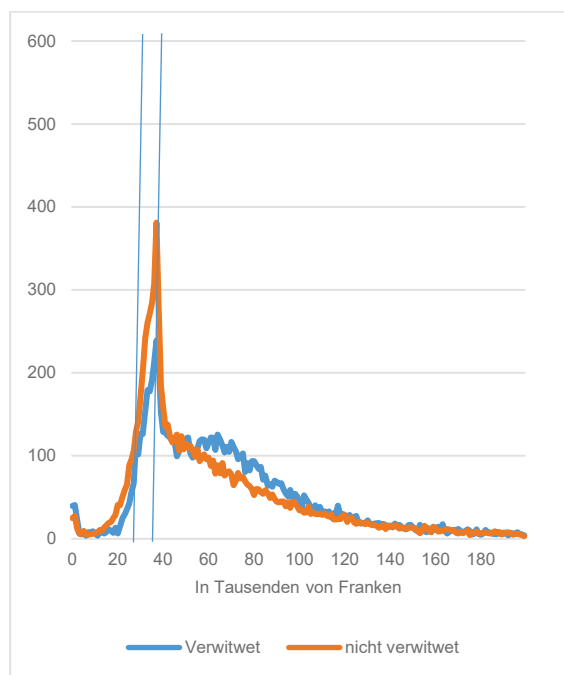
Frauen



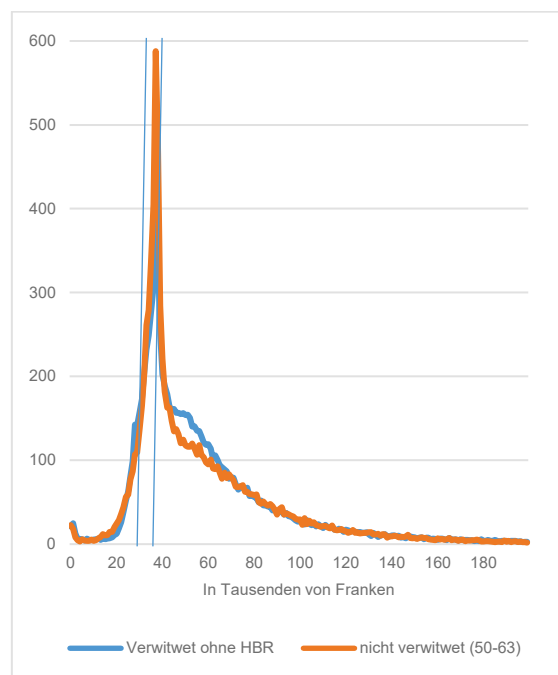
Quelle: WiSiER

Abbildung 30: Verteilung des Äquivalenzeinkommens von alleinstehenden Personen im Rentenalter nach Rentenstatus (pro 10000)

Männer



Frauen



Quelle: WiSiER

6.4 Indikatoren der finanziellen Situation

Tabelle 19: Indikatoren für die finanzielle Situation der ausgewählten Gruppen

			Zusammensetzung der Gruppen gemäss den Einkommenskategorien in %					
			<50%	<60%	60-180%	180%+	Vulnerabel 1	Vulnerabel 2
Einpersonenhaushalte								
Männlich, Erwerbsalter	Verwitwet	I	10.5	16.7	59.2	24.1	3.6	6.8
	nicht verwitwet (50-64)	II	12.4	19.4	60.1	20.5	4.3	
Männlich, Rentenalter	Verwitwet	III	8.8	20.0	63.1	16.9	0.1	39.3
	nicht verwitwet	IV	12.9	29.9	54.0	16.1	0.8	
Weiblich, Erwerbsalter	Verwitwet mit HBR	V	6.3	13.0	68.4	18.6	1.8	24.8
	Geschiedene mit HBR	VI	6.0	11.8	78.0	10.2	2.1	20.2
	Verwitwet ohne HBR	VII	13.5	25.9	62.5	11.6	5.3	
	Verwitwet ohne HBR ohne IV	VIIIB	18.0	24.2	59.6	16.2	6.6	
	nicht verwitwet (50-63)	VIII	12.0	20.7	67.4	11.9	8.2	
Weiblich, Rentenalter	Verwitwet mit HBR	IX	14.4	36.4	53.8	9.8	0.2	55.8
	Geschiedene mit HBR	X	14.2	54.8	43.8	1.4	0.5	74.7
	Verwitwet ohne HBR	XI	10.6	27.0	62.4	10.6	0.2	
	nicht verwitwet	XII	10.1	30.5	60.0	9.5	0.7	
Einelternhaushalte								
Männlich Erwerbsalter	Verwitwet, HBR	XIII	5.5	10.8	73.7	15.6	10.1	26.3
	Verwitwet, ohne HBR	XIV	12.0	16.4	67.8	15.8	13.3	
	Nicht verwitwet (50-64)	XV	11.2	15.9	70.3	13.8	20.5	
Weiblich Erwerbsalter	Verwitwet, HBR	XVI	6.8	12.4	74.6	13.0	7.8	46.8
	Geschiedene mit HBR	XVII	13.4	22.3	72.4	5.3	19.0	40.8
	Verwitwet, ohne HBR	XVIII	24.1	37.8	55.2	7.0	20.2	
	Verwitwet ohne HBR ohne IV	XVIII B	28.2	42.1	50.9	6.9	15.3	
	Nicht verwitwet (50-63)	XIX	16.8	25.4	69.4	5.3	31.3	
Paarhaushalte ohne Kinder								
Erwerbsalter	Verwitwet mit HBR (<64)	XX	2.6	4.2	62.5	33.3	2.6	12.5
	Verwitwet ohne HBR (<64)	XXI	8.1	11.5	61.2	27.2	7.1	
	Nicht verwitwet, (50-64)	XXII	6.2	8.8	59.4	31.9	6.9	
Rentenalter	Verwitwet mit HBR	XXIII	1.6	3.5	75.8	20.7	0.1	62.0
	Verwitwet ohne HBR	XXIV	3.7	6.5	73.4	20.1	0.4	
	nicht verwitwet	XXV	5.5	9.6	67.4	23.0	1.4	
Paarhaushalt mit Kindern								
Erwerbsalter	Verwitwet mit HBR (<64)	XXVI	8.2	14.3	74.6	11.0	38.1	34.4
	Verwitwet ohne HBR (<64)	XXVII	17.8	25.2	64.8	10.1	44.8	
	Nicht verwitwet (50-64)	XXVIII	12.5	17.2	67.7	15.1	38.3	

Quelle: WiSiER. Für die Gefährdung werden die Anteile der Haushalte mit einem Äquivalenzeinkommen von mindestens 60 % des Medianeinkommens berechnet (nach Ausschluss von Haushalten mit (sehr) geringen finanziellen Mitteln).

6.5 Verteilung des Vermögens für die Ziel- und Vergleichsgruppen

Tabelle 20: Verteilung des Vermögens für die Vergleichsgruppen

			Bruttovermögen			Nettovermögen		
			Q1	Median	Q3	Q1	Median	Q3
Einpersonenhaushalte								
Männlich, Erwerbsalter	Verwitwet	I	17'731	259'313	651'558	2'279	93'550	348449
	nicht verwitwet (50-64)	II	3'780	79'074	396'459	0	29'187	188112
Männlich, Rentenalter	Verwitwet	III	93'672	348'727	724'865	66'863	255'147	601297
	nicht verwitwet	IV	13'362	179'177	568'459	6'839	117'073	427433
Weiblich, Erwerbsalter	Verwitwet mit HBR	V	40'967	302'464	625'677	12'288	135'509	390069
	Geschiedene mit HBR	VI	7'915	66'007	289'917	261	29'384	119359
	Verwitwet ohne HBR	VII	2'489	83'347	413'730	18	35'160	241927
	nicht verwitwet (50-63)	VIII	5'000	67'762	325'345	508	34'047	163683
Weiblich, Rentenalter	Verwitwet mit HBR	IX	10'435	127'630	432'813	7'103	91'951	330424
	Geschiedene mit HBR	X	6'173	49'223	238'667	4'912	41'724	176608
	Verwitwet ohne HBR	XI	54'480	252'959	590'239	44'169	189'327	489626
	nicht verwitwet	XII	16'833	130'786	433'635	12'098	96'465	332707
Einelternhaushalte								
Männlich	Verwitwet, HBR	XIII	75'423	430'317	763'657	10'000	120'766	396722
	Verwitwet, ohne HBR	XIV	37'467	316'598	677'997	11'118	94'291	370380
	Nicht verwitwet (50-64)	XV	27'998	273'344	576'680	0	39'095	194277
Weiblich	Verwitwet, HBR	XVI	43'851	363'873	748'605	9'958	129'592	418908
	Geschiedene mit HBR	XVII	4'897	63'380	353'797	0	30'248	172793
	Verwitwet, ohne HBR	XVIII	1'119	32'147	389'676	0	11'051	115377
	Nicht verwitwet (50-63)	XIX	9'146	88'826	396'352	0	27'424	136591
Paarhaushalte ohne Kinder								
Erwerbsalter	Verwitwet mit HBR (<64)	XX	109'822	458'660	875'644	13'630	136'070	451192
	Verwitwet ohne HBR (<64)	XXI	61'841	380'088	827'549	5'368	128'053	435049
	Nicht verwitwet, (50-64)	XXII	74'163	369'307	755'943	8'462	111'328	379261
Rentenalter	Verwitwet mit HBR	XXIII	206'935	520'995	952'709	100'519	322'859	660033
	Verwitwet ohne HBR	XXIV	210'270	562'861	1'076'749	122'951	378'919	819421
	nicht verwitwet	XXV	167'515	504'336	1'023'723	87'557	310'310	749380
Paarhaushalt mit Kindern								
	Verwitwet mit HBR (<64)	XXVI	34'257	382'227	796'618	0	68'229	317390
	Verwitwet ohne HBR (<64)	XXVII	18'179	213'848	748'627	0	40'526	320693
	Nicht verwitwet (50-64)	XXVIII	48'385	375'569	783'385	0	58'606	295087

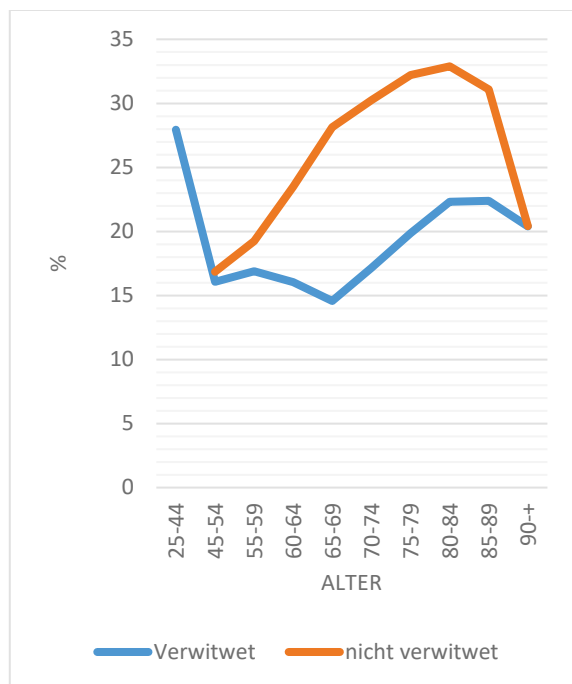
Quelle: WiSiER.

6.6 Haushalte mit (sehr) geringen finanziellen Mitteln: Einflussfaktoren

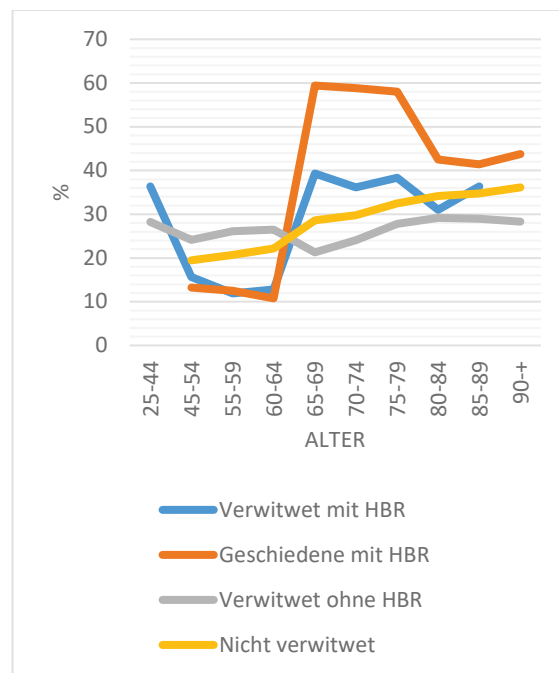
Abbildung 31 : Anteil der Haushalte mit (sehr) geringen finanziellen Mitteln (< 60 % des Medianeinkommens) nach Haushaltstyp, Geschlecht der Referenzperson und Rentenstatus¹²⁹

Einpersonenhaushalte

Männlich



Weiblich¹³⁰



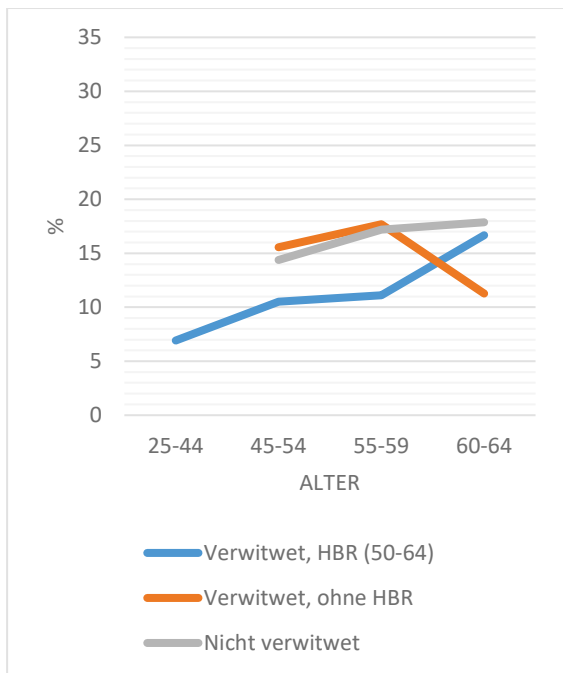
Quelle: WiSiER.

Die Skalen auf der vertikalen Achse sind für Männer und Frauen nicht identisch.

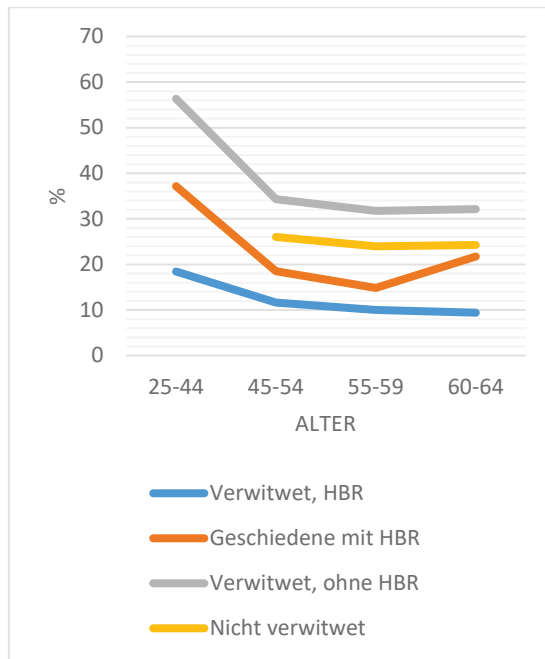
¹²⁹Es muss darauf hingewiesen werden, dass eine Hinterbliebenenrente im Rentenalter gemäss aus der 1. Säule nur in Fällen ausbezahlt wird, in denen die (theoretische) Altersrente tiefer ausfallen würde. Insofern unterscheidet sich die Bezugsgruppe der Altersgruppen.

Ei­nel­tern­haus­hal­te

Männlich



Weiblich



Quelle: WiSiER.

Die Skalen auf der vertikalen Achse sind für Männer und Frauen nicht identisch.

Die unterschiedlich langen Kurven kommen durch die zugrundeliegenden Daten zustande: Bei einigen Kategorien gab es in den jüngeren Alterskategorien zu wenig Fälle.

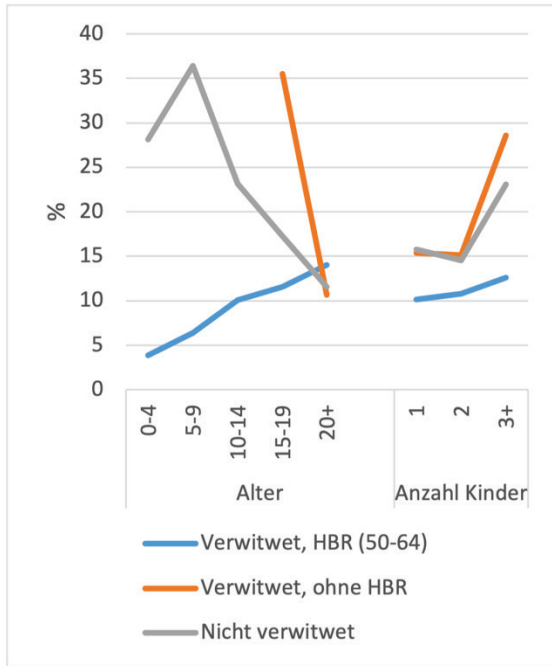
Tabelle 21: Anteil der Haushalte mit (sehr) geringen finanziellen Mitteln, nach Alter bei Verwitwung

			18-44		45-64/63		65+	
			<60%	n	<60%	n	<60%	n
Einpersonenhaushalte								
Männlich, Erwerbsalter	Verwitwet	I	20.8	432	15.3	1'635		
Männlich, Rentenalter	Verwitwet	III	22.0	381	18.1	4'555	20.4	16'863
Weiblich, Erwerbsalter	Verwitwet mit HBR	V	11.9	1232	13.2	5'603		
	Verwitwet ohne HBR	VII	23.5	1096	27.6	931		
Weiblich, Rentenalter	Verwitwet mit HBR	IX	35.1	171	35.0	837	37.5	1170
	Verwitwet ohne HBR	XI	28.2	6030	26.9	33'035	26.8	62'415
Einelterhaushalte								
Männlich	Verwitwet, HBR	XIII	6.6	290	14.0	463		
	Verwitwet, ohne HBR	XIV	16.2	68	16.4	273		
Weiblich	Verwitwet, HBR	XVI.	13.1	1922	11.7	1'958		
	Verwitwet, ohne HBR	XVIII	34.6	153	41.2	131		
Paarhaushalte ohne Kinder								
Erwerbsalter	Verwitwet mit HBR (<64)	XX	2.8	573	4.2	938		
	Verwitwet ohne HBR (<64)	XXI	12.2	517	10.2	561		
Pensionsalter	Verwitwet mit HBR	XXIII	3.5	143	2.8	381	5.2	211
	Verwitwet ohne HBR	XXIV	7.0	975	6.1	2'950	7.1	1'056
Paarhaushalte mit Kindern								
	Verwitwet mit HBR (<64)	XXVI.	10.2	322	12.9	370		
	Verwitwet ohne HBR (<64)	XXVII	30.7	150	18.0	134		

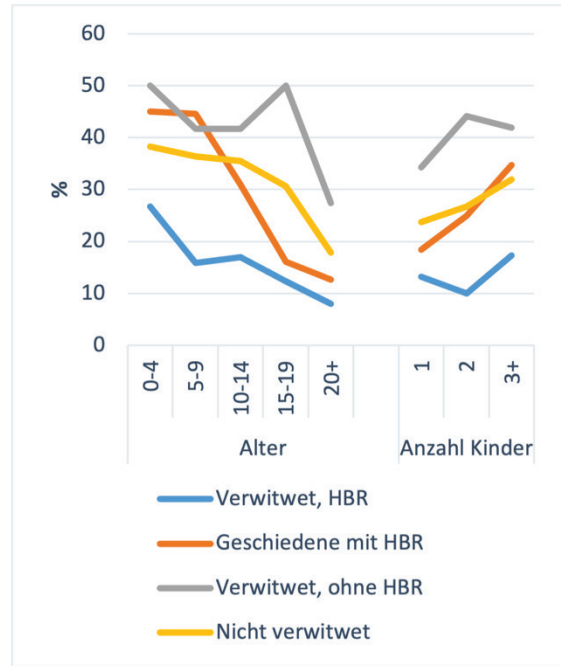
Quelle. WiSiER. Nur Haushalte mit mindestens einer verwitweten Person im Zivilstand.

Abbildung 32: Anteil der in Einelter Haushalten lebenden Personen mit (sehr) geringen finanziellen Mitteln (< 60 % des Medianeinkommens), nach Geschlecht, Rentenstatus, Anzahl der Kinder und Alter des jüngsten Kindes¹³¹

Männer



Frauen



Die Skalen auf der vertikalen Achse sind für Männer und Frauen nicht identisch.

Die unterschiedlich langen Kurven kommen durch die zugrundeliegenden Daten zustande: Bei einigen Kategorien gab es in den jüngeren Alterskategorien zu wenig Fälle.

¹³¹ Anteile, die auf weniger als 30 Fällen basieren, sind in der Grafik nicht dargestellt.

Tabelle 22: Anteil der Personen mit sehr geringen (<50 % des Medianeinkommens) oder geringen finanziellen Mitteln (< 60 % des Medianeinkommens), nach Geschlecht, Rentenstatus und Nationalität

			< 50 %				< 60 %			
			CH	EU/EFTA	Andere	Gemischt	CH	EU/EFTA	Andere	Gemischt
Einpersonenhaushalte										
Männlich	Verwitwet	I	15.0	18.4	38.9					
Erwerbsalter	Nicht verwitwet (50-64)	II	18.3	19.7	42.5					
Männlich, Rentenalter	Verwitwet	III	18.4	33.3	58.9					
	Nicht verwitwet	IV	27.6	40.9	60.5					
Weiblich, Erwerbsalter	Verwitwet mit HBR	V	10.5	22.4	44.3					
	Geschiedene mit HBR	VI	11.6	11.5	20.0					
	Verwitwet ohne HBR	VII	22.9	27.9	44.9					
	Nicht verwitwet (50-63)	VIII	19.6	23.6	47.8					
Weiblich, Rentenalter	Verwitwet mit HBR	IX	32.4	50.8	67.3					
	Geschiedene mit HBR	X	54.2	68.2						
	Verwitwet ohne HBR	XI	25.6	44.4	67.4					
	Nicht verwitwet	XII	29.2	41.8	61.4					
Einelterenhaushalte										
Männlich	Verwitwet, HBR (50-64)	XIII	10.3	7.0		15.5	5.1	4.7		10.3
	Verwitwet ohne HBR (50-64)	XIV	14.1			28.6	10.4			17.9
	Nicht verwitwet (50-64)	XV	15.1	33.3		23.3	10.9	22.9		13.6
Weiblich	Verwitwet, HBR (50-63)	XVI	10.6	18.0	34.8	24.5	5.9	6.3	18.6	13.7
	Geschiedene mit HBR (50-63)	XVII	21.3			27.7	12.5			12.8
	Verwitwet ohne HBR (50-63)	XVII I	34.1			54.2	21.6			33.3
	Nicht verwitwet (50-63)	XIX	24.5	27.1	66.7	46.5	16.2	19.7	44.4	33.6

Paarhaushalte ohne Kinder									
Erwerbsalter	Verwitwet mit HBR (<64)	XX	3.1	17.7		8.7	1.8	0.0	7.7
	Verwitwet ohne HBR (<64)	XXI	7.4	24.7		18.5	5.6	16.1	31.6
	Nicht verwitwet, (50-64)	XXII	7.2	17.1	25.6	13.2	5.1	11.9	16.7
Rentenalter	Verwitwet mit HBR	XXIII	3.1			7.9	1.5		3.2
	Verwitwet ohne HBR	XXIV	5.7	15.3		10.3	3.3	7.3	5.6
	Nicht verwitwet	XXV	9.0	15.3		12.1	5.2		6.6
Paarhaushalt mit Kindern									
	Verwitwet mit HBR (<64)	XXVI.	8.3		40.0	20.7	3.6		26.0
	Verwitwet ohne HBR (<64)	XXVII	21.4			22.3	17.1		15.1
	Nicht verwitwet (50-64)	XXVIII	13.3	21.6	42.5	24.3	9.9	15.8	28.1

Quelle: WiSiER. Gruppen mit weniger als 20 Fällen sind nicht vertreten

Tabelle 23 : Anteil der Personen mit geringen oder sehr geringen finanziellen Mitteln (< 60 % des Medianeinkommens), nach Geschlecht, Rentenstatus und Bildungsniveau

			< 50 %			< 60 %		
			Sek. I	Sek. II	Tert.	Sek. I	Sek. II	Tert.
Einpersonenhaushalte								
Männlich, Erwerbsalter	Verwitwet	I	11.2	8.9	10.8	23.3	15.2	10.8
	Nicht verwitwet (50-64)	II	15.8	10.4	9.0	29.0	16.3	12.4
Männlich, Rentenalter	Verwitwet	III	12.6	7.1	8.3	30.8	17.0	12.5
	Nicht verwitwet (50-64)	IV	18.0	11.0	8.8	43.5	26.6	17.4
Weiblich, Erwerbsalter	Verwitwet mit HBR	V	9.1	4.4	4.6	21.0	7.8	9.2
	Geschiedene mit HBR	VI	6.8	5.1	...	13.6	9.7	...
	Verwitwet ohne HBR	VII	17.3	10.9	13.6	38.5	18.3	24.2
	Nicht verwitwet (50-63)	VIII	16.9	10.2	7.7	33.9	16.8	10.7
Weiblich, Rentenalter	Verwitwet mit HBR	IX	16.9	12.2	3.7	45.3	29.3	13.0
	Geschiedene mit HBR	X	10.0	14.6	...	55.0	49.1	...
	Verwitwet ohne HBR	XI	13.5	7.1	6.0	35.3	18.0	11.0
	Nicht verwitwet	XII	14.1	8.0	6.6	44.3	23.3	12.7
Einelterhaushalte								
Männlich	Verwitwet, HBR (50-64)	XIII	10.9	3.3	6.0	18.1	7.4	11.9
	Verwitwet ohne HBR (50-64)	XIV	17.5	11.0	...	23.8	13.4	...
	Nicht verwitwet (50-64)	XV	11.7	8.5	8.8	16.8	12.2	10.7
Weiblich	Verwitwet, HBR (50-63)	XVI	8.1	4.0	2.3	14.8	7.4	6.4
	Geschiedene mit HBR (50-63)	XVII	18.6	10.8	9.4	28.5	16.7	15.6
	Verwitwet ohne HBR (50-63)	XVIII	20.5	22.2	...	35.9	36.1	...
	Nicht verwitwet (50-63)	XIX	19.8	14.0	13.1	30.3	21.6	17.4
Paarhaushalte ohne Kinder								
Erwerbsalter	Verwitwet mit HBR (<64)	XX	1.7	2.5	2.1	4.5	3.2	2.1
	Verwitwet ohne HBR (<64)	XXI	13.2	5.3	9.4	19.3	6.3	9.4
	Nicht verwitwet, (50-64)	XXII	8.0	5.5	4.3	11.9	7.7	5.6
Rentenalter	Verwitwet mit HBR	XXIII	2.2	1.0	...	2.9	3.2	...
	Verwitwet ohne HBR	XXIV	3.3	2.8	5.4	7.3	4.9	6.7
	Nicht verwitwet	XXV	5.5	4.9	5.3	11.4	8.2	6.9
Paarhaushalt mit Kindern								
	Verwitwet mit HBR (<64)	XXVI	9.9	4.4	4.6	16.2	9.0	9.3
	Verwitwet ohne HBR (<64)	XXVII	18.6	13.1	9.1	28.8	16.2	15.2
	Nicht verwitwet (50-64)	XXVIII	13.8	11.0	12.1	19.6	15.0	14.7

Quelle: WiSiER. Gruppen mit weniger als 20 Fällen sind nicht vertreten

Tabelle 24: Anteil der Personen mit geringen oder sehr geringen finanziellen Mitteln (< 60 % des Medianeinkommens), nach Geschlecht, Rentenstatus und Art der wirtschaftlichen Tätigkeit

			< 50 %			< 60 %		
			Arbeit- neh- mende	Selbst- ständig	Ge- mischt	Arbeit- neh- mende	Selbst- ständig	Gemischt ¹³²
Einpersonenhaushalte								
Männlich, Erwerbsalter	Verwitwet	I	4.0	17.0	5.4	6.6	24.5	8.1
	Nicht verwitwet (50-64)	II	4.0	26.0	9.2	6.7	34.4	14.1
Weiblich, Erwerbsalter	Verwitwet mit HBR	V	2.2	4.9	1.3	4.9	12.2	4.4
	Geschiedene mit HBR	VI	1.6	5.6	3.9	3.4	11.1	11.5
	Verwitwet ohne HBR	VII	9.5	23.2	6.7	14.2	31.9	20.0
	Nicht verwitwet (50-63)	VIII	5.9	26.9	13.1	10.6	37.9	18.5
Einelternhaushalte								
Männlich	Verwitwet, HBR (50-64)	XIII	3.7	14.8	0.0	6.8	29.6	4.8
	Verwitwet ohne HBR (50-64)	XIV	10.2	...	5.7	14.0	...	14.3
	Nicht verwitwet (50-64)	XV	7.2	31.0	6.9	10.5	46.0	12.8
Weiblich	Verwitwet, HBR (50-63)	XVI	4.8	15.0	1.2	8.6	20.0	6.5
	Geschiedene mit HBR (50-63)	XVII	9.3	...	6.7	17.2	...	13.3
	Verwitwet ohne HBR (50-63)	XVIII	18.0	30.6
	Nicht verwitwet (50-63)	XIX	13.2	36.0	13.1	21.2	48.0	21.6
Paarhaushalte ohne Kinder								
Erwerbsalter	Verwitwet mit HBR (<64)	XX	1.7	2.2	1.0	2.9	6.7	2.0
	Verwitwet ohne HBR (<64)	XXI	4.1	28.6	3.5	7.3	32.1	5.2
	Nicht verwitwet, (50-64)	XXII	3.2	24.8	3.5	5.1	35.7	5.9
Paarhaushalt mit Kindern								
	Verwitwet mit HBR (<64)	XXVI	7.8	...	1.1	13.4	...	8.5
	Verwitwet ohne HBR (<64)	XXVII	10.8	...	11.1	17.5	...	20.0
	Nicht verwitwet (50-64)	XXVII I	9.1	40.4	8.1	13.6	53.7	13.0

Quelle: WiSiER. Gruppen mit weniger als 20 Fällen sind nicht vertreten

¹³² Gemischt bedeutet, dass diese Personen sowohl ein Einkommen aus einer selbstständigen als auch aus einer unselbstständigen Arbeit deklariert haben.

6.6 Vorgehen zur Auswahl der Vergleichsländer

6.6.1 Entwicklung Auswahlkriterien

Gemäss der Auftraggeberin sollte das schweizerische System für Hinterbliebene einer Auswahl von Referenzländern gegenübergestellt werden. Für die Auswahl der Vergleichsländer sollte einerseits das *gängige sozialstaatliche System*, gemäss dem Alters- und Hinterbliebenenrenten, ausbezahlt werden und andererseits die im Land vorherrschende *Geschlechter(un)- gleichbehandlung und Rollenteilung* einbezogen werden. Zudem sollten sowohl der Schweiz ähnliche Referenzländer, aber auch solche, die einen Kontrast zum Schweizer System darstellen, abgebildet werden.

Die zwei festgelegten Dimensionen wurden im Rahmen einer ersten Literaturrecherche untersucht,¹³³ um bestehende Arbeiten zu identifizieren, an denen konzeptuell angeknüpft werden könnte. Die Recherche bezüglich der Typologie der allgemeinen sozialpolitischen Funktionsweise des Pensionssystems eines Landes¹³⁴ brachte folgende Erkenntnisse:

- Es lässt sich keine spezifische international vergleichende Studie mit explizitem Fokus auf Hinterbliebenenrenten finden.
- Empirische Studien sind deutlich seltener zu finden als theorie- bzw. konzeptgetriebene Studien aus dem Gebiet der vergleichenden Politikwissenschaft (häufig aufbauend auf der Esping-Andersens 1990 verfassten und noch immer sehr prägenden Typologie von Wohlfahrtsstaaten).
- Internationale Vergleiche lassen sich entweder in gesamtsystemische Ansätze oder in spezifische Systemvergleiche (z.B. Vergleich Alterssicherung oder Arbeitslosenleistungen) aufteilen.

Weiterhin sehr prägend zeigte sich die Typologie des dänischen Soziologen Gøsta Esping-Andersen. Gemäss dieser Typologie werden Wohlfahrtsstaaten in drei Gruppen aufgeteilt: Konservativ-korporatistische, liberale und sozialdemokratische (manchmal auch universalistisch genannte) Wohlfahrtsstaaten. Esping-Andersens Einteilung erfolgt dabei nach dem Grad der De-Kommodifizierung (wie stark ein Wohlfahrtsstaat der Bürgerschaft eine materielle Grundsicherung ohne Teilnahme am Arbeitsmarkt garantiert), dem Grad der sozialen Stratifizierung bzw. Schichtung einer Gesellschaft sowie dem Verhältnis zwischen dem Staat und der Familie bzw. der Sicherung von Leistungen für Familien wie Kinderbetreuung durch den Staat (Esping-Andersen, 1990). Die Schweiz gehört gemäss Esping-Andersens ursprünglicher Einteilung dem liberalen Idealtyp an. Später wurde sie der konservativ-korporatistischen Gruppe zugeordnet.

Die Typologie ist nicht unumstritten. Eine umfassende Diskussion ist bei Bambra (2007) zu finden. Häufig genannte Kritikpunkte gegenüber dieser Typologie sind unter anderem, dass unklar sei, auf welcher empirischen Grundlage die ursprüngliche Einteilung erfolgte; dass die Gruppierung zu wenig

¹³³ Verwendete Suchportale: Google Scholar, Jstor, Sciencedirect, ISI web of knowledge.

¹³⁴ Suchbegriffe, die in verschiedenen Konfigurationen miteinander kombiniert wurden. «Typology» + «welfare state» + «social policy» + «international» + «Pension system» + «survivors» + «widowhood» + «widow» «widower». Die Suche wurde auf die letzten 15 Jahre (2006-2021) eingeschränkt.

feinmaschig sei (z.B. Hinrichs, 2000); dass die Einteilung aufgrund des Gesamtsystems erfolgt und keine Differenzierung der einzelnen Teilkomponenten zulässt (z.B. Hennock, 2015); und dass sich, im Rahmen der andauernden Reform der Wohlfahrtsstaaten, einzelne Teile des Systems verschieden entwickeln können und so faktisch hybride Wohlfahrtsstaatstypen existieren (Marcinkiewicz & Chybalski, 2019).

Zur Lösung dieser Probleme entwickelten sich in der Forschungsliteratur mehrere alternative Typologien, zum Teil (als) Erweiterungen zu Esping-Andersens Vorschlag, zum Teil auch (als) komplett neue Ansätze. Im Hinblick auf die begrenzte Anzahl der untersuchten Länder erscheint es wenig sinnvoll, eine noch komplexere Typologie mit vier oder mehr Kriterien zu verwenden. In der Folge wird in dieser Studie als Hauptkriterium für die Einteilung des wohlfahrtsstaatlichen Systems die Typologisierung von Marcinkiewicz&Chybalski (2019) verwendet.

Diese auf OECD-Daten basierende und relativ neue Studie hat zwei wichtige Vorteile: Erstens handelt es sich um eine *datengetriebene* Studie und zweitens wird nicht nur die Funktionsweise des (theoretischen) Ausmasses der Grundsicherung durch die bestehenden Pensionssysteme, wie zum Beispiel das Schweizerische 3-Säulenmodell, beachtet, sondern auch das Ausmass der Sicherung durch die rein *obligatorischen* Komponenten des Pensionssystems – für die Schweiz also der AHV.

Die Studie identifiziert mittels Clusteranalyse von OECD-Daten drei kohärente Typen von Pensionssystemen: Der Erste zeichnet sich durch mehrheitlich freiwillige Teilnahme-Vorsorgesysteme aus und ist weitgehend identisch mit dem liberalen Regime von Esping-Andersen. Der Zweite kann durch eine bedeutsame obligatorische Teilnahme an privaten Vorsorgesystemen gekennzeichnet werden. Der dritte Typ besteht aus Ländern, in denen die Teilnahme an staatlichen Vorsorgesystemen weitgehend vorgeschrieben ist. Interessant ist, dass die Schweiz in dieser Typologie nebst Norwegen einen Sonderstatus einnimmt und sich nirgends adäquat einordnen lässt.

Bezüglich der zweiten Dimension von Geschlechtereffekten bei den sozialpolitischen Leistungen sowie bezüglich der Erwerbstätigkeit wurde ebenfalls eine Literaturrecherche¹³⁵ in den gleichen erwähnten Suchportalen durchgeführt. Ein Überblick über die äusserst zahlreichen Studien lässt folgende Schlussfolgerungen zu:

- Grundsätzlich gibt es einen Zusammenhang zwischen dem wohlfahrtsstaatlichen Regime und der Geschlechterungleichheit in westlichen Ländern¹³⁶. Dieser Zusammenhang kommt dabei teilweise systembedingt zustande, da die Sozialleistungen für Familien, welche von den verschiedenen Wohlfahrtsstaatstypen entrichtet werden, einen direkten Einfluss auf die

¹³⁵ Suchbegriffe, die in verschiedenen Konfigurationen miteinander kombiniert wurden. «Typology» + «welfare state» + «social policy» + «international» + «gender» + «labor market» + «labor market participation». Die Suche wurde auf die letzten 15 Jahre (2006-2021) eingeschränkt.

¹³⁶ Dabei kommt es wieder auf die Wahl der Typologie von Wohlfahrtsstaaten an. Der Zusammenhang zwischen Wohlfahrtsstaatlichen Regimen gemäss Esping-Andersen und Gender-Effekten wird ausführlich bei von Wahl, (2005) beschrieben.

Rollenteilung haben können. Als Beispiel: Sozialdemokratische Systeme bieten umfassendere Angebote für die Kinderbetreuung an, was sich durch eine erhöhte Erwerbstätigkeit von Müttern äussert.

- Gleichzeitig lässt sich ein Paradoxon beobachten: Der Einfluss von wohlfahrtsstaatlichen Regimen kann sich bei verschiedenen Indikatoren nämlich komplett gegensätzlich herausstellen. Die vielzitierte Studie von Mandel & Semyonov (2006) zeigt auf, dass Wohlfahrtsstaaten, die eine erhöhte Arbeitsmarktbeteiligung von Frauen und Müttern aufweisen, gleichzeitig diejenigen sind, bei denen Frauen seltener in Führungspositionen anzutreffen sind.
- Methodisch ist die Umsetzung – ähnlich wie bei der Typologie der Wohlfahrtsstaaten – relativ komplex und die verwendeten Ansätze sehr heterogen, was sich darin zeigt, dass äusserst unterschiedliche Indikatoren verwendet werden, um den Grad der differentiellen Behandlung der Geschlechter in einem Land zu messen. Indikatoren, die besonders häufig verwendet werden, sind die Arbeitsmarktbeteiligung von Frauen bzw. die Lücke zwischen den weiblichen und männlichen Beschäftigungsgraden, die Arbeitsmarktbeteiligung von Müttern, aber auch die Lohnlücke zwischen den Geschlechtern bei gleichen beruflichen Profilen.
- Bei der Quantifizierung des Grads der Geschlechter(un)gleichbehandlung bei staatlichen Sozialleistungen ist besonders der Ansatz von Mandel & Semyonov (2005) zu erwähnen, gemäss dem der sogenannte Welfare State Intervention Index (WSII) entwickelt wurde. Dieser Indikator soll messen, inwiefern ein Sozialstaat erwerbstätige Mütter absichert. Er setzt sich zusammen aus der Dauer des bezahlten Mutterschaftsurlaubs, der Höhe der Lohnausfallsleistungen, dem Prozentsatz der Kinder im Vorschulalter in öffentlich finanzierte Kindertagesstätten sowie dem Prozentsatz der Erwerbstätigen in sozialpolitischen Institutionen. Leider ist dieser Ansatz seit dem Publikationsdatum nicht mehr erneuert worden, weshalb er nicht direkt verwendet werden kann.

In Anbetracht dieser Recherche erschien es sinnvoll, analog zum Vorgehen bezüglich der Wohlfahrtsstaatstypologie, einen pragmatischen Zugang zu verfolgen. Dieser besteht darin, die in den öffentlichen Statistiken verfügbaren Arbeitsmarkt- und Gleichstellungsindikatoren als Messgrössen und als Auswahlkriterien für den tatsächlichen Grad der Geschlechterungleichbehandlung in einem Land zu verwenden. Aufgrund den in diesem Abschnitt präsentierten Überlegungen und Recherchearbeiten können die Kriterien, auf denen der internationale Vergleich aufbaut, folgendermassen zusammengefasst werden (siehe Tabelle 25):

Tabelle 25 : Auswahlkriterien für den internationalen Vergleich

Typ Wohlfahrtsstaatliches Regime	Geschlechtergleichheit, Sozialleistungen und Arbeitsmarktbeteiligung von Frauen
- Empirische Wohlfahrtsstaatscluster gemäss Marcinkiewicz & Chybalski (2019)	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsmarktbeteiligung von Frauen mit Vollzeitpensum - Arbeitsmarktbeteiligung von Frauen mit Teilzeitpensum - Arbeitsmarktbeteiligung von Müttern mit Kindern im Alter von 0-12 Jahren - Lohnunterschied zwischen den Geschlechtern (Gender-Wage Gap)

6.6.2 Auswahlverfahren der Referenzländer

Tabelle 26 zeigt die Werte für die festgelegten Auswahlkriterien für die Schweiz. Bezüglich der empirischen Wohlfahrtsstaatentypologie von Marcinkiewicz & Chybalski hat die Schweiz einen Sonderstatus, der sich in keinem der drei idealtypischen Muster einordnen lässt. Der Indikator für die allgemeine Arbeitsmarktbeteiligung zeigt anschliessend auf, dass Frauen in der Schweiz grundsätzlich zu einem hohen Grad erwerbstätig sind. Dieser erste Eindruck wird jedoch durch die Werte für Mütter kontrastiert: Diese arbeiten nämlich überwiegend im Teilzeitverhältnis (mit 62.5 %) und relativ wenig im Vollzeitpensum (15.2 %). Für den international vergleichenden Teil dieser Studie ist es deshalb zentral, eines oder mehrere Länder zu finden, welche vergleichbare Muster bezüglich Rollenteilung aufweisen und zu überprüfen, wie die Sozialleistungen für Hinterbliebene dort ausgestaltet sind.

Tabelle 26 : Ausgewählte Auswahlkriterien für die Schweiz

Typologie	Schweiz
Wohlfahrtsstaatstyp Marcinkiewicz & Chybalski (2019)	Sonderstatus
Arbeitsmarktbeteiligung Frauen gesamthaft (20-54)	87 %
Arbeitsmarktbeteiligung Mütter, Teilzeit	62.5 %
Arbeitsmarktbeteiligung Mütter, Vollzeit	15.2 %
Gender Wage Gap	15.1 %

Quellen:

OECD, Female Labour Market Participation, 2019

OECD, Maternal employment rates, 2019

OECD, Gender Wage Gap (gemäss Medianlohn), 2018

Tabelle 27 zeigt die Auswahlindikatoren für die Nachbarländer der Schweiz. Die empirische Typologisierung, welche besonderen Fokus auf das Rentensystem legt, zeigt, dass diese alle ein System aufweisen, welches weitgehend vergleichbar ist. Bei der Arbeitsmarktbeteiligung der Frauen liegen Deutschland, Österreich und Frankreich ebenfalls auf einem vergleichbaren Niveau von über 80 %. Italien zeigt sich in dieser Hinsicht als Ausreisser mit lediglich 67.8 % erwerbstätigen Frauen. Das Muster der Erwerbstätigkeit von Müttern zeigt eine breite Diversität, wobei in Österreich die gleiche Dominanz von Müttern im Teilzeitpensum zu beobachten ist, in Deutschland praktisch Parität zwischen den zwei Erwerbsmodellen herrscht und in Italien und Frankreich in verschiedenen starken Ausprägungen die gegenteilige Konstellation vorzufinden ist, mit einer Dominanz der Vollzeit- und wenig bis sehr wenig Teilzeiterwerbstätigkeit.

Tabelle 27: Ausgewählte Indikatoren für die Schweiz und ihre Nachbarländer

Typologie	Schweiz	Deutschland	Italien	Österreich	Frankreich
Wohlfahrtsstaatstyp Marcinkiewicz & Chybalski (2019)	Sonderstatus	Typ 3	Typ 3	Typ 3	Typ 3
Arbeitsmarktbeteiligung Frauen gesamthaft (20-54)	87%	83.3%	67.8%	85.7%	83.1%
Arbeitsmarktbeteiligung Mütter, Teilzeit	62.5%	37.5%	20.6%	41.8%	14.7%
Arbeitsmarktbeteiligung Mütter, Vollzeit	15.2%	35.7%	36.7%	35.8%	57.2%
Gender Wage Gap	15.1%	15.3%	5.6%	14.9%	11.5%

Quellen:

OECD, Female Labour Market Participation, 2019

OECD, Maternal employment rates, 2019

OECD, Gender Wage Gap (gemäss Medianlohn), 2018

Hinsichtlich der Auswahl von Referenzländern lässt diese Übersicht den Schluss zu, dass Deutschland und Österreich klar in die Analyse (mit)einbezogen werden sollten, da sie von der Ausgestaltung der Leistungen gemäss WSII sowie gemäss den Mustern für die Arbeitsmarktbeteiligung der Schweiz relativ nahestehen. Ebenso wäre es interessant, Frankreich mit einer etwas stärkeren Absicherung von Müttern und einem kontrastierenden Verhältnis zwischen Voll- und Teilzeitarbeit einzuschliessen. Eher weniger geeignet scheint Italien mit seiner deutlich tieferen Erwerbsquote von Frauen. Dies vor allem, weil Deutschland als konservativer Wohlfahrtsstaatstypus bereits enthalten ist.

Mit dem Einschluss von Deutschland, Österreich und Frankreich sind weitgehend vergleichbare Wohlfahrtssysteme mit leicht divergierenden Eigenschaften bezüglich der Unterstützung von Müttern in der Studie enthalten. Um dem Auftrag des Miteinbezugs von einem ähnlichen sowie einem möglichst kontrastierenden Land nachzukommen, wurden die Niederlande und das Vereinigte Königreich miteinbezogen. Bei den Niederlanden handelt es sich um ein Land, welches die starke Dominanz der weiblichen Teilzeiterwerbstätigkeit in ähnlicher Weise wie die Schweiz aufweist, aber

dem sozialdemokratischen Wohlfahrtsstaatstypus zugeschrieben werden kann und dessen Pensionssystem sich auch gemäss der Wohlfahrtsstaatentypologie

nach Marcinkiewicz & Chybalski von den Nachbarländern abhebt. Bezüglich Arbeitsmarktbeteiligung der Frauen im Allgemeinen klar mit der Schweiz vergleichbar, weist es ein stark kontrastierendes Wohlfahrtsstaatssystem auf – sozialdemokratisch gemäss Esping-Andersen bzw. Typ 2 gemäss der empirischen Einteilung. Beim Vereinigten Königreich handelt es sich hingegen um ein Vergleichsland, welches gemäss Esping-Andersen zwar dem gleichen Wohlfahrtsstaatstypus wie die Schweiz angehört (liberal), aber gemäss der spezifischen Einteilung des Pensionssystems einem anderen Typ als die Schweiz oder die Nachbarländer entspricht. Tabelle 28 zeigt die spezifischen Indikatorwerte für diese zwei zusätzlichen Referenzländer:

Tabelle 28: Ausgewählte Indikatoren für weitere Vergleichsländer

Typologie	Niederlande	Schweden	V.K.
Wohlfahrtsstaatstyp Marcinkiewicz & Chybalski (2019)	Typ 2	Typ 2	Typ 1
Arbeitsmarktbeteiligung Frauen gesamthaft (20-54)	83.3%	88.7%	81.5%
Arbeitsmarktbeteiligung Mütter, Teilzeit	50%	8.5%	33.7%
Arbeitsmarktbeteiligung Mütter, Vollzeit	30.1%	76.7%	39.7%
Gender Wage Gap	13.0%	7.1%	16.3%

Quellen:

OECD, Female Labour Market Participation, 2019

OECD, Maternal employment rates, 2019

OECD, Gender Wage Gap (gemäss Medianlohn), 2018

Die finale Auswahl ist im Kapitel 4, unter dem Punkt 4.2.2 beschrieben.

6.7 Diskussion der relevanten internationalen Übereinkommen

Tabelle 29: Menschenrechte und Grundfreiheiten

Übereinkommen	Artikel	Inhalt
<p>Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)</p> <p>SR 0.101</p>	<p>8 14</p>	<p>In Anlehnung an die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte enthält die EMRK in den Art. 2 bis 14 einen Katalog der wichtigsten Freiheitsrechte (Recht auf Leben, Verbot der Folter, Recht auf Freiheit und Sicherheit, Recht auf ein faires Verfahren, keine Strafe ohne Gesetz, Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Meinungsäusserungsfreiheit, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Recht auf Eheschliessung, Recht auf eine wirksame Beschwerde, Diskriminierungsverbot). Die EMRK hat zwar keine direkten Vorschriften zur Sozialen Sicherheit. Dank des Instruments der Individualbeschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg, kann dieses prüfen, ob eine ungleiche Behandlung bei Sozialleistungen eine Verletzung der EMRK darstellt.</p> <p>Damit der EGMR eine Verletzung des Diskriminierungsverbots (Art. 14 EMRK) prüfen kann, muss der in Frage stehende Sachverhalt in den Anwendungsbereich mindestens eines der durch die Konvention garantierten Menschenrechte fallen (Art. 1 - 13 EMRK). Im Vordergrund steht hierbei die Verletzung des Familienlebens (Art. 8), wie aus dem Urteil in Sachen Di Trizio gegen die Schweiz erstmals ersichtlich wurde (Urteil 7186/09, vom 2. Februar 2016). Diese Rechtsauffassung ist von der schweizerischen Regierung bestritten worden und das Urteil ist an die grosse Kammer weitergezogen worden. Die Rügen der Beschwerdeführerin würden nicht in den Schutzbereiche von Art. 8 EMRK fallen, da deren Vorbringungen keinen hinreichenden Zusammenhang zu ihrem Privat- und Familienleben hätten. Sie seien in erster Linie vermögensrechtlicher Natur und fallen somit unter die Eigentumsgarantie des 1. Zusatzprotokolls der EMRK (Artikel 1 ZP 1), welches die Schweiz nicht ratifiziert habe. Beschwerden, welche Sozialversicherungsleistungen betreffen, seien nach dem Protokoll Nr. 1 zur EMRK zu entscheiden, welches die Schweiz nicht ratifiziert habe. Der EGMR sei in diesem Fall</p>

	<p>nicht zuständig. Die grosse Kammer hat jedoch den Antrag der Schweiz abgelehnt, nochmals über die Diskriminierung von Teilzeiterwerbstätigen durch die Invalidenversicherung zu entscheiden.</p> <p>Nach diesem Urteil zur gemischten Methode bei der Invalidenversicherung hat der EGMR die Schweiz wegen der Ungleichbehandlung von Witwen und Witvern verurteilt (Urteil no. 78630/12, 20 octobre 2020). Dass der Rentenanspruch der Witwe im Gegensatz zum Anspruch des Witwers nicht erlischt, wenn das jüngste das 18. Altersjahr vollendet hat, verletze das Diskriminierungsverbot in Verbindung mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Die Schweizer Regierung hat am 19. Januar 2021 ein Gesuch um Neubeurteilung an die grosse Kammer weitergezogen. Der Ausschuss der grossen Kammer hat am 8. März 2021 das Gesuch gutgeheissen. Das Urteil ist demzufolge nicht in Rechtskraft erwachsen.</p> <p>Die kleine Kammer des EGMR hat in seinem Urteil im Wesentlichen was folgt ausgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Eine Verletzung des Diskriminierungsverbotes liege vor, wenn Personen in ähnlichen oder vergleichbaren Situationen ungleich behandelt würden und dies weder objektiv noch sachlich gerechtfertigt werden könne. Witwer ohne minderjährige Kinder würden ihren Rentenanspruch nur wegen der Tatsache verlieren, dass sie Männer sind. Es anerkenne zwar, dass sich der bessere Schutz für Witwen objektiv begründet lasse. Hingegen sei eine Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts sachlich nur aus schwerwiegenden Gründen zulässig. Die Annahme, der Ehemann sei für den Unterhalt der Ehefrau zuständig, rechtfertige die Ungleichbehandlung der Witwer heutzutage nicht mehr.• Die Achtung des Familienlebens umfasse neben den sozialen, moralischen oder kulturellen Verhältnisse auch die materiellen Interessen. In den Anwendungsbereich des Artikels würden jegliche Massnahmen fallen, die das Familienleben fördern und die Organisation des Familienlebens beeinflussen. Dank der Witwen-/Witwerrenten könne der überlebende Elternteil sich vollumfänglich um die Kinder zu kümmern. Diese Rentenleistungen seien daher als Massnahmen zu qualifizieren, die das Familienleben fördern. <p>Der EGMR führte in seinem Urteil insbesondere aus, dass die EMRK ein «lebendiges Instrument» ist, das im Lichte der heutigen Lebensbedingungen auszulegen sei:</p>
--	--

		<p>«74. Toutefois, la Cour rappelle à cet égard que la Convention est un instrument vivant à interpréter à la lumière des conditions de vie actuelles et des conceptions prévalant de nos jours dans les États démocratiques (voir, parmi beaucoup d'autres, <i>Tyrer c. Royaume-Uni</i>, 25 avril 1978, § 31, série A no 26, ou <i>Kress c. France</i> [GC], no 39594/98, § 70, CEDH 2001-VI). Elle réaffirme également que des références aux traditions, présupposés d'ordre général, ou attitudes sociales majoritaires ayant cours dans un pays donné ne suffisent plus aujourd'hui à justifier une différence de traitement fondée sur le sexe. Il s'ensuit que le Gouvernement ne saurait se prévaloir de la présomption selon laquelle l'époux entretient financièrement son épouse (concept du « mari pourvoyeur »), en particulier lorsque celle-ci a des enfants, afin de justifier une différence de traitement qui défavorise les veufs par rapport aux veuves.»</p> <p>⇒ Das EGMR fordert eine rechtsgleiche Behandlung von Witwen und Witwern. Es sei das Diskriminierungsverbot und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens zu wahren. Das Urteil ist nicht in Rechtskraft erwachsen.</p>
<p>Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte SR 0.103.1</p>	<p>2 3 9 11</p>	<p>Der UNO-Pakt I umfasst die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte. Die Einhaltung der auferlegten Verpflichtungen wird im Rahmen eines Staatenberichtsverfahrens kontrolliert. Die Vertragsstaaten müssen gemäss Art. 16 und 17 in regelmässigen Abständen Berichte über die getroffenen Massnahmen, die erzielten Fortschritte sowie über Schwierigkeiten bei der innerstaatlichen Umsetzung der Garantien einreichen. Die meisten Bestimmungen des Pakts werden in der Schweiz lediglich als programmatische Vorgaben und soziale Ziele angesehen und stellen keine rechtlich verbindlichen Bestimmungen dar.</p> <p>Die garantierten Rechte beinhalten unter anderem das Diskriminierungsverbot (Art. 2 Abs. 2), das Gleichbehandlungsgebot von Mann und Frau (Art. 3), das Rechte auf Existenzsicherung (Art. 9) und den angemessenen Lebensstandard für Familien (Art. 11).</p>

		<p>Gemäss Art. 9 erkennen die Vertragsstaaten das Recht eines jeden auf Soziale Sicherheit an, welche die Sozialversicherung einschliesst. Besondere Regelungen für Hinterlassene sind in diesem Übereinkommen nicht enthalten.</p> <p>⇒ In den bisherigen Staatenberichtsverfahren war die unterschiedliche Rechtsstellung von Witwen und Witwern kein Thema. Zu beachten sind aber auch in diesem Übereinkommen das Diskriminierungsverbot und Gleichbehandlungsgebot.</p>
--	--	--

Tabelle 30: Internationales Recht: Übereinkommen zur Sozialen Sicherheit

<p>Übereinkommen Nr. 128 über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene</p> <p>SR 0.831.105</p> <p>Vgl. auch Botschaft</p>	<p>20 - 25</p>	<p>Die Leistungen an Hinterbliebene sind im Teil IV des Übereinkommens geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der gedeckte Fall hat den Verlust der Unterhaltsmittel zu umfassen, den die Witwe oder die Kinder infolge des Todes des Ernährers erleiden (Art. 21 Abs. 1) • Der Anspruch einer Witwe auf eine Leistung kann vom Erreichen eines vorgeschriebenen Alters abhängig gemacht werden. Das Alter darf nicht höher sein als das für den Anspruch auf Leistungen bei Alter vorgeschriebene Alter (Art. 21 Abs. 2) • Nicht zulässig ist eine Altersbedingung, wenn die Witwe im Sinne des Übereinkommens invalid ist oder für ein unterhaltsberechtigtes Kind des Verstorbenen sorgt (Art. 21 Abs. 3) • Für den Anspruch einer kinderlosen Witwe auf eine Leistung an Hinterbliebene kann eine Mindestdauer der Ehe vorgeschrieben werden (Art. 21 Abs. 4) • Der Kreis der geschützten Personen hat insbesondere zu umfassen (Art. 22): <ul style="list-style-type: none"> ○ die Ehefrauen und die Kinder von unterhaltspflichtigen Arbeitnehmenden ○ die Ehefrauen und Kinder von unterhaltspflichtigen Erwerbstätigen, die insgesamt mindestens 75 % der gesamten Erwerbstätigen bilden. • Zur Dauer der Leistungen wird bestimmt, dass sie während der ganzen Dauer des Falls zu gewährleisten sind (Art. 25). <ul style="list-style-type: none"> – Die Streichung der Witwenrenten gemäss Art. 24 Abs. 1 AHVG für über 45-jährige Witwen ohne Kinder und nach über 5-jähriger Ehe, würde dem Übereinkommen Nr. 128 nicht widersprechen. Ohne unterhaltsberechtigte Kinder kann die Witwenrente auch erst mit dem Erreichen des Rentenalters ausgerichtet werden.
<p>Europäische Ordnung der</p>	<p>59 - 64</p>	<p>Die Leistungen an Hinterbliebene sind im Teil X des Übereinkommens wie folgt geregelt:</p>

<p>Sozialen Sicherheit (EOSS): SR 0.831.104 Vgl. auch Botschaft S. 1415 ff.</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Der gedeckte Fall hat den Verlust der Unterhaltsmittel zu umfassen, den die Witwe oder die Kinder infolge des Todes des Unterhaltspflichtigen erleiden; für die Witwe kann der Leistungsanspruch davon abhängig gemacht werden, dass sie nach der innerstaatlichen Gesetzgebung als unfähig gilt, selbst für ihren Unterhalt zu sorgen (Art. 60 Abs. 1). • Die innerstaatliche Gesetzgebung kann bestimmen, dass die Leistung ruht, falls die Person, die Anspruch darauf hätte, eine Erwerbstätigkeit der vorgeschriebenen Art ausübt, oder dass die auf Beiträgen beruhende Leistung gekürzt wird, wenn der Verdienst des Leistungsempfängers einen vorgeschriebenen Betrag übersteigt, und dass die nicht auf Beiträgen beruhende Leistung gekürzt wird, wenn der Verdienst des Leistungsempfängers oder seine sonstigen Mittel oder beide zusammen einen vorgeschriebenen Betrag übersteigen (Art. 60 Abs. 2) • Der Kreis der geschützten Personen hat insbesondere zu umfassen (Art. 61): <ul style="list-style-type: none"> ○ die Ehefrauen und Kinder von unterhaltspflichtigen Arbeitnehmern, die insgesamt mindestens 50 % der Arbeitnehmenden bilden, oder ○ die Ehefrauen und Kinder von unterhaltspflichtigen Erwerbstätigen, die insgesamt mindestens 20 % der Einwohnenden bilden. • Für den Leistungsanspruch einer kinderlosen Witwe, die als unfähig gilt, selbst für ihren Unterhalt zu sorgen, kann eine Mindestdauer der Ehe vorgeschrieben werden (Art. 63 Abs. 5) • Die Leistungen an Witwen sind während der ganzen Dauer des Falls zu gewähren (Art. 64). <ul style="list-style-type: none"> – Die Streichung der Witwenrenten gemäss Art. 24 Abs. 1 AHVG für über 45-jährige Witwen ohne Kinder und nach über 5-jähriger Ehe, würde dem Übereinkommen über die Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit demzufolge nicht widerspreche, sofern sie in der Lage ist, selbst für den Unterhalt zu sorgen. –
--	--	---

6.8 Liste Expertinnen und Experten für den internationalen Teil

Die folgenden Expertinnen und Experten wurden im Rahmen dieses Mandats zur Validierung des internationalen Teils hinzugezogen. Es wurde jeweils ein kurzes telefonisches Interview durchgeführt. Darin wurden den Expertinnen und Experten die Beschreibung des Systems, die Beurteilung des Systems, die Übersichtstabelle zur Validierung vorgelegt und die einzelnen Punkte diskutiert. Bei den Ländern, bei denen keine «Pension Map» zur Verfügung stand, und diese durch die Autoren dieser Studie entwickelt wurde, wurde diese ebenfalls zur Validierung vorgelegt. Im letzten Teil des Interviews wurden jeweils mögliche bevorstehende Reformen, welche einen Einfluss auf die Leistungen für Hinterbliebene haben könnten, erfasst.

Alle kontaktierten Expertinnen und Experten haben ihr mündliches Einverständnis abgegeben, dass sie in diesem Bericht namentlich erwähnt werden.

Die Autoren der Studie sind jedoch für alle Inhalte verantwortlich und widerspiegeln nicht die Position der kontaktierten Expertinnen und Experten.

Tabelle 31: Interviewte Fachpersonen

Name	Funktion	Institution	Fachgebiet	Interviewdatum
Prof. Dr. Theo Nijman	Professor	Tilburg University	Pensions and Risk Management	2.11.2021
Prof. Dr. Johannes Hagen	Professor	Jönköping International Business School	Public Economics, Retirement and Pensions	10.11.2021
Prof. Dr. Nicolas Barr	Professor	London School of Economics	Public Economics	10.11.2021
Prof. Dr. Hans-Joachim Reinhard	Professor	Fachhochschule Fulda	Sozialrecht und Privatrecht	16.11.2021
Prof. Dr. Susanne Auer-Mayer	Professorin	Wirtschaftsuniversität Wien	Österreichisches und Europäisches Arbeits- und Sozialrecht	22.11.2021
Dr. Linxin He	Research Fellow / Maître de conférences	Max Planck Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik / Université Paris	Sozialrecht	24.11.2021

6.9 Literaturverzeichnis

- Aaberge, R., & Brandolini, A. (2015). Chapter 3—Multidimensional Poverty and Inequality. In A. B. A. and F. Bourguignon (Ed.), *Handbook of Income Distribution* (Vol. 2, pp. 141–216). Elsevier. <http://www.sciencedirect.com/science/article/pii/B9780444594280000047>
- Autor, D., Dorn, D., & Hanson, G. (2019). When Work Disappears: Manufacturing Decline and the Falling Marriage Market Value of Young Men. *American Economic Review: Insights*, 1(2), 161–178. <https://doi.org/10.1257/aeri.20180010>
- Bäcker, G., & Kistler, E. (2020). *Länderbeispiele: Niederlande, Großbritannien, Schweiz und Österreich*. Bundeszentrale für politische Bildung.
- Bambra, C. (2007). Going beyond The three worlds of welfare capitalism: Regime theory and public health research. *Journal of Epidemiology and Community Health*, 61(12), 1098–1102. <https://doi.org/10.1136/jech.2007.064295>
- Botschaft über die zehnte Revision der Alters- und Hinterlassenenversicherung, I, Bundesrat, BBL 1 (1990).
- Bundesamt für Statistik. (2012). *Armut in der Schweiz: Konzepte, Resultate und Methoden—Ergebnisse auf der Basis von SILC 2008 bis 2010*.
- Bundesamt für Statistik. (2020). *Sozialhilfequote bleibt im Jahr 2019 stabil bei 3,2 %* (BFS Aktuell). Bundesamt für Statistik (BfS).
- Cox, D. R., & Snell, E. J. (1989). *Analysis of binary data* (Vol. 32). CRC Press.
- Crettaz, E. (2018). Working Poor in der Schweiz: Ausmass und Mechanismen. *Social Change in Switzerland*. <https://doi.org/10.22019/SC-2018-00006>
- Esping-Andersen, G. (1990). *The three worlds of welfare capitalism*. Princeton University Press.
- Esping-Andersen, G. (2015). Welfare Policy Comparisons. In J. D. Wright (Ed.), *International Encyclopedia of the Social & Behavioral Sciences (Second Edition)* (pp. 511–514). Elsevier. <https://doi.org/10.1016/B978-0-08-097086-8.75050-1>
- European Commission (DG ECFIN) and the Economic Policy Committee (AWG). (2021). *Survivors' pensions and death grants*. https://europa.eu/youreurope/citizens/work/unemployment-and-benefits/death-grants/index_en.htm
- Flora, P., & Heidenheimer, A. J. (2017). *The development of welfare states in Europe and America*.

- Gabriel, R., Oris, M., Kubat, S., Adili, K., & Götzö, M. (2021). The role of work before and after retirement on poverty dynamics in old age: Evidence from a follow-up study in Switzerland. In C. Suter, J. Cuvil, P. Balsiger, & M. Nedelcu (Eds.), *The Future of Work*. Seismo Verlag.
- Gornick, J. C., Meyers, M., & Meyers, M. K. (2003). *Families that work: Policies for reconciling parenthood and employment*. Russell Sage Foundation.
- Greve, B. (2019). *Routledge International Handbook of Poverty*. Routledge.
- Guggisberg, J., & Bischof, S. (2020). *Entwicklung der Übertritte von der Invalidenversicherung in die Sozialhilfe—Analysen auf Basis der SHIVALV-Daten*. Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV).
- Guggisberg, M., Müller, B., & Christin, T. (2012). *Armut in der Schweiz: Konzepte, Resultate und Methoden—Ergebnisse auf der Basis von SILC 2008 bis 2010*.
- Hagen, J. (2013). A History of the Swedish Pension System. In *Working Paper Series, Center for Fiscal Studies* (2013:7; Working Paper Series, Center for Fiscal Studies). Uppsala University, Department of Economics. https://ideas.repec.org/p/hhs/uufswp/2013_007.html
- Haveman, R. H. (2001). Poverty: Measurement and Analysis. In N. J. Smelser & P. B. Baltes (Eds.), *International Encyclopedia of the Social & Behavioral Sciences* (pp. 11917–11924). Pergamon. <http://www.sciencedirect.com/science/article/pii/B0080430767022762>
- Hennock, E. P. (2015). Welfare State, History of. In J. D. Wright (Ed.), *International Encyclopedia of the Social & Behavioral Sciences (Second Edition)* (pp. 528–533). Elsevier. <https://doi.org/10.1016/B978-0-08-097086-8.62099-8>
- Hinrichs, K. (2000). Elephants on the move. Patterns of public pension reform in OECD countries. *European Review*, 8(3), 353–378. <https://doi.org/10.1017/S1062798700004956>
- humanrights.ch. (2021). *Hinterlassenenrente: Die Schweiz diskriminiert Witwer*. <https://www.humanrights.ch/de/ipf/rechtsprechung-empfehlungen/europ-gerichtshof-fuer-menschenrechte-egmr/erlaeuterte-schweizer-faelle/witwerrente-emrk-diskriminierung>
- Hübelin, O. (2019). Non-Take-Up of Social Assistance: Regional Differences and the Role of Social Norms. *Swiss Journal of Sociology*, 45(1), 7–33.

- Hümbelin, O., Richard, T., Schuwey, C., Luchsinger, L., & Fluder, R. (2021). *Nichtbezug von bedarfsabhängigen Sozialleistungen im Kanton Basel-Stadt – Ausmass und Beweggründe*. Berner Fachhochschule für Soziale Arbeit.
- Korpi, W. (2018). *The Democratic Class Struggle* (1st ed.). Routledge.
<https://doi.org/10.4324/9780429441714>
- Lewis, J. (Ed.). (1993). *Women and social policies in Europe: Work, family and the state*. Edward Elgar.
- Lucas, B., Ludwig, C., Chapuis, J., Maggi, J., Crettaz, E., Magat, A., & Walder, M. (2019). *Le non-recours aux prestations sociales à Genève*. Haute Ecole de Travail Social et Haute Ecole de Santé (HES-SO).
- Mandel, H., & Semyonov, M. (2006). A Welfare State Paradox: State Interventions and Women's Employment Opportunities in 22 Countries. *American Journal of Sociology*, 111(6), 1910–1949. <https://doi.org/10.1086/499912>
- Marcinkiewicz, E., & Chybalski, F. (2019). A new proposal of pension regimes typology: Empirical analysis of the OECD countries. *Journal of Economic Policy Reform*, 22(1), 84–99.
<https://doi.org/10.1080/17487870.2016.1276454>
- Martin-Matthews, A., & Davidson, K. (2007). Widowhood and Widowerhood. In J. E. Birren (Ed.), *Encyclopedia of Gerontology (Second Edition)* (pp. 669–674). Elsevier.
<https://doi.org/10.1016/B0-12-370870-2/00197-9>
- Nwafor, O., Singh, R., Collier, C., DeLeon, D., Osborne, J., & DeYoung, J. (2021). Effectiveness of nudges as a tool to promote adherence to guidelines in healthcare and their organizational implications: A systematic review. *Social Science & Medicine*, 286, 114321.
<https://doi.org/10.1016/j.socscimed.2021.114321>
- O'Connor, J. S., Orloff, A. S., & Shaver, S. (2009). *States, Markets, Families*. Cambridge University Press. <http://public.ebookcentral.proquest.com/choice/publicfullrecord.aspx?p=4638450>
- OECD. (2019). *Pensions at a Glance 2019—OECD AND G20 INDICATORS*. OECD.
- OECD. (2021). *Labour force participation rate* [Data set]. OECD. <https://doi.org/10.1787/8a801325-en>

- Scherman, K. G., International Labour Office, & Social Security Department. (1999). *The Swedish pension reform*. ILO.
- Schneider, S. M., Petrova, T., & Becker, U. (2021). *Pension Maps: Visualising the Institutional Structure of Old Age Security in Europe* [Application/pdf]. 2985743.
<https://doi.org/10.17617/2.3291788>
- Smit, V. (2020). *Retirement and Income Inequality: Income Inequality in the Netherlands 2014-2018 of Retired and Non-Retired Households*. Leiden University.
- Stier, H., Lewin-Epstein, N., & Braun, M. (2001). Welfare regimes, family-supportive policies, and women's employment along the life-course. *American Journal of Sociology*, 106(6), 1731–1760.
- Tillmann, R., Kuhn, U., Kühr, J., Thiévent, R., & Tabin, J.-P. (2021). *Effets de la pandémie de coronavirus et du semi-confinement sur les conditions de vie: Une analyse de l'enquête « COVID-19 » du Panel suisse de ménages selon les catégories de revenu*. Haute école de travail social et de la santé Lausanne.
- von Wahl, A. (2005). Liberal, Conservative, Social Democratic, or ... European? The European Union as Equal Employment Regime. *Social Politics: International Studies in Gender, State & Society*, 12(1), 67–95. <https://doi.org/10.1093/sp/jxi007>
- Wanner, P. (2019). *Préparation d'une base de données sur la situation économique des personnes en âge d'activité et à l'âge de la retraite*. Office fédéral des assurances sociales.
- Wanner, P., & Fall, S. (2012). *La situation économique des veuves et des veufs*. Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV).
- Wanner, P., & Gabadinho, A. (2008). *La situation économique des actifs et des retraités*. Office fédéral des assurances sociales : diff.: OFCL, Vente de publications fédérales.
- Wanner, P., & Gerber, R. (2022). *Die wirtschaftliche Situation der Bevölkerung im Erwerbs- und im Rentenalter*. Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV).
- Wanner, P., & Lerch, M. (2012). *Mortalité différentielle en Suisse 1990-2005*.
- Warin, P. (2016). *Le non-recours aux politiques sociales*. PUG.
- Widmer, D. (2019). *Die Sozialversicherung in der Schweiz*. Schulthess.

**Weitere Forschungs- und Expertenberichte aus der Reihe
«Beiträge zur Sozialen Sicherheit»**

**Autres rapports de recherche et expertises de la série
«Aspects de la sécurité sociale»**

**Altri rapporti di ricerca e perizie della collana «Aspetti
della sicurezza sociale»**

**Further research reports and expertises in the series
«Beiträge zur Sozialen Sicherheit»**